Bor. 337 k

<366186025000 13

<366186025000 13

Bayer. Staatsbibliothek

Erinnerungen

an die

Kurfürsten von Brandenburg

und

Könige von Preußen

aus

dem Hause Hohenzollern,

hinsichtlich

ihres Verhaltens in Angelegenheiten der Religion und der Kirche.

Hamburg,
Verlag von Fr. Perthes.
1838.

Ta/71/164

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die heilige Schrift preiset Fürsten und Obrigkeit hoch. Denn, darauf treulich denken, dafür sorgen, daß es in Kirchensachen, in großen Regimenten möchte wohl zugehen, göttliche christliche Lehre, gemeiner Friede, vielen tausend Gewissen und Seelen, item, Land und Leuten zu gute möchte bleiben und erhalten werden, ist eine rechte, hohe, fürstliche Tugend, und ein hoher, adeliger Gedanke.

Luther.

Der Sinn seiner Fürsten war Preußens Zuversicht und Schwungtrieb; der Sinn des Preußischen Volkes seiner Fürsten Kraft und Ehre. Das ist die Wurzel von Preußens Größe: auf dieser Wurzel bestehe es ferner, in sich selbst einig und lebendig, in Stürmen unbeugsam, markig und grünend, jetzt und immerdar!

Namen-Verzeichniß.

	Seite
Friedrich I.	1
Friedrich II.	10
Albrecht	24
Johann	30
Joachim I.	33
Joachim II.	47
Johann (Landesfürst in der Neumark)	84
Johann Georg	89
Joachim Friedrich	98
Johann Sigismund	107
Georg Wilhelm	130
Friedrich Wilhelm	141
Friedrich I.	183

Seite

Friedrich Wilhelm I. 232

Friedrich II. 286

Friedrich Wilhelm II. 319

Friedrich Wilhelm III. 345

Berichtigungen.

S. 31. Z. 10. v. o. lies Borgia
— 128. — 2. v. u. — 1617
— 138. — 2. v. o. — gewährt
— 143. — 15. v. u. — Georg Wilhelm's

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Friedrich I.

Burggraf Friedrich zu Nürnberg, geboren im Jahr 1372, wurde der erste Kurfürst von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern. Zu seinem Unterrichte hatte man die gelehrtesten Männer in den Klöstern ausgewählt. Das kanonische und das römische Recht durchkreuzte schon zu jener Zeit überall das alte väterliche der Deutschen; er war in allen Rechten, welche in seinem Vaterlande eine Geltung gewonnen hatten, wohl erfahren, und überdies von einem so hellen, durchdringenden Verstand unterstützt, daß er nicht selten einen wahrhaft glänzenden Gebrauch von seiner Rechtskunde machen konnte. Wie er überhaupt gelehrte und geistreiche Männer gern um sich versammeln mochte, so unterhielt er auch mit Johann Gerson, dem berühmten Kanzler der Pariser Universität, mit Aeneas Sylvius, der späterhin als Papst den Namen Pius II. annahm, mit Petrus von Alliaco, aus Ailly in der Picardie, und mit mehreren Andern einen vertrauten Briefwechsel.

Das vollkommene Recht zur Würde eines Markgrafen von Brandenburg, Erzkämmerers und Kurfürsten des heiligen römischen Reiches, mit allen dazu gehörigen Landen, Leuten, Vorzügen und Ansprüchen, erhielt Friedrich, indem er, nach Angabe des Lehnbriefes, zu Costnitz am 18. April 1417, in Gegenwart sowohl der Kirchenversammlung, als auch des gesammten Reichstages, feierlichst belehnt wurde. Nachdem er auf solche Weise in seiner Würde bestätigt war, vermehrte er seinen Eifer, die Wohlfahrt des Reiches mit

Rath und That befördern zu helfen, und da es eben die wichtigste Angelegenheit desselben war, den Frieden in der Kirche zu Stande zu bringen, so verweilte er noch längere Zeit in Costnitz, wohin bekanntlich die Väter der Christenheit (auf den 1. November 1414) berufen waren, um unter kaiserlichem Schutze, und dem Vorsitze des Pabstes Johann XXIII. die Kirchenspaltung, welche drei gegen einander erwählte Päbste erregten, aufzuheben, und den Mißbräuchen und Gebrechen der Kirche abzuhelfen.

Friedrich zögerte nicht, bald nach seiner Belehnung, Sigismund, dem Kaiser Deutschlands, dringend anzurathen, sich seines hohen Ansehens zu bedienen, und die bereits von dem Concil ausgesprochene Absetzung der drei Päbste, gegen Peter von Luna, oder, wie er sich nannte, Benedict XIII., der sich allein noch dem Ausspruch der Väter widersetzte, zu bestätigen, indem er mit den Beispielen der alten Kaiser den Beweis führte, daß Sigismund dazu, auch ohne Concil, berechtigt sei. Viele der anwesenden Gottesgelehrten theilten seine Meinung, und Joh. Gerson behauptete in einer besonderen Abhandlung, de Auferibilitate Papae, daß die Kirche ohne Pabst bestehen könne, — weshalb er freilich bald in ein Kloster verwiesen wurde. Der Kaiser folgte indeß dem Rathe des Kurfürsten und ließ die Absetzung Benedict's XIII. unter Trompeten- und Paukenschall zu Costnitz öffentlich kund machen und befehlen, keinen andern als Pabst anzuerkennen, als der von der Kirchenversammlung würde gewählt werden.

Bevor aber ein neuer Pabst erwählt wurde, drang der Kaiser vereint mit den Reichsständen auf eine zeitgemäße Einrichtung der Kirche, und vorzüglich auf die Abstellung der Beschwerden der deutschen Nation gegen die päbstliche Curie und die Geistlichkeit. Besonders drang Friedrich darauf, die alten fast verlorenen Rechte der deutschen Kirche wieder zu erringen; er redete mit großem Nachdrucke, und zeigte, daß die Kirche am meisten durch den großen Reich-

thum, den sie in Ueberfluß an sich gebracht, in Verfall gerathen sei. Auch wurden auf seinen Antrieb die Cardinäle nicht eher zur Wahl eines Oberhauptes gelassen, bis sie eine schriftliche Versicherung von sich gegeben, daß die Kirchenreform nach der Wahl vom Pabste angestellt werden sollte. Obgleich sich der Cardinal Otto von Colonna, der sich als Pabst Martin V. nannte, für einen Anverwandten Friedrich's gehalten wissen wollte; so bezeigte er dennoch, zur Gewährung von dessen heiligstem Begehren, nicht die geringste Neigung. Martin schloß endlich das Concil, — nachdem es vier Jahre hindurch bestanden, und in fünf und vierzig Sessionen mehr die gebräuchlichen Lehren der römischen Kirche bestätigt, als das Gute befördert hatte, ausgenommen die Lehre von dem höhern Ansehen der Concilien, als des päbstlichen Stuhles, — mit dem Versprechen, bald wieder ein anderes zu berufen, auf welchem die herbeigewünschte Reform der deutschen Kirche vorgenommen werden sollte.

Gegen Kaiser Sigismund's Neigung und die lauten Vorstellungen Friedrich's waren die berühmten Zeugen der Wahrheit, Johann Huß und Hieronymus von Prag, als Opfer ihrer reineren Lehre zum Flammentode verurtheilt worden. Fürchterlich war der Haß der Böhmen gegen Sigismund, dessen auflodernden Zorn gegen eine Nation, die überdies seines erblichen Rechtes späterhin nicht achten wollte, Friedrich sehr fürchtete. Er bat den Kaiser, behutsam mit den Böhmen umzugehen, und gab ihm den weisen Rath, die Religion gar nicht zu berühren, sondern nur darauf bedacht zu sein, daß er zum ruhigen Besitze des Reiches gelange; weshalb er durch eine Sache, welche der Pabst und das Concil verdorben hätten, leiden wolle? Seine Beichtväter und andere Geistliche, warnte er den Kaiser, möge er in den böhmischen Angelegenheiten nicht zu Rathe ziehen. Wenn Sigismund die Waffen gegen die Böhmen ergreifen wollte; so müsse er Alles vermeiden,

wodurch der Krieg das Ansehen eines Religionskrieges bekommen könne. Er solle den Krieg durchaus nur als Staatsangelegenheit betrachten und die Religionsangelegenheit einer künftigen Kirchenversammlung überlassen. Uebrigens habe ein gutes Wort schon häufig die Gemüther gewonnen, und er möge sich dessen noch kräftig bei den Böhmen bedienen.

Des Kurfürsten bängste Ahndungen wurden erfüllt, indem der Kaiser seinen Streit wegen der Krone in einen Religionskrieg verwandelte. Vergeblich suchte Friedrich den Böhmen einzuprägen, wie ihren Forderungen in Religionsangelegenheiten durchaus von Sigismund nicht Genüge geleistet werden könnte, und wie ungereimt an sich einige von denselben wären. So lehre sie ja schon ihre eigene Erfahrung, die Zerrüttung um sie her, wie die Erlaubniß zu predigen und den übrigen Gottesdienst zu verrichten, welche sie für jeden Laien verlangten, durch die heimlichen Zusammenkünfte, welche sie nach sich zöge, die öffentliche Ruhe zerstöre und den Untergang der Gewerbe bewirke, indem statt der Arbeitsamkeit des Handwerkers Müssiggang der Redner und Hörer eintrete. Vergeblich wendete er sich selbst an den Pabst, um ihn zu bereden, daß er durch Güte die Bewegungen der Böhmen besänftigen möge, wodurch leicht die ganze Christenheit erschüttert werden könnte. Aber weder seine Stimme, noch die Lehre, welche eine blutige Niederlage des Kaisers in Böhmen geben konnte, fand bei den erbitterten Gemüthern Eingang. Friedrich's Unterhandlungen mit dem Feinde, in welchen er unermüdlich blieb, wurden durch die kaiserlichen Beichtväter und päbstlichen Gesandten vernichtet.

In der Reichsversammlung, welche im Anfange des Jahres 1431 zu Nürnberg gehalten wurde, bot der Kurfürst zum letzten Male seine ganze Beredsamkeit auf, um eine friedliche Gesinnung gegen einen Feind zu verbreiten, gegen den man bisher mit so vielem Unglück gekämpft hatte. Bei Gelegenheit einer Zusammenkunft in Breslau hatte er schon

so viel erhalten, daß die Böhmen sich beruhigen wollten, wenn ihnen die folgenden vier Artikel von dem Concil zu Basel, welches nun seinen Anfang nehmen sollte, zugestanden würden: 1) Gottes Wort sollte ungehindert gepredigt werden. 2) Es sollte auch den Laien der Gebrauch des Kelchs im heil. Abendmahl frei stehn. 3) Die Geistlichen sollten keine weltlichen Güter haben. 4) Alle Sünden wider der Gottes Gebot sollten nachdrücklich gestraft werden. Aber so lebendig und dringend er vorstellen mochte, daß nicht bewaffnete Schaaren, sondern nur fromme und verständige Gottesgelehrte den religiösen Streit mit den Böhmen beilegen könnten; so erlag er dennoch dem Eigennutze und dem religiösen Eifer, welcher denselben verschleierte. Der päbstliche Gesandte, Cardinal Julian, und die geistlichen Fürsten wollten mit Feuer und Schwert ein Volk ausgerottet sehen, dessen Grundsätze der Macht der Geistlichkeit so nachtheilig waren. Die Klugheit des Kurfürsten von Brandenburg, sagten sie, wäre doch nur eine weltliche; von keinem Buchstaben der Lehren der heiligen Kirche müsse man weichen, denn sie wäre auf Felsen gebauet, welche die Macht der Hölle nicht überwältigen könnte.

Die Hussiten, fast von allen Seiten angegriffen, siegten unter Johann Ziska von Trocznow, einem eifrigen und entschlossenen Krieger, immer über die deutschen Heere, so stark diese auch waren. Nach der Niederlage des überaus zahlreichen Reichsheeres, dessen Oberbefehl Friedrich übernommen hatte, glaubte endlich der Cardinal Julian, dem sogar sein geistlicher Schmuck und die päbstliche Verdammungs-Bulle gegen die Böhmen von diesen abgenommen waren, dem Kurfürsten von Brandenburg die Versicherung, daß die Böhmen nun einmal nach einem unerforschlichen Rathschlusse Gottes nicht überwunden werden könnten, daß man auf einer freien Kirchenversammlung sie hören und Alles aufbieten müßte, um Frieden mit ihnen zu stiften.

Das Concil zu Basel war im Grunde Friedrich's

Werk. Rastlos in dem Bemühen, den Böhmen, welche nach dem schrecklichen Schicksale des verehrten Huß dem Worte des Kaisers kein Vertrauen mehr schenken wollten, Sicherheit für ihre Abgeordneten zu verschaffen, und eben so rastlos, den Pabst zu lähmen in dem Bestreben, die Versammlung zu Basel zu zerstören, und nach Bologna zu verlegen, hatte der Kurfürst den doppelten Triumph, daß wegen der Religionspunkte ein Vertrag mit den Böhmen zu Stande kam, nachdem er das Concil bewogen hatte, ihnen den Genuß des Abendmahles unter beiderlei Gestalt zuzugestehen, ohne sie deshalb im Verdacht der Ketzerei zu behalten; und daß er endlich die ganze Nation auf den Punkt gebracht sah, wo sie erklärte, seinen Freund, den Kaiser Sigismund, als König anerkennen zu wollen.

Kaum hatte Friedrich den kraftvollen Erzherzog Albrecht von Oesterreich, Sigismund's Schwiegersohn, auf den, von ihm selbst ausgeschlagenen, Kaiserthron erhöht, so suchte er denselben für seine Vorschläge zur Verbesserung des Reichswesens zu gewinnen, und mit großer Erwartung wandte er zugleich den Blick auf die Kirchenversammlung zu Basel, von der er unter einem Kaiser, wie Albrecht, eine gänzliche Reform der Christenheit, und eine unübersteigliche Beschränkung der römischen Hierarchie hoffte. Allein mitten in seiner freudigen Erwartung überraschte ihn die Kunde, daß der Kaiser Albrecht, wahrscheinlich durch die Hand des Verbrechens, hinweggerafft sei.

Im Jahr 1432 ließ es Friedrich geschehen, daß das Baseler Concil sowohl ihm, als dem unruhigen Herzog Ludwig von Baiern-Ingolstadt, welcher den Bruder der Kurfürstin, den Herzog Heinrich von Landshut stets befehdete, und mit Neid das Haus Hohenzollern im Besitze der Mark Brandenburg sah, die dem Hause Baiern angehört hatte, Friede zu halten gebot. Das geschah zu Regensburg, wo sowohl der Kurfürst, als Herzog Ludwig, der Jüngere, erschienen und auf dem Rathhause jeder be-

sonders den Antrag der Kirchenversammlung annahm. Doch weigerte sich Friedrich, dieser Versammlung die gänzliche Entscheidung seines Streites zu überlassen; weil das gegen die Würde des Kaisers und der Reichsfürsten wäre, die keinen andern Richter anerkenneten, als den Kaiser und das Reich. Als in dem darauf folgenden Jahre sich das Concil nochmals in seine Angelegenheiten mengen, und sonst noch andere Reichssachen an sich ziehen wollte, protestirte er feierlichst dagegen. Damals hielt er sich selbst in Basel auf, wo auch der Kaiser gegenwärtig war. Nachdem die Streitigkeiten jenes Concil's mit dem Pabste Eugen IV. so weit gediehen waren, daß das erstere den letzteren abgesetzt, und Felix V. zum Pabst erkoren hatte, ohne im Stande zu sein, Eugen IV. zu zwingen, sich seinen Schlüssen zu unterwerfen, trat Friedrich dem Beschlusse sämmtlicher Kurfürsten bei, welche sich vereinten, parteilos zu bleiben, um eine neue Kirchenspaltung zu verhindern und allen Befehlen und Verfügungen, welche sowohl der Pabst, als die Kirchenversammlung während ihres offenen Zwistes erlassen würden, den Gehorsam zu verweigern.

Kurfürst Friedrich I., der merkwürdigste Fürst seiner Zeit, wurde von allen Deutschen wegen seiner Tapferkeit und Bildung geachtet. Da er sich genöthigt sah, Ausländer mit den höchsten Ehrenstellen zu schmücken, so reizte dies in der Folge den märkischen Adel, sich Kenntnisse zu sammeln, um in den Besitz der Staatsämter zu gelangen. Auch der Gottesgelahrheit widmeten sich mehrere vom Adel, welche in den Städten Pfarrstellen annahmen. So fanden sich imgleichen unter den Weltgeistlichen Männer aus vornehmen Häusern.

Stephan Bodeker, eines Faßbinders Sohn, der wegen seiner Gelehrsamkeit im Jahr 1422 zum Bischofe von Brandenburg erwählt wurde, hat uns in einem seiner Werke eine Schilderung der Sittenlosigkeit der Geistlichen seines Kirchsprengels hinterlassen. „Was soll ich," schreibt er, „von

unsern Geistlichen und Predigern sagen? Obwohl wenige unter ihnen des Verbrechens der Simonie schuldig sind, noch weniger Schismatiker, und fast gar keine Ketzer, daß also das Volk von ihnen die Kirchensakramente nehmen kann: so muß ich doch mit Schmerzen und großem Seufzen bekennen, daß sich die meisten Concubinen halten; die übrigen sind ...., deren Leben nicht allein dem gemeinen Manne, sondern sogar den Vornehmen und Fürsten zum Aergerniß gereicht, ... sie berühmen sich ihrer Sünden, und halten es für die größte Ehre, Väter zu sein: sie bitten die benachbarten Priester und Laien beiderlei Geschlechts zu Gevattern und halten große Kindtaufsschmäuse. Verflucht sind diejenigen, die es durch ihr eigenes Geständniß bekannt machen; da doch ihr Verbrechen, wenn sie es läugneten, zweifelhaft würde, und sie dadurch der gesetzmäßigen Strafe entgehen könnten. Ihre Kinder verheirathen sie unter einander: der Sohn eines Priesters nimmt die Tochter eines andern. Zweimal sind sie schon öffentlich vermahnt worden: aber da ist noch keine Besserung zu merken."

Kein Land der Christenheit fühlte so sehr das Bedürfniß einer Reform der Kirche, als Deutschland, und zu Friedrich's Zeit war dieselbe die wichtigste Angelegenheit mehrerer Nationen geworden. Besonders hegte man allgemein ein heißes Verlangen, daß den Mißbräuchen in der Kirchenzucht abgeholfen würde. Bei der Beurtheilung von kirchlichen Angelegenheiten bewies Friedrich einen ungewöhnlichen Scharfsinn, er suchte unermüdet den Kirchentrennungen vorzubauen, und wenn sie erfolgt, dieselben zu heben. Eine ungeheuchelte Gottesfurcht belebte sein Herz, und von ächtem Christenthume wünschte er den Gottesdienst beseelt zu sehen. Wie er für die Ausbreitung einer schriftgemäßen Erkenntniß der christlichen Lehre besorgt war; davon zeugt auch folgende, uns erhaltene, Nachricht: „Anno 1431 den 14. Junii ist ein Prediger bei Sanct Gumberts-Stift zu Onolzbach vom hochbesagten Churfürsten verordnet worden,

welcher ein Meister der Schrifft aus einer hohen bestettigten Schule seyn solle, damit, wie der Stift-Brif redet, die Pfafheit zu Lernung und der Schrift Verständnüß zu begreifen, etwas Ursache habe, und dem Volk desto minder gebreche die Speise Gottes Worts ... und solle selbiger alle Sonn- und Feiertag und die ganze Fasten- und Advent predigen, auch alle Wochen am Mittwochen eine Lection in der Schrift thun."

Es stimmte mit Friedrich's innerem Beruf überein, wenn er als Kurfürst vorzüglich verpflichtet war, für die Kirchenverbesserung in Deutschland Sorge zu tragen. Vermochte er die von der Wahrheit lebendig durchdrungenen Männer Johann Huß und Hieronymus von Prag nicht aus dem Feuer zu retten; so verschaffte er doch dem Erzbischofe von Prag, Johann Rokyczana und seinen Begleitern eine Sicherheit zu Basel. Vermochte er die Verdammung der hussitischen Lehrsätze zu Costnitz nicht zu hintertreiben; so verschaffte er doch den Hussiten die Gewissensfreiheit. Vermochte er nach einmal aufgehobener Kirchentrennung die zweite nicht zu verhindern; so blieb er doch parteilos, sorgte für die Beibehaltung der Baseler Kirchenversammlung, für die Annahme ihrer die Kirchenverbesserung bezweckenden Schlüsse, und half gewisse Punkte entwerfen, die auf eine weitere Verbesserung abzielten.

In Betreff einer derartigen Reform in seinen Landen, mußte er freilich hart empfinden, daß der Adel, die Geistlichkeit und die Städte die Macht der deutschen Fürsten sehr einschränkten. So lagen auch im Jahr 1398 mehrere märkische Städte, welche sich den Depotismus ihrer Geistlichen nicht hatten gefallen lassen wollen, im geistlichen Banne. Die in der Neumark gelegene Stadt Königsberg, welche in den Kirchenbann gerathen war, und deswegen das Concil zu Basel beschickt hatte, veranlaßte im Jahr 1435 für sich besonders von demselben eine Verordnung, wie es künftig mit dem Kirchenbanne gehalten werden sollte,

gemäß welcher in Zukunft nicht um einiger Privatpersonen Vergehen wegen ganze Gemeinden mit demselben belegt werden durften.

Als der Fürst eine Abnahme seiner körperlichen Kräfte verspürte, versammelte er in Kadolzburg, einem in Franken gelegenen Oertchen, welches er auch als Greis noch wegen der schönen Natur umher liebte, seine vier Söhne um sich, und vertheilte unter ihnen seine sämmtlichen Besitzungen. Drei Jahre darauf, nachdem er sich durch eine fortwährende Erinnerung des Leidens und der Genugthuung Christi zu seinem Lebensende vorbereitet hatte, schied er am 21. Sept. 1440 von ihnen, groß und berühmt durch sein eigenes Leben und Verdienst, glorreicher in dem Andenken der Nachwelt durch die Macht seines Hauses, die in den folgenden Jahrhunderten strahlte, auf dem von ihm gelegten Grunde erbauet. Seine sterbliche Hülle wurde, seiner Verordnung gemäß, in dem im Anspachischen gelegenen Kloster Heilsbronn, dem eigentlichen Erbbegräbnisse der Burggrafen von Nürnberg, mit den üblichen Feierlichkeiten beigesetzt.

Friedrich II.

Da sich der Markgraf Johann, welcher gern in den Irrgängen der Alchymie verweilen mochte, auf den Wunsch Friedrich I., des Rechtes der Erstgeburt begeben hatte, so folgte sein jüngerer Bruder, Friedrich, in der Regierung.

Friedrich II., geboren am 19. Nov. 1413, hatte auf dem Schlosse zu Tangermünde die erste Erziehung genossen, alsdann aber den größten Theil seiner Jugend an dem Hofe des Königs von Polen zugebracht, woselbst er in Sprachen und Wissenschaften unterrichtet wurde. Nach sei-

ner Rückkehr zum Vaterlande hatte er das Glück, unter der vortrefflichen Leitung seines Vaters in die Reichsangelegenheiten eingeweiht zu werden. Als Schirmvogt des nach Basel zusammenberufenen Concils, für dessen Gedeihen Friedrich I. so überaus thätig war, zeigte er bald, daß es ihm nicht an der Bildung fehlte, deren ein Fürst bedurfte, welcher um diese Zeit in den Geschäften des Reiches, und anderer europäischen Staaten, glänzen sollte.

Zu Ende des Jahres 1442 begab sich der Kurfürst nach Nürnberg, wo zur Hebung der Kirchentrennung ein Reichstag gehalten wurde, welcher indeß völlig fruchtlos blieb, weil der neue Kaiser, Friedrich III., mehr für die Vortheile seines Hauses, als des Reiches und der Kirche besorgt war. Als auf den zwei Jahre später, im J. 1444, ausgeschriebenen Reichstag sowohl der in Basel beliebte Pabst Felix V., als auch der in Rom residirende Eugen IV. Gesandte abgeschickt hatten, um das Reich zu ihrem Vortheil einzunehmen, und von dem Kaiser ein gütlicher Vergleich zwischen dem Concil und Eugen IV. vorgeschlagen war; ernannte auch Friedrich, gleich den übrigen Kurfürsten, zur Vermittelung desselben, einige tüchtige Männer. Da aber kein Pabst weichen, und die Kirchenversammlung in keinem Punkte nachgeben wollte, so schickte der Kaiser den an seinem Hofe als geheimer Staats-Secretair fungirenden Aeneas Sylvius nach Rom, um den Pabst zum Ausschreiben und persönlichen Besuche eines neuen Concil's in Deutschland zu vermögen. Unser Kurfürst hatte dies auch herzlich gewünscht, weil er mit der Lage der Kirche in seinen Landen keineswegs zufrieden sein konnte, indem der Gottesdienst ziemlich in Verfall gerieth, und blinde Unwissenheit, sammt dem daraus keimenden Aberglauben, mehr und mehr die Oberhand gewannen.

Eugen IV. wurde durch jene Sendung schon in der That für das allgemeine Oberhaupt der Kirche anerkannt. Um aber die Stände völlig von der Baseler Versammlung

abzuziehen, schickte er alsbald Gesandte nach Deutschland. Weil nun vorzüglich die Liebe zum Frieden unsern Kurfürsten bei allen Unterhandlungen der deutschen Regenten mit dem römischen Stuhle, an denen er den hauptsächlichsten Antheil nahm, beseelte, so trat er, weil er überhaupt die entstandene Kirchentrennung für ein größeres Uebel, als die sämmtlichen Beschwerden gegen die römische Curie ansah, im J. 1446 von dem mit den übrigen Kurfürsten geschlossenen Vereine gegen die Eingriffe der Päbste in die Rechte der deutschen Kirche ab, und wendete sich auf die Seite Pabst Eugen's IV., der dadurch die Oberhand über die mit ihm zwistige Kirchenversammlung zu Basel erhielt. Demnach ist es seiner friedliebenden Gesinnung zuzuschreiben, daß im Jahr 1448 endlich die nichts fruchtende Trennung, welche in der Kirche entstanden war, glücklich gehoben wurde.

Nicolaus V., der nach Eugen's IV., am 23. Febr. 1447 erfolgten, Tode den päbstlichen Stuhl bestieg, schien geneigt zu sein, den Beschwerden der deutschen Kirche abzuhelfen. Deshalb war auch Friedrich mit rastlosem Eifer bemüht, zur vorläufigen Abstellung einiger Beschwerden, die bekannten „Concordata der deutschen Nation" in's Leben zu rufen.

Daß der Pabst in der Folge diese Concordate nicht hielt, daß die Annaten nicht gemindert wurden, daß man an eine neue Kirchenversammlung, welche den übrigen Beschwerden der deutschen Kirche völlig abhelfen sollte, nicht dachte: dadurch vermehrte die römische Curie nur das Verlangen nach einer heilsameren Kirchenverbesserung. Friedrich II. hatte indeß Sorge getragen, daß der Pabst seinen Landesstiftern und Geistlichen alle ihre Rechte und Freiheiten besonders bestätigen müssen; wie überhaupt in allen Urkunden über die endlich erfolgte rechtmäßige Anerkennung Eugen's IV. unseres Kurfürsten namentlich gedacht wird.

Eines der größten Verdienste, welche sich Friedrich um seine Unterthanen erworben, war die Einschränkung der Macht der geistlichen Gerichtsbarkeit. Der geistliche Richter

sollte die Sünden des Ehebruchs, der Unzucht, der Verletzung geistlicher Personen und geistlicher Güter, des Wuchers, des Kirchenraubs, der Zauberei und der Ketzerei untersuchen und bestrafen. Die Habsucht der Geistlichen wußte diese Punkte so auszudehnen und zu erklären, daß fast alle bürgerlichen Streitigkeiten unter ihre Gerichtsbarkeit gezogen wurden, während die Verwegenheit derselben häufig Unschuldige mit wegen der von Anderen begangenen Verbrechen, ja ganze Dörfer und Städte, was Einzelne verschuldet hatten, büßen ließ, um durch die Furcht derselben sich Rache und Befriedigung sicher zu erzwingen. Selbst dem einen Laien liehen sie den Bann gegen den andern, wenn er sich an ihr Gericht gewendet hatte. Auf diese Weise wurde rechtliche Ordnung unmöglich, und mit dem Verderben der Geistlichkeit, welches durch ihre übertriebene Gewalt befördert wurde, stieg die Unsittlichkeit des Volks, welches ihrer Erziehung anvertraut war. Der Kurfürst, der sich auf Reichstagen, Kirchenversammlungen und Kriegszügen vielfache Erfahrungen gesammelt hatte, war einsichtsvoll genug, den wiederholt geäußerten Beschwerden der weltlichen Stände gegen die hohe sowohl, als die niedere Geistlichkeit abzuhelfen. Das geschah im Jahr 1445. Friedrich sagt selbst: Die Beschwerden wären schon lange zu seines Herrn Vaters, und auch seiner Zeit, wider die Bischöfe und Prälaten der drei Stifter*) von Rittern und Mannen, auch den Bürgermeistern und Städten der Mittel-, Alt- und Neumark, der Priegnitz, Lebus und Sternberg geführt worden, des geistlichen Gerichts wegen; er habe sich daher dazwischen gelegt, und beiderlei Stände hätten ihm Macht gegeben, diese Zwietracht beizulegen. Daher habe er eine Deputation von beiden zu Perleberg niedergesetzt, und dazu wegen der Prälaten verordnet: Bischof Johann zu Lebus, den Heermeister Niclas von Thierbach, den Probst Peter von

*) Brandenburg, Havelberg und Lebus.

Brandenburg, und Probst Franz Steger zu Berlin; wegen der Ritterschaft: Hans von Waldow, Hans von Arnim, Otto von Schlieben, Achim Haacke, Heine Pfuhl; wegen der Städte: Thilo Hoppenrode, Burgemeister der Altstadt und Herrmann Damies, Burgemeister der neuen Stadt Brandenburg, Peter Quentin zu Frankfurt, Thomas Wynis zu Berlin, und Bartholomäus Schaum zu Cöln. Man habe sich dahin verglichen: 1) Die geistlichen Gerichte sollten in ihren Rechten und Freiheiten bleiben. 2) Ein Laie möge wohl den andern vor denselben verklagen, doch solle der Beklagte an seine ordentliche Obrigkeit verwiesen und verabfolgt werden, wenn dieselbe darum schriebe und ihn abforderte; doch, daß dem Kläger in sechs Wochen zu Rechte geholfen würde. 3) Geschähe solche Abforderung und Rechtshülfe nicht, so möge das geistliche Gericht den Beklagten durch den Bann zur Genugthuung und Bezahlung an den Kläger anhalten: 4) doch im Fall seiner Armuth, sollte er bloß in dem einmal erkannten Bann, ohne fernere Bannbriefe bleiben, bis er sich lösete. 5) Stürbe er im Bann, ohne bezahlen zu können, und ohne daß seine Erben sich dazu verpflichten wollten, so sollte sein Pfarrer ihn doch in den letzten Zügen lossprechen, und gleich andern Christen auf den Kirchhof begraben. 6) Wer muthwillig in dem Bann bliebe, und nicht Genugthuung thäte, da er doch gekonnt, so sollten zwar Schulzen und andere Bauern um seinetwillen nicht leiden, aber das geistliche Gericht sollte denn seine weltliche Obrigkeit zu Hülfe gegen ihn fordern, daß ihn dieselbe aus ihrem Gericht verwiese. 7) In dem Weigerungsfall sollte es an den Kurfürsten oder die Hof- und Landgerichte gelangen, den Verbannten fest zu machen. 8) Die Prälaten sollten auch um keiner Pfennigssache wegen den Gesang legen, (d. h. den öffentlichen Gottesdienst verbieten). 9) Der Bannbrief solle für zwei Groschen acht Pfennige ausgefertigt werden. 10) Wenn Untersassen der Prälaten vor Hof- und Lands-, auch der Ritterschafts- und Städte-Ge-

richte beklaget würden, sollten dieselben mit ihrem Ansuchen auch wieder an sie verwiesen werden, doch daß dem Kläger innerhalb sechs Wochen geholfen würde. 11) Widrigenfalls verführe der Richter, vor den die Klage zuerst angebracht wäre, nach dem Rechte ꝛc. Alles dies wurde zu Perleberg verhandelt, auf dem Landtage zu Berlin, „am Donnerstage Viti, des heil. Merterers," des angeführten Jahres bestätigt, und zu einem Landesgesetz erhoben.

Friedrich errichtete für die Altmark im Jahr 1460 *) noch ein besonderes Landgericht, welches jeden Mittwoch vor der Brücke des Schlosses zu Tangermünde gehalten, und gleichfalls ein Damm gegen die geistliche Macht werden sollte. Die Ritter und Städte dieser Provinz hatten mit landesherrlicher Bewilligung das Gesetz gemacht: daß kein Weltlicher den andern wegen einer Schuld oder weltlichen Sache vor ein geistliches Gericht ziehen und mit dem Bann belegen lassen; sondern ihn bei dem weltlichen Gerichte, zu dem er gehöre, verklagen sollte. Würde ihm in dreien Vierzehntagen kein Recht verschafft, so möchte er sich an das neue vom Kurfürsten verordnete Landgericht wenden, von dem er unverzüglich Hülfe zu erwarten hätte.

Als Friedrich im Jahr 1445, während des ersten Krieges mit Pommern, zu Prenzlau in eine gefährliche Krankheit fiel, setzte er mit eigener Hand sein Glaubensbekenntniß auf, welches davon zeugt, daß er nicht im Vertrauen auf eigene gute Werke, sondern allein auf das Verdienst Jesu Christi, der Ewigkeit entgegen ging. Vielleicht hatte er schon damals, in dem Verlangen, seine Fehler durch die Ausübung christlicher Tugenden zu bessern, das Gelübde

---

*) In demselben Jahr ertheilte der Bischof Dietrich von Stechow der baufällig gewordenen St. Nicolai-Kirche zu Berlin Ablaß, für diejenigen, welche zu ihrem Bau beitragen würden. Fünf Jahre früher wurde Matthäus Hager, wegen seiner Anhänglichkeit an die Lehre der Hussiten, in Berlin hingerichtet. Wollte doch selbst Friedrich lieber sterben, als einen Hussiten auf den Kaiserthron befördern.

gethan, eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande anzustellen, nach dem ihn seine brennende Liebe zu dem Erlöser der Welt zu gehen hieß. Im Jahr 1453 war er in der That entschlossen, dieselbe anzutreten, weshalb er jenes Bekenntniß in der Domkirche zu Brandenburg von Neuem wiederholte. Die Vorsehung hatte indeß diesem frommen Vorhaben mehr als ein Hinderniß entgegen gesetzt. Er reiste jedoch nach Rom, und schätzte die vom Pabst erhaltene geweihte Rose außerordentlich hoch. Jenes denkwürdige Zeugniß seines frommen, christlichen Glaubens, der sich auch in seinen Handlungen lebendig bewies, und der Grund aller seiner Hoffnung war, lautete:

„Ich Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, bekenne dir, allbarmherzigster Gott und Vater, die Groß-Mannigfaltigkeit und Unordentlichkeit meiner Sünden, Uebertrettung und aller Ungerechtigkeit, die ich je begangen hab, von der Tauf an bis auf diese Stunde und für alle meine Schuld und Poen gieb ich dir zur Genugthuung, allerliebster Gott, den alleredelsten und überflüßigen Schaz des unschuldigen Leidens, Todes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi, deines eingebohrnen Sohnes, wenn ich anderst nicht mag seelig werden, nach deiner Gerechtigkeit genug thun, dann durch sein Verdienen; und ist es, daß ich es Bettrieß*) nicht bekennen mag mit der Stimme und der Zunge, so bekenne ich es doch mit dem Herzen und der Schrift. Ich will auch sterben seeliglich im rechten Glauben meines Herrn Jesu Christi, den Er selber und eigentlich hat gelehret seine Jünger, und darnach haben sie ihn uns gelassen und seyn wiederum gestorben in dem christlichen Glauben von großer Gnad Gottes.

Ich bin gebohren, gezogen und gewachsen, also will ich sterben ein gut Christ, als die Römisch heilig Kirch glaubt, es ist mir aber leid, daß ich den nit alleweg mit

*) Bettlägerig

guten Werken gezieret hab, als ich sollte all mein Lebentag, mit tugendlicher Zunehmung wider alle meine Sünd, und ists, daß der Feind mir zubließ oder eingebe, Unglauben, Irsal, Verzagung oder einigerley Mißtrauen an Gottes Güte und Barmherzigkeit, so ich jezund mit guter klarer Vernunft nicht volword, stat noch wil, und widerruf es von Grund meines Herzens, und widersprich aller teuflischen List und Gespenst und lasse das urkundlich in dieser Schrifft und all mein Lebentag und in der lezten Noth, so wil ich weder mit Willen oder Vollwort Sünden zufallen, oder bösen Werken wider Gottes Willen, noch böser Eingebung des Feindes, zu einer Gezeugnus eines starken Glaubens und ewigen guten Willens, als mir müglich sei, in den vollkommensten Grad grösten Glaubens, wann ich groß Hofnung hab und ganz ein Getrauen in dem allmächtigen Gott, durch das Leben und Leiden Jesu Christi.

Item ob Gott über mich gebeut und verhengt, daß ich in Todes-Nöthen von Sinnen käme, und von Vernunft, oder unbescheiden würde reden, oder sonst ungeschickt, oder mein Sinn und Vernunft jähling entstünden, do mich Gott vor behüte, so bitt ich demüetiglich alle, und begere mit herzlicher Begierd und Lieb zu meiner armen Seelen Heil, daß man mich nicht versaum an Gottes Rechten, wann *) ich je gern eine ganze Beicht thun wollte und die heiligen Sacramente nehmen des heiligen wahren Leichnams Jesu Christi und der heiligen Oelung, mit starker Hofnung zu der ewigen Seeligkeit.

Ich vergieb auch allen denen durch Gottes Willen, die je wider mich gethan haben, von ganzem Herzen, und bitt für sie. Ich geb auch wieder, was ich unrecht hab, sicher und unsicher, bey lebendigem Leib, daß meine Erben nicht unrecht Gut erben, noch meine Seel übel fahre, wann sie muß ewiglich bleiben, so schicke ich das und mache das verdien-

*) Nach dem heutigen Sprachgebrauch ist dieses wann immer so zu verstehen, als ob es dann hieße.

lich bey lebendigem Leib, und stifte das nach meinem Tod auf. Wäre es aber, daß es bei meinem Leben so gänzlich nicht geschehe, so bestell ich doch, daß meine Erben und Nachkommen, alles was das sei, nach meinem Tod vollkömmlich wieder geben und es in obgeschriebener maaß gehalten werde, so seid ihr alle Gottes-Engelein meine Zeugen, des Geschäfts und dieser Bekändniß, und habe ich jemand unrecht gethan, daß mir vergessen ist, oder nicht, so bitt ich alle, daß sie mirs vergeben, und wollte gern von allen Kräften meiner Seelen, daß ich in allem meinem Leben nie hätte gethan wider Gottes Lieb und des Nächsten und wider meine eigene Seele, von innen und außen, und wann es müglich wäre und Gott von Gnaden mir gebe, so wollte ich gerne alle Tag weinen Blut-Zehren überflüssig, zu einem Zeichen wahrer Reu, für alle meine Sünde, und für eine jedliche besonders und hab einen starken Fürsaz, mein Leben zu bessern, halten die zehen Gebot, beichten, klagen, büßen und genug thun mit allem dem, daß ich vermag und leiden geduldiglich, was Gott über mich gebeut und verhengt, wenn es alle zu wenig ist gegen der höllischen Pein.

Jesus von Nazareth, der Juden König, in dem Zeichen des heiligen Creuzes verschrieb ich mich dein zu seyn ewiglich, Herr! in deine Hände befehl ich meinen Geist, du bist mein Heil, Erlösung und Urstand. O gerechter Richter! ich fürchte dich, o gütiger Jesu, ich leb, lieb und hoffe in dich, du magst mich behalten oder verdammen, Leib, Seel und alles, was du mir gegeben hast, das gieb ich dir, ich wil dein seyn lebendig und tod, habe mich in deinem Schirm, nicht verlasse mich Helfer in Nöthen, in deine Schiedung befehl ich meine Schiedung, der du mich erschaffen und erlöset hast, erbarm dich mein, nim mich auf und biß mir armen Sünder gnädig! Es ist mir leid, daß mir meine Sünden nicht leider seyn, schreibe dein Leiden und Marter mit deinem heiligen Blut in mein Herz, mit verwunter Liebe deiner Liebe, vergiß nicht in meiner lezten Zeit, gedenk

mein und meiner Schickung in allem guten, du bist mein, so wil ich dein seyn, in ewiger Einigkeit, und das glaub ich vestiglich und halte es also.

Heiliger Engel, der du mir von Gott geben bist, du sollst seyn mein Zeuge mit allen Gottes Heiligen. Ich empfehle dir diese Zetteln, daß du sie dem allmächtigen Gott zugebst in der Zeit meiner Noth, oder am jüngsten Gericht, daß ich die fröliche Stimme möge hören, nach glorificirten Leib wieder erstehen, kommt ihr Gesegneten meines Vaters und ererbet das Reich, das Euch und allen Auserwählten bereitet ist, von Ewigkeit. Amen!

Mit meinem aufgedrucktem Insiegel und mit meinem Gewissen versiegelt und geben zu Prenzlau, am Donnerstag nach Exaudi. 1445."

Während andere Fürsten seiner Zeit weltliche Ritterorden stifteten, folgte Friedrich, der überall in seinem Leben Spuren der göttlichen Gnade und Vorsicht erkannte, seiner Liebe für Treue und ihr beiwohnende verschwiegene Klugheit, und stiftete unter dem Namen der „Schwanen-Gesellschaft Unserer Lieben Frauen Kettenträger" im Jahr 1443 einen Orden, um Gottesfurcht und redlichen Sinn unter dem Adel und den Hofleuten zu befördern. Die Mitglieder wurden „U. L. Fr. Brüder" genannt, und es wurden Männer und Frauen vom hohen und niederen Adel, die vier Ahnen aufweisen konnten, und kein Laster begangen hatten, in denselben aufgenommen. Das Ordenszeichen war das Bild der Jungfrau Maria mit dem Jesuskind auf dem Arm, von den Strahlen der Sonne umgeben, und den Mond unter den Füßen. Mit diesem war noch ein kleineres verbunden, ein Schwan mit ausgebreiteten Flügeln; und beides hing an einer Kette, deren Glieder zackigt, wie Sägen, waren und da, wo sie zusammenhingen, immer ein Herz drückten. „Gegrüßet sei, Du Weltfrau!" war die Inschrift des Bildes der Mutter Gottes, welcher durch jenen Gruß als der Beherrscherin der Welt gehuldigt wurde. Alles bestand übrigens

aus Silber, und hatte seine Bedeutung. Das Marienbild sollte, so legt man es wenigstens aus, zur Dankbarkeit gegen die Gnade Gottes und die Erlösung Jesu ermuntern; der Schwan an die Sterblichkeit erinnern; die Ketten, die Zacken, die Herzen sollten das tägliche Leiden, die stete Buße ausdrücken. Die Pflichten der Ordensmitglieder waren: täglich zur heiligen Jungfrau zu beten, ihre Feste ganz vorzüglich zu feiern, fromm und ehrbar zu leben, verschwiegen zu sein, der Mitgenossen Ehre zu beschützen und dergleichen mehr. Wenn ein Ritter in Noth und Armuth gerieth, so wurde ihm vom Kurfürsten reichlicher Unterhalt gegeben. Wer sich im frommen Aberglauben des Zeitalters gefiel, hatte durch den Orden noch einen besonderen Gewinn; denn es war eines seiner Gesetze, daß den gestorbenen Mitgenossen Seelenmessen und alle christliche Wohlthaten reichlich geweiht werden sollten. Das Capitel des Ordens wurde in der Kirche der Prämonstratenser auf dem Marienberge vor der Altstadt Brandenburg gehalten, deren Probst zugleich Schatzmeister des Ordens war. Dieser Orden erhielt sich bis zur Zeit der Reformation.

Im Jahr 1444 kam eine Angelegenheit wiederum zur Sprache, welche schon seit einer geraumen Zeit die Gemüther beunruhigt hatte. Als nämlich im Jahr 1383 das Dorf Wilsnack in Asche gelegt war, fand der Pfarrer, Johannes, unter den Trümmern desselben unter andern drei Hostien, welche bereits vor dem Brande gesegnet gewesen. Er bemerkte rothe Flecke auf denselben, durch welche die Hostien zusammen klebten. Nun hieß es, daß diese geblutet, und daß dieses Blut nach der päbstlichen Lehre der Verwandlung das wahre Blut des Erlösers der Menschen sei. Der Betrug, oder die Einfalt des Geistlichen bewog seine Pfarrkinder zur Anbetung, und bald versprach der Erzbischof von Magdeburg Allen reichlichen Ablaß, die nach Wilsnack wallfahrten, und das sogenannte Wunderblut andächtig verehren würden. Im Jahr 1444 hatte Heinrich Tocke, Domherr

zu Magdeburg und Brandenburg, den Heldenmuth, die bisherige Verehrung des so weit beschrieenen Wunderblutes eine bloße Abgötterei zu nennen. Die dadurch hauptsächlich mit dem Bischofe von Havelberg, Conrad von Lindtorp, herbeigeführten Streitigkeiten veranlaßten noch im Jahr 1452 den Kurfürsten auf eine neue Kirchenversammlung zu bringen; allein der Pabst scheute sich, ein ihm gefährlich scheinendes Concil auszuschreiben.

Auch im Jahr 1457 kamen mehrere Stände am Rheine zusammen, um über die Beschwerden, welche man in Deutschland noch immer gegen den römischen Stuhl hegte, zu berathen. Aeneas Sylvius, der damals als päbstlicher Nuntius in Deutschland die Vortheile der Curie wahrnahm, suchte indeß, als er durch den mainzischen Kanzler, Martin Meyer, an dieselben erinnert wurde, das Verfahren Rom's gegen die deutsche Kirche auf jede Art zu rechtfertigen. Zwei Jahre darauf, 1459, beeiferte sich derselbe, als Pabst Pius II., die gesammte Christenheit zu einem Heereszuge gegen die Türken zu vermögen, weshalb er alle Mächte zu einer Zusammenkunft nach Mantua berief. Der Kaiser ersuchte ebenfalls die Kurfürsten, dieser Versammlung beizuwohnen. Friedrich II. und sein Bruder, der Markgraf Albrecht, schickten wirklich ihre Gesandte nach Italien, und als Albrecht persönlich in Mantua eintraf, zeichnete ihn der Pabst, wegen seiner Willfährigkeit, auf alle Art aus, und bestimmte ihn zum obersten Feldherrn der Christen. Da aber keine einzige Macht, aus verschiedenen Ursachen, ihr Versprechen hielt; so mußte der Pabst das, vielleicht auch nicht ganz ernstlich gemeinte, Vorhaben aufgeben.

Wie die Frömmigkeit überhaupt eine Hauptzierde unseres Kurfürsten war, so sah er es auch als eine dem Höchsten schuldige Dankbarkeit an, wenn er sich gegen die geistlichen Stiftungen mildthätig bewiese; deshalb errichtete er viele neue Klöster, die er reichlich begabte. Nach dem mit Pommern geführten Kriege bezeigte er sich gleichfalls dankbar gegen

Gott, indem Er nicht nur ein Augustinerkloster zu Stendal stiftete, sondern auch (im Jahr 1469) eine Pfarrkirche zu Cöln an der Spree zu einem Domstifte errichtete. Der Stiftungsbrief des letzteren ist voll erhabener Worte des Dankes für die ihm von Gott erzeigten Wohlthaten. Friedrich sagt: „ob nun wol er nach seinem Vermögen willig und reichlich zu denen Gotteshäusern gegeben; so habe er doch keine Schmälerung an seinen Gütern und Einkommen, sondern nur desto mehr Glück und Seegen zur Ausbreitung seiner Lande gefunden.“ Gegen die Geistlichen erwies er sich mildthätig, schützte sie bei ihren Rechten, und erzeigte ihnen Wohlthaten. Seiner Landeshoheit vergab er jedoch nichts; denn er war ein Freund, aber nicht ein Sclave der Klerisei. Das Kloster Chorin befreite er von den Heerschildsdiensten, oder von alle dem, was sie an Mannschaft, Pferden, Wagen und dergleichen im Kriege abzuliefern hatten. Dafür behauptete er das Recht, die drei Bischöfe zu Brandenburg, Havelberg und Lebus selbst erwählen zu können, wozu der Pabst Nicolaus V. seine Einwilligung gab. Zum ersten Male ernannte er im Jahr 1460 den Bischof zu Havelberg, in der Person des Wedigo Gans, Edler Herr zu Putlitz. Niemand machte der Regierung weiter ein Recht streitig, welches ihr vermöge der Landeshoheit offenbar gehörte.

Friedrich war ein für seine Zeit ungewöhnlich frommer Fürst, dessen Religiosität vom Aberglauben so rein war, als es die damalige Zeit zuließ. Auch das von ihm verfaßte Glaubensbekenntniß, welches von der Inbrunst seiner Seele zeugt, fromm und in unbefleckter Reinheit zu erscheinen, enthält deutlichere Begriffe und edlere Gesinnungen, als man von jenen Zeiten erwarten sollte. Die Geistlichen gestanden selbst, daß sie durch seine Unterredungen über die Religion besser, als durch die Predigten der berühmtesten Prälaten ihres Jahrhunderts erbaut wären. Während der Tafel unterhielt er sich mit seinen Tischgenossen und den dazu erbetenen Geistlichen am liebsten über die christliche

Religion; so wie er imgleichen allemal vor der Tafel ein geistliches Lied anstimmte. Selbst wenn er bei anderen Fürsten Gast war, verließ er diese Sitte nicht. So mußte auch, als er im Jahr 1449, am Osterfeste, umgeben von vielen Grafen und Freiherren bei dem Erzbischof von Magdeburg zu Giebichenstein speiste, die Gesellschaft mit ihm das Lied anstimmen: „Christus ist erstanden, von des Todes Banden ꝛc.“ Aus dieser gesegneten Quelle der Gottesfurcht rührte seine Liebe zur Ruhe her, die er auch gern unter seinen Unterthanen zu erhalten suchte. Er hatte es sich zur Regel gemacht, lieber durch Unterhandlungen, als durch die Waffen sich Recht zu verschaffen. Es war dies eine Frucht seiner Standhaftigkeit und Beharrlichkeit in seinen Rathschlägen, deren wegen man ihm den Beinamen: „Eisenzahn“ verlieh.

Friedrich wurde zum König von Polen erwählt, nahm jedoch, seiner inneren Stimme folgend, die Wahl nicht an, ja, als Casimir (1446) den Thron bestieg, den er nur unserem Kurfürsten zu danken hatte, ließ ihm dieser durch eine Gesandschaft Glück dazu wünschen. Aeneas Sylvius sagt davon: „Solche Mäßigung deutscher Fürsten haben wir zu unsern Zeiten gesehen, und schätzen sie werth des Gedächtnisses.“ Die Krone von Böhmen wurde ihm ebenfalls angeboten, und zwar nicht allein von den Ständen, sondern der Pabst schickte (1468) sogar einen Gesandten, Rudolph, Bischof von Lavante, zu ihm und ließ ihm selbst diese Krone antragen. Allein so rechtgläubig, nach römischer Ansicht, der Kurfürst auch war, so war er viel zu redlich, als daß er das Bündniß,, in dem er damals mit dem, als rechtmäßig anerkannten, Könige Georg Podiebrad stand, hätte brechen sollen, wie es überhaupt aus seinem Leben kein Beispiel giebt, daß er seinem Worte untreu geworden wäre. Keine Gefahr, keine Hoffnung vermochte ihn zum unredlichen Wankelmuthe zu bewegen.

Unser Kurfürst legte nach einer dreißigjährigen Regierung, im Jahr 1470, das Ruder des Staats in die Hände

des Markgrafen Albrecht, da er den Tod des Kurprinzen Johann, seines einzigen Sohnes, beweinte; und begab sich nach Franken, wo er auf dem Schlosse zu Plassenburg den Rest seines Lebens als ein praktischer Weltweise, im Schooße der Ruhe und des Friedens, zufrieden mit einem Jahrgehalt von sechs tausend Goldgulden, in frommen Betrachtungen verlebte. So wie er während seines Lebens den Umgang mit Geistlichen geliebt; so verordnete er auch in seinem letzten Willen, zur Bezeugung seiner Hochachtung gegen die Religion, daß seine irdischen Ueberreste von hundert oder noch mehr Priestern zur Gruft begleitet werden sollten. Mit größter Gelassenheit auf sein Ende vorbereitet, und durch das Verdienst des Erlösers der ewigen Seligkeit vergewissert, entschlief Friedrich II., hochgeachtet von seinen Zeitgenossen, am 10. Februar 1471.

Albrecht.

Kurfürst Albrecht wurde am 24. Nov. des Jahres 1414 zu Tangermünde geboren, wo Friedrich I., dessen dritter Sohn er war, als Statthalter der Mark Brandenburg, residirte. Nachdem er sein sechszehntes Lebensjahr erreicht hatte, kam er an den Hof des Kaisers Sigismund. Schon frühzeitig wohnte er, unter den Fahnen seines Vaters, den Feldzügen bei. Denn er focht bereits im Jahr 1431, als Hauptmann, tapfer gegen die Hussiten. Sechs Jahre darnach trat er, gemäß einer väterlichen Verordnung, die Regierung der fränkischen Länder an.

Als Pius II. den hussitischen König von Böhmen, Georg Podiebrad, im Jahr 1465 nach Rom hatte vorladen, und in den Kirchenbann erklären lassen, berichtete er dies unserem Markgrafen und verlangte, daß dieser die Vollstreckung seiner Urtheile mit übernehmen sollte. Albrecht

erwiederte jedoch, er sehe das übereilte Verfahren gegen einen so mächtigen Fürsten für eine durchaus verabscheuungswürdige Handlung an, wie er es imgleichen keineswegs gut heißen könne, daß man ihn in seiner Regierung zu beunruhigen suche. Und ungeachtet der Pabst ihn, so wie die übrigen Stände, von allen mit Böhmen geschlossenen Verbindungen losgesprochen hatte, leistete er dennoch dem Könige Georg die bedeutendsten Dienste. Den Reichstag zu Nürnberg besuchte er persönlich, und brachte es dahin, daß sich das Reich in einen neuen Hussitenkrieg zu mischen weigerte. Auch trat er denen bei, die durch eine eigene Gesandtschaft dem Könige ihre Vermittelung mit dem Pabste anboten. Nachdem die, in Rom natürlich gemißbilligte, Heirath seiner Tochter Ursula mit dem Herzog Heinrich von Münsterberg, dem zweiten Sohne des Königs von Polen, zu Eger vollzogen war, sprach der Pabst über unseren Kurfürsten den Bann aus, von dem er erst nach dem Verlaufe von vier Jahren, am 21. Mai 1471, bevor er sich nach der Mark begab, durch den päbstlichen Legaten in Regensburg frei gesprochen wurde.

Albrecht hatte bereits sein sechs und funfzigstes Jahr erreicht, als ihm Friedrich II. die Regierung seiner Lande übertrug. Er zog aber der Herrschaft über die Mark die Regierung der seinem Herzen wertheren fränkischen Länder vor, setzte seinen ältesten, fünfzehnjährigen Sohn Johann zum Statthalter in Brandenburg ein, kam selbst höchstens vier Mal, immer nur auf kurze Zeit und seit dem Jahr 1479 gar nicht mehr, nach der Mark, forderte indessen unermüdet die genaueste Rechenschaft von den Regierungsangelegenheiten. Den größten Theil seiner rastlosen Thätigkeit widmete er dem deutschen Reiche, welches unter dem unentschlossenen Kaiser Friedrich III. der inneren Auflösung nahe, und demnach der Dienste des Kurfürsten Albrecht, des Helden seines Jahrhunderts, des deutschen „Achilles", im höchsten Grade bedürftig war.

Der Kurfürst beharrte Zeit seines Lebens in seiner, bereits erwähnten, Geneigtheit durch einen Krieg gegen die Türken zum Besten der Christenheit beizutragen. Vergebens suchte er den König Matthias von Ungarn auf dem Reichstage zu Regensburg, im Jahr 1471, zu diesem Kriege zu bewegen. Auch seine auf dem Reichstag zu Augsburg (1474) dem Kaiser, im Namen der Stände, gegebene Versicherung, „daß jedem Stande der mißliche Zustand der Christenheit leid sei, daß sie dem Kaiser dankten für sein Anerbieten, dem Feinde Widerstand zu leisten, und daß sie sich dabei verhalten würden, wie es christlichen Fürsten und Ständen gebühre," trug keine Frucht. Noch im Jahr 1480 trat er denen bei, welche im Namen des Reiches eine Gesandtschaft an alle kriegführenden christlichen Mächte in Vorschlag gebracht hatten, um dieselben zum Frieden unter sich zu bewegen, damit endlich ein allgemeiner Heereszug gegen die Türken unternommen werden könnte; von welchem Beschlusse er nicht unterließ, den Pabst durch seinen Gesandten den Dechanten von Bamberg, in Kenntniß setzen zu lassen.

Albrecht zeigte sich immer geneigt, nichts zu versäumen, was zur Aufnahme der Gottesfurcht beitragen könnte; deshalb bestätigte er nicht nur den von seinem Bruder gestifteten Orden zu Brandenburg, sondern erweiterte noch dessen gottesdienstliche Einrichtungen. Auch verordnete er (1485), daß diejenigen Mitglieder desselben, welche jenseits des Thüringer-Waldes wohnten, sich ihrer Pflichten in der Stiftskirche St. Gumprecht zu Anspach, entledigen sollten. Aber er mochte nicht leiden, daß sich die Geistlichen mehr anmaaßten, als was ihnen von Christus und den Aposteln anbefohlen worden. Er wußte, daß sie lehren, nicht herrschen sollten.

Wie wenig er den, ohne rechtmäßige Ursache ausgesprochenen, päbstlichen Bann achtete, und wie sehr er den Mißbrauch dieser ehemals so gefürchteten Waffe zur Erreichung des eigenen Nutzens gemißbilligt, davon gab er im

Jahr 1481 einen Beweis, indem er auf den Bericht seines Hauptmanns des Fürstenthums Baireuth, „daß die Pfaffen keine Beichte hören, auch keinen Todten begraben lassen wollten, weil der Bischof von Bamberg das Land mit dem Interdict belegt habe," zur Antwort gab: „Man muß sich des Teufels wehren mit dem heiligen Creuz. Wir wollen nicht lang jemand unbegraben liegen lassen. Man findet wohl Leute, die sie begraben, ist es doch der neun fremden Sünden eine, der es nicht thut und vermags. Wie that Sebastian von Seckendorf, da er im Sterb war zu Eulmbach, und der Bischof Interdict darlegte? Er ließ die Todten dem Pfarrherrn ins Haus tragen, wolte der den Gestank nicht leiden, und die nachfolgende Besorgniß, er mußte sie wohl begraben lassen. So muß man im letzten Ende jeden Beicht hören. Sie hätten gern das weltliche Schwerd zu dem geistlichen. Hätte Gott ein Schwerd haben wollen, er hätte es als wohl können erdenken als zwei. Er war gar ein weiser Mann. Wenn wir den Bann so hoch achten solten, als sie gerne sehen, uns damit von unserm väterlichen Erbe zu tringen, wie lang meinstu daß die Bannbriefe aussen bleiben der Zehenden halben? Denn sie meinen, sie sein alle ihr, und vielleicht die neun Theil dazu, und so viel sie deren bekräftigen mögen."

Und wie er die Prälaten seines Landes vorzugsweise in Ehren hielt, und in den wichtigsten Angelegenheiten ihren Rath einholen ließ; so hielt er auch die erworbene Gerechtsame bei der Ernennung derselben mit größter Strenge aufrecht. Deshalb versagte er die Bestätigung der nach dem Tode des Bischofes von Brandenburg, Dietrich von Stechow, von dem Capitel, ohne sein Wissen, vorgenommene Wahl Arnold's von Burgsdorf. Um jedoch sowohl Diesem, als auch dem Capitel, zu zeigen, daß es ihm nur um die Erhaltung der landesherrlichen Rechte zu thun sei, befahl er dem Stift, zu einer neuen Wahl zu schreiten, brachte aber als Landesfürst dem Capitel neben einem andern

auch Arnold von Burgsdorf in Vorschlag, der wiederum gewählt, und von ihm mit größter Bereitwilligkeit bestätigt wurde.

Im Laufe desselben Jahres publicirte der Bischof Friedrich von Lebus eine Bulle des Pabstes Sixtus IV., durch welche verboten ward, die Märker vor außerhalb ihrer Provinz gelegene geistliche Gerichte zu laden.

Während seines Aufenthaltes in der Mark, im Jahr 1473, errichtete der Kurfürst „zu Cöln an der Spree an der Mittwoch St. Matthias des heil. zwölf Botten Tag," im Beisein und mit Willen seiner beiden ältesten Söhne und seiner Gemahlin, die Hausordnung, welche seitdem, obwohl nicht immer genau befolgt, als Grundgesetz galt. „... dieweil Wir nun," sagt Albrecht, „derselben unserer Churfürstenthum, Fürstenthum, Land und Leute einiger Regierer und Fürste sind, und Uns der Allmächtige Gott von seiner Göttlichen Mildigkeit, mit Söhnen, die noch am Leben sind, begabet und begnadigt hat, sind Wir nicht mit kleiner Sorgfältigkeit fürdächtig, Sie bei Unserm Leben Unserm höchsten und besten Verständniß, auch zu versorgen und fürzunehmen, wie es, dieweil Wir leben, und nach Unserm Tode mit denselben Unsern Söhnen und Kindern, die Wir jetzund haben, und hernach überkommen möchten, und auch mit den Fürstenthümern und Landen, die Wir nach Unserm Tode lassen, bestehen und gehalden werden soll, zu Unserm auch ihrem und derselbeu Land Nutz, Frommen und Besten, als Wir Uns des dan derselben Unsern Kindern, auch der Herschaft und den Landen schuldig zu sein erkennen." Untern andern setzt er folgende Bestimmungen in derselben fest: „Wenn einer von den drei jetzt lebenden ältesten Söhnen noch vor ihm stürbe, sollte der vierte, der sonst geistlich werden sollte, in dessen Stelle treten. — Stürbe der Kurprinz Johann vor ihm, so sollte der Aelteste, der in Franken seinen Theil hätte, die Kurmark bekommen; aber seinen Antheil in Franken sollte er dem vierten lassen, der sonst in den geistlichen

Stand treten müßte. — Wäre einmal ein einziger Sohn weltlich, der andere aber, oder mehrere so sehr an den geistlichen Stand gebunden, daß er nicht heraustreten dürfte, so sollte der weltliche Sohn beide, die Kurmark und Franken, zusammen haben. — Die drei regierenden Söhne sollen dahin sehen, daß die hinterbleibenden unmündigen Söhne und Töchter versorget, und die Söhne in den geistlichen, die Töchter aber in den geistlichen oder weltlichen Stand kommen."

Sein Haß gegen die, von ihm gern gezüchtigten, Anmaaßungen der Geistlichen veranlaßte ihn auch, gegen den Bischof von Würzburg Beschwerde zu führen, als sich derselbe eigenmächtig den Titel eines „Herzogs in Franken" beizulegen wagte. Bei Festlichkeiten, an denen weltliche und geistliche Fürsten Theil nahmen, wies Albrecht immer, was ganz unerhört war, den Geistlichen den zweiten Platz an, obgleich er sich rühmen konnte, von der römischen Curie, namentlich von Pius II., mit dem er viele Jahre hindurch in dem freundschaftlichsten Verhältnisse stand, Gunstbezeugungen genossen zu haben, wie kein anderer Fürst seiner Zeit.

Da er sein Gewissen nicht vom Pabste beherrschen lassen wollte, und, unbekümmert um die Entwürfe desselben, seinen eigenen Weg ging, so konnte er freilich den Lästerungen der Geistlichkeit nicht entgehen. Demungeachtet war er ein frommer katholischer Christ, der während des Reichstages zu Augsburg, (1474) bei dem Frohnleichnamsfeste, „mit brennender Fackel dem Sakrament von der hohen Domkirche nach St. Peter, und von da zum heiligen Kreuz, und wieder nach der Domkirche folgte." So starb er auch, während des Reichs- und Wahltages zu Frankfurt am Main, an dem 11. März 1486, in dem Dominicanerkloster daselbst, wohin er sich, ein Greis von zwei und siebenzig Jahren, aus seinem Wohnhause wie an jedem Tage, so auch an dem seines Todes, tragen ließ, um dem Gottesdienste beizuwohnen. Bei seinem Leichenbegräbnisse, einem der prachtvollsten des

Jahrhunderts, war der Kaiser, der an ihm seinen getreusten Fürsten und tapfersten Feldherrn verlor, nebst den gesammten Reichsständen zugegen.

Johann.

Unter der Regierung des Kurfürsten Johann, der sich an den Segnungen des Friedens erfreute, wurde das Glück seiner Unterthanen vielfältig befördert. Er war am 2. Aug. 1455 in Franken geboren, und noch in der zartesten Jugend nach Berlin, an den Hof Friedrichs II., gebracht, nach dessen freiwilliger Abdankung er, während der Lebenszeit seines Vaters, die Statthalterschaft in der Mark führte, deren Regierung er im Frühjahr 1486 antrat. Erwachsen in der Schule der Leiden, war er gottesfürchtig, gerecht und züchtig; außerdem nicht nur selbst gelehrt, sondern auch ein Beförderer der Gelehrsamkeit, wie er denn von seinen Zeitgenossen, weil er einen Streit zwischen den Königen von Ungarn und Polen durch eine freimüthige, lateinische Rede schlichtete, der deutsche „Cicero" genannt zu werden pflegte.

Der Belehnung wegen besuchte Johann persönlich den Reichstag, welcher im Jahr 1487 zu Nürnberg gehalten wurde, und auf dem wieder Beschwerden gegen die päbstliche Curie zur Sprache kamen. Sixtus IV., der wiederholt zu sagen pflegte, „daß, so lange der Pabst noch schreiben könne, es dem päbstlichen Stuhle niemals an Geld fehlen würde," war gestorben; aber Innocenz VIII. lebte, der seine Vorfahren in der Erfindung von Anforderungen an die Stifter, besonders des deutschen Reiches, zu übertreffen strebte. So forderte er unter andern, weil die Zehnten in Israel den Leviten zum Erbtheil angewiesen waren, den zehnten Pfennig von allem Einkommen der Stifter Salzburg und Basel. Als diese darüber beim Reiche Beschwerde führten,

stimmte auch unser Kurfürst dafür, dem Pabste deshalb gehörige Vorstellung zu machen.

Schon seit einem Jahrzehend hatte sich damals der Geiz der Päbste, unter dem Vorwande des Türkenkrieges, durch den betriebenen Ablaßkram, aus Deutschland zu bereichern gesucht. Der erste Ablaßkrämer, welcher sich in den brandenburgischen Ländern einfand, war Anton Bonumbra, Titularbischof von Accium, den Pabst Sixtus IV. im Jahr 1474 zur Einsammlung von Geldern ausgeschickt hatte, von denen Cäsar Borgias sagte: „sie seien nichts besseres werth, als durchgebracht zu werden; denn es seien die Sünden der Deutschen."

Im Jahr 1498 zeigte sich Johann auf dem Reichstage zu Freiburg abermals persönlich sehr thätig, indem er auch seiner Seits den Beschluß herbei zu führen bemüht war, im Namen des gesammten Reiches eine Gesandtschaft an Alexander VI. zu senden, welche um eine bessere Beobachtung der päbstlichen Verträge mit dem deutschen Reiche anhalten, wegen verschiedener Beschwerden Abhülfe verlangen, und den Pabst erinnern sollte, die vielen, auf mancherlei Art von den Deutschen erhobenen, Gelder, zu dem Kriege gegen die Türken, zu dem man sie eigentlich hergegeben, wirklich anzuwenden.

Nach dem Tode des Bischofes von Lebus, Ludwig von Burgsdorf, beabsichtigte das Capitel, den Dechanten Günther von Bünow zum Bischofe zu ernennen; allein der Kurfürst stellte seinen Rath, Dietrich von Bülow, mit einem so nachdrücklichen Empfehlungsschreiben zur Wahl auf, daß man ihn zum Nachfolger bestimmte. Dietrich von Bülow, des Kurprinzen Oberhofmeister, war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, der mit den damaligen Schöpfern der Gelehrsamkeit in Deutschland einen lebhaften Briefwechsel unterhielt.

Im Jahr 1482 bestätigte Johann, als Statthalter, die St. Wolfgangs-Gesellschaft, welche schon 1476 ihren

Anfang nahm, und deren eigentlicher Sitz Berlin war. Sie hielt ihren Gottesdienst in der St. Nicolai-Kirche, an der sie zwei eigene Priester unterhielt, die auch nach dem Tode der Brüder Seelenmessen halten mußten. Der Kurprinz und seine Gemahlin traten selbst in diese Gesellschaft ein, und verpflichteten sich zur Beförderung eines christlichen Lebens und guter Werke. Als er sich im Jahr 1492 auf seiner Rückreise von Ungarn glücklich aus der äußersten Lebensgefahr befreit sah, zeigte er sich für die ihm zu Theil gewordene göttliche Hülfe, bei seiner Zurückkunft, durch reichliche Unterstützung der Armen auch öffentlich gegen den Erhalter seines Lebens dankbar. Aus jener Zeit hat sich eine schriftliche Fürsprache erhalten, welche er selbst einem geistlichen Almosenbettler übergab, damit er in Anerkennung derselben auch in Sachsen Almosen betteln dürfte.

Um seinen Unterthanen die Erlernung der Wissenschaften und Künste zu erleichtern, und die Sitten derselben durch Bildung zu mildern, beabsichtigte er in Frankfurt an der Oder eine Hochschule zu stiften.*) Kaiser Maximilian I., der auf einem Reichstage zu Worms (1495) allen Kurfürsten die Errichtung von besonderen Universitäten in ihren Ländern angerathen hatte, säumte nicht, den erbetenen Freiheitsbrief ausfertigen zu lassen, so wie gleichsfalls Alexander VI.; aber Johann mußte die Ausführung seinem Nachfolger überlassen.

Für die Wohlfahrt seiner Unterthanen innig besorgt, gab er selbst auf dem Sterbebette seinem Kurprinzen Joachim die besten Lehren. „Lasset Euch die Gottesfurcht befohlen sein, (sagte er unter andern,) aus selbiger wird viel, und alles Gute auf Euch fließen. Ein Gottesfürchtiger denket allezeit, daß er von seinem Thun Gott in kurzer Frist werde Rechenschaft erstatten müssen. Wer Gott fürchtet,

---

*) Unter seiner Regierung wurden auch die ersten Buchdruckereien zu Stendal und Berlin angelegt.

wird niemals mit Vorsatz etwas begehen, dessen ihn gereuen könne. Die Armen nehmet in Euren Schutz, Ihr werdet Euren Fürstenthron nicht besser befestigen können, als wenn Ihr den Unterdrückten helfet: wenn Ihr den Reichen nicht nachsehet, daß sie die Geringeren überwältigen, und wenn Ihr Recht und Gleich einem jeglichen widerfahren lasset. Vergesset nicht, den Adel in Zaum zu halten, denn dessen Uebermuth verübet viel Böses. Hätte Euch jemand bisher beleidiget, so bitte Ich, daß Ihrs vergessen wollt."

Kurfürst Johann segnete, vier und vierzig Jahre alt, am neunten Januar des Jahres 1499 zu Arneburg, in der Altmark, wohin er sich — an der Wassersucht leidend — hatte bringen lassen, das Zeitliche. Er war der erste Kurfürst aus dem Hause Hohenzollern, der in der Mark, und zwar daselbst in dem Kloster Lehnin, seine Ruhestätte fand. In der Folge ward jedoch sein Leichnam in das kurfürstliche Erbbegräbniß gebracht, welches man in der Domkirche zu Berlin neu angelegt hatte, wo ihm auch ein herrliches Denkmal errichtet wurde.

Joachim I.

Joachim I., dem seine Zeitgenossen wegen seiner Gelehrsamkeit und seines Rednerruhms den Beinamen „Nestor" gaben, gehörte zu den gebildetsten Regenten seiner Zeit. Geboren am 21. Februar des Jahres 1484, trat er die Regierung schon in einem Alter von sechszehn Jahren, und zwar ohne Vormund, an, obgleich nach der in der goldenen Bulle festgestellten Bestimmung, ein Kurfürst erst nach dem vollendeten achtzehnten Jahr zur Volljährigkeit gelangt. Joachim zeichnete sich durch seine Liebe zur Wissenschaft und Gerechtigkeit sehr vortheilhaft aus, war aber in Beziehung auf die Religion, für Brandenburg ein Leo X.

Während seiner Regierung wurde, ungeachtet seines Eifers für die katholische Religion, und ohne Beihülfe eines Pabstes oder einer allgemeinen Kirchenversammlung, sondern einzig und allein durch die Allgewalt der Wahrheit, der Grund der Kirchenverbesserung in der Mark gelegt. Daß der Kurfürst so fest an dem Pabstthum hielt, wird wohl nicht mit Unrecht, außer seiner natürlichen Neigung, seiner von dem Bischof Dietrich von Bülow erhaltenen Erziehung zugeschrieben. Dieser Prälat mag neben einer Ehrfurcht für die damals herrschende Kirche, auch wohl die Idee, daß eine Verbesserung derselben nur von dem Pabst, oder einer Kirchenversammlung, ausgehen könnte, dem jugendlichen Gemüthe eingeprägt haben. Dazu mag denn noch der Vortheil gekommen sein, der ihm in Folge des geistlichen Standes seines Bruders Albrecht zu Theil wurde.

Albrecht, der jüngere Sohn des Kurfürsten Johann, geb. am 28. Juni 1490, ließ sich nämlich, da er zwölf Jahre alt war, die Priesterweihe anzunehmen bereden, welche bekanntlich nach der Lehre der römisch-katholischen Kirche einen unauslöschlichen Charakter an sich trägt. Mithin war jetzt schon der Fall eingetreten, dessen der Kurfürst Albrecht in seiner Successions-Ordnung erwähnt, daß Prinzen seines Hauses, die, nachdem sie geistlich geworden, nicht wieder in den weltlichen Stand zurück zu treten vermöchten, gleich Verstorbenen ihr ganzes Recht den lebenden weltlichen Brüdern überlassen sollten.

Sein Bruder, Joachim I., trug indeß lebhafte Sorge, daß er dennoch den Rang eines mächtigen Fürsten möchte behaupten können. Denn nachdem er Domherr zu Mainz, Trier und Magdeburg gewesen, wurde er im Jahr 1513 Erzbischof an dem letztgenannten Ort, und zugleich Bischof von Halberstadt.

Die Universität zu Frankfurt wurde im Jahr 1506 feierlich eingeweiht, und brachte bald geistige Regsamkeit in das Land. Der Kurfürst ernannte den Bischof von Bü-

low zu ihrem ersten Kanzler, und den (aus Buchen in Franken gebürtigen) Doctor Conrad Wimpina, zu ihrem ersten Rector Magnificus. Letzterer war aus Leipzig berufen worden. Joachim sagte selbst in einem Anschlage, bei der Einweihung der Universität, „ein gelehrter Mann wäre in der Mark seltener, als ein weißer Rabe.“ Die wenige Jahre zuvor (1502) von dem Kurfürsten von Sachsen in Wittenberg errichtete Hochschule erweckte aber bald die Eifersucht der Frankfurter Theologen wegen des großartigen Beifalls, dessen sich Dr. Luther daselbst erfreute. Dieser Beifall war unstreitig die Hauptursache, weshalb sich besonders Wimpina veranlaßt fand, denselben anzufeinden und keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, das Gemüth des Kurfürsten, der ohnedies die größte Ehre darin suchte, ein Eiferer in dem Glauben seiner Väter zu sein, gegen ihn aufzuregen.

In dem angeführten und dem darauf folgenden Jahre, kam auch die Verwandlung der Stifter von Havelberg und Brandenburg zu Stande, in deren jedem an Stelle der Mönche nunmehr weltliche Domherren eintraten. Der Pabst zeigte sich dem Kurfürsten darin willfährig, daß er ihm das Patronat-Recht über die beiden Dom-Probsteien zueignete.

Dr. Wimpina und seine Anhänger fanden auch Gelegenheit, ihren Haß gegen die Juden geltend zu machen. Denn hauptsächlich in Folge eines von ihnen abgegebenen Gutachtens wurden im Jahr 1510 etliche dreißig Juden, welche einige aus einer Kirche gestohlene geweihte Hostien unter sich getheilt hatten, zum Scheiterhaufen verdammt, mit Ausnahme von zweien, welche sich taufen ließen, und die Milderung der Strafe erhielten, daß sie geköpft wurden.

Am 9. März 1514 wählte das Capitel zu Mainz den Erzbischof Albrecht zum Erzbischof, Erzkanzler und Kurfürsten. Um das Pallium vom Pabste zu lösen, lieh sich

derselbe die Summe von dreißig tausend Dukaten. Mit Freuden ergriff er daher die Gelegenheit, Geld zu erwerben, die ihm Leo X., mit dem er in einem vertrauten Briefwechsel stand, darbot. Dieser aber griff nach dem gewöhnlichen Mittel, Geld aufzubringen; nämlich in Deutschland den Ablaß predigen zu lassen, und zwar diesmal unter dem Vorgeben, den begonnenen prächtigen Bau der St. Peters-Kirche im Vatican zu Rom, der Vollendung entgegen führen zu wollen. Sie verglichen sich beide, daß die eine Hälfte des gelöseten Geldes nach Abzug aller Unkosten dem Pabste, die andere aber dem Kurfürsten Albrecht zufallen sollte. Letzterer nahm hierauf den Titel eines „päbstlichen Nuntius und Ober-Commissarius durch die Diöcesen von Mainz, Magdeburg und Mark Brandenburg" an, und bestellte Unter-Commissarien, welche den Ablaß einsammeln, von Ort zu Ort ziehen, predigen und denen, die ihn kauften, einen Ablaßbrief geben sollten. Ein solcher war auch der berüchtigte Johann Tetzel, der sich selbst nannte: „Prediger Ordens des Convents zu Leipzig, der Gottesgelahrtheit Baccalaureus, ketzerischer Bosheit Untersucher und Unter-Commissarius durch die Lande der Markgrafen zu Brandenburg." Er kam im Jahr 1517, mit Bewilligung unseres Kurfürsten, der sich seinem Bruder dienstwillig zeigte, obgleich er selbst an seinem Hofe nicht litt, daß jemand Ablaß kaufte, in die Mark Brandenburg, wo er bald den gottbegeisterten Dr. Luther reizte, gegen den Ablaß zu predigen, zu disputiren, und sich endlich öffentlich mit dem freudigsten Eifer gegen die Mißbräuche der Kirche aufzulehnen, um Gewissensfreiheit zu erringen und Nacht in Tag zu verwandeln. Die theologische Facultät zu Frankfurt nahm sich aber mit einer ganz besonderen Wärme des Ablaßkrämers an, und Wimpina ließ es sich nicht nehmen, den charakterlosen und unwissenden Tetzel, zum Doctor der Gottesgelahrheit öffentlich zu promoviren.

Auf dem Reichstage zu Augsburg, der im Jahr 1518

unter dem Vorsitze Kaiser Maximilian's, der zu sagen pflegte: „wenn die Pfaffen fromm wären, brauchten wir keinen Luther," gehalten wurde, hegte Joachim noch im Stillen die Hoffnung, daß die Gluth nicht zur hellen Flamme ausbrechen werde. Denn sein Liebling, der Bischof von Brandenburg, Hieronymus Schulze (Scultetus), dem er die berühmten fünf und neunzig Theses, welche Luther am 31. October 1517 an die Schloßkirche zu Wittenberg gegen Tetzel und dessen Anhänger anschlagen ließ, alsbald zugefertigt hatte, weil Wittenberg zu seinem Sprengel gehörte, stand damals noch mit Luther in freundschaftlicher Unterhandlung.

Der Pabst hatte Luther'n, wegen dessen Lehre von der Erwerbung der Seligkeit durch gute Werke, von den verdienstlichen Gelübden und von der Verweigerung des Kelches im heil. Abendmahl bei den Laien, als einen Ketzer verdammt; dieser hatte aber den Muth, die Bannbulle sowohl, als das geistliche Recht, mit den Worten: „weil du den Heiligen des Herrn betrübt hast, so betrübe und verzehre dich das ewige Feuer," am 10. Decbr. 1520 vor dem Elster-Thore zu Wittenberg in eine Flamme zu werfen, deren Schein sich alsbald weit über das gesammte Deutschland verbreitete.

Bevor Luther die Bibel, die Quelle des Christenthums, in die deutsche Sprache übertragen hatte, fehlte es auch in der Mark nicht an Leuten, die sich dem harten, von Rom aufgelegten Joche gern entziehen mochten. Deshalb unterließen weder der Bischof von Brandenburg, noch auch Wimpina, in den Kurfürsten Joachim zu dringen, daß er nicht dem Beispiel Friedrich's von Sachsen einige Folge leisten möchte.

Nach der von Luther dem Kaiser Carl V. in offener Reichsversammlung (zu Worms 1521) gegebenen heldenmüthigen Erklärung, die er mit den nachdrücklichen Worten schloß: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders; Gott helfe mir! Amen" — versuchte die Reichsversammlung noch ein

gelindes Mittel. Es wurde ein kleiner Ausschuß, der aus den Kurfürsten von Trier und Brandenburg, dem Herzog Georg von Sachsen und einigen andern bestand, ernannt, um Luther'n noch einmal besonders zum Widerrufe zu ermahnen. Luther erwiederte: er wolle in allen übrigen Stücken gern gehorchen; nur von der Schrift könne er nicht weichen. Hierauf nahm der Kurfürst Joachim das Wort. „Herr Doctor," sprach er, „wenn ich Euch recht verstehe, so ist das Eure Meinung, daß Ihr Euch nicht anders wollt weisen lassen, denn durch die heilige Schrift." „Ja, gnädiger Herr," erwiederte Luther, „oder durch vernünftige Gründe." Darauf wurde das Gespräch abgebrochen; das einzige, welches Kurfürst Joachim jemals mit Luther'n gehalten hatte.

Joachim unterschrieb auch eigenhändig den Reichsabschied, durch welchen Luther in die Acht erklärt, seine Bücher zu lesen verboten, und allen Obrigkeiten befohlen wurde, ihn zu verfolgen, und seine Schriften zu unterdrükken. Nach seiner Rückkehr in die Mark, ließ er einen gleichlautenden Befehl seinen Unterthanen einschärfen.

Daß dem Kurfürsten überhaupt eine, selbst vom Pabst Hadrian VI. offenherzig für nothwendig erachtete, Kirchenverbesserung nicht zuwider war, sondern daß er vielmehr nur die Art und Weise mißbilligte, in der dieselbe vorgenommen wurde: dafür spricht auch der Umstand, daß er die „hundert Beschwerden der deutschen Nation wider den päbstlichen Hof," um deren Abschaffung man ein freies Concil in Deutschland verlangte, mit unterzeichnete. Auch gab er im Jahr 1524 einen deutlichen Beweis, daß er, trotz seiner streng römisch-katholischen Gesinnung, dennoch nicht billigen könne, durch eine allgemeine Verfolgung der Lutheraner, Deutschland in einen Religionskrieg zu verwickeln, indem er dem deshalb zusammengetretenen Vereine katholischer Mächte beizutreten, sich nicht entschließen konnte. Im nämlichen Jahr ließ er einen Befehl publiciren, durch den er wiederum

alles Ernstes verbot, Luther's Schriften und Bibeln zu lesen, und in seine Lande zum Verkauf zu bringen. Es wird jedoch dem Kurfürsten nachgerühmt, daß er keinen einzigen Uebertreter dieses Verbotes habe verfolgen lassen, zu welcher Milde wohl auch der Religionswechsel der beiden regierenden Markgrafen von Franken, Casimir und Georg, beigetragen haben mag. Diese Prinzen, aus dem Hause Brandenburg, folgten dem Beispiele von Sachsen, wo bereits alle Kirchen, so weit der Kurfürst regierte, dem Pabstthum entsagt hatten. Casimir, der im Jahr 1527 in Ungarn dem Kriege gegen die Türken erlag, war durch die Verwickelung in die Angelegenheiten des Hauses Oesterreich abgehalten, sich vor der Welt der Lehre Luther's gewogen zu zeigen. Markgraf Georg hingegen, der am Reichstage zu Augsburg gegenwärtig war, und einige Tage vor der Uebergabe der Confession, die er mit unterschrieb, vor dem mächtigen Kaiser und den Reichsständen stehend, unerschrocken mit frommem Heldenmuthe die denkwürdigen Worte sprach: „Ehe ich meinen Gott und sein heiliges Evangelium verläugnete, wollte ich lieber hier, vor Ew. Kaiserlichen Majestät, niederknien und mir den Kopf abschlagen lassen!", nahm 1525 öffentlich die evangelische Lehre an. Eine ungleich lebhaftere Theilnahme wurde zu derselben Zeit jedoch dadurch erweckt, daß Markgraf Albrecht, ein Sohn des Markgrafen Friedrich des Aelteren von Ansbach, der im Jahr 1511, auf Joachim's Empfehlung, Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen geworden war, gleichfalls die Lehre Luther's, den er auf einer Reise in Deutschland persönlich kennen gelernt hatte, öffentlich annahm, sein Ordenskleid ablegte, und Preußen als ein weltliches Herzogthum von Polen zum Lehn annahm. „Sieh dies Wunder! (schrieb Luther an Georg von Polentz, den ersten evangelischen Bischof in Preußen) Im vollen Lauf, mit vollen Segeln eilt das Evangelium nach Preußen, wohin es doch nicht gerufen, noch begehrt ist; hingegen im obern und untern

Deutschland, wohin es ungerufen kam, wird es mit aller Wuth und Raserei vertrieben und verjagt."

Kurfürst Joachim mißbilligte zwar öffentlich des Herzog Albrecht's Verfahren, hielt aber die Wirkung der vom Kaiser Carl V. ausgesprochenen Acht, heimlich auf. Der Zuwachs seines Hauses mag ihm doch einige Freude erregt haben, ja selbst der Erzbischof Albrecht soll nicht wenig geneigt gewesen sein, zur evangelischen Lehre sich zu bekennen, wenn er nur sicher gewesen wäre, seine Stifter, wenigstens Magdeburg und Halberstadt zu behalten.

Joachim ließ die Evangelischen ungeachtet seiner Mandate, in den Häusern ihren neu eingerichteten Gottesdienst ungestört ausüben, und konnte nicht wehren, daß auch seine Unterthanen, nachdem der im Jahr 1526 publicirte Reichsabschied zu Speier den Lehren Luther's den völligen Eingang in verschiedene deutsche Länder verschafft hatte, sich zur neuen Lehre zu bekennen anfingen, zumal da der größte Theil der Nachbarn derselben beigetreten war, und selbst der Kurfürst Albrecht, den Leo X. doch mit dem Cardinalshute beehrt hatte, seinen Halberstädtischen und Magdeburgischen Ständen, die freie Religionsübung verstattete.

Joachim war mit Elisabeth, einer Tochter König Johann's von Dänemark, vermählt, welche durch ihren Bruder, den für Luther's Lehre sehr begeisterten König Christian II., zur Erkenntniß der evangelischen Lehre gelangte, in der sie auch ihre Kinder erzog, die ihr heimlich beipflichteten. Als jedoch ihrem Gemahl bekannt wurde, daß sie sich, zum sicheren Zeichen ihrer Annahme der neuen Lehre, das heilige Abendmahl, gemäß der Einsetzung Christi, unter beider Gestalt, hatte darreichen lassen, stieß er so heftige Drohungen gegen sie aus, daß sie für nothwendig hielt, sich unter den Schutz des Kurfürsten Johann von Sachsen zu begeben, der ihr in Lichtenberg an der Elbe eine Freistätte gewährte, welche ihr vollkommene Freiheit darbot, sich

in der evangelischen Lehre zu befestigen, und dieselbe oft aus Luther's Munde selbst zu hören.

Die Verordnung, welche der Kurfürst im Jahr 1527 gegen seine lutherischen Unterthanen bekannt machen ließ, liefert zugleich einen Beweis, daß er, obwohl er den alten Gebrauch, Schuldner und andere Beklagte mit Bannbriefen zu belegen, als ein treuer Anhänger der römischen Kirche, nicht aufhob, dennoch die vom Kurfürsten Friedrich II. im Jahr 1445 darüber gegebenen Verordnungen, beibehielt und verbesserte. Dieselbe lautete folgendermaßen: „Joachim von Gots Gnaden ꝛc. Unsern Grus zuvorn, liebe Getreue. Wiewohl Wir etlich vielmahl von wegen der lutherischen Ketzereien auch Mißbrauch der göttlichen Dienst und Ceremonien, ßo wider Ordnung der heyligen christlichen Kirchen, auch wider Verbot bäbstlicher Heyligkeit, keyserlicher Majestät und alten löblichen Christlichen Herkommen, in etlichen Landen entstanden, und leider noch vorhanden ist, Ausschreiben gethan, auch uff den Landtägen ansagen lassen, dieselben Ketzereien zu vermeiden, und nicht anhängig zu seyn, Sondern bey den alten löblichen hergebrachten Ceremonien und christlicher Ordnung zu verharren, auch den Geistlichen ihre gewöhnliche Zinß und Pechte, on Wegerung bey Pfandung zu entrichten. So haben Wir doch uff den negesten gehaltenen Landtag Visitationis Mariae negst vorgangen, mit dem verordneten Ausschuß von Unsern Prelaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft und von Stetten deßhalben Rath gehalten, und volgende Artikel neben andern beschlossen. Nemlich also lautende, was die lutherische Ketzerei belanget, wollen die Stände, neben Seinen churfürstlichen Gnaden alle ihre Vermögen darstrekken, damit die ehrliche, löbliche und alte christliche Ordnung und Ceremonien der heyligen christlichen Kirchen gehalten und gehandhabt werden, Seine churfürstlichen Gnaden haben auch, auf Bet der Stände, sich gnediglich erbotten und zugesagt, durch ein gemein Edict auszuschreiben, daß kein Pfarrer on Zulassung und Institution

des Ordinarien, ßo weit Seiner churfürstlich Gnaden Churfürstenthumb und Lande sich streken, ßoll angenommen, oder gedult, auch kein außgelauffen Mönch oder Pfaff gelitten werden; und welcher darüber betreten und solches nicht halten würd, gegen den, oder denselben mag und soll Sein churfürstlich Gnaden handeln, und nach Ausschreiben bebstlicher Heyligkeit und Kayserlicher Majestät Mandat und Decret fortfaren. Dieweil auch von wegen der Geistlichkeit an allen Oertern mit Beschwer angetragen, das sie von denen ihenen, die inen schuldigk über vielfältig, und Churfürstlicher Gnaden ernstlich Schreiben und Gebott, keine Bezahlung ihrer Zins und Pecht bekommen mögen, hat Sein churfürstlich Gnaden geordnet und bevohlen, den Geistlichen, lawt ihrer Siegel und Brieve, oder Vertregen, oder auch einen langen Besitz, Possesßion und Gebrauch, die nach vermöge der recht genugsam sein, Bezahlung zu thun, wo aber sich die Schuldiger dagegen mutwillig setzen, auch des Bannes nicht achten würden, und doch zu bezahlen haben, soll man dieselben darumb pfenden, darzu auch ein iglicher Rath und Richter uff Ansuchen der Geistlichen verhelfen soll. Und ßo sie auch der Pfandung nicht achten, und die binnen 6 Wochen nicht wieder lösen würden, und also die Gerichte mutwillig und frevelich verachten, ßo soll man dieselbigen, ßo man den Mutwillen an ihnen spürt, und zu bezalen haben, in Gehorsam nehmen, und sie darein geen lassen, damit Frevel und Mutwille gesteuert und Gehorsam erhalten werd. Wo aber einer oder mehr, Armuth halben, nicht zu bezalen hetten, mit denen werden die Geistlichen, die desselben Vermögen wohl wissen können, on Zweifel Geduld und christlich Mitleiden mit in haben. Was aber die von Adel und ihre Pauren und Unterthanen den Geistlichen schuldig sein, sollen sie gleicherweiß, dieselben Zinß und Pecht, laut Brief und Siegel, oder Vertregen, oder auch einen langen Gebrauch, Besitz und Possesßion, der nach Vermöge der Recht genugsam ist, Bezalung thun, bei Vermeidung der Pfendung,

die unverzogentlich off Ansuchen durch die Amtlewt, oder Landreyter soll verholfen werden. Demnach begehren Wir mit sonderm Ernst, ihr wollet solcher bewilligten Auffsatzung, wie obstehet, allenthalben mit den ewren nachsezen und Folge thun, verlassen Wir uns ernstlich zu geschehn. Datum Cölln an der Sprew, am Donnerstage nach Visitationis Marie, Anno = = 27."

Die Gewohnheit der damaligen Fürsten, die Leichname der Selbstmörder für unehrlich, deren Vermögen aber für Eigenthum der Landesherren zu erklären, hob Joachim auf, und verordnete, daß die rechtmäßigen Erben der Selbstmörder die hinterlassenen Güter erhalten sollten.

Mit welcher Strenge der Kurfürst seine Gerechtsame wahr nahm, bewies er auch im Jahr 1520, in welchem das Capitel zu Havelberg, ohne sein Wissen und seine Genehmigung, Georg von Blumenthal zum Bischofe erwählt hatte, dem es auch geglückt war, die päbstliche Bestätigung zu erschleichen. Joachim verwarf die, den landesherrlichen Rechten zuwider laufende, Wahl, und ernannte dagegen den erwähnten Hieronymus Schulze, dessen er sich gern als seinen Rath und Minister bediente. Weil er indessen nur dem Capitel gegenüber seine Rechte aufrecht halten wollte; so ließ er sich willig finden, dem Georg von Blumenthal das Stift Lebus, bei entstehender Erledigung, zu versprechen.

Inzwischen wuchs die Zahl der evangelisch Gesinnten in der Mark, und selbst Matthias von Jagow, der nunmehrige Bischof von Brandenburg, von dem Luther öfters sagte: „Gott gebe uns viele solche Bischöfe!" ließ es schon im Jahr 1528 zu, daß die Altstadt Brandenburg einen evangelischen Prediger annahm. Es war dies Thomas Baitz, der nachher der erste Superintendent wurde.

Den wichtigen Reichstag zu Augsburg (1530) besuchte Joachim ebenfalls in Begleitung seines Kurprinzen. Er ging dem Kaiser bis Inspruck entgegen, und erwiederte im

Namen der Stände die zur Eröffnung des Reichstages, von dem Pfalzgrafen Friedrich, im Namen des Kaisers, gehaltene Anrede. Der Kurprinz wurde völlig überzeugt, daß die, von Philipp Melanchton, dem gelehrtesten, friedfertigsten und sanftmüthigsten unter den Reformatoren, mit Zuziehung Luther's, abgefaßte „Augsburgische Confession" durchaus heilige Wahrheit enthalte; der Kurfürst hingegen blieb streng päbstlich gesinnt, und führte wiederholt im Namen des Kaisers gegen die lutherischen Fürsten und Stände überaus harte Reden. In voller Reichsversammlung erklärte er, „daß die Lutheraner den Abschied annehmen müßten, wenn sie nicht Gott wegen der Unruhen, die aus einer Verweigerung entstehen könnten, Rechenschaft schuldig sein wollten. Ihr Glaubensbekenntniß sei unbiblisch, ketzerisch, irrig. Alle Fürsten und Stände des Reichs hätten sich nebst dem Kaiser entschlossen, Leib und Leben, Land und Vermögen, Geld und Gut daran zu setzen, um die Ketzerei auszurotten, und den Abschied zu vollführen." Durch dergleichen Aeußerungen trug Joachim nicht wenig zu dem nachmals in Schmalkalden geschlossenen Bündnisse der Protestanten bei, zu dessen Häuptern der Kurfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen ernannt wurden, welchem auch sein eigener jüngerer Sohn auf einige Jahre beitrat.

Der Kurprinz besuchte auf seiner Rückreise sowohl Dr. Luther, der ihn ermahnte, getrost fortzufahren, als auch seine gottesfürchtige Mutter, die sich der Himmel zum mittelbaren Werkzeug ausersehen, die Kurmark zu der Erlösung von dem Joche des Pabstthums gelangen zu lassen.

Durch die Vermittelung des stets auf Mäßigung dringenden Kurfürsten Albrecht zu Mainz wurde im Jahr 1532 den Protestanten in Nürnberg der erste Religionsfriede bewilligt. Die „Augsburgischen Confessions-Verwandten" verpflichteten sich in demselben, „nach der übergebenen Confession keine weitern Neuerungen in der Lehre und Kirchengebräuchen, als schon geschehen, anzufangen, bis auf eine

künftige Kirchenversammlung; noch auch die Unterthanen der katholischen Stände in Glaubenssachen wider ihre Obrigkeiten zu schützen: die Gerichtsbarkeit der Prälaten sollte im jetzigen Zustand bleiben: aber auch evangelische Räthe auf Kreistagen und beim Kammergerichte zugelassen werden: die Rechtshändel bei den letzteren wider sie in Glaubenssachen ausgestellet seyn, und keiner den andern deswegen vergewaltigen, sondern ein jeder bis zum Concilio, oder bis alles auf einem Reichstage verglichen sey, bei seinem Glauben ungestört bleiben." Obgleich Kurfürst Joachim öffentlich erklärt hatte, „daß er lieber Land und Leute verlieren, sterben und verderben, als in einen Religionsfrieden mit den Protestanten einwilligen wollte," so beobachtete er dennoch diesen Frieden auf das genaueste, ließ seine protestantischen Unterthanen nicht beunruhigen, und wenn er auch in dem öffentlichen Gottesdienste nirgends eine Aenderung gestattete, so legte er doch dem häuslichen keine Schranken an.

Im Jahr 1534 ließ der Kurfürst die, gegen die unter Anführung des Schneidermeister Johann Bockholt Freiheit und Gleichheit erstürmenden Wiedertäufer ausgesprochene Reichsacht, auch in der Mark verkündigen.

Joachim blieb bis an seinen Tod ein großer Eiferer für den katholischen Lehrbegriff, und wie er selbst in Hinsicht auf die Religion, ungeachtet der an seinem Hofe hochgeschätzten Astrologen, nicht ohne Kenntnisse war, so fühlte er sich auch von der Nothwendigkeit einer Verbesserung der päbstlichen Kirche überzeugt. Er wünschte deshalb sehnlich, daß durch eine Kirchenversammlung die Einigkeit in der Religion der Deutschen wieder hergestellt werden möchte, wie er denn noch in dem Jahr seines Todes dem Gesandten Pabst Paul's III., in Gegenwart seiner Räthe, die Antwort ertheilte: „daß er dem Pabste Dank sage, und die Kirchenversammlung annehmen und beschicken wolle. Ihm sei nichts angenehmer, als wenn er, nach unterdrückten Ketzereien, die

Kirche unter einem Hirten blühen sehen könnte. Er versichere, daß er dem Pabst mit Vergnügen gehorsamen, und dem Kaiser zu Gefallen sein würde." Die Kraft eines Einzelnen schien ihm jedoch zu solch einem Werke nicht ausreichend, zudem wurde er durch das Menschliche an Luther, welches eben bewies, daß er kein Heiliger, sondern nur ein Mensch war, und wodurch sich gerade Tausende zu ihm gezogen fühlten, demselben abgeneigt. Auch mochte sein, durch den Bischof von Brandenburg, dem er in Religionsangelegenheiten zu folgen gewohnt war, mehr und mehr gesteigertes Mißfallen an den theologischen Streitigkeiten in demselben Grade wachsen, als er Ursache erhielt, für die katholischen Gelehrten Besorgniß zu hegen. Hauptsächlich aber mußte ihm der immer größer werdende Streit unangenehm sein, weil der Ablaß, den sein eigener Bruder zu verkündigen erlaubt hatte, die Veranlassung zu demselben gegeben.

Daß Joachim es dennoch für billig hielt, den Grund des Glaubens aus der Bibel zu lernen, legte er bei Gelegenheit des Verbotes der von Luther gefertigten Uebersetzung derselben an den Tag, denn er sagte in demselben: „hätte aber jemand eine lateinische oder deutsche Bibel in Händen, die älter als Lutheri Ausgabe sei; so sei solche in dem Verbote nicht begriffen." Zugleich führte er damit den Beweis, daß nach seinem Dafürhalten, auch weltliche Regenten berechtigt seien, in Kirchensachen Verordnungen ergehen zu lassen.

Vor seinem Tode äußerte er gegen seine Söhne, Joachim und Johann, unter andern: „Es sei ihnen bekannt, in was für genauer Freundschaft er mit seinem Bruder, dem Cardinal Albrecht, gelebet, und wie emsig er sich bestrebt habe, die hohe Achtung zu erhalten, welche man der alten Kirche schuldig sei, und worin er, seiner Meinung nach, den Grund seiner ewigen Hoffnung setze. Eben dieses verlange er von seinen Söhnen als Vater und Herr. Die Veränderungen, welche die neue Ketzerei verursacht, wären

offenbar, ihr Fortgang augenscheinlich, und es sei bekannt, daß sie sich selbst in dem kurfürstlichen Hause eingeschlichen. Es sei also alle mögliche Sorgfalt nothwendig, daß die Mark Brandenburg dabei nicht leiden möchte. Die Prinzen möchten demnach seine desfalls gemachte gute Einrichtungen aufrecht erhalten."

In dieser Gesinnung entschlief der Kurfürst Joachim I., nachdem er sechs und dreißig Jahre hindurch die Regierung geführt hatte, zu Stendal am 11. Juli des Jahres 1553.

Joachim II.

Dem letzten Willen des Kurfürsten Joachim I. gemäß, folgten demselben seine beiden Söhne in der Herrschaft über die hinterlassenen Länder. Dem Kurprinzen Joachim II. vermachte er, nebst der Kurwürde, die Kurmark; dem Markgrafen Johann hingegen die Neumark, das Land Sternberg und die in der Lausitz gelegenen brandenburgischen Länder.

Joachim II. war am 13. Januar 1505 geboren, und gelangte frühzeitig, durch seinen Oheim, den geistlichen Kurfürsten Albrecht, zu einer seltenen Kenntniß der heiligen Schrift. Seine für die lutherische Lehre begeisterte Mutter flößte ihm und dem jüngeren Bruder die nämlichen Grundsätze ein. In seinem vierzehnten Jahre lernte Joachim II. den Dr. Luther persönlich kennen, den er seitdem zu wiederholten Malen sprach. Wenn er sich mit dem Verfahren desselben, aus verschiedenen Gründen, nicht vollkommen einverstanden erklären mochte, so fühlte er sich dennoch durch ihn in seinem innersten Wesen erschüttert. Unter andern hatte Luther durch eine Predigt, welche er am grünen Donnerstage des Jahres 1521 zu Wittenberg, in Gegenwart des Kurprinzen, über den würdigen Empfang des heil. Abendmahls hielt, in welcher er aus der Schrift den Beweis führte, daß auch den Laien der gesegnete Kelch nicht verweigert wer-

den dürfe, in das Herz des jungen Fürsten den Saamen seiner Lehren ausgestreut. Später wohnte Joachim den meisten Reichstagen und Versammlungen, wo die Religionsangelegenheiten besprochen wurden, mit bei. Als auf dem Reichstage zu Speier, im Jahr 1529 (auf dem die sämmtlichen Anhänger Luther's den Namen „Protestanten" erhielten,) gegen die römische Geistlichkeit der Genuß des Kelches für die Laien aus dem Grunde behauptet wurde, weil Christus bei der Einsetzung des Abendmahls ausdrücklich gesagt: „Trinket Alle daraus," (Matth. 26, 27.) die Priester aber das Wort Alle nur auf sich bezogen wissen wollten, legte ihnen unser Kurprinz die Frage vor: ob das Wort Alle auch in dem Spruch der heil. Schrift: „Ihr seid rein, aber nicht Alle" (Joh. 13, 10.) ebenfalls die Geistlichkeit allein bezeichne? — Die Kraftsprache, mit welcher Luther nicht nur die Mißbräuche der Papisten bestritt, sondern selbst erhabene Fürsten angriff, bewog Joachim II. einst, ein tadelndes Wort auszusprechen. „Weidene Ruthen," antwortete Luther, „kann man mit einem Messer zerschneiden; aber zur Umstürzung harter Eichen sind scharfe Aexte, grobe Keile, zerreißende Sägen nöthig."

Der Kurfürst wurde indeß durch die Zeitumstände veranlaßt, seine wahre Gesinnung in Betreff der Religionsverbesserung fürs erste nicht öffentlich auszusprechen. Daß er mit seinem Vater nicht völlig übereinstimmte, unterlag keinem Zweifel. Denn Joachim I. sah nur die Mängel der Kirchenzucht, nicht jedoch der Lehren ein, während sein Sohn zugleich mit den Grundwahrheiten der evangelischen Religion, die Gebrechen beider erkannte. Auch war der Vater in dem nämlichen Grade Luther's Gegner, als sich der Sohn demselben zugethan zeigte, obwohl er dem sanfteren Melanchthon im Ganzen mehr Vertrauen bewies. Joachim II. hegte die Meinung, daß eine Vereinigung der päbstlichen und protestantischen Religion wohl noch möglich wäre, auch sagte seiner Liebe für die Pracht und den äußeren

Glanz, das Ceremonienwesen der ersteren wohl nicht wenig zu. Daher rührte indessen bei der von ihm geleiteten Kirchenverbesserung die Erhaltung aller nur irgend zu entschuldigenden Gebräuche der Kirche nicht allein her, sondern es war vielmehr sein ernster Wille, die Irrthümer und eingeschlichenen Mißbräuche in der Religion abzuschaffen, ohne solche Kirchengebräuche zu verändern, von welchen er glaubte, daß sie dem Grunde des Heils nicht nachtheilig wären. Deshalb behielt er so viel von den bisherigen Gebräuchen bei, als nur, dem wahren Christenthum unbeschadet, geschehen konnte, theils um Glaubensschwache, die sich an diese Gebräuche gewöhnt, und deren Beibehaltung wünschten, in ihrem Gewissen nicht irre zu machen, theils dem gesammten Deutschland ein Beispiel zu geben, wie eine Kirchenverbesserung ohne Aergerniß der Schwachgläubigen vorzunehmen sei. Auch wollte er weder jemanden hindern, der evangelischen Kirchengemeinschaft beizutreten, noch legte er den katholischen Prälaten einen Zwang auf, die Reformation in ihren Stiftern anzunehmen, sondern versprach, diejenigen, welche bei der römischen Kirche verbleiben, und sich ruhig verhalten wollten, in seinem Lande ferner zu dulden, wenn sie fortziehen wollten, ihnen dies zu erlauben, und den römisch-katholischen Geistlichen, welche ruhig verblieben, Zeit ihres Lebens ihren Unterhalt zu lassen. Und wie den Frieden im Reich und in seinen Landen zu befördern und zu erhalten, sein einziger Staatszweck war, so fürchtete sich Joachim II., der noch immer die öffentliche Ruhe zwischen den Glaubensgenossen erhalten zu können hoffte, durch völlige Annahme der Kirchenverbesserung und des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses den Zorn des Kaisers zu reizen, den er doch gegen die Protestanten zu mildern in jeder Art bemüht war.

Die Klöster, welche seit langer Zeit der Sitz größter Unwissenheit geworden, zog er größtentheils zu seiner Kammer, oder veräußerte sie gegen Vorschüsse, wenn sie von

den Mönchen zuvor selbst verlassen waren. Deshalb nannten einige seine Reformation ein Werk des Eigennutzes; wiewohl er den größten Theil der auf diese Weise gewonnenen Einkünfte zu einem besseren Zweck, namentlich für die Beförderung der Wissenschaften, anwendete. Uebrigens gingen die meisten Stifter und Klöster unter seiner Regierung ein, wie dieß auch in andern protestantischen Ländern geschah. Vielleicht war es mehr Eigennutz zu nennen, wenn er den Pabst und Kaiser, jenem mit der Annahme des Concils zu Trident, diesem mit der Beförderung des Interim's schmeichelte, um für seine Prinzen Bisthümer zu erhalten. Doch ist auch gewiß, daß er, als er das that, noch gedachte, die Spaltung in der Kirche aufheben zu können.

Es war aber das Augenmerk beider Religionsparteien im Reich auf die beiden Brüder, besonders auf den Kurfürsten gerichtet. In der Neumark ließ Markgraf Johann Niemand lange im Zweifel, welcher Partei er zugethan sei. Joachim fand mehr Bedenklichkeit, sich gleich Anfangs deutlich zu erklären. Da sich König Sigismund von Polen, Herzog Georg von Sachsen, und der Cardinal Albrecht zu Mainz aller möglichen Gründe bedienten, ihn von der Partei der Protestanten abzuhalten; so konnte es ihm allerdings nicht rathsam erscheinen, den eindringlichen Bitten des Landgrafen Philipp von Hessen, die evangelische Lehre öffentlich einzuführen, sofort ein williges Gehör zu geben. Dennoch ließen mancherlei Verfügungen des Kurfürsten die Beabsichtigung einer allmähligen Einführung der Reformation nicht undeutlich vermuthen. Er berief, um den Flor seiner Landes-Universität zu befördern, den berühmten Georg Sabinus, einen Schüler Melanchthon's, und Jodocus Willich, nach Frankfurt, welcher Stadt er bereits im Jahr 1536 einen evangelischen Prediger anzunehmen, gestattete. Daß auch in anderen Städten, namentlich zu Cölln an der Spree, in der St. Petri-Kirche, ebenfalls mit des Kurfürsten Erlaubniß, Prediger angestellt worden sind,

welche die christliche Lehre nach den Ansichten der Protestanten öffentlich verkündigten, beweist eine erhaltene Urkunde vom Jahr 1537. Gewißlich wollte Joachim erst abwarten, welchen Fortgang die evangelische Religion in seinen Landen haben werde, um jeden Vorwurf irgend eines angewendeten Zwanges zu vermeiden.

Melanchthon äußerte in einem Schreiben an Justus Jonas, in Betreff des derzeitigen Religionszustandes in der Mark: „die Einwohner hätten nach der Kirchenverbesserung ein großes Verlangen; ein guter Theil des brandenburgischen Adels sehne sich darnach, und der Kurfürst selbst sei dazu geneigt; der sehr vernünftig urtheile, und seinen Unterthanen alle Hoffnung zu einer Kirchenverbesserung gebe. Nur lege die große Anzahl der Pfaffen noch Hindernisse in den Weg, welche ungelehrt, närrisch, hochmüthig, halsstarrig und von ihrer Weisheit und Lehre über alle Maaße eingenommen wären, und mit List und Gewalt der Wahrheit widerstrebten.“

Vorzüglich bahnte der aufgeklärte Bischof Matthias von Jagow der Reformation in der Kurmark den Weg. Denn schon im Jahr 1536 gebot er seiner Diöcese Brandenburg, das heilige Abendmahl unter beider Gestalt darzureichen; vergönnte die Priester-Ehe, und schaffte allerlei Ceremonien ab. Obwohl sich sein eigenes Dom-Capitel nicht seinen Vorschriften bequemen wollte; so war dennoch schon die ganze Stadt Brandenburg lutherisch, als sich der Kurfürst öffentlich erklärte. Und so breitete sich das Evangelium im Lande aus, ungeachtet die beiden Bischöfe, zu Havelberg und Lebus, beständig katholisch blieben. Solcher Fortgang, und seines Bruders glücklich zu Stande gekommene Reformation, machte denn, daß der Kurfürst sich auch deutlicher erklärte. Seine erhabene Mutter, welche er aus Sachsen wieder nach der Mark hatte kommen lassen, wo er ihr Spandau zum Wittwensitz gegeben, (obgleich sie sich bis Luther's Tod größtentheils in Lichtenberg aufhielt,) beförderte auch durch ihr Zureden Joachim's Entschluß, und bewirkte, daß

er auf eine Kirchenordnung zu denken und sich mit Theologen darüber zu berathschlagen anfing. Markgraf Johann überließ ihm den in der Stadt Arenswalde wirkenden Prediger Georg Buchholzer, einen gebornen Sachsen, und geschickten Schüler Luther's, den Joachim II. als den ersten evangelischen Probst und Pfarrer (zu St. Nicolai in Berlin) anstellte. Markgraf Georg zu Anspach schickte gleichfalls seinen Hofprediger, Jacob Stratner, an ihn ab, der nachher, als die Reformation zu Stande kam, gänzlich bei ihm blieb, und der erste General-Superintendent in der Mark wurde. Die Landstände trugen auch zur Beförderung der Reformation bei. Es findet sich ein Landtags-Receß, de dato Cöln an der Spree, am Tage Michaelis 1538, in welchem der Kurfürst, auf das Verlangen der Stände, welches sie schon zu seines Vaters Lebzeiten geäußert, eine Verordnung zu machen, wie es mit der Religion und Ceremonien zu halten sei, antwortet: „Er habe sich bisher, und wolle sich noch ferner, in dem Stück so verhalten, und Verfügung treffen, wie er sie sowohl vor Gott, als dem Kaiser, mit gutem Gewissen zu verantworten gedächte." Ferner heißt es in demselben: „Geistliche Sachen, sollen vor geistliche Gerichte bleiben. Geistliche Personen zu strafen, will sich der Kurfürst enthalten, doch, daß auch ihre Vergehungen nicht ungestraft bleiben. ... Der Vergleich zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten, der zu Kurfürst Friedrich II. Zeit geschlossen worden, soll ferner fest bleiben ...." und in dem Landtags-Revers, den der Kurfürst „Mittwochs nach Judica 1540" ertheilte, wird unter andern bestimmt: „Die Städte, die das Jus Patronatus haben, sollen ihre Pfarrer und Schulmeister selbst berufen ... Der Prediger eheliche Kinder sollen an der Erbschaft ihrer Eltern nicht gehindert werden," welche letztere Bestimmung einen Beweis liefert, daß es nicht an Richtern fehlte, welche in Folge des in dem Canonischen Recht enthaltenen Verbotes der Priesterehe, die Kinder der Prediger nicht für rechtmäßig erachten wollten.

Sobald Joachim II., nach dem Tode Herzog Georg's von Sachsen, Luther's heftigstem Feinde, alle Hindernisse glücklich überwunden, und andrerseits jede Hoffnung zu einer christlichen Vereinigung, die er noch im Anfange des Jahres 1539 durch Vermittlung eines (Frankfurter) Religionsfriedens herbei zu führen suchte, verschwinden sah, bewog ihn seine heilige Ueberzeugung von der Wahrheit der Lehren, welche die Protestanten bekannten, zur öffentlichen Annahme des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses. Demnach empfing er an dem Tage aller Heiligen, am ersten November des Jahres 1539, in Gegenwart des gesammten Hofes, der Landstände, und der aus der Mark Brandenburg zusammen berufenen Prediger, in der Schloßkirche zu Spandau, dem Wittwensitze seiner erlauchten frommen Mutter, nach Anhörung einer evangelischen Predigt, das heilige Abendmahl, nach der Einsetzung Christi, unter beiderlei Gestalt, aus den Händen des Bischofes von Brandenburg, Matthias von Jagow. An dem folgenden Tage begab sich der Hof wieder nach Berlin, wo Georg Buchholzer bereits am fünfzehnten Sonntag nach dem Feste der Dreieinigkeit die erste evangelische Predigt in der Domkirche gehalten hatte, und war Zeuge, wie der Bischof von Jagow den beiden Rath-Collegien zu Berlin und Cöln, und dem größten Theile der Bürgerschaft, gleichfalls das heilige Abendmahl darreichte. Und nun erst ging ein landesherrlicher Befehl aus, daß der Gottesdienst im ganzen Lande in protestantischer Weise gehalten werden sollte; durch welchen Befehl der Kurfürst nur den Unterthanen die Erlaubniß ertheilte, das thun zu dürfen, was sie schon längst bei sich beschlossen hatten. Denn die Mark Brandenburg ist vielleicht das erste Land gewesen, in welchem der evangelische Lehrbegriff ohne allen Widerspruch, und zwar durch den Regenten, aus landesherrlicher Macht, mit Beistimmung der sämmtlichen Stände und Unterthanen, ausgebreitet worden.

Joachim eröffnete dem streng katholischen Könige

Sigismund von Polen, dessen Tochter seine Gemahlin war, seine Beweggründe zu der großen Veränderung in dem Religionszustande seiner Lande. „Er wisse wohl," schrieb der Kurfürst, „daß der König nebst anderen Heldentugenden auch die besitze, daß er fromm sei, und die Wahrheit liebe. Er nehme also keinen Anstand, ihm zu berichten, daß er, auf frommes Anrathen und in den Schranken, die einem christlichen Fürsten gesetzt sind, diejenigen öffentlichen Gebrechen abzuändern vorhabe, welche in den Kirchen seines Landes anzutreffen wären. Er sehe hiebei so wenig auf das Verlangen der Unterthanen, als auf die Beispiele anderer, sondern glaube, daß es die Pflichten der Oberherren mit sich bringen, die Kirchen in Aufsicht, sonderlich denn, zu behalten, wenn, bei entstandenem Religionszwiespalt, es vorzüglich nöthig sei, geschickte Lehrer zu verordnen, und zu überlegen sei, daß das Ansehen des Gottesdienstes und die Kirchenzucht auf die beste Weise aufrecht erhalten werden. In diesen Schranken habe er zu bleiben beschlossen, und sich vorgesetzt, nichts gegen die Lehren der allgemeinen Kirche Christi, von welchen ihn keine Gewalt abbringen solle, anzunehmen, auch dem Ansehen der Bischöfe nichts zu entziehen..... Er verehre den König mit kindlicher Ergebenheit, und .... wolle daher sich von dem Verdacht der Unbeständigkeit und einer veränderten Denkungsart zu reinigen suchen... Er habe bisher allezeit die höchste Ehre in der wahren Religion und in der Beständigkeit eines wahren Gottesdienstes gesucht. Das habe er sich so fest eingeprägt, daß er alle Heuchelei verabscheut, und die Ausübung einer christlichen Frömmigkeit für unumgänglich nöthig gehalten. Er beklage daher wiederholentlich die Gebrechen, welche theils ehemals, theils neuerlich, sich in die Kirche eingeschlichen, und wünsche deren Verbesserung von ganzem Herzen. Daß schon alte Gebrechen vorhanden, sei gar nicht in Zweifel zu ziehen. Die alte Kirchenzucht liege darnieder. Die erstaunende Nachlässigkeit der Päbste und Unwissenheit der Geistlichkeit habe

vielem Aberglauben Thür und Thor geöffnet. Auch die jetzigen Streitigkeiten hätten die Kirchen erschüttert. Bisher habe er sein Verhalten so eingerichtet, daß er weder die Mißbräuche gut geheißen, noch mit Grausamkeit, wie dies wohl von anderen geschehen, vertheidigt. Er habe aber auch den schwärmerischen Neigungen in seinem Lande Einhalt gethan. Die Ursachen dieses Verhaltens wären so billig, erheblich und gerecht, daß er seinen Entschluß nicht ändern könne. Er sehe, wie nöthig es sei, die Kirchenzucht wieder herzustellen, und den Gemeinden rechtschaffene Lehrer vorzustellen. Er habe sich dieser Bemühung unterzogen, damit auch der gemeine Mann in gegenwärtigen Zwistigkeiten unterrichtet werde, was er annehmen oder verwerfen soll. Er suche sich aber dabei so zu verhalten, daß er weder von der allgemeinen Kirche Christi abweiche, noch den Rechten der Bischöfe was vergebe. Engere Schranken könne er nicht setzen, wofern er nicht bekannte Gottlosigkeiten gut heißen und auf ungerechte Art grausam sein wolle. Beides wären Dinge, die zwar mit der Heuchelei, nie aber mit dem wahren Gottesdienst bestehen könnten. Dieses Verhalten müsse also nothwendig seine Beständigkeit bei allen rechtschaffenen und frommen Menschen rechtfertigen. Niemals werde er von seinem Endzweck, den Lehren der allgemeinen Kirche Christi zu folgen, abweichen.... Es gebe freilich, doch nur wenigere, strengere Fürsten, welche alle Gebrechen ohne Unterschied, alle Irrthümer mit Feuer und Schwerdt unterstützten. Doch diesen Beispielen sei er niemals gefolget, und werde sich dieselben auch nie zur Richtschnur nehmen. Nach seiner Meinung bestehe die Uebereinstimmung der Kirche nicht in einer Verschwörung, mit ungerechter Grausamkeit zu wüthen. Ob er also gleich einigen zu gelinde schiene, so habe er sich dadurch doch weder von der Kirche, noch vom Christenthum überhaupt, getrennt. Er bekenne sich zu den übereinstimmenden wahren Lehren der allgemeinen christlichen Kirche, welche in der heiligen Schrift, in den Schlüssen der älteren

Kirchenversammlungen, und in den Schriften rechtgläubiger Kirchenväter enthalten seien. Er verspreche, sich nach dem Ausspruche einer Kirchenversammlung zu richten, wenn dieselbe auf gehörige Art gehalten würde. Er werde sich alle mögliche Mühe geben, in allen Stücken die allgemeine Ruhe beizubehalten. Er biete alle seine Macht zu einem Bündniß an, das Christenthum gegen die Ungläubigen zu vertheidigen, und, so wie er bereits vormals persönlich gegen die Türken zu Felde gegangen, so wolle er dieß auch künftig, wenn es gefordert würde, thun. Er habe sich dies so fest vorgesetzt, daß er niemals davon abweichen werde. Aus diesem Grunde hoffe er, der König werde sich die Meinung eines Schwiegersohnes gefallen lassen, der mit Gottes Hülfe die christliche Religion liebe, die Eintracht der Christenheit wünsche, den Schlüssen der Kirchenversammlungen beitrete, schwärmerische Meinungen, welche die allgemeine christliche Kirche verdammt, von ganzem Herzen verabscheue, und für die Christenheit willig zu Felde gehe.... Er halte sich und diejenigen, welche mit einiger Gefahr die wahren Lehren der Kirche sich gefallen lassen, die dafür sorgen, daß das Volk eine richtige Erkenntniß des Gottesdienstes erlange, und die alle ungerechte Grausamkeit verabscheuen, für wirkliche Glieder der Kirche.... Er habe sein Vorhaben eine Zeit lang, einer zu hoffenden Kirchenversammlung wegen, aufgeschoben, weil zu der allgemeinen Eintracht nichts erwünschter sein könnte. Bei dem Aufschub der Kirchenversammlung würde jedoch die Trennung der Kirche immer größer, und wenn er seinen Vorsatz auszuführen verzögere, würden seine Kirchen indessen wüst und öde werden.... Er für seine Person wolle sich niemals einer Kirchenversammlung, wo dieselbe auch immer gehalten würde, entziehen.... Die Tugendliebe, die Gottesfurcht, die Gerechtigkeit, die Langmuth des Königs, wären ihm bekannt. Aus dem Grunde hoffe er, daß der König sein Vorhaben nicht mißdeuten werde, diejenigen Mißbräuche abzuschaffen, welche die brandenburgischen Kirchen

zerrütten müßten, wofern man öffentliche Mängel vertheidigen wollte.... Da er in seinem Ehestande Gottes Ehre nicht aus den Augen setze; so habe er sich oft mit seiner Gemahlin im Gebet vereiniget, und mit ihr von Gottes Rathschluß, von der Hoffnung des ewigen Lebens, und von den durch Christus erhaltenen Wohlthaten unterredet, wobei er jederzeit den Trost gehabt, daß er bei seiner Gemahlin eine wahre Frömmigkeit wahrgenommen. Weil er nun wünsche, noch fernerhin einen angenehmen und seligen Ehestand zu führen; so wolle er ihr gern erlauben, diejenigen Kirchengebräuche beizubehalten, deren Gebrauch ihr annehmlich schiene. Er bete inbrünstig zu Gott, daß er beider Gemüther zu Seinen Ehren lenke und führe.... Zugleich ersuche er den König, jemanden an ihn abzuschicken, dem er seine Meinung in diesen Sachen ausführlicher entdecken könne, und der zugleich seiner liebsten Gemahlin bezeuge, daß der König seine gütige Denkungsart für ihn in nichts geändert habe. Schließlich wünsche er dem Könige, daß ihn Gott noch lange Jahre bei allem Wohlsein erhalten möge." Auf gleiche Weise setzte der Kurfürst auch den Kaiser von seinem Vorhaben in Kenntniß.

Weil Joachim II. sich nicht mit der von seinem Bruder in der Neumark eingeführten, im Jahr 1540 publicirten, Kirchenordnung, welche durchaus nach dem Muster der Sächsischen angefertigt war, sowohl in Betreff der Lehrpunkte, als der Kirchengebräuche, und mit welcher zugleich eine Visitations-Ordnung desselben erschien, die aber nur Vorschriften über die Verwaltung der Kirchen- und Hospitalgüter enthält, vollkommen einverstanden erklären konnte, wie er überhaupt ein selbstständiger Reformator der Kirche seiner Lande war; so ließ er, um Ordnung und Einigkeit in der Kirche herbei zu führen, sowohl einen kurzen Inbegriff der Lehre in Frage und Antwort, als auch eine „Kirchenordnung für das Churfürstenthum der Margken zu Brandenburgk, wie man sich beide mit der Lehr und Ceremonien halten soll"

abfassen. Zu diesem Behuf wurden die genannten Geistlichen, Jacob Stratner und Georg Buchholzer, vom Kurfürsten beauftragt, eine Kirchenordnung zu entwerfen, welche hinsichtlich der Lehre mit der in der Neumark, im Sächsischen und Ansbachischen völlig übereinstimmen sollte. In dem Theil von den Kirchengebräuchen hingegen verlangte er von ihnen ausdrücklich, Alles beizubehalten, was nicht offenbar gegen Gottes Wort, und irgend zu entschuldigen wäre. Denn er mochte sich auch jetzt noch der Zeit seines Lebens mit Liebe gehegten Hoffnung hingeben, daß auf einem bevorstehenden Concil eine Vereinigung der Religionsparteien zu Stande kommen würde. Somit dachte er auch seinerseits derselben zu begegnen, wenn er sich in dem äußerlichen Gottesdienst so wenig als möglich von den Katholiken entfernte.

Der Kurfürst ließ den Entwurf dieser Kirchenordnung den berühmtesten evangelischen Gottesgelehrten, Luther, Melanchthon, Jonas, Bugenhagen u. A., zur Begutachtung vorlegen. Diese fanden insgesammt, wie ihre uns erhaltenen Schreiben bezeugen, nicht viel Erhebliches an derselben auszusetzen, und stimmten in dem Rath überein, in unschuldigen, obgleich unnützen Dingen dem Kurfürsten nachzugeben, in der festen Hoffnung, daß die Kirchen selber das Unnütze bald überflüssig finden und abschaffen würden. Dr. Luther, der bisher Zweifel gehegt hatte, ob Joachim die Hindernisse einer Religionsveränderung überwinden werde, eröffnete dem Kurfürsten seine Gedanken über die Kirchenordnung in einem Schreiben vom 4. Decbr. (1539) in seiner gewöhnlichen Freimüthigkeit sehr bestimmt. „Weil der Kurfürst in derselben verschiedene in Sachsen abgeschaffte Kirchengebräuche beibehalten; so schmecke selbige nach den Meinungen Vicelii. Er habe den Abgeordneten des Kurfürsten seine Gedanken darüber mündlich eröffnet. Daß Joachim die letzte Oelung und die feierlichen Umgänge mit dem Hochheiligen beibehalten habe, könne er nach seinen Einsichten nicht billigen. Würde das Sacrament unter Einer

Gestalt herumgetragen, so sei solches nur ein halbes, oder, besser zu sagen, gar kein Sakrament und Gottesspott. Würde es unter beiderlei Gestalt herumgetragen; so würde dieses die Augen der ganzen Welt auf sich ziehen, und nur über diese Neuerung zu reden, den Römischen aber zu spotten Gelegenheit geben. Er ersuche folglich den Kurfürsten, der schon in den wichtigsten und Hauptstücken die Wahrheit angenommen, und die Widersetzung des Teufels überwunden, auch in diesem Stück durchzubrechen, damit die Kirchenverbesserung nicht zum Gespött und Gelächter des Teufels Anlaß gebe. Er fände darin, daß die Kranken die letzte Oelung und das Sakrament empfingen, zwar nichts Anstößiges, nur müßte dieses nicht so geschehen, wie es bei den Papisten üblich sei. Der Kurfürst könnte dieses zwar geschehen lassen, nur hielte er nicht für gut, daß es in der Kirchenordnung anbefohlen würde, als eine Sache, welche aus der heiligen Schrift hergenommen, und dem Gebrauch der ersten christlichen Kirche gemäß sei. Die Kirchenordnung sei zu tadeln, wenn sie gegen Gottes Wort etwas festsetze. Die erste christliche Kirche habe viele Gebräuche gehabt, die nicht mehr in Uebung wären. Die letzte Oelung sei von Christus nicht eingesetzt, und man habe in der Kirchenordnung die Worte des Apostels Jacobi nicht so beibehalten, wie selbiger sie angeführet. Nicht die Oelung, sondern das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen. (Jacob. 5, 14. 15. Marc. 6, 13.) Das Abendmahl könnte zwar dem Kranken gebracht werden, nur müsse das Brot nicht aus dem Cibario, sondern von demjenigen genommen werden, welches bei Austheilung des Abendmahls consecrirt sei." Die übrigen beibehaltenen Kirchengebräuche hielt Luther für Mitteldinge. Daher äußerte er auch dem Probst Buchholzer über die Meßgewande und feierlichen Umgänge folgende Ansicht: „wofern der Kurfürst erlaube, daß das Evangelium lauter und ohne menschliche Zusätze gelehret, und das Sakrament des Altars und der Taufe nach Christi Einsetzung gebraucht werde; wenn

er die Anrufung der Heiligen um ihr Mittleramt und Vorbitten, die Herumtragung des Sakraments, die täglichen Messen, das Seelenamt, die Weihung des Wassers, Salzes, der Kräuter u. s. w. abschaffte; wenn er bei den feierlichen Umgängen verbesserte, rechtgläubige, deutsche und lateinische Lieder singen ließe; so könne er (Buchholzer) in des Herrn Namen mitgehen, und, nach des Kurfürsten Gefallen, ein silbernes oder güldenes Kreuz tragen, ein seidenes oder leinenes Meßgewand anhaben, auch zwei oder drei derselben über einander ziehen. Der Hohepriester des alten Bundes habe ein dreifaches Gewand angehabt, wenn er in das Allerheiligste gegangen, und davon hätte das Pabstthum die Kirchenkleidung entlehnet. Wenn der Kurfürst an einem Umgang um die Kirche noch nicht genug hätte; so solle er sieben Mal herumgehen, denn sieben Mal sei Josua und die Israeliten um Jericho herumgegangen. Ja wenn der Kurfürst, bei solchen feierlichen Umgängen, selbst nach dem Schall der Werkzeuge der Tonkunst, wie es David gemacht, tanzen wolle; so stehe ihm solches frei. Durch dergleichen Dinge könnte dem Evangelio nichts zuwachsen und nichts abgehen, wenn nur aller Mißbrauch vermieden werde, und dergleichen Dinge nicht als zur Seligkeit nothwendig angesehen würden. Er wolle Gott danken, wenn der Pabst mit seinem Anhange erst so weit gebracht wäre. Die Erhebung des Hochheiligen in dem Nachtmahl sei eine gleichgültige Feierlichkeit, die dem christlichen Glauben nicht nachtheilig wäre, und die also lange fortgesetzt werden könne, als es beliebig sei. Die sächsischen Kirchen hätten besondere Ursachen gehabt, solche Dinge abzuschaffen. Und da in der Mark Brandenburg diese besonderen Umstände nicht wären; so dürfe die sächsische Einrichtung in der Mark nicht zu einem nothwendigen Muster angenommen werden. Man würde diese Dinge auch in Sachsen ohne die äußerste Nothwendigkeit nicht wieder einführen, weil sie Mitteldinge wären, welche Menschen erfunden, von Gott aber nicht befohlen

worden.“ In einem an den Prediger in Tangermünde, Gregor Solinus, gerichteten Schreiben, sagt Luther: „Er genehmige die brandenburgische Kirchenordnung in allen Glaubens- und Lehrpunkten. Man könne also auch die letzte Oelung und die Bestätigung der Erwachsenen, oder die Firmelung, weil dieselben nicht als Sakramente anbefohlen, sondern als bloße Feierlichkeiten angesehen werden, nach seinem Gefallen beibehalten. Sollte er hierzu zu gewissenhaft sein; so rathe er ihm, sich so zu verhalten, wie der Prediger, welchen der Kurfürst von Zerbst nach Spandau berufen, und der den Ruf nicht eher angenommen, als bis ihm der Kurfürst freigestellet, diese Gebräuche wegzulassen. Dergleichen Zusätze würden überdies nicht lange mehr währen. Die weitläuftigen Feierlichkeiten bei der Messe würden, nebst andern dergleichen Dingen, in Verachtung kommen, und eins würde nach dem andern wegfallen. Man müsse bei dergleichen Mitteldingen sich darnach richten, wie es dem Seelenheil der Menschen am zuträglichsten sei.“

Sobald der Kurfürst, der in Gewissenssachen seinem Lande nichts aufdringen wollte, die Meinung der gewichtigsten Theologen über die entworfene Kirchenordnung reichlich in Erwägung gezogen, ließ er die sämmtlichen Landstände nach Berlin einberufen, aus deren Beschluß er mit hoher Freude die Ueberzeugung gewann, daß das ganze Land mit seiner Denkungsart in Glaubenssachen übereinstimmte. Hierauf wurde die erste „Kirchenordnung, wie man sich beide mit der Lehr und Ceremonien halten soll,“ nachdem der Kurfürst die Erlaubniß zum Druck am „Dienstag nach Jubilate, den 20. April 1540“ eigenhändig unterschrieben hatte, öffentlich bekannt gemacht. In der Vorrede sagte der Kurfürst, wie sich seit langen Zeiten viele Irrthümer, Mißbräuche und Streitigkeiten eingeschlichen und vermehrt hätten. Der Kaiser sowohl, als er, hätten sich bisher alle Mühe gegeben, dieselben zu heben. Die besten Absichten aber wären von denen vereitelt worden, welche

sie befördern sollten. Eine allgemeine Kirchenversammlung wäre gar nicht, oder doch sehr spät, zu hoffen. Ihm sei die Sorge für seine Unterthanen von Gott aufgetragen. Die Stunde seines Todes rücke heran, und sei vielleicht näher, als die künftige Kirchenverbesserung. Weil nun die geistlichen hohen Häupter zu der christlichen Kirchenverbesserung, Vergleich und Vereinigung saumselig und nachlässig wären, auch diese zu fliehen schienen; so habe er, nach gehaltenen Berathschlagungen mit den besten Gottesgelehrten und seinen vornehmsten Prälaten und Ständen, eine Kirchenordnung, die dem göttlichen Willen gemäß, verfasset. Er wolle niemand dadurch, der sich christlich, ehrlich und mit schuldigem Gehorsam betragen würde, beirren, noch jemand das Seinige nehmen, sondern nur abscheuliche Mißbräuche abschaffen, gute Kirchengebräuche aber, als bloße Mitteldinge, beibehalten. Hiedurch trenne er sich von der wahren Kirche nicht, bei der er vielmehr bis an sein Ende verharren wolle. Er verspreche gegründeten Unterricht anzunehmen, und so wenig dem Ausspruch einer allgemeinen, freien, unpartheiischen, in Deutschland zu haltenden Kirchenversammlung, oder Versammlung der deutschen Kirchenväter, oder einem Religionsgespräche sich zu widersetzen, daß er vielmehr solchen Ausspruch nach allem Vermögen zu befördern suchen wolle.

Die Kirchenordnung selbst war in drei, sehr ausführlich abgehandelten, Theilen verfaßt. In dem ersten wird 1) gezeigt, daß der Grund des christlichen Glaubens die Rechtfertigung sei, die durch den Glauben, aus bloßer Gnade, und zwar allein durch das Verdienst Christi erhalten werde; und diese Unterscheidungslehre der Christen sollte von den Predigern rein gelehret, und die dagegen streitenden Irrthümer bescheiden, so oft es nöthig und nützlich, vorgetragen, zugleich aber dem Einwurf begegnet werden, als ob man gute Werke nicht als Früchte des Glaubens ansehe; 2) Wird von dem nützlichen Gebrauch des alten und neuen Testaments, und dem Unterschiede zwischen Gesetz und Evan-

gelium, gehandelt. 3) Wird die Buße, der Nutzen der Ankündigung der Vergebung der Sünden und der Beichte angezeigt, welche letztere vornehmlich Gott abgelegt, dann aber auch gegen den Prediger bekannt werden müsse, daß man überhaupt ein Sünder sei. 4) Wird die Beichte von jedem gefordert, der zum Abendmahl gehen will, und zugleich die Kraft der Ankündigung der Vergebung gezeigt. 5) Wird die Lehre vom Gesetz weitläuftig vorgetragen. Hierzu gehöre nur das, was das Recht der Natur, oder Christus und seine Apostel, von uns fordern. 6) Wird vom Evangelium gesprochen. 7) Wird vom Kreuz der Christen gehandelt, welches geduldig zu ertragen, und daß von Gott allein Erlösung zu bitten sei. Man müsse also weder beim Teufel und Unholden, noch bei Heiligen, Hülfe suchen, und denselben Gelübde thun. Namentlich wurden die vermeintlichen Wunder zu Sternberg, Wilsnack, Crussau und Nykammer in der Mark als Teufelswerke betrachtet. 8) Wird vom Gebet gehandelt, und den Geistlichen anbefohlen, die Leute fein säuberlich von den Heiligen wieder zu Gott zu führen, ohne die Heiligen zu schwächen. Sie sollten lehren, daß aus dem oft wiederholten Gebet des Vater Unsers und des englischen Grußes kein Verdienst entstehe. 9) Wird vom freien Willen der Menschen, 10) von der christlichen Freiheit gehandelt. Dieser erste Theil ist mit der vom Markgrafen Georg im Jahr 1533 in Franken publicirten Kirchenordnung sehr übereinstimmend. Der zweite Theil enthält, nach einem Vorworte des Kurfürsten, einen „Catechismus oder Kinder Predig, wie die in dem Churfürstenthum der Margken zu Brandenburgk allenthalben gepredigt werden.“ Der dritte Theil handelt von Kirchengebräuchen, von deren Nutzen und eingeführtem Mißbrauch. Der Kurfürst sagt, daß er alle Gebräuche, die Gottes Wort zuwider, abschaffe, andere beibehalte, und daß nicht nothwendig sei, daß die ganze protestantische Kirche einerlei Gebräuche haben müsse. Es sollte also nicht jeder nach seinem Willen im Lande Gebräuche

einführen, oder weglassen, niemand aber solche zur Seligkeit nöthig halten. Er selbst behalte sich das Recht vor, nach Befinden der Umstände dieselben zu ändern. Wenn ein Prediger Gewissenszweifel hege, sollte er sich damit melden. Wer hierin nach eigenem Gutdünken handeln wollte, sollte wegziehen. Sodann bestimmt der Kurfürst die Gebräuche, 1) bei der Taufe, wo er das Chrisma und andere Umstände beibehielt, die in Sachsen abgeschafft waren; 2) bei der Firmelung, die aber nur als eine Feierlichkeit anzusehen sei; 3) bei der Beichte; 4) beim Abendmahl; 5) die Messe wurde abgeschafft; 6) die Lichter beibehalten; 7) die Brüderschaften abgestellt; 8) das Singen zu gewissen Zeiten im Chor zwar beibehalten, aber von vielen Mißbräuchen gereinigt; 9) das, was die Geistlichen vorsingen sollten, bestimmt. 10) Die Kranken sollten von bestellten Predigern, nicht von Mönchen besucht, von ersteren für die Kranken, vorzüglich während einer Pest, Sorge getragen, und das Abendmahl ihnen im feierlichen Umgange hingebracht werden, wobei die Einsegnung in der Kirche, oder auch wohl in den Krankenhäusern geschehen könnte. Der Oelung wurde aber nicht besonders Erwähnung gethan. 11) Wurden die Gebräuche bei Begräbnissen; 12) bei Trauungen; 13) bei Einweihung der Prediger und Bischöfe festgesetzt, und der letzteren Gewalt bestimmt. 14) Wurden Feiertage und Fasten verordnet, und 15) gezeigt, wie hochnöthig gute Schulanstalten wären. Zuletzt bezeugt der Kurfürst abermals, was ihn zur Einführung dieser Ordnung gedrungen. Endlich folgt ein Hirtenbrief des frommen Bischofes Matthias von Jagow, in welchem er dieselbe genehmigt, und, sie zu beobachten, die Geistlichen seiner Diöcese ermahnt. Diese Kirchenordnung wurde, ohne eine Veränderung, in den Jahren 1542 und 1549 wieder aufs Neue gedruckt. Der Kurfürst ließ hierauf eine Sammlung deutscher Kirchengesänge, welche er gleichfalls Selbst mit einer Vorrede ausstattete, bekannt machen.

Da sich einzelne Prediger immer auf die Wittenbergische Kirche, als die Pflegemutter des Protestantismus beriefen, und behaupteten, daß dort die Ceremonien abgeschafft worden wären, und also auch in Brandenburg abgeschafft werden müßten; so gab ihnen der Kurfürst zur Antwort: „So wenig als Ich an die Römische Kirche gebunden sein will, so wenig will Ich auch an die Wittenbergische gebunden sein. Denn Ich spreche nicht: credo sanctam Romanam oder Vitebergensem, sondern catholicam ecclesiam. Und Meine Kirche allhier zu Berlin und Cöln ist eben eine solche rechte christliche Kirche, wie die zu Wittenberg. Es ist genug, daß Wir im Wort, in der Lehre, in den Sakramenten und in den Hauptstücken, daran die Seligkeit gelegen, einig sind. In Mitteldingen, als in Ceremonien will Ich so wenig an ihre Kirche, wie sie an die Meinige, gebunden sein: das soll frei sein.“ Zuletzt erklärte er ihnen, daß er, vermöge seiner Landeshoheit, das Recht habe, dergleichen Ordnungen zu machen. „Jedoch, schloß er endlich, wollt Ihr Mich nicht zum Ordinarius oder Bischof haben, so will Ich euch dem Pabste oder dem Bischofe von Lebus befehlen, die werden euch gut regieren. Geht es euch aber nicht recht, und ihr kommt dann und klagt, so will Ich die Hand von euch abziehen, und zu euch sagen: da habt ihr's nun!“ Jene Geistlichen baten sich vierzehn Tage Bedenkzeit aus, die ihnen der Kurfürst mit der Erklärung bewilligte, daß in seiner Kirchenordnung nichts geändert werden würde. Und dabei blieb es auch. Melanchthon urtheilte übrigens, daß, wenn vor vierzig Jahren eine solche Kirchenordnung eingeführt worden wäre, Luther nicht nöthig gehabt hätte, zu schreiben.

Der folgende Artikel derselben giebt schon einen deutlichen Beweis, daß der Kurfürst auf christliche Freiheit gedrungen habe: „Das andre Stück Christlicher Freiheit ist, daß uns Christus nicht bindet an die Ceremonien, und Gerichtsordnung des Gesetzes Mosi, sondern daß Christen

mögen brauchen Gerichtsordnung aller Länder, die Engelländer engellisch Recht, die Franzosen franckreichisch Recht, die Römer das römisch Recht, solche Ordnungen alle, wo sie nicht wider Gott und Vernunft sind, approbirt und bestettigt Gott, wie es geschrieben steht zum Römern am XIII. Aller Gewalt ist von Gott, nicht allein Jüdisch, sondern auch aller Länder Gewalt, und St. Peter sagt in der I. und II. Cap. Seid unterthan aller menschlichen Ordnung."

Joachim II. ließ im Jahr 1541 auch die erste Kirchenvisitation in der Kurmark abhalten, und verordnete dazu den Bischof von Jagow, den Superint. Stratner, den Kanzler Joh. Weinleben, und einige Deputirte der Landstände. Sie hatten den Befehl, sich genaue Kenntniß von dem Zustande der Kirchen, und ihrer Güter, zu verschaffen; ferner die Prediger anzuweisen, sich nach der neuen Kirchenordnung zu richten, und ihnen zugleich ihren Unterhalt aus den Kirchengütern zu versichern. Unstreitig blieb bei diesem wichtigen Geschäft die angeführte, im Jahr 1540 vom Markgrafen Johann publicirte „Kastenordnung von Kirchen-Hospitalien und dergleichen Gütern" nicht unbeachtet. Es enthielt dieselbe die Vorschriften, nach denen die Verwaltung der Kirchen- und Hospitalgüter, und Einkünfte, so geführt werden sollte, daß nicht allein die Lehrer in Kirchen und Schulen, nebst den Armen, sondern auch die Gebäude erhalten werden könnten. Da sich viele Privat-Patrone in den Städten und vom Adel mit den Kirchengütern zu bereichern beabsichtigten, ohne auf die Versorgung der Lehrer zu denken, so wurde ihnen hier entgegen getreten von den Fürsten, welche nach den Grundlehren eines evangelischen Staates, in ihrem Lande die Oberaufsicht über die Kirchen und Geistlichen haben.

Das Dom-Capitel zu Stendal nahm bereits im Jahr 1540 die Reformation an, das Stift zu Brandenburg folgte diesem Beispiele 1544. Der Dom zu Berlin blieb einige Zeit in gleicher Verfassung; nach und nach wurde das Ca-

pitel indeß mit evangelischen Domherren besetzt. Die Klöster verödeten, wie bereits erwähnt, überall immer mehr. Dagegen ließen die Stifter Havelberg und Lebus, so lange ihre Bischöfe Busso von Alvensleben und Georg von Blumenthal lebten, keine Reformation zu. Die Bisthümer, die Canonicate und die Klöster außerhalb den Städten wurden übrigens beibehalten, und ihnen freigestellt, zu welcher Kirche sie sich bekennen wollten, nur daß ihren untergebenen Leuten die evangelische Lehre von ihnen nicht verwehret werden sollte. Ihre Einkünfte wurden ihnen nicht sonderlich geschmälert, und den Bischöfen sogar das Recht gelassen, durch Auflegung der Hände neu berufene evangelische Lehrer zum Predigtamte einzuweihen. Weil sich aber einige derselben dessen weigerten; so übertrug der Kurfürst nachher seinem Oberhofprediger Johann Agricola das Recht, nach den kurfürstlichen Verordnungen die völlige Einrichtung der Kirchen zu besorgen.

Der eben genannte, aus Eisleben gebürtige, Theologe Joh. Agricola kam im Jahr 1540 an den Hof unseres Kurfürsten. Er war in einen lebhaften Streit, über die Nothwendigkeit der guten Werke, mit Dr. Luther gerathen, und hatte in Folge dessen Wittenberg verlassen. Um diesen Streit beizulegen, schrieb der Kurfürst, dem er so wohl gefiel, daß er ihn zum Hofprediger annahm und nach Stratner's Tode zum General-Superintendenten in der Mark beförderte, unter dem 17. September an Melanchthon: „Er habe zwar den Agricola berufen, vernehme aber ungern, daß zwischen ihm und Luther'n sich Streitigkeiten erhoben. Agricola spreche von Luther und andern wittenbergischen Gottesgelehrten das beste, und es gereue ihn, daß er mit Luther in Zank gerathen, und darin zu weit gelaufen. Er würde dies nicht gethan haben, wenn er nicht geglaubt, daß Luther in dieser Streitsache alle Gegenschriften auf seine Rechnung allein geschrieben. Er verspreche, seine Meinung fahren zu lassen, und das Gegentheil zu vertheidigen. Der Kurfürst bitte also den sanftmüthi-

gen Melanchthon, die Einigkeit wieder herzustellen, denn Agricola, seine Predigten und Gespräche gefielen ihm." Der Kurfürst setzte hinzu: „Wir sind aus Gottes des Allmächtigen Gnade und Erleuchtung der rechtschaffenen göttlichen Wahrheit berichtet und dermassen zugethan, daß Wir mit höchstem Fleiß alle Zwietracht gern verhütet und beigelegt sehen, in Betrachtung, daß es ein gräuliches Aergerniß giebt, so die Lehrer in der Kirche uneinig und zwiespaltig sein sollten, Wir auch Leute bedürfen, welche die heilsame Lehre des Evangeliums in Unserem Land und Churfürstenthum fördern und fortsetzen möchten. Item, dieweil uns unser Herr selbst lehret, daß wir einander verzeihen und vergeben sollen. Desgleichen pflegt man auch zu sagen: die Kirche verschlösse ihren Schooß niemals denen, welche wieder zu ihr umkehren. Wir haben, ohne Ruhm zu reden, keine größere Freude auf Erden, denn nach Unserm höchsten Vermögen zu fördern und fortsetzen zu helfen, das zu Ausbreitung göttlichen Namens und Ehre, zu Erweiterung des Evangeliums, und zu Vermehrung des christlichen Glaubens gereichen und gedeihen möge." Melanchthon gab in seiner Erwiederung zwei Mittel zur Vereinigung an: Agricola solle entweder seinen Streit rechtlich entscheiden lassen, oder seine Irrthümer in der Lehre und seine Beschuldigungen gegen Luther öffentlich widerrufen. Agricola wählte das letztere Mittel, behielt aber dennoch in seinem Herzen einen Haß, der sich nach Luther's Tode äußerte, und in den öffentlichen Religionsangelegenheiten einen nicht unbedeutenden Einfluß ausübte.

Joachim II. beharrte indeß in seinem friedliebenden Verhalten gegen die Protestanten und Katholiken, indem er die Hoffnung nicht aufgeben mochte, durch die von ihm eingeführte Kirchenverbesserung den Weg zu einem Religionsvergleiche erleichtert zu haben. Deshalb suchte er fortwährend freundschaftliche Verbindungen mit den Höfen beider Theile zu unterhalten, führte Religionsgespräche herbei, und

legte persönlich den im Jahr 1541 in Regensburg versammelten Ständen des Reiches, verschiedene Pläne zu einer Vereinigung der Religionsparteien vor. Und um diese Vorschläge annehmlich zu machen, hielt er selbst an die Gottesgelehrten eine sehr eindringliche Rede. „Da sie, sagte er, der Gefahr, welche aus diesen schweren Uneinigkeiten bevorstünden, am ersten ausgesetzt wären; so glaubte er wohl, daß sie das Beste der Christenheit beherzigen würden. Allein er wollte ihnen auch gerne zeigen, was die Streitigkeiten ihm für Seelenangst verursachen, und wie bereitwillig er sei, um die Christenheit so glücklich zu sehen, als möglich, alles beizutragen, was man von einem sein Vaterland liebenden Kurfürsten nur immer erwarten könne, deren Eifer anzufeuern, die der Vereinigung die Hand böten, und seine Kräfte zu vereinigen, wofern er irgend dabei etwas thun könne. Er wollte dieses um so lieber thun, weil er wahrnehme, daß Andere schädliche Rathschläge gäben .... und weil er befürchten müsse, daß aus der jetzigen Hitze ein Brand entstünde, der ganz Deutschland in die Asche legen könnte. Wäre es jemals nöthig gewesen, etwas nachzugeben, so müßte man wahrlich jetziger Zeit dieß vorzüglich thun, da es noch erlaubt sei, gütliche Unterhandlungen zu pflegen, um die Ruhe beizubehalten.... Hilf Gott! wie würde es aussehen, wenn der Krieg, wie zu befürchten sei, wirklich ausbreche. Was für ein Elend würde im Reiche und im deutschen Vaterlande entstehen!.... Man würde unschuldiges Blut vergießen, und es sei nichts erschreckliches zu erdenken, dem nicht der Schuldige mit dem Unschuldigen ausgesetzt sein würde. Und alles dieses Elend würde aus der Unbiegsamkeit der Gottesgelehrten entstehen, und dadurch erhalten werden. Es sei daher rathsamer, etwas von seinen Meinungen, sonderlich im äußerlichen Gottesdienst und den Kirchengebräuchen, dem andern Theile, welcher dagegen in Glaubenspunkten sich willfährig erklärt habe, nachzugeben; denn es sei zuträglicher, einige mittelmäßige Gemeinden zu

behalten, als alle zu verlieren. Man werde es ihnen am wenigsten verdenken, wenn sie jetziger Zeit einige, obgleich nicht völlig gegründete Meinungen des heil. Augustinus und anderer Kirchenväter beibehielten, weil viele Staaten deren Beibehaltung künftig als etwas ganz willkührliches ansehen würden.... Es sei wahr, daß die Kirche, aus Schuld der Papisten, ganz unkenntlich geworden. Man habe die reinen Quellen zur Seligkeit verunreinigt. Die Mönche hätten unnatürliche und närrische Lehren eingeführt, welche theils aus falschen Gründen der Weltweisheit, theils aus pharisäischem Aberglauben entstanden wären. Die Fehler der Kirchenordnung lägen am Tage. Die Bischöfe wären darin zu weit gegangen, daß sie sich fast einer unbeschränkten Herrschaft angemaaßt. Die Pracht in den Stiftungen sei zu hoch gestiegen. Bei dem allen müsse man dergleichen lieber ertragen, als daß alle Ordnung, alles Kirchenregiment über den Haufen fiele, welches wirklich unter allen Uebeln das größte sei. Der päbstliche Botschafter habe noch überdies die Verbesserung dieser Stücke auf das ernstlichste zugesagt. Der Kurfürst bitte daher, um dem Streit einmal ein Ende zu machen, daß die Gottesgelehrten durch Unbiegsamkeit dem Guten keine Hindernisse in den Weg legen ....; daß sie dem unendlichen Elend nicht Thür und Thor öffnen, sondern, so viel ihnen möglich, zum Vergleich die Hand bieten; den Kaiser und alle Friedliebende von ihren Besorgnissen befreien, und den Vorwurf abwenden möchten: sie wären allein schuld daran, daß das Mißtrauen nicht gehoben und die vorige Ruhe nicht wieder hergestellt worden.... Was sie jetzt aus Pflicht oder freiem Willen thäten, würde ihnen von vielen Völkern verdankt werden.... Würden sie aber ihre Unbiegsamkeit nicht brechen; so könnte man nicht anders urtheilen, als daß sie mit Vorsatz Streitigkeiten haben wollten."

Der Kurfürst hatte den Kummer, daß seine wiederholten, angestrengten Bemühungen erfolglos blieben, ungeachtet

der Kaiser den Protestanten den Frieden bestätigte, welcher wegen der Türkengefahr, auf dem Reichstage zu Speier 1542, fernerhin auf fünf Jahre verlängert wurde. Joachim II. setzte inzwischen seine Bemühungen fort, Einrichtungen zu treffen, die für sein Land von Nutzen sein könnten. Unter andern entschloß er sich im Jahr 1545, ein Consistorium, zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, in seinen Landen einzurichten. Wenn er gleich noch im Jahr 1534 den Befehl hatte ergehen lassen, „daß die geistlichen Zinsen, Lehn, Personen und Sachen vor geistlichen Officialen und Richtern bleiben, und nicht vor das (von ihm im Jahr 1516 vollständig regulirte) Kammergericht (an welches sich jeder wenden konnte, der sich von den Untergerichten beeinträchtigt glaubte) gezogen werden sollten;" so war derselbe doch durch die Reformation, welche auch auf den weltlichen Zustand seiner Lande den wichtigsten Einfluß gewann, nach dem im Jahr 1544 erfolgten Tode des Bischofes von Jagow erlediget worden, da die römisch-katholischen Bischöfe unmöglich, wie sonst, Richter in geistlichen Sachen sein, und dieselben durch ihre Officiale verwalten lassen konnten. Der Kurfürst schickte in dieser Absicht den Probst Buchholzer nach Wittenberg, um vom Dr. Luther die Einrichtung des kursächsischen Consistoriums in Erfahrung zu bringen, und mit ihm darüber persönlich Rücksprache zu nehmen.

Während des Religionsfriedens wurde so reichlicher Same zum endlichen Ausbruch eines Religionskrieges ausgestreut, daß unser Kurfürst je länger desto mehr davon befürchtete. Der Friede, den der Kaiser unvermuthet im Jahr 1544 mit Frankreich schloß, der Waffenstillstand, den er mit den Türken einging, der Tod des Kurfürsten Albrecht von Mainz, (am 24. Sept. 1545 zu Aschaffenburg, wo er zuletzt gewöhnlich residirte,) der unter den Katholiken noch immer den Ausbruch der Feindseligkeiten verhindert hatte, und der am 18. Febr. 1546 erfolgte Tod Doctor Luther's, waren

Vorboten davon. Selbst nach dem Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges war es nicht offenbar, daß Kaiser Carl V. sich gegen den Pabst verpflichtet hatte, die Protestanten, weil sie sich der außerhalb Deutschland verordneten Kirchenversammlung nicht unterwerfen wollten, mit Gewalt zum vorigen Glauben zu bringen. Denn er wußte die protestantischen Fürsten glauben zu machen, daß er nicht wider ihre Religion die Waffen ergriffen habe. Unser Kurfürst beobachtete, wie er gern zu thun pflegte, anfänglich eine entschiedene Neutralität, um desto geschickter als Mittler handeln zu können. In dieser Absicht theilte er auch, wiewohl vergeblich, den Schmalkaldischen Bundesgenossen gewisse Vorschläge mit, um zwischen ihnen und dem Kaiser einen Vergleich herbei zu führen. Nachdem aber durch die Schlacht bei Mühlberg der Schmalkaldische Bund zertrümmert war, erfüllte ihn die Besorgniß, daß in Folge des ausgezeichneten Glückes des Kaisers die Freiheit Deutschlands unterdrückt werden möchte. Deshalb eilte er auf die Nachricht, daß der Kaiser Wittenberg belagere, persönlich in diese Gegend, um die Kriegsflamme nach Kräften zu dämpfen, und, durch seine Vermittelung, der Sache der Protestanten beförderlich zu sein.

Dem berühmten Reichstage zu Augsburg, im Jahr 1548, wohnten Joachim II. und Markgraf Johann persönlich bei. Als dort der Kaiser von den Protestanten gefordert hatte, daß sie sich den Beschlüssen der (1546 nach Trient ausgeschriebenen) Kirchenversammlung unterwerfen sollten; vereinigten sich Kurpfalz, Sachsen und Brandenburg, zu antworten: „Sie seien bereit dazu, wenn das Concil frei und christlich, der Pabst von dem Vorsitz ausgeschlossen, die Bischöfe ihres demselben geleisteten Eides entbunden, und ihren protestantischen Gottesgelehrten ein Stimmrecht zugestanden wäre.“ Zuletzt wurde aber dennoch beschlossen, daß man sich dem Willen des Kaisers unterwerfen und den Pabst bitten sollte, das inzwischen nach Bononien

verlegte Concil wieder nach Trient zurück zu legen. Weil der Kaiser den Pabst anfänglich nicht dazu bewegen konnte, so beschloß er, selbst einen Vergleich zwischen den Katholiken und Protestanten zu schließen, der bis zu einem künftigen, vom Pabst ganz freien und unabhängigen, deutschen Concile, Kraft haben sollte. Es ward demnach von einigen evangelischen Ständen, deren Standhaftigkeit, der Macht des Kaisers gegenüber, wankend wurde, eine „Religionsordnung" in 26 Artikeln ausgearbeitet, welche unterdessen bis zum Ausspruch einer Kirchenversammlung gelten sollte, und eben deshalb das Interim genannt wurde. Die Verfasser dieses Interims, und unter diesen der General-Superintendent der Mark Brandenburg, Joh. Agricola, hatten den Aufsatz in der Art verfertigt, daß die Protestanten beinahe in jene Zeiten, ehe Luther auftrat, zurückgeführt wurden. Denn es blieb in demselben von der evangelischen Lehre fast nichts übrig, als allein das Abendmahl unter beider Gestalt, und die Priesterehe. Gleichwohl drang der Kaiser auf die Annahme desselben. Da theilten sich die Stände wieder. Markgraf Johann, der in seiner Kirchenordnung nicht das geringste ändern, und in der völligen Reinheit der Kirchenverbesserung beständig verharren wollte, verweigerte die Annahme schlechtweg. Joachim II. aber schloß sich den Ständen an, welche dem Kaiser nicht zuwider handeln, und zugleich der Wahrheit der Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Unterthanen nichts vergeben wollten, und demnach nur in den sogenannten Mitteldingen das Interim annahmen. Der Kurfürst gab dadurch genugsam zu verstehen, daß er das Interim nicht weiter annehme, als in so fern es mit seiner Kirchenverbesserung bestehen könnte. In diesem Sinne ließ er seiner gesammten Geistlichkeit dasselbe zur Annahme vorlegen. Er ermahnte sie, durch halsstarriges Widerstreben in Sachen, welche den Grund der Religion nicht beträfen, und an und für sich nicht gottlos wären, des Kaisers Zorn nicht zu reizen, und zu keinem neuen Kriege

Veranlassung zu geben. Wie aber das Interim die Meinungen der protestantischen Geistlichen in Deutschland überhaupt theilte, also auch in der Mark Brandenburg. Die rastlosen Bemühungen des kurfürstlichen Hofpredigers Agricola, die Annahme des Interims unter einigen mit Melanchthon verabredeten Milderungen zu bewirken, brachten keine erfreulichen Früchte hervor, wie auch Agricola selbst seine Ansicht späterhin änderte.

Joachim II., der immer geneigt gewesen war, die Aussprüche einer freien Kirchenversammlung in den Religionsstreitigkeiten anzunehmen, welche, nach seiner Meinung, nicht besser, als durch eine solche, gestillt werden könnten, war der erste protestantische Fürst, welcher die tridentinische Kirchenversammlung beschickte, nachdem der Kaiser die Protestanten zu derselben eingeladen, und einem jeden sicheres Geleit und die Freiheit versprochen hatte, alles vorzubringen, was man zur Sicherung seines Gewissens für nöthig erachten würde.

Im Jahr 1552 — in dem ein neuer Krieg in Deutschland ausbrach, zu dessen Beilegung wieder der Kurfürst viel durch seine Parteilosigkeit beitrug — kam endlich das Consistorium, welches im Namen des Fürsten das geistliche Regiment verwalten sollte, in der Mark Brandenburg zu Stande, wiewohl der den Städten 1549 gegebene Revers dessen schon erwähnt. Der Consistorial-Ordnung gemäß sollte von demselben in Religions- und Gewissensachen nach der heil. Schrift und Augsburgischen Confession; in Sachen des Predigtamts, der Ceremonien und Einkünfte, nach der Visitations- und Kirchenordnung; in Ehesachen aber noch fürs erste nach dem Canonischen Recht gesprochen werden: Doch verordnete sie ausdrücklich, daß die Räthe in wichtigen Fällen jederzeit den Rath des Kurfürsten selbst einholen sollten. Zum Präsidenten desselben wurde der General-Superintendent und Oberhofprediger Agricola ernannt, dem einige Gottes- und Rechtsgelehrte zu Beisitzern beigege-

ben wurden, unter welchen sich auch des Kurfürsten natürlicher Bruder, Achatz von Brandenburg, befand, der im J. 1550 die katholische Religion, und zugleich seine Pfründe als Scholasticus von St. Victor zu Mainz verlassen hatte.

Durch den am 2. August des genannten Jahr 1552 durch die Kurfürsten Joachim II. und Moritz von Sachsen erzwungenen Passauer Vertrag, wurde der Grund zur Ruhe Deutschlands, und zur Sicherheit der Protestanten gelegt. Diesem folgte der am 25. Sept. 1555 zu Augsburg geschlossene Friede, welcher nach der Absicht der damaligen, sowohl katholischen, als protestantischen, Reichsstände, für ewige Zeiten gültig sein sollte. Es war in demselben einem jeden Reichsgliede freigestellt, die katholische, oder die protestantische Religion, nach dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß, zu haben, und in seinem Lande zu reformiren. So war denn nun Deutschland, hinsichtlich der Religionsübung, zur völligen Ruhe gelangt.

Im Jahr 1555 hatte unser Kurfürst den Schmerz, seine gottesfürchtige Mutter zu verlieren, welche am 11. Juni, im 70. Jahre ihres Alters, in ein besseres Leben überging.

Nach der Abdankung Carl V. hielten es die Kurfürsten für nothwendig, den mit dessen Nachfolger Ferdinand bei seiner römischen Königswahl gemachten Wahlvergleich nochmals durchzugehen, und ihn besonders zu verpflichten, den vor einigen Jahren errichteten Religionsvergleich zu bestätigen. Die deshalb versammelten protestantischen Fürsten berathschlagten bei dieser Gelegenheit auch die verschiedenen Religionsstreitigkeiten, unter denen die mit den Reformirten die erheblichsten waren. Bekanntlich legte Ulrich Zwingli, der zu derselben Zeit, als Luther die Kirchenverbesserung in Deutschland zu betreiben suchte, in der Schweiz deren Nothwendigkeit erkannte, den Grund zur reformirten Kirche. Der Zwiespalt zwischen den Anhängern der beiden genannten Männer wurde durch Johann Calvin noch vermehrt. Die Lutheraner hatten in ihren sämmtlichen Glaubensschriften

sich genugsam von Zwingli's und Calvin's Lehren unterschieden, welche vorzüglich die Gnadenwahl, den sakramentirlichen Genuß des Leibes und Blutes Christi im heil. Abendmahle und die äußere Einrichtung der Kirche betrafen. Melanchthon hatte verschiedene Male einige Veränderungen des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses vorgenommen, besonders aber im Jahr 1540, diejenigen Artikel, welche zwischen den Anhängern Luther's und Zwingli's Streit verursacht hatten, in so gemilderten und allgemeinen Ausdrücken gefaßt, daß beide Religionsparteien sie annehmen konnten. So lange Luther lebte, fanden diese Aenderungen bei seinen Anhängern keinen besondern Beifall. So bald aber nach seinem Tode in dem 1555 geschlossenen Religionsfrieden alle anderen Religionsparteien von dem Religionsfrieden ausgeschlossen wurden, welche das Augsburgische Glaubensbekenntniß nicht annahmen; da bekannten sich, um die Vortheile dieses Friedens zu genießen, die Reformirten in Deutschland zu diesem von Melanchthon reformirten Augsburgischen Glaubensbekenntniß. Die Lutheraner theilten sich in solche, welche theils alle vorgenommene Veränderungen des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses verwarfen, theils die vorgenommene Veränderung billigten. Joachim II. hatte schon längst bedauert, daß ein derartiger Zwiespalt entstanden war. Seinem Vorsatze getreu, alle Mittel anzuwenden, Streitigkeiten lieber beizulegen, als zu vermehren, und die Parteien lieber zu vereinigen, als zu trennen, wünschte er zugleich die Partei der Lutheraner durch die Reformirten zu verstärken, und verabscheuete die Verketzerungen derer, welche die christlichen Lehren nicht so bestimmt vortrugen, als Luther und seine eifrigsten Anhänger gethan.

Die vom Pabst Pius IV. im Jahr 1560 aufs neue in Vorschlag gebrachte tridentinische Kirchenversammlung, auf welcher der Pabst aus dem Zwiespalt der Protestanten Vortheile zu ziehen glaubte, veranlaßte denselben, an die vornehmsten auch protestantischen Höfe Gesandte zu schicken.

Unser Kurfürst, dem der Pabst noch in seinem Schreiben den Namen eines geliebten Sohnes beilegte, eröffnete jedoch dem Gesandten desselben, „daß er die päbstliche Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft nicht anerkenne, und daher dem römischen Stuhl das Recht, Kirchenversammlungen, auf denen er nach seiner Willkühr alles festsetze, was zu seinem Vortheil allein gereiche, nicht einräume. In seinen Landen sei eine so gute Kirchenverbesserung bereits besorgt, daß man des Pabstes Verbesserung nicht nöthig habe. Joachim habe das Augsburgische Glaubensbekenntniß einmal angenommen und könne nicht davon abgehen. Er verwundere sich, daß der Pabst, unbefugter Weise, regierenden Herren Befehle zuzuschicken sich anmaaße, und verbäte solches fürs künftige. Würde der Kaiser aber, dem das Recht, Kirchenversammlungen auszuschreiben, zustände, sich mit andern Monarchen darüber verstehen, und nach dem Gutachten der Reichsstände eine Versammlung ausschreiben, so würde der Kurfürst ihm darin nicht entgegen sein.“ Markgraf Johann ertheilte den päbstlichen Gesandten eine gleich lautende Antwort.

Kaiser Ferdinand, mit dem unser Kurfürst eine vertraute Freundschaft unterhalten hatte, starb in demselben Jahre (1564), in dem sich die Tridentinische Kirchenversammlung trennte, die anstatt einer ernsten Untersuchung der streitigen Religionspunkte, nur eine Verdammung der Lehren aussprach, welche mit der römischen Kirche nicht übereinstimmten. Sein Nachfolger Maximilian II. bewies eine so große Toleranz gegen Andersdenkende in der Religion, daß die römische Curie, bei der er nach dem Antritt seiner Regierung die Aufhebung des Cölibates ernstlich nachgesucht hatte, in Sorgen stand, daß er vielleicht sogar zur evangelischen Kirche übertreten möchte. Diese Gesinnung des Kaisers, der seinen Unterthanen die freie Ausübung des evangelischen Gottesdienstes gestattete, erleichterte unserm Kurfürsten die Reformation des Erzstiftes Magdeburg.

Zum Andenken der in seinen Landen eingeführten Kirchenverbesserung stiftete Joachim II. im Jahr 1565 ein öffentliches Dankfest, welches er jährlich am Tage Mauritii, den 5. October, so lange er lebte, zu Berlin wiederholen ließ. Diese Feier wurde nach dem Geschmacke des Kurfürsten mit Processionen, Gesängen, Instrumental-Musik und Lösung des Geschützes, hauptsächlich in der Domkirche begangen, bei welcher Gelegenheit er Prediger, Schullehrer, Schulen und Hospitäler reichlich beschenkte. Mit einem ganz besondern Glanze aber ließ der Kurfürst dieses Fest im Jahr 1568 feiern, als eine Aeußerung seiner Freude über die Mitbelehnung auf das Herzogthum Preußen: durch welche der Grund zu der Königlichen Würde des Kurhauses Brandenburg gelegt wurde.

Um jeden Zweifel über seinen Glauben zu entfernen, und sein beständiges Festhalten an der unveränderten Augsburgischen Confession feierlich zu bezeugen, legte der Kurfürst, auf einer Synode, die er im Jahr 1569 in Berlin halten ließ, in Gegenwart seiner Stände und seiner Landesgeistlichkeit, sein Glaubensbekenntniß ab, auf welches er die Welt verlassen zu wollen erklärte. Er sagt in demselben, „die damaligen Religionsstreitigkeiten und das häufig gegebene Aergerniß nöthige ihn, ein solches abzulegen. Er berufe sich auf den allwissenden Gott, daß dessen Ehre jederzeit sein Hauptaugenmerk gewesen. Darnach hätte er seine ganze Regierung pflichtmäßig abgemessen, und darnach wolle er sich bis an sein Ende richten. Er sehe voraus, was nach seinem Tode in der Religion für Unheil zu befürchten sei. Er sehe seinem Ende bei seinem hohen Alter stündlich entgegen, und überlasse es völlig Gottes Schickung, wenn und wie er über seine Tage gebieten werde. Dies treibe ihn an, öffentlich zu bezeugen, wie sein Glaube beschaffen sei. Sollte er in einem oder dem andern Stücke irren, so geschehe dieses nicht aus Vorsatz, und er sei bereit, sich eines bessern überzeugen zu lassen. Außerdem würde er bei seiner erkann-

ten Religion verbleiben, und ersuche zugleich seine gegenwärtigen Nachkommen, bei der erkannten Wahrheit ebenfalls zu verharren, und keine Irrthümer in die Mark einschleichen zu lassen. Sein Beispiel müsse jedermann bewegen, den rechten Glauben der Nachkommenschaft zu überliefern. Er danke Gott, daß er ihn aus der päbstlichen Gefangenschaft befreit, und zu einem Werkzeuge gemacht, das Licht des Evangeliums auszubreiten und besonders die Kirchenverbesserung in der Mark Brandenburg einzuführen. Durch seine Bemühungen wäre das Evangelium in den Stiftern Magdeburg, Halberstadt, Brandenburg, Havelberg, Lebus und in vielen andern Stiftern und Klöstern eingeführt. Er habe das seinige beigetragen, daß das Herzogthum Braunschweig dasselbe angenommen. In Preußen habe er die durch Osiander zerrüttete Kirche zu beruhigen gesucht. Auf der Naumburgischen Versammlung der Protestanten habe er sich für das unveränderte Augsburgische Glaubensbekenntniß erklärt. Den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz habe er von der reformirten Kirche abzuziehen, und den Landgrafen Philipp von Hessen davon abzurathen gesucht. Auf Reichstagen habe er bei Freund und Feind das Augsburgische Glaubensbekenntniß zu vertheidigen sich Mühe gegeben, und selbiges, so wie anderwärts, also auch in Bremen, zu erhalten gesucht. Demselben gemäß glaube er an den dreieinigen Gott, und erkläre sich über die Glaubensartikel völlig nach dem Lehrgebäude der lutherischen Kirche zu bleiben, und entsage allen dagegen vorgetragenen alten und neuen Meinungen." Darauf eröffnete er über jeden einzelnen Artikel seinen Glauben, und beschloß seine Rede mit der Ermahnung an seinen Sohn und Enkel, in ihrer künftigen Regierung, nach seinem Beispiel die Religion zu schützen, Gerechtigkeit zu handhaben, den Frieden zu erhalten, und das Wohl des Landes zu beherzigen, auch hievon sich durch nichts in der Welt abbringen zu lassen.

Ungeachtet der Kurfürst den Reformirten nicht zugethan

war, so verabscheuete er doch die Verfolgungen, denen sie in Frankreich und den Niederlanden ausgesetzt waren. Deshalb ließ er auch (1569) ein Verbot ergehen, durch welches er dem brandenburgischen Adel die Theilnahme an den spanischen und französischen Kriegen streng untersagte; denn „es wären dieselben zur Unterdrückung der wahren christlichen Religion angefangen, woraus eine Unterdrückung der Reichsfreiheit entstehen könnte."

Auf dem im Jahr 1570 zu Worms gehaltenen Reichstage gaben sich die reformirten Stände wieder vergebliche Mühe, eine Erklärung zu erhalten, daß sie in den Religionsfrieden mit eingeschlossen wären. Es gelang ihnen nicht, weil die lutherischen Stände ihnen selbst entgegen waren, und, um den Reformirten jeden Vorwand zu benehmen, als ob sie dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß zugethan seien, schon damals an der später zum Vorschein gekommenen Eintrachtsformel arbeiten ließen. Die Eifersucht der verschiedenen Religionsparteien nahm täglich zu, besonders weil man die damaligen Wittenbergischen Theologen in Verdacht hatte, daß sie es heimlich mit den Reformirten hielten. Zum großen Glück der Reformirten bezeigte der Kaiser in Religionssachen viele Duldung.

In demselben Jahr überlegte unser Kurfürst mit seinen Gottesgelehrten, wie ein Inbegriff der evangelischen Lehre zu verfertigen sei, welcher ohne Rückhalt das unveränderte Augsburgische Glaubensbekenntniß, und vorzüglich diejenigen Artikel desselben, welche auf verschiedene Art erklärt würden, aus Luther's Schriften erörtere. Hiernach sollten sich künftig die Pfarrer in ihren Predigten und in der Ausübung des Gottesdienstes genau richten. Der Kurfürst ertheilte demnach dem Frankfurter Theologen Dr. Andreas Musculus den Auftrag, in Gemeinschaft mit anderen Gottesgelehrten die Hand an dieses Werk zu legen. Auf diese Weise entstand der sogenannte Frankfurter Catechismus, der über zwei Jahrhunderte hinaus in Kirchen und Schulen als

Lehrbuch gebraucht worden, obgleich er niemals das Ansehen eines öffentlich angenommenen symbolischen Buches erlangt hat. Zu gleicher Zeit erhielten alle Pfarrer in der Kurmark den Befehl, von den Kirchengeldern Luther's sämmtliche Schriften anzuschaffen, und bei ihren Kirchen sorgfältig aufzubewahren. Schon früher (1558) hatte der Kurfürst anbefohlen, daß die Bibliothek eines Predigers wenigstens aus folgenden Büchern bestehen sollte: einer deutschen und lateinischen Bibel, Dr. Luther's Hauspostille und Catechismus, dem großen sowohl als kleinen, und der Brandenburgischen Kirchenordnung.

Das Weihnachtsfest (1570) feierte der Kurfürst mit großer Andacht. Er empfing das heil. Abendmahl, wohnte dem öffentlichen Gottesdienste bei, und ließ sich einige Predigten von Luther, dessen Schriften er seinen Seelenschatz zu nennen pflegte, vorlesen. Den 27. December begab er sich zur Veränderung nach Köpenick. „Da er bisher (sagt eine Handschrift) immer freundlich und scherzhaft gewesen; so entdeckte man in den jetzigen Tagen in jeder Miene, in jeder Handlung lauter ernsthafte Beschäftigungen der Frömmigkeit. Am Neujahrstage 1571 ließ er sich nach öffentlichem abgewarteten Gottesdienste über der Tafel von einem Edelknaben eine Neujahrspredigt Lutheri vorlesen. Als der Hof dem Kurfürsten seine Glückwünsche ablegte, antwortete der Herr: Gott Lob! ich habe mein 66stes Jahr völlig zurück gelegt, wer weiß, ob mich Gott das jetzt angegangene Jahr überleben läßt, und nicht vielmehr meinem Leben ein Ziel setzen wird. Dessen Wille, in dessen Händen alle Dinge stehen, geschehe! Wenn ich meine Jahre überzähle, so habe ich lange genug gelebt, wenn ich aber mich selbst und die jetzigen Zeiten betrachte, so wünschte ich wohl, einige gute Sachen noch erst ausführen zu können, nicht als ob ich länger zu leben und zu regieren Lust hätte, sondern weil ich mich gern mit Sachen beschäftigen wollte, die der wachsenden evangelischen Kirche zum Besten gereichten. Den

zweiten Januar ging er zum letztenmal auf die Jagd, und kam ungemein aufgeweckt gegen fünf Uhr Nachmittags zurück. Er setzte sich zur Tafel, zu welcher diesmal Christoph von Sparr, Matthias von Saldern, Lampert Distelmeier, Albrecht Thüm, Thomas Matthias und Andreas Musculus gezogen waren. Ohne ein Wort von weltlichen Sachen zu wechseln, wurden durch einen Edelknaben Lutheri Predigten über die Weissagung des alten Simeons und über die Taufe Christi vorgelesen, welches über drei Stunden währte. Der Kurfürst besprach sich hiebei von dem Geist Lutheri, von dessen sonderbaren Gaben und Schriften. Er machte aus dem Angehörten allerhand Nutzanwendungen, und erläuterte die vorgekommenen Sachen, wie er denn ein sehr gelehrter, belesener, in Gotteshändeln wohlerfahrner und geübter Herr gewesen. Er redete von der Taufe, vom Tode und von der Auferstehung, von Christi Niedersteigen zur Höllen, dessen sieghaftem Triumph und Ueberwindung der Sünden, Todes, Teufels, Höllen und aller Feinde der Kirchen. Er bezeugte, was er glaubte, und hoffte, daß er sich und seine Seligkeit Christo gänzlich und wahrhaft befohlen hätte. Bis um zwei Uhr in die Nacht brachte er mit solchen Gesprächen zu. Als er in seine Schlafkammer gekommen, und noch immer mit den Gedanken des leidenden und sterbenden Christi beschäftiget war, malte er selbst mit Kreide, weil kein Maler zur Hand war, das Bild des gekreuzigten Heilandes an die Tapete der Kammerthür. In diesen guten Betrachtungen legte er sich zur Ruhe. Doch dauerte solche nicht viel über eine Stunde. Ein heftiger Husten weckte ihn auf. Er beklagte sich über gewaltiges Herzendrücken. Bald darauf überfiel ihn ein heftiger Frost. Sein Gesicht ward mit einer Todesfarbe überzogen, und sein ganzer Körper erstarrte. Seine Kammerdiener eilten, die Aerzte herbei zu schaffen. Durch ihren Beistand kam der Herr wieder zu sich selbst, sein Athem ward freier, er schlug die Augen wieder auf, und fing zu sprechen an. Doch waren diese guten

Anzeigen von kurzer Dauer. Kaum hatte er die Worte gesprochen: „Das ist je gewißlich wahr, und ein theures werthes Wort, daß Christus Jesus kommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen, unter welchen ich der fürnehmste bin. Aber darum ist mir Barmherzigkeit widerfahren, auf daß an mir vornehmlich Jesus Christus erzeigete alle Geduld, zum Exempel denen, die an ihn glauben sollten zum ewigen Leben;" (1. Timoth. 1, 15. 16.) als ihn der anhaltende Husten zu ersticken schien. Einer der Hofleute rief ihm zu, ob er in dem Glauben an Jesum Christum verbleiben wollte. Der schwache Herr antwortete mit ja, und gab, weil ihm die Stimme weiter gebrach, mit Winken und andern Gebärden zu verstehen, daß er bei seinem Glauben und kurz vorhergegangenen Bekenntniß bliebe. Und so gab er zwischen vier und fünf Uhr des Morgens den 3. Januar, (nachdem er 36 Jahre regiert hatte,) seinen Geist auf, da er, außer wenigen Stunden, über keine vorhergegangene Krankheit sich beschweret hatte. Eben dieser Umstand gab zu mancherlei Reden Anlaß, besonders fiel sein Arzt, der Jude Lippold, in den schweren Verdacht, als ob er des Kurfürsten Ende mit Gift in einem Malvasirtrank befördert habe."

Joachim II. liebte den Frieden, und war deshalb, gleich Friedrich II., stets besonders erfreut, wenn es ihm glückte, durch Verträge Ansprüche auf andere Länder zu begründen. Die vorzüglichste Wohlthat aber, welche unter seiner Regierung der Kurmark zu Theil geworden, ist unstreitig die Kirchenverbesserung, die er mit großer Vorsicht und Milde in seinen Staaten einführte. Er trennte sich erst nach und nach von der römischen Kirche, und behielt anfänglich so viel von den äußern Kirchengebräuchen bei, als ohne öffentliche und unzweifelhafte Verletzung des Grundes der christlichen Religion nur immer geschehen konnte, und ließ die feierlichen Processionen, die lateinischen Gesänge zu manchen Zeiten, die kostbaren Meßgewänder, die Oelung, die Fußwaschung am grünen Donnerstage, die Ceremonie

mit dem heiligen Grabe am Charfreitage, die Litaneien und die Frühmetten nur erst nach und nach außer Uebung kommen. Er bediente sich des Rathes der angesehensten Gottesgelehrten, ohne ihnen auch in Kirchensachen eine Gewalt einzuräumen, welche mit der Regierung unzertrennlich verbunden ist. Dr. Luther that deshalb einmal die Aeußerung: „Er wollte wünschen, daß der Kurfürst Joachim II. möchte Pabst zu Rom sein, denn sollte es mit der Religion wohl besser zugehen, und Ihro Gnaden würden die Cardinäle und Bischöfe recht mustern.“

Markgraf Johann.

Markgraf Johann V. von Brandenburg, geboren am 3. August des Jahres 1513 zu Tangermünde, bewies in der Reformation der Kirche seines Landes eine größere Entschlossenheit, als sein Bruder, Joachim II. So sehr er mit seinem Vater in Betreff der Werthschätzung der Astrologie, der damaligen Lieblingswissenschaft der Höfe, übereinstimmte; so wenig konnte er dessen Religionsansichten theilen, was er auch deutlicher, als sein Bruder, bei des Vaters Lebzeiten, verrieth. Schon als Prinz entzog sich Johann oft dem Gottesdienst, wenn er seinen Vater und seinen Oheim, den Erzbischof von Mainz, in der Kirche begleiten sollte; weil die vielen Ceremonien seinen Unwillen erregten. Kaum hatte er daher die Regierung der Neumark angetreten, so begab er sich zum Dr. Luther nach Wittenberg, besprach sich mit ihm über die Religion, und führte im Jahr 1536 zuerst die Reformation in der Neumark ein; während Joachim II. in der Wahl der Religion noch unentschlossen blieb. Sobald er sich in Cüstrin, seiner Residenz, niedergelassen, und die Huldigung entgegen genommen hatte, reinigte er an seinem Hofe den Gottesdienst. Sein erster lutherischer Hofprediger war der Magister Heinrich Frame, den er schon

im Jahr 1538, als sich die evangelischen Gemeinden mehrten, zum General-Superintendenten ernannte. Markgraf Johann wußte wohl, daß das Verlangen nach einer Kirchenverbesserung fast allgemein war, deshalb drang er in Niemanden, im Glauben ihm gleich zu werden, sondern überließ dieß der eigenen Bewegung jeglicher Stadt und Gemeinde. Die Stadt Cottbus bekannte sich mit ihm zugleich zum Evangelium, indem sie ihn bereits an dem Tage der Huldigung, am 6. Januar 1536, einstimmig ersuchte, ihr die — von ihm gern bewilligte — Erlaubniß zu geben, evangelische Prediger annehmen zu dürfen. Die Zahl der Protestanten wuchs in solchem Grade, daß schon in dem folgenden Jahre, ohne sonderlichen Widerspruch der katholischen Partei, das Kirchenwesen in der ganzen Neumark öffentlich verbessert, und der Gottesdienst nach der Sächsischen Kirchenordnung eingerichtet werden konnte.

Wenige deutsche Fürsten der damaligen Zeit waren dem Markgrafen Johann an Staatsklugheit gleich. Die Kaiser Carl V., Ferdinand I. und Maximilian II., fragten ihn nicht selten in den wichtigsten Angelegenheiten um seinen Rath. So schrieb Maximilian, als er, zur Regierung gekommen, den Entschluß gefaßt hatte, die evangelische Lehre anzunehmen, ob er gleich als Thronfolger wegen seiner Neigung für dieselbe mit vielen Gefahren war bedroht worden, an unsern Markgrafen, und verlangte dessen Rath, ob er seinen Plan ausführen solle. Dieser schrieb ihm ganz offenherzig: „Ew. Majestät wissen, was sie für die evangelische Religion gelitten und daß sie in Leibesgefahr gestanden; daß man ihnen nach Leib, Leben und Gesundheit getrachtet, daß man sie von aller Würde hat abbringen wollen. Noch haben sie ausgehalten; wenn ich ihnen aber einen Rath geben soll, so will ich zuvörderst als Staatsmann, nachher aber als Christ selbigen geben. Als Staatsmann und nach der Vernunft kann ich ihnen nicht zu solcher Gefahr rathen. Wer könnte rathen, daß Ew.

Majestät des Königs von Spanien Macht, der Könige von Frankreich und England, des Pabstes, aller Papisten und ihres Anhanges Hülfe entsagen sollten? diese würden sie verlassen, wenn sie die evangelische Religion annähmen. Wollten sie auf den Beistand der Reichsstände Augsburgischer Confession sehen und hoffen, so sind diese in Ansehung der Stärke mit jenen Mächten gar nicht zu vergleichen. Außerdem sind die mehrsten Reichsstände katholischer Religion, und verschiedene der evangelischen sind unter sich selbst nicht einig. Aus diesem Gesichtspunkt kann ich Ew. Majestät, der Vernunft nach, keine Hoffnung zeigen zu der Ausführung ihres Planes. Wenn ich aber als ein Christ gefragt werde, so muß ich gerade das Gegentheil rathen, denn es heißt: Glaube wo keine Hoffnung auf Menschenvermögen ist. Ew. Majestät müssen bedenken, sie sind ein Mensch sowol als ich; sie müssen sterben; nackend und bloß sind sie auf die Welt gekommen; also müssen sie wieder davon, dafür kann sie kein Kaiserthum, kein Königreich, noch einige Gewalt schützen. Sie müssen also ihres Gewissens wahr nehmen, mehr als des Zeitlichen, und denken, man muß nie gegen die erkannte Wahrheit handeln. Mir scheint es, daß sie auf Gott sehen sollten; so wollen sie zuerst auf Menschen sehen und bauen. Das heißt, die Pferde hinter den Wagen spannen."

Markgraf Johann, der bei der Religionsumwälzung den ihm angeborenen großen Charakter zu behaupten wußte, trat zwar dem Schmalkaldischen Bündniß der evangelischen Reichsstände (1538) bei; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, welche sein Gesandter öffentlich in der Versammlung erklärte, „daß das Bündniß nur allein die Vertheidigung der evangelischen Glaubenslehre, in keiner Betrachtung aber politische Gegenstände betreffen müsse." Deshalb nahm er auch an dem im Jahr 1546 ausbrechenden Kriege keinen Antheil, sondern vereinigte sich vielmehr mit Kaiser Carl V., der ihm wiederholt die Versicherung gegeben, daß er die Waffen nicht gegen die evangelische Glaubenslehre ergreife.

Als Johann wegen dieser Vereinigung von dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen in öffentlichen Schriften als treulos geschildert wurde, vertheidigte er sich mit männlicher Weisheit gegen jene Beschuldigungen, wie er auch in wenigen Worten sein ganzes Urtheil über den ausgebrochenen Krieg ausdrückte, indem er in die Fahnen seiner Truppen die Worte einzeichnen ließ: „Gebt Gott was Gottes ist, und dem Kaiser was des Kaisers ist."

Als Kaiser Carl, in dem Wahne, sich nach dem bei Mühlberg 1547 erfochtenen Siege über alle Treue und Glauben hinweg setzen zu dürfen, auf dem Reichstage zu Augsburg die Annahme jenes Interims verlangte, welches den Protestanten zur Glaubensvorschrift dienen sollte, bat Johann vergebens seinen Bruder, den Kurfürsten, seines Gewissens zu schonen, das sich verbunden erachtet habe, dem Kaiser nur in dem Falle zu dienen, wenn er die evangelische Lehre nicht zu unterdrücken Willens sei, welche doch durch das Interim sehr gefährdet werde. Auch Moritz, Kurfürst von Sachsen, blieb bei diesen neuen Gefahren, welche der Religionsfreiheit drohten, durchaus gelassen; allein Markgraf Johann widersetzte sich dieser Verordnung beharrlich. Nachdem der Kaiser, unterstützt von seinem Bruder, dem römischen Könige, Ferdinand I., vergeblich alle Beredsamkeit angewendet hatte, ihn zur Annahme des Interim's zu bewegen, berief er den Markgrafen in seine Wohnung, ließ aber die sämmtlichen Straßen, durch welche derselbe gehen mußte, bis an sein Gemach, mit Soldaten besetzen. Johann ging mit wenigen Dienern und Räthen, die er in seinem Gefolge hatte. Er wurde ganz allein in des Kaisers Zimmer, in dem sich auch Ferdinand befand, geführt. Der Kaiser sprach mit solchen Worten, als wenn ihm Land und Leute nicht allein, sondern selbst die Freiheit genommen werden sollte. Johann erwiederte gefaßt: „Ich habe Brief und Siegel, in welchen man mir versichert hat, man wolle keinen

Krieg führen wegen der Religion.“ Carl antwortete: „Als ich die Briefe gab, war eine andere Zeit. Niemand unterſteht ſich, dem Interim zu widerſprechen; alle Reichsſtände haben es mit Stillſchweigen angenommen, widerſetzt Euch alſo nicht.“ Johann gab aber zur Antwort: „Ich kann und werde das Interim nicht annehmen, denn es iſt wider mein Gewiſſen; dawider werde ich nie handeln, und nie von dem Augsburgiſchen Bekenntniß weichen.“ Er blieb ſelbſt bei wiederholten heftigen Drohungen eben ſo unerſchrocken, verließ den Reichstag, und gab ſeinen Unterthanen den Befehl, das Interim nicht anzunehmen.

Markgraf Johann hielt in ſeinem Lande ſtreng auf die Feier der Sonn- und Feſttage, verbot bei zehn Gulden Strafe alles Brauen, Holz- und Waſſerführen an denſelben; und unterſagte alles Fluchen, Schelten und Gotteslaſtern. Jeder Flucher, er möchte von hohem oder niedrigem Stande ſein, ſollte auf vier oder ſechs Tage und Nächte gefänglich eingezogen, mit Waſſer und Brod geſpeiſet, oder für jeden Tag um einen Thaler geſtraft werden. In der Sternbergſchen Landesordnung wurden die Strafen der Gotteslaſterungen noch mehr geſchärft. Adeliche ſollten für die erſten Flüche zwei Schock Märkiſch, für die zweiten vier Schock, für die dritten ſechs Schock Buße erlegen, und in ferneren Fällen nach dem Gutbefinden des Fürſten gezüchtiget werden. Die Bürger und Bauern ſollten für Gotteslaſterungen das erſte Mal vier Tage; das zweite Mal acht Tage; das dritte Mal zwölf Tage gefangen geſetzt; und das vierte Mal ohne Gnade des Landes verwieſen werden.

Und wie der Markgraf ſeine Unterthanen durch eine verbeſſerte Religion und Gewiſſensfreiheit im Innern beglückte; ſo wollte er ſie auch im Aeußern durch Wohlſtand erfreuen. Deshalb war Sparſamkeit und Ordnung in den Finanzen ſein Hauptbeſtreben. Jede Rechnung ſah er ſelbſt nach, der Hauptrechnung aber fügte er die Worte bei: „Alles durch Gottes Gnade und Seegen geendiget.“

Markgraf Johann starb am 13. Jan. 1571, unter dem Zuspruch des General-Superintendenten Dr. Cölestin, mit seiner ihm eigenthümlichen Standhaftigkeit, und mit den Worten; „Herr! in deine Hände befehl ich dir meinen Geist."

Johann Georg.

Dem Kurfürsten Joachim II. folgte sein einziger ihn überlebender Sohn Johann Georg, der bereits am 11. Sept. 1525 geboren war, und in Folge des Todes des Markgrafen Johann, die sämmtlichen zur Kurmark Brandenburg gehörigen Länder vereinigte, welche seitdem ungetrennt blieben. Er trat die Regierung, deren Zügel er mit festem Arm ergriff, zu einer Zeit an, in der sich fast alle europäischen Staaten wegen der Religion in Gährung befanden. In Deutschland regte sich die Eifersucht der Katholiken über den Religionsfrieden der Protestanten, und diese selbst fuhren fort, sich über Glaubenslehren zu streiten. Von allen Seiten war man aufmerksam und voll Mißtrauen, und jedermann befürchtete einen Ausbruch neuer Unruhen.

Des Kurfürsten schon im Jahr 1571 gefaßter Entschluß, die Juden aus seinen Landen zu verbannen, war wohl zunächst Folge des allgemeinen Hasses gegen den Juden Lippold, der Joachim II. Leibarzt, Münz- und Schatzmeister gewesen war, und der das erste Beispiel in der Brandenburgischen Geschichte von dem Verdachte eines Hochverrathes gegen die geheiligte Person eines Landesherrn gab. Es mußte wirklich jeder Jude, der nicht das Christenthum annehmen wollte, das Seinige verkaufen, die Abzugsgelder bezahlen, und das Land räumen.

Der Kurfürst hatte zugleich mit seinem Vater, Joachim II., das Augsburgische Glaubensbekenntniß angenom-

men, und versprach den im Jahr 1572 nach Berlin berufenen Landständen, bei demselben zu verharren, so wie imgleichen die Patronat-Rechte eines Jeden ungekränkt zu lassen, sobald die zu berufenden Prediger vorher vor den Superintendenten examinirt und ordinirt würden. Sachen, welche vor die geistlichen Gerichte gehörten, sollten nicht an das Kammergericht gebracht, und überdieß demnächst eine allgemeine Kirchenvisitation vorgenommen werden. Um die Universität zu Frankfurt in Aufnahme zu bringen, ließ er die Gesetze derselben erneuern und verbessern, die Besoldungen der Professoren vermehren, und sie von allen öffentlichen Lasten befreien.

Die Spaltung zwischen den Lutheranern und Reformirten wäre gewißlich niemals so groß geworden, wenn nicht die Anhänger der von Ph. Melanchthon veränderten Augsburgischen Confession, die sogenannten Crypto-Calvinisten, welche besonders in Wittenberg hausten, ihre Meinungen durch eine große Anzahl von Schülern zu verbreiten gewußt hätten. Schon bei seinem Leben beschuldigten sie Melanchthon selbst, einer Neigung zu den Reformirten, in Betreff der Lehre vom heiligen Abendmahle, und darüber wurde nach seinem Tode die ganze lutherische Kirche uneins, und in diesen Streit auch die Fürsten selbst verflochten. Schon zu Anfang der Regierung unseres Kurfürsten ließen die lutherischen Höfe ihre Theologen versammeln, um durch sie eine Erklärung ihrer Lehre abfassen zu lassen, welche dem Augsburgischen Bekenntniß, wie es im Jahr 1530 dem Kaiser Carl V. übergeben worden, durchaus gemäß, und der Lehre der Reformirten gerade entgegen sei. Durch die Unterschrift derselben sollten alsdann die sämmtlichen Kirchen- und Schullehrer ihr ächtes Lutherthum darthun. Johann Georg, dem Einigkeit in Religionssachen nicht allein denkbar, sondern auch ausführbar schien, schickte zu dem Ende den Dr. Georg Cölestin, bisherigen General-Superintendenten in Cüstrin, den er aber zum Dom-Probst und Oberhofprediger nach Berlin berief, nach Mainz, um sich aus

dem dasigen Reichs-Archive das Original der Confession zum Behufe einer diplomatisch genauen Copie geben zu lassen. Zugleich aber ertheilte ihm der Kurfürst einige Aufträge, welche die Abstellung der durch die Kur- und Neumärkischen Kirchenordnungen hervorgerufenen Verschiedenheit in den kirchlichen Gebräuchen, und die Unterdrückung der sich auch bei einigen Theologen in der Mark verrathenden Neigung auf die Seite der Wittenberger, zur Folge haben sollten. Und schon im Jahr 1572 ließ Johann Georg ein Corpus Doctrinae, welches die Augsburgische Confession nach dem Mainzer Original, den kleinen Catechismus nebst den Erklärungen Dr. Luther's, und eine allgemeine Agende oder Ordnung, wie der Gottesdienst in allen Kirchen diesseit und jenseit der Oder zu halten, in sich faßte, für die ganze Kur- und Neumark publiciren. Diese Agende, die fast genau übereinstimmend mit derjenigen, welche schon Markgraf Johann eingeführt hatte, abgefaßt war, ist der Grundtypus für alle nachherigen landesherrlichen Agenden geblieben. „Und wollen, gebieten es auch ernstlich (sagt der Kurfürst in derselben) allen und jeden ingemein, und insonderheit, niemand ausgeschlossen, daß es also, wie ordentlich begriffen, in allen Dingen gepfleget und gehalten werde, daß niemand über solche Unsere Ordnung, Aenderung anrichte, das wenigste ab- und zu thue, damit in Unsern Landen, so viel möglich, Gleichförmigkeit gehalten, unnöthige Trennung und Spaltung verhütet werde." — Wegen etwaiger Fehler oder Mängel in der Agende sollen sich die Pfarrherren „an Uns, Unsere Superintendenten und Visitatoren" wenden. — „Ist aber jemand des eigensinnigen Gemüths, und wie Paulus sagt, zänkisch, der sich dieser Unserer Christlichen Ordnung zu vergleichen, nicht gedenkt, dem wollen Wir also hiemit gnädiglich erlaubt haben, sich an die Oerter zu begeben, da er seines Gefallens gebaren möge, damit so er wider Unsere Ordnung etwas Ungebührlichs fürnehmen würde, Wir zu gebührlichem und ernstem Einsehen nicht

verursacht werden." Und am Schlusse dieser „mit Bewilligung und Rath Unserer Superintendenten, und anderer gottfürchtigen gelehrten Leuten" in Druck gegebenen Agende heißt es: „Gegen die muthwillige ungehorsame Frevler aber, die sich in dem Fall widersetzig machen würden, wollen Wir Uns auch der Gebühr wissen zu halten."

In dem folgenden Jahr (1573) ließ der Kurfürst durch den General-Superintendenten Dr. Andreas Musculus, den Frankfurter Juristen Dr. Bartholomäus Rademann, der Johann Georg's Erzieher gewesen, und den Geheimen Sekretair Joachim Steinberger, eine Untersuchung aller märkischen Kirchen anstellen, um deren Gebrechen, so viel es möglich, zu heben, und von der Lehre und dem Leben der Kirchen- und Schuldiener eine genaue Kenntniß zu gewinnen. Zu gleicher Zeit wurde eine neue Visitations- und Consistorialordnung veröffentlicht, welche die von Joachim II. im Jahr 1552 erlassene, mehrfältig veränderte, und zugleich den Grund zu der in den folgenden Jahrhunderten geltenden Ordnung legte. Es wurde in derselben festgesetzt, daß nur ein einziger General-Superintendent für die ganze Mark sein sollte. Die Benennung: „Superintendenten" hörte auf. Statt ihrer wurde der Pfarrer einer jeden Kreisstadt, oder, wenn ein solcher unfähig dazu war, ein anderer aus der nächst liegenden Stadt zum „Inspektor" ernannt. Alle zehn Jahre sollte eine große, allgemeine Visitation durch's ganze Land von dem General-Superintendenten, einem weltlichen Consistorial-Rathe und einem Notar; in jedem Jahre aber eine genaue Untersuchung in jedem Kreise von dem Inspektor vorgenommen, und dabei unter andern die Reinigkeit der Lehre, so wie die Rechtschaffenheit des Wandels der Geistlichen Gegenstand der Nachfrage sein. Die Patrone behielten die bisherige Freiheit, Prediger, welche ihnen mißfielen, aber nur aus wichtigen Gründen, wieder absetzen zu dürfen. Verabschiedete konnten sich jedoch mit Klagen an das Consistorium wenden, bei dem der Grund oder Un-

grund der Absetzung untersucht wurde. Den Patronen wurde eingeschärft, zu einem Amte, wegen dessen der Sohn Gottes sein Blut vergossen habe, tüchtige Leute zu berufen, nicht aber, wie bisher geschehen wäre, Schneider, Schuster oder andere verdorbene Handwerker, und Müssiggänger zu Seelsorgern anzunehmen. Diesen aber wurde anbefohlen, ferner keine ärgerlichen Reden auszuschütten, und keine lästerlichen Flüche von heiliger Stätte erschallen zu lassen, wodurch die Zuhörer, besonders die jüngern nicht erbaut, sondern verführt und wild gemacht würden. Statt dessen sollten sie lieber ihre Predigten fein ordentlich distribuiren, und jedes Stück genau erklären, und fleißig vortragen. Gottlose, faule, unachtsame Leute, Verächter des heil. Abendmahls, so wie alle Spieler, Zauberer und dergleichen Sünder sollten von den christlichen Versammlungen, von Gevatterschaften, und vom Kirchhofe ausgeschlossen werden.

Im Jahr 1575 wurden den sämmtlichen Pfarrern und Lehrern in der Mark Artikel zur Unterschrift vorgelegt, welche aus einer Sammlung von akademischen Abhandlungen zusammen gestellt waren, die Dr. Andreas Musculus (1574) zur Vertheidigung der lutherischen Lehre herausgegeben hatte. Die Unterschrift, durch welche sie gelobten, in der Lehre vom heil. Abendmahle bei der unveränderten Augsburgischen Confession zu bleiben, wurde von Allen, ohne Widerspruch gegeben.

Auf dem letzten Reichstage, der unter dem Vorsitze Kaiser Maximilian's II. (zu Regensburg 1576) gehalten wurde, suchten die Reformirten wieder mit vielem Eifer ihren Wunsch in Erfüllung zu bringen, daß der Religionsfriede auch auf sie ausgedehnt würde. Sie bemühten sich, im Verein mit vielen lutherischen Ständen, die Abstellung verschiedener Religionsbeschwerden zu bewirken; besonders verlangten sie die Abschaffung des geistlichen Vorbehaltes, und die Beobachtung der Erklärung Kaiser Ferdinand's II., für die freie Religionsübung der mittelbaren Unterthanen, weil an verschiedenen Orten die protestantischen Unterthanen

von katholischen Landesherrn nicht geduldet wurden, und deshalb mancherlei Beschwerden entstanden waren. Allein der Kaiser wollte in keine Aenderung des Religionsfriedens willigen, wodurch er eine Erbitterung der Gemüther erregte, die noch durch Kursachsen, welches sich, als die Protestanten einen gemeinschaftlichen Beschluß zu ihrem Besten abfaßten, von seinen Glaubensgenossen, besonders aber von den Reformirten, gänzlich absonderte, bedeutend vermehrt wurde. Hierzu kam die Bestürzung über den Tod Maximilian's, der am 12. Octbr. 1576, mithin an demselben Tage, an dem der Reichsabschied unterschrieben wurde, erfolgte. So endigte also dieser Reichstag, gleich dem im Jahr 1582 zu Augsburg gehaltenen, auf dem gleichfalls die Protestanten, mit denen es überhaupt immer mißlicher aussah, die Abstellung der sich häufenden Beschwerden gegen die Katholiken, die sich im Namen des Kaisers immer mehr anmaaßten, erfolglos begehrten, in überaus lebhafter Bewegung der Gemüther.

Um die Lutheraner mehr und mehr zu vereinigen, und die in den Vorträgen der Glaubenswahrheiten herrschende Uneinigkeit aufzuheben, beschlossen mehrere Fürsten, aus allen lutherischen Ländern einige Theologen zusammen kommen zu lassen, die gemeinschaftlich eine Schrift ausarbeiten sollten, in der nebst den bisherigen Glaubensbüchern eine bündige Erklärung derselben enthalten wäre. Im Einverständniß des Kurfürsten Johann Georg mit dem Kurfürsten August von Sachsen und dem Fürsten Georg Ernst zu Henneberg, traten demnach im März des Jahres 1576 fünfzehn Theologen in Torgau zusammen, unter denen sich Dr. Jacob Andreae, Prälat aus Würtemberg, befand, der zugleich eine Schrift vorlegte, die er im Namen seiner Amtsgenossen verfaßt hatte. Weil dieselbe durchgehends von den Theologen gut geheißen wurde, so ward sie, nachdem sie im Januar 1577 zu Klosterbergen aufs neue durchgesehen und geprüft war, unter dem Namen einer Formula Concordiae

oder Eintrachtsformel, als Symbol des einzigen wahren Glaubens, den Fürsten überantwortet. Sie enthielt außer den vier bisherigen Symbolen der lutherischen Kirche, die sogenannte Solida Declaratio des Dr. Andreae gegen die Reformirten, wie dieselbe aus der Prüfung jener Theologen hervorgegangen war. Es erfolgte die Unterschrift von drei Kurfürsten, zwei und zwanzig Fürsten, sechs und zwanzig Grafen, fünf und dreißig Städten und einigen tausend Predigern. In dem Kurfürstenthum Brandenburg wurden der Unterschriften wegen verschiedene Versammlungen der Geistlichen veranstaltet. Die Geistlichen diesseit der Oder unterschrieben die Eintrachtsformel zu Berlin am 20. Juli 1577. Die Unterschrift der Geistlichen jenseit der Oder erfolgte zu Cüstrin am 2. August desselben Jahres. Obwohl die Geistlichen dieselbe ohne Weigerung verrichteten; so vermochten doch einige derselben nicht, den lebhaften Wunsch zu unterdrücken, daß die im Kurfürstenthum öffentlich angenommene Formel, wenigstens nicht durch den Druck verbreitet werden möchte.

So hatte zwar die Kurmark, gleichwie Sachsen und das Erzstift Magdeburg, wo die Unterschrift schon am 30. Januar (1577) erfolgt war, die Eintrachtsformel als ein Unterscheidungszeichen der lutherischen Kirche von der reformirten, angenommen: allein die vielen harten Angriffe derselben von Seiten der Reformirten machten bald Schutzschriften nöthig, weshalb unser Kurfürst dem berühmten M. Martin Chemnitius den Auftrag ertheilte, eine Apologie derselben abzufassen. Die dabei gehegte Absicht, Friede zu stiften, blieb nicht nur unerfüllt; sondern es hatte dieselbe sogar eine gänzlich entgegen gesetzte Wirkung, so daß diese Formel in der That mehr zu einem Trennungs- als zu einem Vereinigungsmittel wurde.

Das Consistorium hatte zu Anfang der Regierung Johann Georg's noch den General-Superintendenten zum Präsidenten. Weil aber der damalige General-Superinten-

dent Dr. A. Musculus, in Frankfurt wohnte, so wurde der Ober-Hofprediger Paul Musculus, Vice-Superintendent. Eine Urkunde des Consistoriums vom Jahr 1578, beginnt deshalb mit den Worten: „Wir zum geistlichen Consistorio verordnete Superintendent und Beisitzer ꝛc." Aber gegen das Ende der Regierung unseres Kurfürsten hielt er es für zweckmäßiger, einen weltlichen, einen Rechtsgelehrten, unter dem Titel eines „Kanzlers im geistlichen Consistorio" zum Präsidenten desselben zu ernennen. Dr. Matthias Chemnitius, der im Jahr 1593 eine vom Kurfürsten nothwendig erachtete Kirchen-Visitation leitete, war der erste in diesem Amte. So wurden denn die General-Superintendenten von der Zeit an im Consistorium nur Assessoren und Räthe.

Die Wittwen und Waisen der verstorbenen Prediger haben dem Kurfürsten Johann Georg die Wohlthat des Gnadenjahres zu verdanken, welche er zuerst der Soldinischen Dioces am 19. Nov. 1578, und nachher auch im Jahr 1580 anderen Kreisen, zugestanden hat. Auch sorgte der Kurfürst für alte, schwache und gebrechliche Pfarrer, die eines Substituten bedürftig wurden.

In dem Herbste des Jahres 1586, welches ihm seinen theuersten Freund, den Kurfürsten August von Sachsen, mit dem er so oft über die Religionsangelegenheiten persönlich Rücksprache genommen, geraubt hatte, lud der Kurfürst mehrere Reichsfürsten nach Cüstrin ein, um die Angelegenheiten der Protestanten in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich, gemeinschaftlich zu berathen.

Johann Georg war stets bemüht, entstehenden Religionsstreitigkeiten vorzubeugen, entstandene aber zu beseitigen. Er wußte den Ernst mit der Milde zu paaren, und kannte den richtigen Gebrauch der Feder sowohl, als des Schwertes. Er liebte die Wissenschaften, die er mit freigebiger Hand unterstützte, und auch durch die Annahme der Rector-Würde der Universität Frankfurt, zu ehren wußte.

Der Magister Martin Rösler theilt freilich in der dem Kurfürsten gehaltenen Leichenpredigt folgende Aeußerung desselben mit: „Ich habe zwar auch eine Universität im Lande, und halte sie für ein großes Kleinod, und ist mir sehr lieb, aber wenn ich wüßte, daß meine Theologen und Professores allda sollten calvinisch werden, so wollte ich, daß das Collegium und die Universität stünde und brennte in Feuer lichterloh, ich wollte sehen, daß ich den Schaden vergäße und verschmerzte.“ Seine einseitige Vorliebe für das Lutherthum, die er für Recht hielt, ist allerdings, so wie im Allgemeinen der damalige Eifer gegen die Reformirten, weder den Protestanten überhaupt, noch dem Kurhause Brandenburg insbesondere, vortheilhaft gewesen. Wie theilnehmend aber sein Herz für das Schicksal der Protestanten schlug, davon gab er noch im Jahr 1594 einen Beweis, indem er sich den evangelischen Ständen willig beigesellte, die sich einem harten Urtheil des Kaisers über die Protestanten in Aachen, welches vermöge kaiserlicher Vollstreckungs-Befehle wirklich vollzogen werden sollte, ungeachtet hierdurch der Religionsfriede verletzt, und einer Reichsstadt das Recht entzogen wurde, eine Kirchenverbesserung vorzunehmen, widersetzten.

Sein größter Ruhm ist, daß er seine Lande in einer beständigen Ruhe erhalten, und mit einem unermüdlichen Eifer für das Beste der Kirchen und Schulen gesorgt hat. Während seiner Regierung wurden die Einkünfte des Landesherrn durch die Verödung vieler Klöster beträchtlich vermehrt. Besonders gereichte es aber dem Kurhause Brandenburg zum Vortheil, daß die bischöfliche Würde in den Landesstiftern Havelberg, Brandenburg und Lebus aufgehoben, und auf immer mit dem Kurfürstenthum verbunden wurde.

Wie sich der Kurfürst Johann Georg während seines Lebens bestrebt hatte, seinem Wahlspruche: „Alles nach Gottes Willen,“ jederzeit nachzukommen; *) so ergab er sich

*) Denselben Wahlspruch führte auch des Kurfürsten am 19. Octbr. 1590 zu Cöln an der Spree geborne Tochter Dorothea Sibylla,

Bayerische Staatsbibliothek München

auch freudig in dessen Rathschluß, als er am 8. Jan. 1598, in einem Alter von 72 Jahren, hoch erfreut durch eine Nachkommenschaft, deren Segnungen noch in unseren Tagen fortwirken, aus dieser Zeitlichkeit entrückt wurde.

Joachim Friedrich.

Kurfürst Joachim Friedrich, geb. am 27. Jan. des Jahres 1546, hatte vor dem Tode seines Vaters bereits seit zwei und dreißig Jahren das Hochstift Magdeburg als Administrator regiert und sich große Verdienste um dasselbe erworben, indem er die darin begonnene Kirchenverbesserung vollendete. Noch in dem nämlichen Jahr, in welchem er die Huldigung von den Ständen entgegen genommen hatte (8. Jan. 1567), öffnete er die seit dem Schmalkaldischen Kriege, mithin während dem Zeitraume von zwanzig Jahren, geschlossene Domkirche zu Magdeburg, und ließ am ersten Advents-Sonntage die ersten evangelischen Prediger in dieselbe einführen, die lutherische Lehre öffentlich verkündigen, und das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt austheilen. Für die Einführung der Reformation in den Klöstern seines Erzstiftes war er auf dem am 26. Juni 1570 zu Magdeburg gehaltenen Landtage besonders thätig. Am 8. Jan. desselben Jahres hatte er sich zu Cüstrin — anderen Geistlichen mit seinem beherzten Beispiele vorangehend — mit Catharina, einer Tochter des Markgrafen Johann, in den Ehestand begeben.

Ermuthigt durch die Versprechungen Kaiser Maximilian II., wendete Joachim Friedrich auf dem Reichstage zu Regensburg (1576) jede Mühe an, wegen seines Hochstiftes die kaiserliche Belehnung zu erhalten. Weil ihn aber

---

wie die nach Originalquellen bearbeiteten „Denkwürdigkeiten“ aus dem Leben dieser höchst ausgezeichneten Fürstin (zuletzt Brieg 1838) bezeugen.

der Pabst nicht bestätigt, und er sich vermählt hatte, so handelten die päbstlich Gesinnten seinem Wunsche entgegen, und der Tod des Kaisers vereitelte überdieß gänzlich seine deshalb gehegte Hoffnung. Demungeachtet setzte er seine Stiftsregierung mit gleichem Ruhme fort. Seine strenge Anhänglichkeit an das Lutherthum bewies er als Erzbischof schon dadurch allein, daß er im Jahr 1573 zu Halle die Confession seines Erzstiftes unterschreiben ließ, durch welche sich alle Prediger zu den Schriften der Propheten und Apostel, den drei Hauptsymbolen der ersten Kirche, der Augsburgischen Confession, deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem von Dr. Luther verfaßten Catechismus, der Confession der Sächsischen Kirche, und zu sechs vom Dr. Jacob Andreae veröffentlichten Predigten, bekannten. Weil sich der Dechant und Hofprediger Cyriacus Spangenberg zu Mansfeld in einigen Lehren dem Lutherthum nicht gleichförmig geblieben war; so wurden am Neujahrstage (1575) einige Bürger aus Halle und den Vorstädten aufgeboten, die ihn aufheben, und die ihm zugethane Mansfeldische Bürgerschaft zum Gehorsam bringen sollten. Das letztere wurde herbeigeführt; allein Spangenberg entzog sich durch Flucht der ihm drohenden Gefahr. Schon zu Ende des Jahres 1576 versammelte Joachim Friedrich die Geistlichkeit des Erzstiftes Magdeburg, um derselben die Eintrachtsformel zur Unterschrift vorzulegen, welche auch, nach der zu Kloster Bergen damit vorgenommenen Revision, nicht ohne mehrfältig geäußerten Widerspruch, abgegeben ward. Die Apologie des Concordienbuches veranlaßte ihn, auch im Jahr 1582 die Geistlichen in Halle zu versammeln, so wie ingleichen in dem darauf folgenden Jahre, an dem Religionsgespräche zu Quedlinburg Theil zu nehmen. Zur Beseitigung der durch die Eintrachtsformel entstandenen Unordnungen, bevollmächtigte er in demselben Jahre eine Anzahl geistlicher und weltlicher Räthe, im ganzen Hochstifte Magdeburg eine Kirchenvisitation vorzunehmen.

Der merkwürdige Reichstag zu Augsburg, auf welchem der von den Protestanten zurück gewiesene Kalender Gregor's XIII. bekannt gemacht wurde, war der letzte, den Joachim Friedrich persönlich besuchte, weil ihm auf demselben sowohl das Stimmrecht, als der Vorsitz auf der geistlichen Fürstenbank, da er das Augsburgische Glaubensbekenntniß angenommen, sich vermählt, und keine päbstliche Bestätigung erhalten habe, mit größter Leidenschaftlichkeit streitig gemacht wurde. Dagegen wohnte er allen Zusammenkünften der protestantischen Fürsten, mit heiligem Eifer immer in Person bei. So treffen wir ihn im Jahr 1586 nicht nur unter den in Cüstrin versammelten Kurfürsten und Fürsten, sondern auch in Lüneberg an, wo dieselben in Gemeinschaft mit König Friedrich II. von Dänemark den Beschluß faßten, sich durch Gesandte und Kriegsvölker des Königs Heinrich von Navarra anzunehmen.

Die langwierigen Unterhandlungen, welche eine Folge davon waren, daß sein zweiter Sohn, Johann Georg, von dem protestantischen Theil der Domherren zu Straßburg zum Erzbischof dieses Stiftes gewählt worden war, während die katholischen Domherren ihre Stimmen dem Cardinal Carl von Lothringen gegeben hatten, konnten in Joachim Friedrich's Herzen keinen Zweifel darüber zurück lassen, wie die päbstlich Gesinnten in und außerhalb Deutschland gegen die Protestanten zu wirken und von deren Uneinigkeit unter sich einen Vortheil nach dem andern zu gewinnen suchten. Um dieses für die Zukunft zu verwehren, hielt er im Jahr 1594 eine nähere Verbindung der protestantischen Stände unter einander für höchst nothwendig, und so streng lutherisch er auch war, so sah er doch zugleich auch ein, daß der Haß gegen die Reformirten, beiden protestantischen Kirchengemeinschaften höchst schädlich sei, und erkannte demnach die Nothwendigkeit, mit den Reformirten gemeinschaftlich, gegen die Katholiken zusammen zu halten, zumal da sich der Kaiser Rudolph II. mehr um den Gang der Gestirne, als

der Regierungsgeschäfte bekümmerte, und seine Staatsdiener sichtlich von einem Verfolgungsgeiste beseelt waren. Hierdurch wurde auch Joachim Friedrich bewogen, dem Beschlusse der, wiederum unter dem Vorsitze des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, zu Heilbronn versammelten lutherischen und reformirten Stände, beizupflichten: vor Abstellung der deutschen Religionsbeschwerden in keine Geldgaben zu willigen, hingegen den König Heinrich IV. von Frankreich, der durch das Edict von Nantes den Hugenotten Schutz angedeihen ließ, durch ansehnliche Geldhülfe zu unterstützen.

Am 8. Jan. 1598 trat Joachim Friedrich, bereits 52 Jahre alt, die Regierung der Kurmark Brandenburg an, und schon an dem folgenden 27. Febr. ertheilte er einer, aus zwei Räthen und sieben Theologen bestehenden, Commission den Befehl, zur Untersuchung und Beurtheilung der Feste, Processionen und übrigen Ceremonien, die Joachim II. theils aus Neigung zu Feierlichkeiten, theils seine vorgenommene Kirchenreform den Katholiken zu empfehlen, beibehalten hatte, und welche, obgleich sie beinahe in allen anderen Kirchen, zu Berlin sowohl, als im ganzen Lande, nach und nach abgeschafft waren, sich dennoch im Dom zu Berlin erhalten hatten. Auf das Gutachten jener Commissarien (vom 30. März) wurde darauf in demselben, und wo sonst noch irgend dergleichen anzutreffen war, alles unnöthige Ceremonienwesen beseitigt, und der Gottesdienst nach dem Vorbilde anderer evangelisch-lutherischen Kirchen eingerichtet. Bei dieser Gelegenheit wurde die Feier von vier und fünfzig Heiligen- und Apostelntagen, welche bis dahin noch in dem genannten Dome festlich begangen waren, für unzweckmäßig befunden, und eingestellt. Um die beabsichtigte Gleichheit in den Kirchen seines Landes vollends herbei zu führen, genügte es unserm Kurfürsten nicht, im Jahr 1600 eine abermalige Kirchenvisitation anzubefehlen, sondern er ernannte, damit dieselbe desto eher vollendet würde, besondere Visitatoren in der Mittel- und Altmark, welche insgemein den Auftrag hatten, der Prediger und

Schullehrer Glauben, Leben und Lehre zu erforschen, den Zustand der Kirchen-Güter und Rechnungen zu untersuchen, und insonderheit die sämmtlichen Kirchen- und Schuldiener, nächst der heiligen Schrift, auf die Glaubensschriften der lutherischen Kirche, und ausdrücklich auf die Eintrachtsformel zu verpflichten: ein abermaliges Zeichen, daß die Abneigung des Vaters gegen die Reformirten auf den Sohn übergegangen war.

Als Joachim Friedrich zur Beilegung der über die Gültigkeit des letzten Willens des Kurfürsten Johann Georg entstandenen Irrungen, mit dem Markgrafen Georg Friedrich im April 1599 zu Magdeburg persönlich zusammen gekommen war, gab ihnen die im Jahr 1598, kurz nach geendigtem Reichstage zu Regensburg, gegen die Protestanten in Aachen wirklich vollzogene Reichsacht, besondere Veranlassung, die allgemeinen Angelegenheiten der Protestanten in Deutschland in Ueberlegung zu ziehen. Sie ersuchten demnach, von Magdeburg aus, den Kurfürsten von der Pfalz, die sämmtlichen evangelischen Reichsglieder schleunigst zusammen zu berufen. Dies geschah im nächsten Juli zu Friedberg in der Wetterau, und am 30. desselben Monates faßten sie gemeinschaftlich einen Beschluß, in welchem sie unter andern festsetzten: „daß die Erkenntniß über die Religionsstreitigkeiten in der Stadt Aachen von den Protestanten dem Kaiser nicht heimgestellt sei, und daß eine jede Reichsstadt, gleich anderen Ständen, das Recht habe, sich zu einer andern Religion zu wenden.“

In Deutschland führten die Katholiken und Protestanten, auf die empfindlichste Art, Beschwerden gegen einander. Jene klagten über die fortwährende Einziehung der geistlichen Güter, und Uebertretung des Vorbehalts; diese, über offenbare Verletzung des Religionsfriedens, Eingriffe in die Rechte der Stände, Verweigerung der Gerechtigkeit, Parteilichkeit der Reichsgerichte. Alles dies bewog den Kurfürsten von der Pfalz, nachdem er mit Joachim Friedrich zu

Berlin persönlich Rücksprache genommen hatte, im October 1600 abermals die Protestanten in Speier zu versammeln. Hier wurden von ihnen die gesammten, am kaiserlichen Hofe schwebenden, Rechtsstreitigkeiten gegen die Protestanten in Betrachtung gezogen, und das von dem kaiserlichen Hof-Rathe geäußerte Verfahren: „als der Ursprung und Brunnquell aller bisher im Reich wider die Evangelischen vorgehenden Bedrängnisse erkannt und einmüthiglich dafür gehalten, daß solches als ein gewisses, ohnfehlbares Mittel, die evangelischen Stände, ja das ganze römische Reich deutscher Nation, unsers geliebten Vaterlandes, um alle ihre von dero löblichen Vorfahren auf sie gelangte Libertät und Freiheit zu bringen, mit nichten zu gedulden, sondern auf alle nützliche und ersprießliche Wege denselben entgegen entbauen." Es wurde daher (am 20. Oct.) beschlossen, dieses durch ein Schreiben an den Kaiser zu bewirken. Um aber eine größere Wirkung hervorzubringen, versprachen die anwesenden Stände, sich um die Mitunterschrift mehrerer abwesenden zu bewerben, und besonders wollte sich unser Kurfürst deshalb bei Holstein, Mecklenburg und Oettingen Mühe geben. Sodann wurden einige protestantische Stände, unter denen sich auch Joachim Friedrich befand, bevollmächtiget, in eben dieser Angelegenheit den Kaiser durch Gesandte zu beschicken. Man verband sich außerdem (1601), bei solchen Rechtsstreitigkeiten unerschrocken für einander zu stehen, die dahin einschlagenden kaiserlichen Befehle ohne Vorwissen der übrigen nicht anzunehmen, vielweniger gegen einander selbst dergleichen Streitigkeiten zu erregen. Keiner der correspondirenden Stände, — denn diesen Namen hatten sich die Fürsten beigelegt, welche sich im Jahr 1594 auf den Wunsch unseres Kurfürsten, zu gegenseitiger vertraulicher Mittheilung wichtiger, den Religionszustand betreffender, Nachrichten verpflichteten — sollte dem Kaiser weder allein für sich, noch auf Reichs- und Kreistagen Hülfe bewilligen, bis er seinen kaiserlichen Hof-Rath in gehörige Schranken gebracht. Der

kaiserlichen Reichsacht und deren Ausführung wollte man sich gemeinschaftlich mit Ernst widersetzen. Ein jeder sollte sich daher in guter Bereitschaft halten, nicht um dem Kaiser Trotz zu bieten, sondern vielmehr gegen unbillige Gewalt sich zu schützen, und die Reichsfreiheit aufrecht zu erhalten. Joachim Friedrich hatte übrigens schon im Jahr 1599 seine Unterthanen aufgeboten, zu jeder Zeit zum Aufbruche bereit zu sein, um die Freiheit des Glaubens zu schützen, und dies Aufgebot von Zeit zu Zeit wiederholt.

Weil das Benehmen des kaiserlichen Hof-Rathes gegen die Protestanten immer bedenklicher wurde, so versammelte unser Kurfürst auch im Jahr 1602 seine getreuen Landstände, um mit ihnen zu überlegen, was zum wahren Wohl seines Hofes und seiner Unterthanen gereichen könnte. Der Inhalt des merkwürdigen Reverses, den Joachim Friedrich darauf den Ständen unter dem 11. März ertheilte, war hauptsächlich folgender: „Der Religion halber soll nichts geändert werden, und wolle der Kurfürst bei der Augsburgischen Confession und dem Concordienbuch unverrückt bleiben, auch kein Gezänk darüber gestatten;... aller Stände Privilegia sollen bestätigt sein; Domcapitel bleiben; die Canonicate, denen von Adel vornehmlich, und besonders denen, die sich um das Land verdient machen, verliehen werden;... Die Kirchen-Patrone können Prediger berufen und beurlauben, doch letzteres nicht ohne vorhergehenden ordentlichen Prozeß; berufene Prediger müssen dem General-Superintendenten vorgestellt, und examinirt werden, welches in der Altmark und Prignitz von dem zu Stendal geschicht, die Confirmation ist dem Consistorio vorbehalten; Kirchen und Pfarrer bleiben bei dem alten Einkommen und Privilegien; ... Klöster bleiben bei ihrer Ordnung und ihrem Einkommen, und das Kloster heil. Grabe bei seiner Verfassung;... Es soll eine Visitation der hohen Schule zu Frankfurt veranstaltet werden;.... Geistliche Sachen bleiben vor geistlichen Gerichten, ohne Appellation an das Kammergericht; alle

Obrigkeiten sollen den Geistlichen zu ihren Rechten zu helfen verpflichtet sein;.... Keine wichtige Sache oder Bündniß wird ohne Rath der Landstände beschlossen."

So eng sich unser Kurfürst auch den correspondirenden Ständen angeschlossen hatte, so konnte er dennoch nicht bewogen werden, dem von einigen derselben am 12. Februar 1603 zu Heidelberg geschlossenen Schutzbündniß, welches eine Bewaffnung aller Protestanten beabsichtigte, beizutreten. In dem darauf folgenden Jahr veranlaßte ihn sowohl die durch den Tod des Markgrafen Georg Friedrich eingetretene Erweiterung seiner Staaten, deren Gerechtsame er mit seltener Wachsamkeit vertheidigte, als auch die, zumal in einer so höchst bewegten Zeit, täglich wachsende Anzahl wichtiger Geschäfte, unter dem Namen des Geheimen-Staatsraths, das erste Staatsministerium in der Kurmark zu errichten, an dessen Spitze er sich selbst stellte.

Auf dem Reichstage, den Kaiser Rudolph II. im Jahr 1607 wegen der Türkenhülfe nach Regensburg ausgeschrieben hatte, erkannten zwar die Katholiken die Billigkeit der Forderung der Evangelischen, den Religionsfrieden zu erneuern; aber sie verlangten, daß die Protestanten, welche fast überall, wo ihnen die Macht zu einem kräftigen Widerspruche fehlte, beschränkt und unterdrückt wurden, vorher alle seit dem Passauer Vertrage an sich gezogenen geistlichen Güter und dem geistlichen Vorbehalt zuwider an sich gebrachten Stifter wieder herausgeben sollten. Von dieser Zeit an äußerte sich das Mißtrauen der beiden Religionsparteien gegen einander öffentlich, und ein jeder Theil begann, sich gegen den andern in Kriegszustand zu versetzen. Joachim Friedrich war indeß so glücklich, nicht den Ausbruch des sich zusammen ziehenden Gewitters zu erleben.

Wenige Zeit vor seinem Tode hob der Kurfürst, im Einverständnisse mit dem Oberhofprediger Dr. Simon Gedicke, der schon in Halle sein Hofprediger gewesen war, das Domcapitel zu Berlin gänzlich auf, um die Einkünfte

desselben zur Stiftung einer (in späteren Zeiten nach Berlin verlegten) Fürstenschule auf dem, unweit Neustadt-Eberswalde gelegenen, Lustschlosse Joachimsthal, und zu Stipendien für die, nunmehr ein Jahrhundert bestehende, Universität in Frankfurt, zu verwenden. (1607.) Die Domkirche selbst wurde aufs neue vom General-Superintendent Dr. Christoph Pelargus zur Hofkirche eingeweiht. Der Einweihung jener Landesschule sowohl, als der dazu gehörigen Kirche, welche am 23. August desselben Jahres erfolgte, wohnte der Kurfürst gleichfalls persönlich bei.

Joachim Friedrich befand sich am 17. Juli 1608 mit seinen Söhnen Johann Georg und Ernst zu Storkow, als ihn ein Unwohlsein überfiel. „Da ihm gerathen wurde, sich zu besserer Pflege nach Berlin zu begeben, so bestieg er am Morgen des nächsten Tages mit dem Grafen Hieronymus Schlick und seinem Leibarzte Dr. Joh. Müller den Wagen. Unterwegs sang er mit seiner Reisegesellschaft verschiedene Lieder mit größter Andacht, gefalteten Händen und gegen den Himmel erhobenen Augen. Sodann sagte er: er wollte versuchen, ob er schlafen könnte. An der ersten Fähre überreichte ihm ein berlinischer Zimmermann eine Bittschrift, worin er sich beschwerte, daß sein Schwager in Fürstenwalde erschlagen worden. Der Kurfürst schlug darüber die Hände zusammen, und brach in die Worte aus: Lieber Gott, wie wird das Todtschlagen und die Unzucht so allgemein, Gott muß das Land strafen... Als er hierauf ungefähr drei viertel Meilen weiter gefahren, und nicht weit von Köpenick angelangt war, schrie er auf: Hilf Gott, wie geschieht mir! Der Graf Schlick sah sich nach ihm um, und hörte nochmals aus seinem Munde die Worte: Ach Gott hilf mir! Diese waren aber auch die letzten Merkzeichen seines Lebens, denn in demselben Augenblick gab er, vom Schlage gerührt, im Wagen seinen Geist auf."

Nach seinem Wahlspruch: „Die Gottesfurcht ist der

Weisheit Anfang," schätzte er diejenigen am meisten, welche sich einer ungeheuchelten Gottesfurcht befleißigten. Seinen Eifer für das Lutherthum bewies er nicht dadurch allein, daß er die evangelische Wahrheit in dem Hochstifte Magdeburg ohne alle Menschenfurcht durchgehends einführte, daß er mit freigebiger Hand den Bau vieler Kirchen beförderte, und sich die Eintrachtsformel in dem genannten Hochstift einzuführen bemühte; sondern er gab denselben auch vorzüglich dadurch zu erkennen, daß er im Jahr 1593 seinen ältesten Sohn, den Markgrafen Johann Sigismund einen eigenen Revers unterschreiben ließ, „daß er bei den Symbolen der lutherischen Kirche, und besonders der Formula Concordiae, lebenslang beharren, und keine Aenderung in Religionssachen künftighin vornehmen wollte." Er war aber zugleich so wenig ein Verfolger der Reformirten, daß er vielmehr dieselben gegen die römische Kirche zu schützen bemüht war. Dies war auch die Hauptursache, weshalb er beständig mit dem Kurhause Pfalz, dem vornehmsten der Reformirten in Deutschland, in großer Vertraulichkeit lebte.

Johann Sigismund.

Kurfürst Johann Sigismund erblickte am 8. Nov. des Jahres 1572 zu Halle, der Residenz seines Vaters, damaligen Erzbischofes von Magdeburg, das Licht der Welt. Sein Großvater, der Kurfürst Johann Georg, nahm ihn frühe an seinen Hof, und ließ sich seine Erziehung sehr angelegen sein. Der junge Fürst muß indessen wohl schon bei Dessen Leben haben merken lassen, daß er sich den eifrigen Lutheranern seiner Zeit nicht anreihen mochte; weshalb ihn sein Vater im Jahr 1593 zur Unterzeichnung des erwähnten Reverses nöthigte, durch welche er, sich durch nichts

von der evangelischen Wahrheit abwendig machen lassen zu wollen, Demselben angelobte. Als sechszehnjähriger Jüngling besuchte er zugleich mit seinem Bruder, dem Markgrafen Johann Georg, die Universität Straßburg. Vier Jahre darauf vermählte er sich in Königsberg mit der ältesten Tochter des unglücklichen Herzoges Albrecht Friedrich (20. Oct. 1594). Er befand sich eben auf einer abermaligen Reise nach Preußen, dessen Statthalter er gleichsam war an Stelle seines Vetters, des Markgrafen Georg Friedrich, für den er die Verwaltung der Vormundschaft leitete, als er durch reitende Boten die betrübte Kunde von dem plötzlich erfolgten Absterben seines Vaters erhielt. So trat denn Johann Sigismund die Regierung des Kurfürstenthums Brandenbnrg zu einer Zeit an, in der sich Deutschland, zufolge des Hasses der Katholiken gegen die, zu ihrem eigenen Unglücke unter einander selbst in fortwährender Uneinigkeit lebenden, Protestanten, in einer gewaltigen Gährung befand.

Sobald unser Kurfürst die Regierung angetreten hatte, ertheilte er den Landständen die Versicherung, daß er beständig bei der evangelischen Lehre verharren werde. Er sah die Vertauschung des Sektennamens „lutherisch" mit der Parteibenennung „reformirt", nicht für eine Glaubensänderung an, und ist bis an seinen Tod dabei geblieben, daß auch er sich zu keiner andern Religion bekenne, als in der sein Vater gestorben sei. Er entfernte sich von dem lutherischen Lehrbegriff, und wendete sich der reformirten Kirche zu, weil ihn seine innere Ueberzeugung dazu antrieb und er sich von der Wahrheit der letztern beseelt fühlte. Es waren zu jener Zeit alle Religionsparteien von einer gleichen peinlichen Anhänglichkeit für einen besondern Cultus belebt, mit welcher die Annahme auch der äußerlichen Unterscheidungszeichen nothwendig verbunden war. Johann Sigismund fühlte sich gleichfalls von diesem Geiste der Zeit durchdrungen. Der Uebertritt dieses edlen Fürsten, der in seinen

Gesinnungen für das Beste des Reichs und der Religion stets rechtschaffen befunden worden, war nicht die plötzliche Wirkung politischer Ursachen, sondern vielmehr das Resultat mehrjähriger Prüfung und Ueberlegung. Davon zeugen die unzweifelhaften Nachrichten, daß Fabian von Dohna bereits im Jahr 1608 zur reformirten Kirche getreten war, ohne daß ihm der Kurfürst eine Stelle unter seinen Hofleuten verweigerte, obgleich es in politischer Hinsicht nicht ohne Gefahr damals für ihn war, denselben zu begünstigen, und daß der Markgraf Ernst schon im Juli 1610 zu Berlin auf seinem Krankenbett, in Gemeinschaft von Reformirten, das heilige Abendmahl empfing. Eben so gewiß ist, daß sich der Markgraf Johann Georg am 2. Septbr. 1613 gleichfalls zur reformirten Confession bekannt hat. Unser Kurfürst mag auch durch seinen Hofprediger Salomon Finck, der zu den beredtesten Anhängern der reformirten Lehre gehörte, in seinem Entschluß bestärkt worden sein. Endlich trat Johann Sigismund Selbst, nachdem er am 18. Decbr. des genannten Jahres 1613 seinen Räthen und den berlinischen Geistlichen seinen Vorsatz bekannt gemacht hatte, am folgenden 25. Dec., dem ersten Weihnachtstage, öffentlich zur reformirten Kirche über, indem er sich, nach den Gebräuchen derselben, in einer Gemeinschaft von einigen und fünfzig Personen, unter denen der Markgraf Johann Georg, der Graf Ernst Casimir von Nassau, der englische Gesandte und dessen Gefolge, und die Geheimen Räthe Pruckmann, Pistoris, von Dieskau und von Bellin sich befanden, in der Domkirche zu Berlin das heilige Abendmahl, aus den Händen der beiden ersten reformirten Hofprediger, Johann Füssel und Salomon Finck, darreichen ließ. Daß unser Kurfürst einzig und allein hierbei der von ihm gewonnenen Ueberzeugung Folge leistete, versicherte er Selbst in seinen öffentlichen Edicten und Bekenntnissen. Zu dieser Oeffentlichkeit veranlaßte ihn aber wahrscheinlich die Hoffnung, sich dadurch die Zuneigung

seiner neuen Unterthanen im Herzogthum Cleve zu versichern, und die Unterstützung der Republik der vereinigten Niederlande, die größtentheils der reformirten Confession zugethan war, zu erwerben, um durch ihre Hülfe die Anschläge seines Gegners, des zur katholischen Religion zurückgetretenen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, zu vernichten.

Nach dem öffentlichen Uebertritte ließ unser Kurfürst sein Glaubensbekenntniß von dem General-Superintendenten und Professor der Theologie an der Universität Frankfurt, Dr. Pelargus, einem eben so sehr gelehrten als gemäßigten Manne, aufsetzen, und seinen Unterthanen mit der Erklärung bekannt machen, daß er in der lutherischen Lehre keine Aenderung vornehmen, und überhaupt die Religionsfreiheit der Evangelisch-Lutherischen in keiner Art einschränken, vielmehr eines Jeden Gewissen unbestrickt lassen wolle. Zuvor jedoch hatte er unter dem 24. Febr. 1614 eine scharfe Verordnung publiciren lassen, „daß allenthalben gute Bescheidenheit und Moderation von denen Geistlichen auff den Cantzeln und sonsten, Ergernuß, Verwirrung der Gewissen und Benachtheilung der Kirche zu verhüten, gebrauchet und geführet werden solle," in welcher Verordnung er wiederum seine irregeleiteten Unterthanen mit der Erklärung zu beruhigen suchte, daß beide protestantische Gemeinen im Grunde des Glaubens mit einander einig wären. Darauf ließ er unter dem 10. Mai das „Glaubensbekenntniß des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg" folgen, welches wörtlich also lautete:

1. Nachdem der Durchlauchtigste, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Sigismund, Markgraf zu Brandenburg, ꝛc. Sr. Kurfürstl. Gnaden sich gnädigst und christlich erinnert, was der heil. Geist beim Propheten Jesaias 30, 8. aufzeichnen lassen: Fürsten werden fürstliche Gedanken haben und drüber halten: und bei sich gnädigst erwogen, dass unter allen fürstlichen Con-

siderationen und Gedanken freilich die allererste und noth-wendigste sei, weil Gott der Allmächtige*) die Könige zu Pflegern, und die Fürsten zu Säugeammen seiner lieben Kirchen verordnet, mit allem Ernst darob zu sein, und dahin zu trachten, damit das reine klare Wort Gottes allein aus**) dem Brünnlein Israel's ohne alle menschliche Satzung, ohne allen Sauerteig falscher irriger Lehre, ohne allen Zusatz und Abbruch in Kirchen und Schulen möge gelehrt und gepredigt, die heiligen Sacramente auch nach der Einsetzung des Herrn Christi ohne alle papistische Superstition, und abgöttische, oder von menschlicher Andacht erdichtete Cerimonien ausgespendet, und also der wahre Gottesdienst recht und wohl allein nach Form und Norm der göttlichen heiligen Schrift möge bestellet, und auf die liebe Nachkommen gebracht werden. Und über das Sr. Kurfürstl. Gnaden bei sich gnädigst betrachtet, wie der mildreiche, barmherzige Gott, welcher allein Gewalt hat über der Menschen Königreiche, und sie gibt, wem er will, Sr. Kurfürstlichen Gnaden so viel Fürstenthümer, Land und Leute untergeben, und in stolzer Ruhe, wie die Schrift redet, bis hierher väterlich erhalten, damit dieselbe vor allen Dingen neben dem zeitlichen Schatze auch die zeitlichen Güter und Schätze durch das gepredigte reine Wort Gottes und rechten seligen Brauch der heiligen Sacramente zu ihrer Seligkeit erlangen und behalten mögen: so haben demnach Sr. Kurfürstlichen Gnaden durch Anregung des heiligen Geistes sich nichts lieber und mehr angelegen sein lassen, denn dass Sie in Ihrem Lande, und sonderlich im geliebten Vaterlande Kur- und Mark-Brandenburg, was noch etwa von papistischer Superstition oder anderer menschlichen ungebotenen Devotion in Kirchen und Schulen übrig verblieben, folgends gemächlich abgethan, und Alles

---

*) Jes. 49, 23.

**) Ps. 68, 27. Matth. 15, 9. 16, 6. 1. Kor. 5, 7. 5. Mos. 12, 32. Sprüchw. 30, 6. Offenb. 22, 19. Jes. 8, 10. Joh. 5, 39. 1. Kor. 1, 6. Dan. 4, 14. Jes. 32, 18.

nach der Richtschnur göttlichen Wortes und der apostolischen ersten Kirchen, so viel immer möglich und vonnöthen, angestellt werde; und damit ja Niemand es zu Gedanken ziehe, oder von Widerwärtigen und Friedhässigen sich einbilden lasse, als wenn Sr. Kurfürstl. Gnaden etwas Neues, oder was in Gottes Wort nicht ausdrücklich gegründet, anzuordnen, und deroselben Unterthanen beizubringen entschlossen, haben Sr. Kurfürstlichen Gnaden zugleich ihre Kurfürstl. Confession oder Glaubensbekenntniss hiermit publiciren wollen, auf dass in der ganzen Christenheit kund und offenbar werde*), dass Sr. Kurfürstl. Gnaden dem König der Ehren die Thore in ihrem Lande weit und breit eröffnen, dem Herrn die Ehre allein geben, die erkannte göttliche Wahrheit ohne Scheu und Furcht aller Widersacher und Feinde Christi, wie dieselben immer Namen haben, frei und standhaftig zu bekennen, zu vertheidigen**), und durch Kraft und Beistand göttlicher Gnaden weit fortzupflanzen, gnädigst gemeint, aus keiner andern Ursache, denn wegen ernsten Befehls Gottes und nach löblichen Exempeln frommer Könige und Fürsten Josaphat's, Ezechiä, Josias, Constantin's, Theodosius, und vieler andern mehr, denn auch aus schuldiger Dankbarkeit gegen Gott, der die Wahrheit selber ist, und zur Ehre seines allerheiligsten Namens, auch zu dero Unterthanen ewigem Heil und Seligkeit.

2. Anfänglich und fürs erste bekennen sich Sr. Kurfürstl. Gnaden von Herzen zu dem wahren, unfehlbaren und allein seligmachenden Worte Gottes, wie dasselbe in den Schriften der heiligen Propheten***) und Apostel, in der heiligen Bibel verfasst, welches aller Frommen einige Richtschnur ist, und sein soll (Psalm 119. 104.), welches vollkommen und

---

*) Psalm 24, 6. 7. 115, 1. 29, 2.

**) Psalm 2, 11. 1. Kön. 2. 3. 2. Chron. 19, 4. u. 29, 5. u. 34, 8. Euseb. im Leben des Constant. 1, 4. Ambros. in der Leichenrede.

***) 2. Tim. 3, 15. 16. 17. Psalm 119. Jes. 40, 8. Matth. 24, 35. Luc. 21, 23. 1. Petr. 1, 25.

genugsam ist zur Seligkeit, auch allen Religionsstreit zu unterscheiden, und ewiglich bleibet; hernach auch zu den christlichen und allgemeinen Hauptsymbolis, als dem apostolischen, athanasianischen, nicenischen, ephesinischen und chalcedonischen, darin die Artikel christlichen Glaubens kurz und rund begriffen, und wider alte und neue Ketzereien aus der Schrift genugsam bewahret und behauptet sind; dann zu der augsburgischen Confession, so im Jahre 1530 dem Kaiser Karl V. von den protestirenden Fürsten und Ständen übergeben, und nachmals in etlichen Puncten nothwendig übersehen und verbessert worden.

3. Zu den andern Schriften, weil sie nicht allein von Menschen, so vielfältig irren können, concipirt, sondern auch viel Streitiges, oft Widriges und göttlichem Wort nicht überall Gemäßes darin enthalten ist, wollen Sr. Kurfürstl. Gnaden weder sich selbst, noch ihre liebe Unterthanen mit Bedrängniß der Gewissen verbinden lassen, weil doch alle Glaubenssachen einzig und allein auf das Wort Gottes müssen gegründet sein, und Menschenschriften nicht weiter, als sie mit dem Worte Gottes übereinstimmen, sollen und können angenommen werden *), wie Herr Luther selbst bekennet: „die Schrift allein ist der rechte Lehrer und Meister über alle Schrift und Lehrer auf Erden. Item, diese Kaiserinn, die heilige Schrift, soll herrschen und regieren, und alle andere, sie heißen auch, wie sie wollen, ihr unterthan und gehorsam sein, sollen nicht ihre Meister und Richter, sondern nur allein schlechte Zeugen, Schüler und Bekenner sein, es sei gleich der Papst, Luther, Augustin, Paulus oder ein Engel vom Himmel herab, es soll auch in der Christenheit keine andere Lehre geprediget noch gehört werden, denn das reine lautere Wort Gottes, oder sollen beide Lehrer und Zuhörer verflucht und verdammt sein."

*) Tom. I. Deut. Werke. Jena. S. 369. Tom I. Wittenb. S. 33.

4. Belangend etliche Artikel des christlichen Glaubens, darüber so viel Streites und Disputation eine geraume Zeit her durch Anregung des Störenfrieds, des höllischen Geistes, in allen Landen erweckt worden, als: von der Person des Herrn Christi, von der Taufe, vom heiligen Nachtmahl, von der Prädestination, Vorsehung oder Erwählung zum ewigen Leben, bekennen Sr. Kurfürstl. Gnaden hiermit öffentlich, dass sie im Artikel von der Person Christi von Herzen glauben, wie in Christo zwei unterschiedliche Naturen, die göttliche und menschliche als persönlich vereinigt und verbunden, dass sie nun und nimmermehr mögen und können von einander getrennt werden, und daß jede Natur ihre gewisse, natürliche Eigenschaften habe und behalte, auch in der persönlichen Vereinigung, und dennoch eine wahre Communion und Gemeinschaft sei, also, dass man recht und wohl von Christo Alles, was von Gott, und Alles, was von einem wahren Menschen mag gesagt werden, reden könne, als *) dass der Mensch Christus sei von Ewigkeit, nämlich, nach seiner göttlichen Natur, dass der Sohn Gottes geboren sei aus dem Samen David's, nach dem Fleisch, Röm. 1, 3., dass der Herr der Herrlichkeit gekreuzigt, daß Gott gestorben sei nach dem Fleisch, daß Christus bei uns sei und bleibe bis ans Ende der Welt, nach seiner unendlichen Natur, nach seiner göttlichen Majestät und kräftigem Beistand, nicht aber nach der Natur, nach welcher er gen Himmel gefahren, und von dannen wiederkommen wird, welche ohne Vertilgung ihrer Eigenschaft auch in der höchsten Glorie wesentlich nicht kann überall sein **); sintemal überall sein nur der göttlichen Natur zugeschrieben wird. Psalm 139, 6. 7. 8. 9. Jer. 23, 24. Apgsch. 17, 27. Item, dass er unser Mittler, unser Hoherpriester, und unser König sei und bleibe nach beiden Naturen. Item, daß der Herr Christus zwar nach seiner

---

*) Joh. 1, 1. 8, 58. 1. Kor. 2, 8. 1. Petr. 3, 18. 4, 1. Matth. 28, 20. Marc. 16, 19. Apgsch. 1, 9. Philipp. 3, 20.

**) Augustin. tract. 109 in Joh.

angenommenen Menschheit mit hohen und übernatürlichen Gaben gezieret und gekrönet worden, laut des achten Psalmen im sechsten Verse, dennoch die menschliche Natur nicht in die Gottheit verwandelt, noch derselben verglichen worden sei, welches der eutychianische Irrthum ist.

5. Die Locutiones abstractivas, das ist, solche Art zu reden, die Gottheit Christi hat gelitten, die Menschheit Christi ist allmächtig, überall gegenwärtig und dergleichen, weil sie in der heil. Schrift nicht zu finden, und den Hauptsymbolis entgegen, auch Extensionem, Exäquationem et Abolitionem Naturarum et naturalium Proprietatum, d. h. eine Ausdehnung, Vergleichung und Abtilgung der Naturen und natürlichen Eigenschaften auf dem Rücken tragen, wollen Sr. Kurfürstl. Gnaden ausgesetzt und Niemanden zu derselben ganz gefährlichen und hoch ärgerlichen Gebrauch gezwungen wissen, in sonderer Erwägung, daß weder die orthodoxen Kirchenväter, noch Luther also gelehret, und dass durch solche und dergleichen Redensarten die Artikel christlichen Glaubens, wo nicht ganz und gar verleugnet, doch meistentheils verdunkelt und zweifelhaft gemacht, und Viele merklich bisher damit geärgert worden sind.

6. Von der heiligen Taufe, als dem ersten Sacrament des neuen Testaments, glauben und bekennen Sr. Kurfürstl. Gnaden, daß dieselbe sei wahrhaftig ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im heiligen Geist, und dass Niemand in das Himmelreich kommen kann*), es sei denn, dass er widergeboren werde durchs Wasser und den Geist**), nicht, dass das äußerliche Wasserbad von Sünden waschen und wiedergebären könne, sowohl die Ungläubigen als die Gläubigen zu Kindern Gottes angenommen, durch das Blut Christi und den heiligen Geist von ihren Sünden abgewaschen, und

---

*) Tit. 3, 5.
**) Joh. 3, 5.

durch dieses sichtbare Zeichen des Gnadenbundes, gleichsam durch ein gewisses Siegel versichert werden ihrer Seligkeit, wie der Apostel Petrus sagt*): Das Wasser macht uns selig in der Taufe, die durch jenes (die Arche Noë) bedeutet ist, nicht das Abthun des Unflats am Fleisch, sondern der Bund eines guten Gewissens mit Gott, das ist, wie es Dr. Luther**) am Rande selbst glossirt, Stipulatio, dass Gott sich uns mit Gnaden verpflichtet, und wir es annehmen, oder wie er anderswo von der Taufe redet, ist dieselbe nicht allein ein ledig Zeichen, oder Losung unter den Christen, sondern ein Zeichen und Werk Gottes, darin unser Glaube gefördert, durch welchen wir wiedergeboren werden. Wenn ich glaube, schreibt er an einem andern Orte***), ist mir die Taufe nütze, wiederum, wenn ich nicht glaube, so ist mir die Taufe in Ewigkeit nichts nütze. Denn also sagt Christus: Wer da glaubet und getauft wird. Das ist das Wort Gottes, und wird also bestehen. Diesem Worte Gottes glauben demnach Sr. Kurfürstl. Gnaden, dass die heilige Taufe allein nütze und fromme den Gläubigen, die sich ihres Bundes mit Gott allezeit, auch, da sie etwa in schwere Fälle gerathen, zu getrösten haben: nicht aber den Ungläubigen, welchen dieses Gnadenzeichen so wenig hülft, als den Ungläubigen die Beschneidung, und dass deswegen der gläubigen Christen Kinder, da sie die heilige Taufe wegen unverhofter schleuniger Todesgefahr nicht erreichen können, keineswegs zu verdammen, weil der Sohn Gottes sagt: Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig, wer aber nicht glaubet, der wird verdammt. Denn Herr Luther in seiner Kirchenpostille wohl geschrieben: „Es ist allezeit einträchtiglich gehalten, dass, ob Jemand glaubte, und doch ungetauft stürbe, der würde darum nicht verdammt,

---

*) 1. Petr. 3, 21.
**) Werke. T. 9. Wittenb. p. 290.
***) Werke, Wittenb. Ausg. T. II. p. 461.

denn es mag etwa der Fall vorfallen, daß einer glaube, und, ob er wohl der Taufe begehrete, doch durch den Tod übereilt würde, wie es bisweilen mit jungen Kindern geschehen kann, vor, in, oder nach ihrer Geburt, welche doch zuvor durch ihre Eltern und Anderer Glauben und Gebet Christo geopfert, und ihm befohlen sei, welche er auch, laut seinem Worte: Lasset die Kindlein zu mir kommen, ohne Zweifel annimmt." Bis hierher Luther.

7. Den Exorcismus anlangend, welcher aus dem Papstthum bei der Taufe in Kirchen verblieben, halten Sr. Kurfürstl. Gnaden dafür, weil derselbe weder von Christus befohlen, noch von den heiligen Aposteln bei der Taufe jemals gebraucht, auch eine abergläubische Cerimonie ist, so die Kraft und Wirkung der heil. Taufe verkleinert, den Einfältigen ärgerliche Gedanken ihrer Kinder halben, als wenn dieselben leiblich besessen, verursacht, und bei der ersten Kirche, da noch die Gabe Wunder zu thun, und sonderlich die Teufel auszutreiben, gewähret, gar einen andern Gebrauch und Effect gehabt, der Herr Christus auch ausdrücklich bezeugt, dass die bösen Geister durch Fasten und Beten, nicht durch Exorcismen, menschliche Beschwörung, ausgetrieben werden, wie denn die heiligen Apostel Paulus (Ephes. 6, 13.) und Petrus (1. Br. 5, 8.), wenn sie einen christlichen Ritter wider den Satan mit allerlei Waffen ausrüsten, des Exorcismus mit keiner Silbe gedenken: aus solchen und viel mehr Ursachen nunmehr billig einzustellen, und bei den Rechtgläubigen gänzlich abzuschaffen sei.

8. Im heiligen Abendmahle, welches das andere Sacrament im neuen Testament ist, glauben und bekennen Sr. Kurfürstl. Gnaden*), weil zweierlei Dinge daselbst sich finden: Die äußerlichen Zeichen, Brot und Wein, und der wahre Leib Christi, so für uns in den Tod gegeben, und sein heiliges Blut, so am Stamme des heiligen Kreuzes

*) Iren. 4, 34.

vergossen, dass auch auf zweierlei Weise dieselben genossen werden, das Brot und der Wein mit dem Munde, der wahre Leib und das wahre Blut Christi eigentlich mit dem Glauben, und daß demnach wegen der sacramentlichen Vereinigung in dieser heiligen Handlung beide zusammen sind, und zugleich ausgespendet und genommen werden, gleich wie das geistliche Manna oder Himmelbrot des Wortes geistlich genossen, und in dem Reiche Christi, welches nicht von dieser Welt *), Alles geistlich bestehet: Also glauben Sr. Kurfürstlichen Gnaden, dass das heilige Abendmahl auch eine geistliche Speise der Seele sei, dadurch dieselbe erquickt, gestärkt, und mit dem vereinigten Leibe zur Unsterblichkeit gespeis't und erhalten wird. Bleiben demnach straks ohne allen Zusatz bei den heiligen Worten der Einsetzung, das Brot sei der wahre Leib Christi, und der Wein sein heiliges Blut, sacramentlich, auf die Art und Weise, wie Gott die heiligen Sakramente alten und neuen Testamentes eingesetzt und verordnet, dass sie seine sichtliche und wahre Zeichen der unsichtbaren Gnade, und der Herr Christus selbst anzeigt, dass das heilige Abendmahl ein Zeichen, doch aber nicht bloß oder leer sei, des neuen Bundes, eingesetzt zum Gedächtniss Christi, oder wie es der Apostel Paulus (1. Kor. 11, 26.) erklärt, zu stetem Gedächtniss und Verkündigung seines Todes, damit es sei ein Trost-Gedächtniss, Dank-Gedächtniss, Lieb-Gedächtniss **).

9. Und weil der Glaube gleichsam der Mund ist, durch welchen des Herrn Christi gekreuzigter Leib und sein vergossenes Blut empfangen wird, halten es Sr. Kurfürstl. Gnaden beständig dafür, dass den Ungläubigen, Unbußfertigen solches Sacrament nicht nütze, sie auch des wahrhaftigen

---

*) Joh. 18, 36.

**) Vergl. die zweite helvet. Conf. Cap. 21., die erste helv. Conf. Art. 22., die tetrapolitan. Conf. Art. 18., den heidelberg. Katech. Fr. 78 — 80., die engl. Conf. Art. 12.

Leibes und Blutes Christi nicht theilhaftig werden, weil der Sohn Gottes, da er bei Johannes 6, 54. vom seligen Gebrauch dieses Abendmahles redet, rund ausſagt: Wer mein Fleiſch iſſet, und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben, und zuvor Vers 47.: Wahrlich, wahrlich, ich ſage Euch, wer an mich glaubet, hat das ewige Leben; da er denn zu verſtehen gibt, daß ſein heiliges Fleiſch und Blut mit dem Glauben müſſe ſelig genoſſen werden. Und Herr Luther im Kinderkatechismus bezeuget, daſſ der recht würdig ſei und wohlgeſchickt, der den Glauben hat an dieſe Worte: Für Euch gegeben, für Euch vergoſſen; denn das Wort „für Euch“ fordert eitel gläubige Herzen, wie er denn anders: wo auch ſpricht: Wiewohl das Sacrament eine rechte Speiſe iſt, doch wer es nicht nimmt mit dem Herzen durch den Glauben, dem hülft es nichts, denn es macht Niemanden gläubig, ſondern es erfordert, daſſ er zuvor fromm und gläubig ſei.

10. Die Cerimonien anlangend im heiligen Abendmahl kann ja nicht verläugnet werden, daſſ der Stifter dieſes Sacramentes natürlich ungeſäuert Brot, wie es damals bei den Juden in den Oſterfeiertagen im Gebrauch war, auch die heil. Apoſtel gemeines Hausbrot in ihrer Zuſammenkunft, und nicht eine ſonderliche Oblate oder Hoſtie, wie man es nennt, genommen, welches auch über hundert Jahre in den Kirchen Chriſti gewähret, bis zu den Zeiten Alexander's I. um das Jahr 119, oder wie Andere wollen, um das Jahr Chriſti 601, zur Zeit des Kaiſermörder Phokas. Darum iſt billig zu erwägen, ob nicht vielmehr auf die erſte Einſetzung, denn menſchliche Veränderungen, auf die Weisheit Gottes mehr, denn der Menſchen, auch auf die Wahrheit der Zeichen mehr, denn auf den Schein zu ſehen, und ob nicht, wie ein natürlicher wahrhaftiger Wein, ſo gut er vom Weinſtock ausgepreſſt, alſo auch natürliches und wahrhaftiges Brot zu nehmen und zu gebrauchen ſei, ſonderlich

um der Bedeutung, so von den Alten verzeichnet, und dahin der Apostel selbst weiset (1. Kor. 10, 17.). Denn gleichwie das natürliche Brot des Menschen Leib erhält, und wie im 104. Psalm geschrieben steht, des Menschen Herz stärket, also ist der Leib Christi eine geistliche himmlische Speise, dadurch die Seele genährt, gespeis't und zum ewigen Leben erhalten wird.

11. Ob nun die Oblaten und Scheinbrote auch die Kraft und Wirkung haben eines natürlichen Brotes, das da sättigen und stärken kann, und ob die angeregte Bedeutung dabei gelten möge, lässet man Verständige für sich selbst urtheilen. So kann auch keineswegs geleugnet werden, dass der Herr Christus das Brot genommen, und gebrochen, und nach dem Brechen allererst ausgetheilt habe, wie denn solches nicht allein von den drei Evangelisten (Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22.) ausdrücklich gesetzet, sondern auch vom heiligen Apostel (1. Kor. 11.) wiederholt wird, da er bezeugt, er habe es also vom Herrn im dritten Himmel empfangen, dass er nämlich das Brot genommen und gebrochen, und seinen Jüngern gegeben habe, da denn keine Tautologie, keine Wiederholung des vorigen, viel weniger ein unnöthiges oder überflüssiges Wort den heiligen Evangelisten und dem heiligen Apostel, ja dem heiligen Geist selbst zuzuschreiben, als wenn Brechen nur so viel hieße als austheilen, wie anders wo, weil da ja nicht vergebens darauf gesetzt ist: Brach's und gab's.

12. Wie denn das Brotbrechen also nach dem Exempel Christi und der Apostel gar viele Jahre in dem üblichen Gebrauch geblieben, dass auch die ganze Handlung des Abendmahles ein Brotbrechen vorzugsweise genannt worden ist, wie zu sehen Apgsch. 2, 42. Zu geschweigen der sonderlichen Bedeutung, dass, gleichwie das Brot vor den Augen der Communicanten gebrochen wird, also habe auch Christus müssen getödtet werden, zu dessen stets währendem Bildnisse das Brodbrechen im heiligen Abendmahle zu behalten ist,

wie dahin der Apostel weiset, wenn er spricht, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird (1. Kor. 11, 24.).

13. Demnach erachten Sr. Kurfürstl. Gnaden, dass hierin nicht auf der Päpste unzeitige Klugheit, nicht auf die alte Gewohnheit, nicht auf menschliche Auctorität, sondern auf des Herrn Christi ungeänderte erste Einsetzung mehr zu sehen, und die Verrichtung des heil. Abendmahls allein auf die Form und Weise, so der Herr Christus selbst, und aus seinem Munde die heiligen Apostel mit deutlichen Worten vorgeschrieben, folgend anzustellen sei, und ob zwar Sr. Kurfürstl. Gnaden zu solcher Administration Niemanden mit Gewalt anzuhalten meint, wollen Sie doch hierbei männiglich in Gnaden zu bedenken anheim stellen, welches besser sei, Christo oder dem Antichrist, der Wahrheit oder der falschen Gewohnheit, der göttlichen oder menschlichen Weisheit, dem ausdrücklichen Befehl Christi (dieß thuet), oder der sichern Freiheit der Welt zu folgen und zu weichen, sonderlich weil Herr Luther selbst bekennet:*) Es muss kein Sacrament, soll es anders Christi Einsetzung und Exempel gemäß sein, gehalten werden, es werde denn das Sacrament gebrochen und vom Priester unter Viele ausgetheilt. Item daselbst schreibt er: Nun halte sie gegen einander, die Antichristen und Christum, dieser, Christus, bricht das Brot, und giebt Jedermann davon, jene brechen's nicht und geben Niemanden davon, behalten es allein, sie haben allein einen Schein des Brechens erfunden, wo bleibt nun das Wort Christi: Das thut? Warum thun sie anders und wider Christum? Und an einer andern Stelle:**) Der Text Pauli, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird, ist schlecht zu verstehen vom Brechen und Austheilen über Tisch, wie er auch sagt (1. Kor. 10.): Das Brot, das wir brechen, ist der ausgetheilte Leib Christi.

---

*) Deutsche Werke. W. A. T. VII. S. 297.
**) Tom. II. f. 2. 31.

14. Im Artikel von der ewigen Gnadenwahl oder Vorsehung zum ewigen Leben erkennen und bekennen Sr. Kurfürstl. Gnaden, dass derselbe der allertröstlichsten einer sei, darauf sich nicht allein die andern alle, sondern auch unsere Seligkeit am meisten gründet, dass nämlich Gott der Allmächtige aus reiner lauter Gnade und Barmherzigkeit, ohne alles Ansehen der Menschen Würdigkeit, ohne alles Verdienst und Werk, ehe denn der Welt Grund gelegt worden *), zum ewigen Leben verordnet und auserwählt hat Alle, so an Christum nicht glauben, von Ewigkeit übersehen, denselben das ewige höllische Feuer bereitet, wie denn ausdrücklich geschrieben stehet: Wer an den Sohn nicht glaubt, der ist schon gerichtet; wer an den Sohn nicht glaubt, der wird das Leben nicht sehen, sondern der Zorn Gottes bleibet (folglich ist er zuvor schon) über ihm: nicht, dass Gott eine Ursache sei des Menschen Verderben, nicht, dass er Lust habe an der Sünder Tod, nicht, dass er ein Stifter und Antreiber der Sünder sei, nicht, dass er nicht Alle wolle selig haben, denn das Widerspiel durchaus in der heiligen Schrift zu finden ist, sondern dass die Ursache der Sünde und des Verderbens allein bei dem Satan und in den Gottlosen zu suchen, welche wegen ihres Unglaubens und Ungehorsams von Gott zur Verdammniß verstoßen werden. Item, dass an Niemandes Seligkeit zu zweifeln ist, so lange die Mittel zur Seligkeit gebraucht werden, weil alle Menschen nicht wissen, zu welcher Zeit Gott die Seinen kräftiglich berufe, wer künftig glauben werde oder nicht, weil Gott an keine Zeit gebunden, und Alles nach seinem Wohlgefallen verrichtet. Hier dagegen verwerfen Sr. Kurfürstl. Gnaden alle und jede zum Theil

---

*) Eph. 1, 4. Matth. 10, 22. 24, 13. Röm. 8, 29. 30. 2. Tim. 2, 19. Joh. 10, 14. 6, 29. Röm. 9, 18. 11, 7. 29. Phil. 2, 13. Joh. 10, 28. Röm. 8, 26. 28. Matth. 13, 42. 25, 48. Joh. 3, 18. 36. Jes. 13, 9. Ez. 18, 32, 33. 1. Tim. 2, 4. 2. Petr. 3, 9. Matth. 20.

gottes lästerliche, zum Theil gefährliche Opinionen und Reden, als daß man in den Himmel hinauf mit der Vernunft klettern, und daselbst in einem sonderlichen Register oder in Gottes geheimen Canzlei- und Rathsstuben erforschen müsse, wer da zum ewigen Leben versehen sei oder nicht, da doch Gott das Buch des Lebens versiegelt hat, daß ihm wohl keine Creatur hinein gucken wird. 2. Tim. 2, 19.

15. Item, daß Gott wegen des Glaubens, so er zuvor ersehen (propter fidem praevisam) Etliche auserwählt habe, welches pelagianisch, daß er dem meisten Theil die Seligkeit nicht gönne, welchen er bloß hin (absolute), ohne einige Ursache, auch nicht wegen der Sünde, verdammt, da doch der gerechte Gott Niemanden zur Verdammniß beschlossen, denn wegen der Sünde, und deßwegen der Rathschluß der Verwerfung zur Verdammniß nicht ein freier lediger Rathschluß (absolutum decretum) zu achten, wie der Apostel von den verstoßenen Juden bezeugt*): Sie die Zweige sind zerbrochen, um ihres Unglaubens willen. Item, daß die Auserwählten leben mögen, wie sie immer wollen, dagegen helfe denen, so nicht erwählet, kein Wort, kein Sacrament, keine Frömmigkeit, da doch aus Gottes Wort offenbar, daß kein guter Baum faule Früchte bringe**), und daß auch uns Gott erwählet, daß wir sollen sein heilig und unsträflich vor ihm in der Liebe, wie geschrieben (Eph. 1, 4.). Und daß, welcher als ein edler Rebe, im Weinstock Christi bleibt, viel Früchte bringe, wer aber nicht in ihm bleibet, weggeworfen werde, wie eine Rebe, und verdorre, und man sammle sie und werfe sie ins Feuer, und muß brennen, wie Christus der Herr selbst geredet. Joh. 15, 5. 6.

16. Schließlich bekennen Sr. Kurfürstl. Gnaden sich zu der reformirten evangelischen Kirche in diesen und andern Religionspuncten, als welche sich auf Gottes

---

*) Röm. 11, 20.
**) Matth. 7, 18.

Wort allein fundiren, und alle menschliche Tradition, so viel möglich, abgeschafft haben. Und obwohl Sr. Kurfürstl. Gnaden zwar in ihren Herzen und Gewissen genugsam gesichert, dass solches Bekenntniss Gottes Wort allerdings gemäß und aufrichtig sei, auch nichts lieberes erleben und wünschen möchten, denn dass Gott der Herr aus lauter Gnade und Barmherzigkeit derselben getreue Unterthanen mit dem Lichte der unfehlbaren Wahrheit beseligen und erleuchten wolle, jedoch, weil der Glaube nicht Jedermanns Ding ist (2. Thess. 3, 2.) sondern ein Werk und Geschenk Gottes *), und Niemand zugelassen, über die Gewissen zu herrschen, oder wie der Apostel Paulus redet, ein Herr sein wollen über den Glauben, welches allein dem Herzenskündiger zustehet, als wollen Sr. Kurfürstl. Gnaden auch zu diesem Bekenntniß keinen Unterthan öffentlich oder heimlich wider seinen Willen zwingen, sondern den Lauf der Wahrheit Gott allein befehlen, weil es nicht an Rennen und Laufen, sondern an Gottes Erbarmen gelegen **), verhoffen aber gänzlich, begehren auch in Gnaden, und befehlen hiermit ernstlich, dass Unterthanen und Andere, so entweder die streitige Religionssache nicht verstehen, oder noch zur Zeit nicht genugsam darin unterrichtet sind, des Lästerns, Schmähens, Diffamirens, wider die Orthodoxen und Reformirten, die man aus lautern Haß und Neid für calvinisch mit vollem Munde ausruft, gleichwie vorzeiten Tertullian in seiner Vertheidigungsschrift von den Christen geschrieben hat: Man hasset an den Unschuldigen den unschuldigen Namen, ***) sich gänzlich enthalten, mit den Schwachgläubigen, so sie vermeinen stark zu sein, †) Geduld tragen, nach der Vermahnung des Apostel Paulus und was sie selbst nicht gelesen,

---

*) Joh. 6, 29. Philipp. 1, 39. Eph. 3, 8. 2. Kor. 1, 24.
**) Röm. 9, 16.
***) „Oditur in innocuis innocuum nomen.“
†) Gal. 4, 1. Röm. 14, 1.

noch bisher genugsam verstanden, nicht bald verketzern oder verdammen, sondern in der Schrift mit Fleiß forschen, das Urtheil heimgeben dem, der da recht richtet*), welcher auch wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und den Rath der Herzen offenbaren, alsdann wird einem Jeglichen von Gott Lob wiederfahren ꝛc. 1. Kor. 4, 5."

Dieses Glaubensbekenntniß, welches in den Schulen der brandenburgisch-reformirten Kirche dem Unterrichte zum Grunde gelegt wurde, liefert einen unumstößlichen Beweis, daß Johann Sigismund weder die sämmtlichen Lehrsätze der Reformirten angenommen, noch sich gänzlich von der Augsburgischen Confession entfernt habe, sondern daß er sich vielmehr auch, gleich den Reformirten in Deutschland überhaupt, zu der letztern bekannte, „so Anno 1530 Kayser Carolo V. von den protestirenden Fürsten und Ständen übergeben, und nachmals in etlichen Puncten nothwendig übersehen und verbessert worden."

Am 20. Juni (1614) wurde die Domkirche zu Berlin, welche dem Hofgottesdienst gewidmet war, den Reformirten allein übergeben. So lange Johann Sigismund regierte, war diese auch die einzige Kirche, welche die Reformirten in seinem Lande inne hatten. Den lutherischen Predigern, an deren Spitze der Domprobst und Hofprediger Simon Gedicke stand, der sich gleich dem Archidiaconus an der Petrikirche, Martin Willich, unter den unruhigen Geistlichen durch seine Heftigkeit hervorthat, ertheilte der Kurfürst, um kein Mittel unversucht zu lassen, eine Vereinigung der abweichenden Glaubensgenossen zu bewirken, die Erlaubniß, mit den Reformirten ein Religionsgespräch zu halten. Sie vereinigten sich indeß am 4. Oct., bei der lutherischen Kirche und deren Lehren beständig zu bleiben. Ihrem Beispiele folgten die Landstände. Der Kurfürst, der alles aufbot, den herrschenden Sectenhaß zu mildern, wollte Niemanden

---

*) Joh. 5, 22. 1. Petr. 2, 23.

in Gewissensachen einen Zwang auferlegen, und wie er selbst nur Gott von seinem Glauben Rechenschaft zu geben sich schuldig erkannte, so war durchaus seine Meinung, daß ein Jeder seines Glaubens leben sollte. Ungeachtet er mit solcher weisen Mäßigung als Landesherr erklärte, „er maße sich keine Herrschaft über die Gewissen an, wie auch keiner Obrigkeit zukäme; er würde sich daher an keines Gewissen vergreifen, wie er bei seiner Huldigung bereits erklärt habe, und jetzt von neuem bekräftige. Aber es sei auch vollkommen Recht, daß sich eben so wenig die Unterthanen einkommen ließen, der Obrigkeit vorzuschreiben, was sie ihrem Gewissen nach glauben und bekennen wolle, wie ihm so oft begegnet sei," und obgleich er auf das nachdrücklichste die Versicherung gab, „daß in geistlichen Sachen, weder in der lutherischen Religion, noch in Patronatsachen, noch im Consistorio, die geringste Aenderung vorgenommen werden sollte"; so brachte dennoch sein öffentlicher Uebertritt, nachdem durch die Concordienformel eine gänzliche Trennung zwischen den lutherischen und reformirten Theologen ausgesprochen war, die gesammte lutherische Partei in heftige Bewegung, und veranlaßte bittere Streitschriften. Wie aber ein solches unchristliches Eifern zu jeder Zeit nachtheilig auf die Gemeinen einwirkt, so zeigte sich dieß auch damals. Denn der durch die Prediger, welche auf den Kanzeln den Uebertritt des Kurfürsten sogar als eine gotteslästerliche Abweichung von der lutherischen Religion darzustellen sich nicht entblödeten, erhitzte Pöbel in Berlin erregte im Jahr 1615, obgleich der Landesherr öffentlich versprochen hatte, daß nirgend ein des Calvinismus verdächtiger Prediger aufgedrungen werden solle, einen fürchterlichen Aufstand gegen die Reformirten und ihre Prediger. Der Kurfürst ertrug die Lästerungen der eifernden Lutheraner mit seltener Großmuth, er zeigte sich überhaupt standhaft, und erwiederte viermal den Landständen auf ihre sehr dreisten Bittschriften, in denen sie seine Rückkehr in den Schooß der lutherischen Kirche ver-

langten, daß er sich in Gewissenssachen keine Vorschriften geben ließe; daß er nicht, die lutherische Religion auszurotten, sondern vielmehr derselben freien Gang und Lauf ohne allen Zwang und Drang der Gewissen zu lassen, entschlossen sei; daß aber auch seine endliche Resolution wäre, der reformirten Religion ihre freie Uebung sicher, richtig, und ohne alle Verfolgung und Bedrückung zu gestatten, daß er sie ungeschändet und ungelästert wissen wolle.

Wie unser Kurfürst die Beschlüsse der Dordrechter Synode, vorzüglich wegen der Artikel von der Gnadenwahl, nicht anerkannte, so entfernte er gleichfalls die Concordienformel aus der Sammlung der symbolischen Schriften seiner evangelischen Landeskirche. Am 20. October 1616 wurde auch im Herzogthum Preußen, und zwar in dem Schlosse zu Königsberg, die erste Predigt von dem reformirten Hofprediger Dr. Johann Crocius gehalten; und am 26. März des folgenden Jahres ward eben daselbst das heil. Abendmahl gefeiert, an welchem Johann Sigismund selbst Theil nahm.

Von der Regierung des Erzherzogs Matthias, der seinem vor Gram gestorbenen Bruder Rudolph II., am 14. Juni 1612 in der Kaiserwürde nachfolgte, wähnten die Protestanten anfänglich, sich eine größere Ruhe versprechen zu können, da er einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben, und zu der Beilegung der vielen Streitigkeiten im deutschen Reiche neue Hoffnung erregt hatte. Aber die verschiedenen lutherischen und reformirten Fürsten, welche wegen der beständigen Bedrückungen, die sie von den Katholiken zu erleiden hatten, im Jahr 1608 zu Anhausen in Franken ein enges Bündniß für Freiheit und Recht errichtet, und im Jahr 1610 unter dem Namen der evangelischen Union, zu Halle in Schwaben, erneuert hatten, deren thätiges Mitglied nun auch unser Kurfürst wurde, fanden diese Hoffnung so gering, daß sie für nöthig erachteten, weil die katholischen Fürsten, welche eine Vereinigung unter dem Namen der

Ligue geschlossen hatten, einen Bundestag in Frankfurt hielten, gleicherweise in dem Haag mit den Holländern im Jahr 1613 ein Vertheidigungsbündniß aufzurichten, welches aufzulösen sich der Kaiser (1616) vergeblich bemühte.

Als sich Jahr 1614 der Krieg in den Jülich'schen Ländern erneuert, und die Spanier und Holländer in denselben gemischt hatten, ließ der Kurfürst im ganzen Lande Bettage anordnen, an denen Gott um Abwendung aller Gefahr, von seinen sämmtlichen Unterthanen angefleht werden sollte. Zwei Jahre darauf erließ er wieder einen Befehl, gewisse besondere Buß- und Bettage zu halten, um den göttlichen Zorn abzuwenden, da es sich immer mehr anließe, als ob Deutschland in Flammen gerathen würde, weil die Evangelischen von den Katholiken, je länger desto grausamer, in ihren Landen verfolgt wurden. Der Kurfürst verordnete auch noch im Jahr seines Todes (1619) dergleichen Tage zu halten, um Gott zur Verhütung eines Unglückes anzurufen, welches so viel als möglich zu verringern, sein ernstes Bestreben war. Er rüstete sich, um auf jeden Fall bereit zu sein, verbot seinen Unterthanen, in fremde Kriegsdienste zu treten, und befahl ihnen statt dessen sich gefaßt zu halten, um das Vaterland zu retten, denn „es käme nicht nur auf die Vertheidigung ihrer selbst, ihrer Weiber, ihrer Kinder, und alles dessen, was sie Liebes und Gutes hätten, sondern auch des höchsten Kleinodes, der Freiheit des Gewissens, an." Und wahrlich, daß Gewissensfreiheit nach und nach Eingang fand, daß freies Forschen und eigenes Nachdenken in demselben Grade zunahm, in dem die Lehre Jesu von den menschlichen Zusätzen gereinigt ward, und die gehässigen Religionsstreitigkeiten bei den Gebildeten in üblen Ruf kamen: das waren gewißlich erfreuliche Folgen von der gleichmäßigen Freiheit, welche durch unsern Kurfürsten den verschiedenen Religionsbekenntnissen bewilligt wurde.

Im Jahr 1517 ließ Johann Sigismund in seinen sämmtlichen Staaten, wegen der vor einem Jahrhundert

begonnenen, von Dr. Luther bewirkten, Kirchenverbesserung, die erste Jubelfeier festlich begehen. In dem darauf folgenden Jahr brach bekanntlich in Böhmen der Krieg aus, der Deutschland dreißig Jahre hindurch verwüstete, und dessen Schrecknisse die Mark vor andern Ländern erfahren sollte. Unser Kurfürst war dessenungeachtet rastlos bemüht, nichts außer Acht zu lassen, was zum allgemeinen Besten der Protestanten in Deutschland überhaupt, und insbesondere zur Wohlfahrt der Mark Brandenburg gereichen konnte. Noch vor dem Ende dieses Jahres wurde er jedoch in Königsberg, wohin er in Folge des erblichen Besitzes von Preußen (8. Aug. 1618) gereist war, um persönlich die nöthigen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, von einem Schlagflusse getroffen, der seine Glieder lähmte und ihm somit die Regierung überaus beschwerlich machte. Dennoch melden die Annalen der Kurmark, daß der leidende Kurfürst noch im Jahr 1619 für den Kirchenfrieden in der Mark besorgt war, indem er dem Betragen einiger mit dem Sacrament des Abendmahls Mißbrauch treibenden Geistlichen in der Stadt Brandenburg, durch welches zügellose Benehmen sich dieselben zugleich seiner landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen zu widersetzen wagten, mit dem gehörigen Nachdruck zu steuern wußte. „Wo jemand, so redet der Kurfürst jene Geistlichen in seinem Schreiben an, in allen Ständen ist, der sich des Friedens und der Einigkeit wenig befleißiget, so seid Ihr's, und andere, die da gern geistlich geheißen werden wollen. Gewißlich Ihr habt die Zeit her in der Kirche zu Brandenburg weidlich tumultuiret, und immer einen Allarm nach dem andern angefangen; und das hat nachher heißen müssen, Euer Amt und Gewissen brächte es mit sich, da doch die Kuh einer Windmühle ähnlicher sieht, als dieselben Eure Actiones Eurem Amte: eines Theils auch unter Euch, oder auch vielleicht Alle ein so weites und geräumiges Gewissen haben, daß ein wohlbeladener Wagen mit vier Pferden wohl hindurch fahren könnte. . .

Wir haben eine Zeit solchem Euren Wüthen, Toben und Dominiren in den Kirchen und über die Gewissen der Menschen zugesehen, und dabei die gute Hoffnung gehabt, Ihr würdet einmal die Augen aufthun, in Euch schlagen, und dadurch gewahr werden, daß Ihr bloß Diener der Geheimnisse Gottes wäret, daß Euch aber die Oberherrschaft in der Kirche gar nicht zuständig sei. Aber wohl, da hat kein Aufhörens sein wollen. Es war noch das erste nicht vorbei gegangen, so ward bereits ein anderes wieder erhoben...."

Durch die Abnahme seiner Kräfte ward Johann Sigismund veranlaßt, nach dem Beispiele der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht, die Regierung am 22. Nov. seinem Kurprinzen Georg Wilhelm, dem er die Statthalterschaft von Cleve anvertraut hatte, einige Wochen vor seinem Tode zu übergeben. Von nun an betrachtete sich der Kurfürst als eine Privatperson in Berlin; er verließ sogar das königliche Schloß, und bezog die Wohnung seines geheimen Kämmerers, in welcher er, von der Gicht beschwert, und noch einige Mal vom Schlage gerührt, am 23. Dec. 1619, im 47. Jahre seines Lebens und im zwölften seiner Regierung, während der sich die Macht des Kurhauses Brandenburg, obgleich die Lage desselben, innerlich und äußerlich, fast verzweiflungsvoll war, vorzugsweise zu heben begann, unter den Händen seiner Gemahlin und Kinder, von denen die Söhne der reformirten Confession beitraten, während die Töchter lutherisch blieben, seinen edlen Geist aushauchte.

Georg Wilhelm.

Noch bei Lebzeiten seines Urgroßvaters Johann Georg, ward der Kurfürst Georg Wilhelm am 3. Nov. des Jahres 1595 zu Berlin geboren. Seine Mutter, die Prinzessin Anna von Preußen blieb fest und unerschütterlich

bei der lutherischen Lehre. Sie ließ, während der Abwesenheit ihres Sohnes, den Dr. Balthasar Meißner aus Wittenberg nach Berlin kommen, welcher daselbst auf dem Schlosse in ihren Gemächern Predigten hielt, in deren Folge ihm der Aufenthalt in der Residenz untersagt werden mußte. Sie selbst begab sich darauf, ohne das Leichenbegängniß ihres Gemahls abzuwarten, nach dem orthodox-lutherischen Schweden, dessen König Gustav Adolph sich mit ihrer Tochter Maria Eleonore, die er auf einer Reise durch Deutschland (1618) kennen gelernt hatte, am 25. Dec. 1620 vermählte. Nach ihrer Rückkunft aus Schweden starb sie im Jahr 1626 zu Berlin, wo sie öfters mit dem Kurfürstlichen Oberhofprediger Dr. Bergius Unterredungen über die verschiedenen Confessionen zu halten pflegte, ungeachtet deren sie in ihrem eigenhändig geschriebenen Testamente verordnete, daß bei ihrer Leichenpredigt die Reformirten widerlegt werden sollten. Durch ein öffentliches Ausschreiben vom 1. Oct. 1613 wurde Georg Wilhelm von seinem Vater zum Statthalter der clevischen Länder ernannt, und am 14. Juli 1619 vermählte er sich zu Heidelberg mit des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz hinterlassenen Tochter Elisabeth Charlotte.

So lange die Gefahr entfernt schien, beharrte das deutsche Reich in träger Ruhe. Auch unser Kurfürst äußerte in einem Edict vom 1. Febr. 1620 gegen seine Unterthanen, der Zorn Gottes stehe vor Augen, und dennoch sei das Volk unbußfertig. Alles sei mit Krieg und Kriegsgeschrei erfüllt, daß es fast schiene, als wolle es mit der Freiheit des lieben deutschen Landes in Religions- und Profansachen aus sein. Nun wurden Fast- und Bußtage in großer Anzahl angestellt, und alle Lustbarkeiten verboten. Während Georg Wilhelm's Regierung verbreitete sich das Kriegesfeuer über ganz Deutschland, und auch seine Länder erfuhren, besonders im Jahr 1627, in welchem Waldstein mit dem Kaiserlichen Heere dieselben hart bedrückte, alle Schreckniße eines

eroberten Landes. Die brandenburgischen Prinzen Johann Georg von Jägerndorf und Christian Wilhelm, Administrator von Magdeburg, hatten sich an die Spitze der Heere gestellt, welche die Sache der Protestanten verfechten sollten. Unser Kurfürst konnte sich dagegen nur in dem Falle der dringendsten Nothwendigkeit, als Vertheidigungsmaaßregel, zur Ergreifung der Waffen entschließen. Deshalb erwählte er bis zum äußersten Puncte, geleitet durch den Grafen Adam von Schwarzenberg, der ihn als sein erster Minister, Oberkämmerer und Oberbefehlshaber der brandenburgischen Truppen, aus Interesse für das Haus Oesterreich, beständig hinderte, Rathschläge zu fassen, welche den ihn belebenden Willen, sein Land segensvoll zu regieren, zur That hätten gedeihen lassen, die entschiedenste Parteilosigkeit. Der Union förmlich beizutreten, hielt er imgleichen in jener kritischen Zeit nicht für gerathen, und war derselben mithin nicht anders zugethan, als nach Johann Sigismund's Verbindlichkeit. Uebrigens stand ihr Ende nahe bevor. Denn die vereinigten Fürsten hielten im Jahr 1621 zu Heilbronn ihre letzte Versammlung. Die Katholiken gewannen überhaupt durch die größere Einigkeit in ihren Rathschlägen nicht geringe Vortheile über die Protestanten.

Im April 1629 trat Kaiser Ferdinand II. mit dem berüchtigten Restitutions-Edict hervor, welches er zu Wien am 6. März desselben Jahres unterzeichnet hatte, und den Religionsfrieden schlechterdings nur den Augsburgischen Confessions-Verwandten zugestand, aber auch diesen gebot, alle geistlichen, sowohl unmittelbaren Erz- und Bisthümer, Abteien u. dergl., als die in ihren Landen belegenen mittelbaren Stifter, Klöster und Kirchengüter, welche sie seit dem Passauer Vertrage (1552) an sich gezogen, den Katholiken wiederzugeben. Bald nach der Bekanntmachung dieses Edictes schickte der Kaiser Commissarien, in Begleitung von Militair, in alle Provinzen, um dieses Urtheil zu vollstrecken. Georg Wilhelm mußte vorzüglich die Folgen jenes

Edictes fürchten. Denn als ein reformirter Stand, sollte er seine Gewissensfreiheit, und als Landesherr nicht nur nebst einer großen Anzahl ehemaliger Klostergüter, die Bisthümer Havelberg und Lebus, sondern auch Brandenburg verlieren, ungeachtet das letztere Bisthum schon lange Zeit vor jenem Vertrage lutherische Besitzer gehabt hatte. Der Kurfürst eilte deshalb aus Preußen nach der Mark zurück, und protestirte im Verein mit allen protestantischen Ständen feierlichst dawider. Die Uneinigkeit der Katholiken über die Vertheilung der unermeßlichen Beute, gab indessen Veranlassung, die gänzliche Ausführung des kaiserlichen Willens noch auf ein Jahr zu verschieben. Demzufolge nöthigte nicht sowohl das Mißvergnügen, welches sich in dem gesammten deutschen Reich kund gab, als vielmehr der Wunsch, wenigstens die katholischen Stände zufrieden zu stellen, den Kaiser, einen Kurfürstentag nach Regensburg im Jahr 1630 anzusetzen. Die Klagen der Protestanten wegen des Restitutions-Edictes blieben jedoch auf demselben ohne Wirkung; nur riethen einige katholische Fürsten, die Vollstreckung desselben noch vierzig Jahre auszusetzen.

Im Jahr 1629 erließ unser Kurfürst unter dem 16. Sept. an den Magistrat und die Schulcollegen zu Berlin zwei scharfe Verbote gegen die Schulkomödien, welche hier und da, trotz der kummervollen Zeiten, von Lehrern und Schülern aufgeführt wurden. „Und befremdets Uns," sagt Georg Wilhelm, in dem „an den Burgermeister und Rathmann der Residenz-Stadt Berlin" gerichteten Schreiben, „zuforderst dan auch männigklich, nicht so gros von den Schulgesellen (wie woll es auch diese unbesonnen und unbedachtsam, gar gnug angefangen) als von Euch, daß Ihr hierzu conniviret und Euern Willen gegeben habt. Jene mochten vielleicht noch vielleicht hiran ihr unrechtes Thun und Vornehmen mit einer schein Ursachen zu pallyren, und zu bemänteln haben; Ihr aber, als welchen der Jammer, die Nott, das Elend des Landes, nur überflüssig bekandt: doch

Ihr auch leichtlich schliessen können, daß es gar nicht von der Zeit, sondern ein lauterer ungereimter Handel were, itzo Comödien spielen zu lassen. Habt das vorige Zulassen mit nichts zu beschönigen, denn Ihr werdet nichts dergleichen in keiner Historien finden, auch nicht in den Geschichten der Heiden, dessen aber seind die alte geistliche Scribenten wohl, daß wahre Christen bei solchen Zeiten aller Comödien vergessen; und damit es nicht auf eine Tragödien hinaus lieffe, Fast- und Bettage angestellt, Gott umb Linderungen der Strafen fleissig auch mit Thränen und mit Zähren angeruffen, alle Ueppigkeit, Comödienspiel, und was des heillosen Werkes mehr ist, aber hat weit von ihnen sein müssen. Und das geschieht nun heuten bei Tagen in wolbestellten Respublicen. Wann die Bapstischen was großes vorhaben, muß warlich alles Comödienspielen, wie sehr es auch sonsten bei ihnen eingerissen, feiern und aufhören, und fahen Sie es mit dem vierzigstündigen Gebet an. Wer ist denn unter Euch also lüsternes Herzens gewesen, dessen Augen sich gesehnet, oder dessen Ohren gejuckt, dergleichen hölzerne Comödien und dazu so gar zur Unzeit, anzusehen und anzuhören?... Wann auch alle übrige Landplagen und Strafen guedigklich von uns abgenommen worden wären, da doch deren täglich noch viel mehr seyn und sehr hart fühlen lassen, sollte doch allein einem wahren Christen, dem seine Religion lieb und ernst ist, derselben Religion, so gefehrlicher und übler Zustand, überall im ganzen Reiche, dergleichen, seit der Heiden Zeiten nie gewesen, von allen Begierden Comödien zu spielen, oder den Spielenden zuzusehen, abhalten und zurückziehen. Denn auf Verlust der wahren Religion stehet der Verlust des höchsten Gutes, und dessen Statt setzt sich alsdann das ewige Verderben so nimmer und zu keiner Zeit aufhören wird. Darum wer sich itzo nicht deshalb allein von Herzen betrübt, also daß er zeitliche Wollust, wie köstlich die auch sein mögen, gänzlich vergisset, der hat sich wohl zu prüfen, ob er auch eines Males, unter die

Zahl der Rechtgläubigen möge gezählet zu werden Ime Hoffnung schöpfen können. Wie viel wallen itzo frommer Christen herum, die zuvorhin gnug hatten, und haben des lieben truckenen Brotes nicht satt; wissen auch ihres Elendes und Jammers kein Ziel noch Maaß.“ . . . Und in dem Schreiben „an den Rectorem, Conrectorem, und den übrigen Collegen in beeden Schulen in der Residenz“ fragt der Kurfürst, „sehet Ihr nicht, wie es überall so gefehrlich um die liebe Religion stehe: ja wie ihrer sehr, sehr viel Schiffbruch der Seele darüber erlitten? Und Ihr, die Ihr literati sein wollet, lasset Euch solchen Schaden Josephs, ganz nichts angehen: Wendet vielmehr die Gedanken auf fröhliche, aber der Zeit ganz unbequeme und ungeschickte Dinge!“

Die Chronisten jener Zeit sprechen überdieß vielfältig ihre Klagen über den Hang zur Schwelgerei aus, welcher sich mitten im tiefsten Unglücke zeigte. Je weniger die Geistlichen, welche den Glauben in Lehrformen und Formeln erstarren ließen und mit einem, der Liebe entbehrenden Eifer, nur den Haß der beiden Parteien, in dem Streite um etwas durchaus Unwesentliches, anfeuerten, auf die Reinigkeit der Sitten sahen, desto schärfer richteten sie ihr Augenmerk auf die vermeintliche Reinigkeit des Glaubens. Es ist ihnen aber als ein wirkliches Verdienst nachzurühmen, daß sie in einer Zeit, in welcher eine solche Verdorbenheit der Moralität angetroffen wurde, mit der größten Strenge die Ehe in Achtung zu erhalten strebten.

Die Protestanten in Deutschland begingen eben, mit gedrücktem Herzen, das hundertjährige Andenken ihrer zu Augsburg 1530 übergebenen Confession, durch eine ernste Jubelfeier, welche auch auf Befehl Georg Wilhelm's in seinen Ländern statt fand; als König Gustav Adolph von Schweden, angetrieben von einem brennenden Eifer gegen die Unterdrückung seiner Glaubensgenossen und begeistert von dem Verlangen, sie zu erlösen, auf der kleinen Insel Ruden, unfern Rügen, mit seinem Heere, landete.

Bei der Zusammenkunft der durch die Fortschritte der Schweden ermuthigten evangelischen Fürsten, welche unter der Leitung Kur-Sachsen's und Brandenburg's zu Leipzig am 8. Febr. 1631 statt fand, und deren Zweck war, mit vereinigten Kräften, jedoch — aus Furcht vor der Ungnade des Kaisers — ohne Hülfe des Königs von Schweden, dem völligen Umsturze zu begegnen, war unser Kurfürst persönlich zugegen. Die Fürsten schlossen (am 2. April) einen Bund mit einander, sich in Vertheidigungszustand zu setzen, wenn die Unterhandlungen, welche sie mit dem Kaiser und den Katholiken einleiten wollten, nichts fruchteten; diese daher noch einmal in der besten Weise um die Abstellung jenes Edictes anzusprechen, und wenn Alles nichts helfen wollte, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Bei dieser Gelegenheit hielten auch einige lutherische Theologen ein freundschaftliches Religionsgespräch mit den Reformirten, an dem der erwähnte Dr. Johann Bergius Theil nahm, und welches eine etwas nähere Verbindung zwischen ihnen stiftete. Das Bekenntniß der Reformirten wurde nachher in den brandenburgischen Landen den Kirchen dieser Confession, nächst dem Bekenntniß des Kurfürsten Johann Sigismund, zu beobachten befohlen. Als die Versammlung aus einander ging, und alle evangelischen Stände sich zu rüsten anfingen, hatte bereits der kaiserliche Oberfeldherr Johann Tserclas von Tilly, Magdeburg zu belagern begonnen.

Am 4. Mai fand die Unterredung Georg Wilhelm's mit seinem Schwager, dem Könige von Schweden, statt, bei welcher der Letztere die Aeußerung that: „Ich will Magdeburg entsetzen, nicht mir, sondern Euch Evangelischen zum Besten; will mir niemand beistehen, so ziehe ich von hier stracks wieder zurück, und biete dem Kaiser einen Vergleich an: ich weiß, er wird ihn eingehen, wie ich ihn verlange. Aber am jüngsten Tage werdet Ihr angeklagt werden, daß ihr nichts bei dem Evangelio habt thun wollen; es wird

euch auch hier vergolten werden; denn ist Magdeburg weg, und ich ziehe davon, so sehet zu, wie es euch gehen wird."

Durch die berühmte Schlacht in der Ebene bei Lützen, am 6. Nov. 1632, erhielten die Protestanten den Sieg. Ehe dieselbe noch ausging, verlor der unsterbliche Held, der wahre Erretter Deutschlands, sein Leben. Da stellte sich der heldenmüthige Herzog Bernhard von Weimar an die Spitze der Evangelischen und schlug den auf seine ruhmlosen Siege trotzenden Waldstein in eine schimpfliche Flucht. Die sterbliche Hülle des Königes Gustav Adolph ward über Wittenberg, Berlin und Wolgast nach Schweden, und überall mit großen Ehrenbegängnissen durchgeführt. Dem letzten in Deutschland wohnte unser Kurfürst in Wolgast, wohin er seine Schwester, die Königin, die ihrem Gemahle nachgekommen war, begleitete, in Person bei. In demselben Jahr erließ er ein Edict, in welchem das Thörige und Anstößige des Exorcismus, oder der Austreibung des Teufels bei der Taufe, aus Dr. Luthers und Hunnius Schriften gezeigt, und sodann den lutherischen Predigern erlaubt wurde, dieselbe ohne Bedenken wegzulassen, wenn die Eltern damit zufrieden wären, überhaupt sei es besser, (heißt es am Schlusse,) solchen Aberglauben gänzlich fahren zu lassen.

Georg Wilhelm war unter allen protestantischen Fürsten der erste, welcher den vom Kurfürsten Johann Georg von Sachsen am 20. Mai 1634 zu Prag mit dem Kaiser geschlossenen Frieden annahm, „daß alle mittelbaren Stifter, welche vor dem Passauer Vertrage oder Religionsfrieden eingezogen worden, nach der Verordnung des letztern, den Ständen des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses auf beständig, alle unmittelbare aber, wie auch diejenigen mittelbaren Stifter, welche nach dem Religionsfrieden in ihre Gewalt gekommen, so viel sie deren im Jahr 1627 den 12. Nov. inne gehabt, auf vierzig Jahre, doch ohne Sitz und Stimme, wofern sie solche nicht hergebracht, verbleiben sollen." Zum Besten der Evangelischen war nichts weiter in

diesem Frieden verordnet, als daß der Genuß der eingezogenen Kirchengüter die angeführte Zeit hindurch denselben gewählt wurde. Schließlich ward jeder, der diesen Frieden nicht annehmen würde, für einen Reichsfeind erklärt.

Im Jahr 1636 ließ sich unser Kurfürst angelegen sein, die Wahl Ferdinand's III. zum römischen Könige zu befördern, der nach dem am 15. Febr. 1637 erfolgten Tode seines Vaters, Ferdinand's II., in der Kaiserwürde folgte. Die Kurmark ward wiederholt der Schauplatz des Krieges und der Verheerungen, und die Pest vermehrte noch überdieß das allgemeine Elend. Es wird uns berichtet, daß sich alle Einwohner von Berlin, als im Nov. 1633 die kaiserlichen Truppen, unter Anführung des Grafen Philipp von Mansfeld, Köpenik eingenommen hatten, in den Kirchen versammelten und Gott um Schutz anriefen, da jede menschliche Hülfe verloren zu sein schien. Der Probst Georg Lilien hielt damals, in Gegenwart einer überaus großen Menge Zuhörer, eine Predigt über die Worte des Propheten Jeremias: „Es ist eine Zeit der Angst in Jacob, noch soll ihnen daraus geholfen werden;" und ermahnte sie, indem er ihnen aus dem Sonntagsevangelium zurief: „Herr, komm herab, ehe denn unsere Stadt und Land stirbet!" zu Gott um Hülfe zu flehen.

Als nach dem Tode des Herzoges Boguslaw XIV. (20. März 1637) der schwedische Gesandte, der feierlichen Besitznehmung Pommern's durch unsern Kurfürsten, im Namen der Krone Schweden, entgegentrat, sandte Georg Wilhelm an die Prediger in Pommern den Befehl, auf den Kanzeln die Unterthanen zum Gehorsam gegen ihn zu ermahnen, und für ihn Gebete zu halten.

Unter dem 16. Mai 1637 erließ der Kurfürst aus Cüstrin ein Rescript an den Präsidenten des Consistoriums Dr. jur. Peter Fritz, durch welches er demselben anzeigte, daß er die Hofprediger Dr. Joh. Bergius und Joh. Koch nunmehr auch zu Consistorialräthen auf- und angenommen habe.

Da sich in jener Zeit auch in der Kurmark immer mehr und mehr Anhänger des schwärmerischen Mystikers, Valentin Weigel, zeigten, so richtete Georg Wilhelm am 16. August des angeführten Jahres ein Schreiben an die Geistlichkeit, um sie landesväterlich zu ermahnen, diesem seelenverderblichen Irrthume entgegen zu arbeiten. „Wir haben Uns, heißt es in demselben, solchen (Bericht) schon vorlängst vortragen lassen, aber Unsere Resolution darauf, also lange aufzuschieben, eine Nothdurft befunden, bis Wir das Consistorium, auch mit gewissen Theologis, wie vor diesen gewesen, hinwieder besetzet, Und weil dann solches nunmehr erfolget, So haben Wir länger Euch, ohne Unsern gnädigsten Bescheid nicht lassen wollen, Und halten demnach davor, daß man denen so vornehmlich hieran Interessiren, und allerhand ärgerliche dogmata unter die Leute zu bringen sich unternehmen, länger nicht zu zusehen; Auf daß sie sich aber keines Uebereilens zu beschweren haben mögen; So erachten Wir das beste Mittel zu sein, gestalt Wir es Euch also hiermit gnädigst auftragen und anbefehlen; daß Ihr ingesambt, die Jenige so ihr suspect haltet, doch jeden absonderlich, vor Euch zu kommen, bescheidet, ihnen ihre Irrthümer, die sie von sich geschrieben, oder sonst ausgegeben, der Gebühr vorhaltet, und sie mit Vorstellung guten und gnugsamen Grundes aus der Schrift, davon abzubringen und abzustehen, allen Fleiß anwendet. Da aber durch solche beschehene Information einer und der ander, zu keiner bessern, und zwar der Rechten Meinung zu bringen wäre, sondern bei ihren vörigen ärgerlichen Vornehmen bleiben wollten, So habt Ihr aus dem ganzen Verlauf umbständig in Schriften zu referiren, auch zugleich Euer Bedenken zu eröffnen, was Ihr vermeinet, daß weiter bei dem Werke zu thun sein wolle, hieran vollbringet Ihr Unsern Willen und Meinung, und Wir sind Euch mit Gnaden wohl zugethan." Am 9. Aug. 1639 erließ der Kurfürst ein geschärftes Rescript über denselben Gegenstand, in welchem er dem Consistorium

die Versicherung giebt, daß er jenen Unfug längst für beseitigt gehalten habe, worauf er mit den Worten fortfährt: „So vernehmen Wir doch nicht alleine das Wiederspiel, sondern daß solche Secte vielmehr einreisen will, und endlich durch ihre Verführung wohl gar ein Aufstand zu besorgen sein möchte, welches Wir denn nicht länger dulden können. Damit Wir aber mit diesen Leuten noch der Zeit, den gelindern Weg vornehmen, So ist Unser gnädigster Befehl hiermit an Euch, daß Ihr alle die Jenigen, so Ihr in beiden Unsern Residentien dieser Secte anhängen und für verdächtig achtet, mit dem Forderlichsten, an Euch bescheidet, ihnen ihren habenden Irrthum vorhaltet, sie eines andern und Bessern aus göttlicher Schrift unterrichtet, und mit allem Ernste abmahnet, mit der angehängten Bedrohung, wo sie davon nicht abstehen werden, daß Wir sie nicht allein aus den Residentien, sondern auch aus Unserm ganzen Kurfürstenthum ausschaffen lassen würden."

Unser Kurfürst verließ die durch kriegerische Unruhen zerrüttete Kurmark und begab sich nach Preußen, ohne jedoch dort die Ruhe, nach der ihm verlangte, zu finden, indem die dasigen lutherischen Landstände, welche sich nach Johann Sigismund's Tode mit den katholischen Polen gegen den reformirten Kurfürsten vereinigt, und ihn wegen seiner Religion gänzlich von der Regierung über Preußen auszuschließen gesucht hatten, durch ihren, ihm selbst in den geringfügigsten Angelegenheiten, unaufhörlich bewiesenen Widerspruch, den Wunsch, sich der polnischen Lehnsunterwürfigkeit entziehen zu können, täglich in ihm steigerten. Noch auf dem im Jahr 1640 zu Königsberg gehaltenen Landtage, während dessen der Landesherr starb, führten sie wiederum die heftigste Beschwerde über die Duldung der Reformirten, obwohl der Kurfürst bereits im Jahr 1620, um den vielen Klagen jener Stände, welche ihm damals die Privatausübung der reformirten Religion in so weit gestatteten, als es der katholische König von Polen bewilligen würde, über

die Ausbreitung des Calvinismus ein Ende zu machen, Selbst den Predigern die Erlaubniß ertheilt hatte, ihre Zuhörer vor dem Besuche des reformirten Gottesdienstes zu warnen.

Das allgemeine Verlangen nach einem Reichstage bewog den Kaiser endlich eine allgemeine Reichsversammlung auf den 26. Juli 1640 nach Regensburg auszuschreiben, welches seit sieben und zwanzig Jahren nicht geschehen war. Unser Kurfürst, der sich von allen Seiten bedrängt sah, setzte nicht geringe Hoffnung auf denselben; doch erlebte er weder das Ende des Reichstages, noch des Krieges. Denn Georg Wilhelm, der unglücklichste unter allen Kurfürsten seines Hauses, starb, entkräftet gleich seinen Landen, am 1. Dec. des Jahres 1640 zu Königsberg, nachdem er ein und zwanzig Jahre hindurch eine mit Kümmernissen überhäufte Regierung geführt hatte, bemitleidet von Allen, welche die unglückliche Verkettung der Verhältnisse in Erwägung zogen.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, von der Vorsehung ausersehen, durch eine weise und thatenreiche Regierung, der zweite Schöpfer der preußischen Staaten zu werden, war am 6. Febr. 1620 zu Berlin geboren. Sobald er die weibliche Pflege entbehren konnte, ward er 1625 der Aufsicht und dem Unterrichte des Geheimen Rathes Johann von der Borch anvertraut, welcher indeß bereits zwei Jahre darnach das Amt eines Landdrosten von Ravensberg erhielt. Wegen der Kriegesunruhen hielt man es für gerathen, den Prinzen in Cüstrin erziehen zu lassen. „Zu dieser Zeit, sagt Martin Schoockius (den Friedrich Wilhelm aus Gröningen, woselbst er Professor gewesen, im Jahr 1664 zum Historiographen seiner Lande berufen hatte,) hat von unserm Kur-Printzen dessen bisher gewesener Hofmeister Johannes von der Borch seinen

Abschiedt genommen.... An dessen Stelle aber haben Sr. Kurfürstl. Durchl. mit Zuziehung der Geheimen Räthe wieder verordnet, Dero auch Geheimer-Rath Johann Friedrich von Kalkhun, genannt Leuchtmar, einen vornehmen, gelehrten, frommen Mann, und der reformirten Religion eifrigen Bekenner, auch nebst diesen Jacob Müller zum Präceptor bestellet, welcher derselben Religion gleichfalls eifrig zugethan gewesen. Und ist also der Kur-Printz nebst diesen beiden ihnen zugeordneten Hofmeister und Präceptore in Cüstrin den ersten Mai 1627 angelanget. Weil auch über das Sr. Kurfürstl. Durchl. sehr sorgfältig war, daß Dero Kur-Printz zur Gottesfurcht und reformirten Religion, als welcher auch Sie zugethan, fleißig gehalten und angewiesen würde, also haben Sie den Professoribus Theologiae auf ihrer Academie zu Frankfurt an der Oder, nehmlich Dr. Christophoro Pelargo, Dr. Johann. Bergio, und Dr. Georgio Franco anbefohlen, daß Sie alle Sonntage einer um den andern nach Cüstrin kämen, und vor den Kur-Printzen eine Predigt halten, den Anfang dazu auch auf das nächste Pfingst Fest machten. Dr. Pelargus hat sich, wie aus dessen Brief an Sr. Kurfürstl. Durchl. erhellet, damals entschuldiget, vorgebend daß solches sowohl seine Schwachheit, als seine Professur und Kirchenarbeit, deren er abwarten müsse, nicht zulassen wollte. Ob von den andern beiden solches verrichtet worden, kann ich eigentlich nicht sagen, dieses aber ist gewiß, daß M. Agricola alle Viertel-Jahr von Berlin nach Cüstrin kommen sei, und daselbst sowol vor die Reformirten des Herrn Abendmahl gehalten, also auch den Kur-Printzen, wie weit er in seinem Catechismo zugenommen, fleißig examiniret, ferner unterrichtet habe. Der Hofmeister Leuchtmar, gleichwie er der heil. Schrift wol kundig, und ein guter Theologus war, auch seine Lehre mit einem frommen gottseligen Leben bewiesen und in der That, also ließ Er sich auch zum höchsten angelegen sein, daß sein Kur-Printz von Jugend

auf, die rechtgläubige Lehre und Wahrheit nicht allein erkennen, und annehmen, sondern auch seinem damals erwählten Symbolo, dessen Er sich noch jetziger Zeit gebrauchet, Notam fac mihi viam tuam qua ambulaturus sum, sein Lebelang ein Genüge thun möchte."

Den ersten Unterricht in der Religion ertheilten dem Prinzen die bei der Universität zu Frankfurt angestellten DD. Johann Magirus und Conrad Bergius, welchem Letztern Friedrich Wilhelm in der Folge Selbst nachrühmte: „er habe ihm zu allererst der ältern Reformirten Lehre von der allgemeinen Gnade Gottes beigebracht."

Bis zum vierzehnten Jahre war Cüstrin des Kurprinzen gewöhnlicher Aufenthalt. Im Jahr 1634 begab er sich mit seinem Hofmeister nach Holland, wo er anfänglich in Leyden, späterhin jedoch in Arnheim, dem Studium der Wissenschaften oblag. Die besonderen Prüfungen, welche er in den Jugendjahren zu bestehen hatte, trugen gewißlich nicht wenig dazu bei, daß er die Größe erreichen konnte, die ihm in der Geschichte seines Hauses den Namen „des Großen" erworben hat.

Am 1. Dec. 1640 trat er, nach dem Tode Johann Sigismund's, als dessen einziger hinterlassener Sohn, mit festem Vertrauen auf Gott, welches er bei allen seinen Unternehmungen zum Grunde legte, und unterstützt von einigen Männern, deren Treue er geprüft hatte, und an welche er die denkwürdige Anrede hielt: „Gedenket und machet es also, daß die Unterthanen da, wo sie beten sollten, nicht Ursach haben zu seufzen und zu klagen," die Regierung seiner Staaten zu einer Zeit an, in der dieselben von inneren und äußeren Feinden bedrängt waren.

Das gehässige Gerücht, der Kurfürst werde die Reformirten besonders begünstigen, und seine lutherischen Unterthanen unterdrücken, veranlaßte ihn, unter dem 12. März 1641 an das Consistorium eine Verordnung ergehen zu lassen, in welcher er sagt: „Wir müssen mit nicht geringer

Befremdung erfahren, daß sich etliche unterfangen sollen, Unsern getreuen Ständen und Unterthanen solche impressiones, Wir wissen nicht zu was Ende, zu machen, als wolten Wir hinfüro keine der lutherischen Religion zugethane Personen mehr im Rath oder sonsten bei Uns leiden, oder dazu befördern, ja den Lutherischen wohl gar ihre Kirchen nehmen, und einziehen lassen. Wann Uns dann hieran zu viel und Unrecht geschiehet, und Uns solches nie in Sinn kommen, solche ungegründete falsche Auflagen, auch nichts mehr, als nur zwischen Herrn und Unterthanen schädliche Diffidentz und Mißtrauen causiren können; und Wir demnach die Autores, von welchen dies Thun und Reden ursprünglich herrühre, gerne wissen möchten; so wollet Ihr Euch bestes getreuen Fleißes in geheim, und unvermerkt deshalb erkundigen, ob Ihr in Erfahrung bringen möchtet, woher doch solche Reden ihren rechten Ursprung genommen, und Uns davon berichten." Durch dieselbe Verordnung befahl der Kurfürst, daß die Prediger in der Mittel- und Ukermark, und der Grafschaft Ruppin, zu Berlin von dem Probste zu St. Nicolai, mit Zuziehung des Probstes zu St. Petri, und der Prediger beider Kirchen, ordinirt werden sollten. Zugleich wurde der damalige Probst zu St. Nicolai, M. Samuel Hoffmann, zuerst wieder zum lutherischen geistlichen Consistorialrath, an die Stelle des verstorbenen Hofpredigers Koch, ernannt.

Am 8. Oct. desselben Jahres wurde Friedrich Wilhelm, nach vielfältigen Unterhandlungen, vom Könige Wladislaw IV. zu Warschau in eigener Person mit dem Herzogthum Preußen belehnt, bei welcher Gelegenheit er sich, in Betreff der Religion, zu folgenden Bedingungen eidlich verpflichten mußte: „Der Kurfürst sollte die baufällige katholische Kirche zu Königsberg ausbessern, und noch eine neue aufführen. Jeder katholische Edelmann könnte in einer eigenen Kapelle freien Gottesdienst halten lassen. Die Lutheraner sollten das Schelten gegen die Katholiken auf

den Kanzeln, und die Päbstler das Schimpfen gegen die Protestanten unterlassen. Alle übrigen Religionen sollten verboten sein."

Bei dem Leichenbegängniß des Markgrafen Ernst, den der Kurfürst, nach Schwarzenberg's am 4. Mai 1641 erfolgtem Tode, zum Statthalter der Mark ernannt hatte, mußten die Geistlichen zu Berlin, auf landesherrlichen Befehl, zu ihrem nicht geringen Verdrusse, die Alben, welche sich noch aus dem Pabstthum bei ihnen erhalten hatten, ablegen.

Im Jahr 1643, in welchem Friedrich Wilhelm zum erstenmale als Kurfürst nach der Mark kam, ertheilte er den Prediger-Wittwen des Frankfurtischen Kirchensprengels das Privilegium des Gnadenjahres, welches nachher auch in der Altmark und Priegnitz eingeführt worden ist. Außerdem wurde es den Wittwen, welche besonders darum baten, gleichwohl ertheilt.

Dem Religionsgespräche, welches König Wladislaw, um die Katholiken mit den Lutheranern und Reformirten zu versöhnen und zu vereinigen, (1645) zu Thorn anstellen ließ, erlaubte unser Kurfürst, in der frommen Hoffnung, daß sich bei dem Kampfe gegen die gemeinschaftlichen Widersacher, die beiden protestantischen Parteien einander nähern würden, seinen Gottesgelehrten, in ihrem eigenen Namen, beizuwohnen. Weil aber jede Partei die andere bekehren, und keine nachgeben wollte, so endigte dieses Gespräch nicht nur ohne den gehofften Erfolg, sondern wurde sogar die Veranlassung neuer Streitigkeiten, welche auch die Kirche in der Kurmark und Preußen beunruhigten.

Am 26. Septbr. 1646 erließ der Kurfürst an das Consistorium den Befehl: „weiter keine Civil-Sachen, ob sie gleich wider die Geistlichen angestellet werden, oder aber diese in Privat- und nicht in Kirchensachen andere zu besprechen haben, weiter in das Consistorium zu ziehen, anders, da was bei Euch einkommen solte, die Parten an das Cammer-Gerichte, wie es von je daher geschehen, zu weisen,

allda einem jeden eben sowohl, was recht, wiederfahren wird. Die Sachen aber davon die Consistorial-Ordnung redet, bleiben billig bei Euch, und soll auch Euch darin, es wäre denn, daß einer oder der ander seine Nothdurft bei Uns selbst und in Unsern Abwesen bei Unsern Geheimen Räthen zu suchen, Ursache hätte, kein Eintrag geschehen." In dem November des nämlichen Jahres vermählte sich Friedrich Wilhelm mit der Prinzessin Louise Henriette, der ältesten Tochter des Erbstatthalters, die er bei seinem Aufenthalte in Holland persönlich kennen gelernt hatte, welche unvergeßliche Fürstin bald der Kurmark zum großen Segen gereichte. Um jene Zeit ließ der Kurfürst auch eine Kirchenvisitation anstellen, und bald darnach (2. Februar 1647) dem Consistorium die geschärfte Verordnung zugehen, die „Civil- und Injurien-Sachen" wider Prediger, „ob sie gleich an dasselbe bracht werden, nicht anzunehmen, sondern an die gehörigen Orte zu verweisen."

Die Gesandten, welche Friedrich Wilhelm, der angesehenste Fürst von der reformirten Partei in Deutschland, (1645) zu den Friedensverhandlungen nach Osnabrück schickte, wies er in der ihnen zugefertigten Vollmacht an, auf die allgemeinen Vortheile des deutschen Reichs und seiner Stände, der Protestanten und besonders der Reformirten, eben so, wie auf die Hausangelegenheiten ihres Landesherrn zu sehen. Vorzüglich hegte er den lebhaften Wunsch, daß es ihren Bemühungen gelingen möge, in dem Abschlusse des neuen Friedens, für die Reformirten gleiche Vorrechte und völlige Gewissensfreiheit zu erringen, welche Absicht dieselben auch nach den heftigsten Streitigkeiten erreichten. Im Jahr 1648 ward endlich in Deutschland die Ruhe, welche man während eines Zeitraumes von dreißig Jahren hatte entbehren müssen, durch den Frieden, der am 24. Oct. von den katholischen Fürsten zu Osnabrück, von den evangelischen aber zu Münster unterzeichnet, und ungeachtet des von dem päbstlichen Botschafter, im Namen seines Hofes, erhobenen

Widerspruches, den Tag darauf öffentlich bekannt gemacht wurde, wieder hergestellt. Noch in demselben Jahre trug unser Kurfürst Sorge, die im Kriege zerstörten Kirchen wieder herzustellen, und dieselben mit Predigern, die an vielen Orten gar nicht vorhanden waren, zu besetzen. Deshalb ließ er den Oberhofprediger Stosch die ganze Kurmark bereisen, und die Kirchen visitiren. Im Jahr 1650 wurde auf kurfürstlichen Befehl in Berlin, wegen des nunmehr allgemein hergestellten Friedens, ein feierliches Dankfest gehalten.

Als in dem folgenden Jahre der alte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, (der sich erst während des Erbfolgestreites zur römischen Kirche bekannte,) obgleich er sich mit unserem Kurfürsten 1647 verglichen hatte, daß sich in den Jülich'schen Ländern die Ausübung der Religion nach dem Jahr 1612 richten sollte, dennoch in dem Westphälischen Friedensschluß, dem zu Folge in Deutschland hinsichtlich der Religion alles so bleiben sollte, wie es 1624 gewesen, einen Grund zu finden meinte, die Protestanten, deren sich ungefähr sechszig tausend in jenen Ländern aufhielten, hart zu drücken und grausam zu verfolgen; da griff Friedrich Wilhelm, weil keine gütlichen Mittel ihre Noth lindern konnten, zur Aufrechthaltung der Rechte, welche den Protestanten in dem genannten Frieden aufs Neue zugesichert waren, zu den Waffen, rechtfertigte sein Betragen in einer öffentlichen Schrift, und ermahnte die Unterthanen zu ihrer Befreiung mitzuwirken. Durch die Vermittelung des Kaisers und einiger Fürsten wurde indeß ein offener Krieg verhütet.

Im Jahr 1653 rief Samuel Pomarius, der, nachdem er in Wittenberg die Würde eines Licentiaten erworben, einen Ruf an die St. Petri-Kirche zu Cöln an der Spree erhalten hatte, gleich durch seine, auch dem Drucke übergebene, Antrittspredigt, in welcher er seiner Gemeinde die Versicherung gab: „er wolle die calvinische Lehre, mit Luthern, bis an sein Ende verdammen," Streitigkeiten hervor, welche nicht ohne Erheblichkeit waren und besonders den Oberhof-

prediger Dr. Bergius verletzten. Am 26. Juli d. J. erklärte der große Kurfürst öffentlich: „Jeder könnte, bei dem 1530 den 25. Juni zu Augspurg angenommenen lutherischen Glaubensbekenntnisse, ungeändert und ohne Einschränkung verbleiben, und sollte darinnen weder Zwang noch Drang leiden;“ indem er dabei zugleich freimüthig äußerte: „daß er, sich der Herrschaft über die Gewissen seiner Unterthanen anzumessen, nie gesonnen gewesen sei.“ Leider war es ihm aber nicht vergönnt, sich von allen Vorurtheilen und schädlichen Irrthümern seiner Zeit loszuwinden. So treffen wir in seiner Regierung eine große Anzahl von Inquisitionen wider Zauberer, Hexen, Schatzgräber und Teufelsbanner an. Auch in dem bezeichneten Jahre wurde ein alter Heideläufer zu Berlin mit dem Schwerte hingerichtet, weil er mit dem Teufel im Bunde stehen sollte. Damals wirkte der Glaube, daß der Teufel wirklich Macht und Einfluß auf die Menschen habe, auf die Moralität überaus schädlich ein; wie denn die Neigung zum Wunderbaren und Uebernatürlichen bei Vielen als ein wesentlicher Glaubensartikel galt. Ueberhaupt wurden aber die Verbrechen und Vergehungen, bei deren Bestrafung die Geistlichen einen Einfluß ausübten, indem sie Kirchenbußen und Strafpredigten veranlassen konnten, wie die Bigamie, Polygamie, Lästerung gegen Gott und dessen Dienst, den Landesherrn und dessen Regierung, mit der größten Strenge geahndet. Jeder Mann, der sich noch eine zweite oder dritte Frau beim Leben der ersten antrauen ließ, sollte auf kurfürstlichen Befehl am Leben gestraft werden. Alle Ehebrecher, so wie alle Eltern, die sich mit Kindern vermischten, sollten gleichfalls das Leben verlieren. Lästerungen gegen Gott, und den Landesherrn oder die Regierung wurden mit Geld, Auspeitschung, Gefängniß oder Landesverweisung bestraft. So mußte ein Nadler zu Berlin, wegen ausgestoßener Gotteslästerungen, zwei hundert Thaler zahlen, welche zur Pflasterung des Marktes angewendet wurden.

Das Mißvergnügen, welches der Kurfürst über die öffentlichen Disputationen empfand, die von dem Probst von St. Petri, Andreas Fromm, ohne seine Bewilligung veranstaltet waren, bewog ihn unter dem 11. Mai 1654 an das Consistorium ein Rescript zu erlassen, in welchem er sagt: „Wir begehren nicht, alle Conventus, wenn sie mit Unserm Vorbewußt geschehen, zu improbiren oder zu verbieten, sintemahl gar oft von nöthen, daß dieselbige wann etwas vorfället, so zur Ehre Gottes, Fortpflanzung der Christlichen Religion und Abschaffung der besorglichen oder allbereit eingerissenen Aergernisse, dienlich, angestellet werden. Aber von diesen Disputationibus sehen Wir nicht, daß einiger Nutz und Vortheil zu hoffen, und wird ein jedweder Inspector oder Pfarrer, wenn er seinen Zuhörern Gottes Wort rein, lauter und unverfälscht predigt, und denselben mit gutem Exempel und unsträflichem Wandel vorgehet, die Gemeine Gottes mehr bauen, als mit den Scholasticis et Academicis Disceptationibus immer auszurichten sein wird. Wir können auch nicht gestatten, daß das insatiabile scribendi Cacoethes so gar ohne Ordnung überhand nehme, also, daß ein jeder, was ihm in den Kopf kommen, absque censura ecclesiae seines Gefallens publiciren lasse, dadurch denn allerhand haereses et schismata einreissen können, und auch weidliche Ursach dazu gegeben wird. Ist demnach hiemit Unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr wollet dem Inspectori (Fromm) mit Ernst andeuten, mit diesen Disputationibus hinführo einzuhalten und dergleichen ohn Unsern Vorbewußt nichts vorzunehmen, auch wollet Ihr es dahin richten, daß hinführo keiner, so in Unsern Landen gesessen, scripta Theologica, es sei allhier oder ausserhalb Landes, in den Druck gehen lasse, sie seien dann vorhero von Unsern Theologis revidiret und censiret, welche Wir dazu bestellet haben, oder noch bestellen werden."

In demselben Jahr vermehrte der Kurfürst, der beständig die Protestanten mit Wärme beschützte, die Zahl seiner

Unterthanen mit neuen Kolonien aus Holland, und befahl, daß bei den Taufen der Kinder von Denen, welche der reformirten Religion zugethan wären, der Exorcismus fortgelassen werden werden sollte. Zu gleicher Zeit gewährte er vielen, des Glaubens wegen aus Schlesien vertriebenen, Protestanten, in seinen Landen einen Aufenthalt, und sorgte dafür, daß sie ihren Gottesdienst frei ausüben konnten.

Von seinem Eifer für die Erhaltung und Vermehrung der Wissenschaften gab Friedrich Wilhelm einen großartigen Beweis, indem er im Jahr 1655, mitten in der von den Polen und Schweden herbeigeführten Kriegesnoth, zu Duisburg eine Universität stiftete, und aus verschiedenen Ländern Gelehrte berief, damit die öffentlichen Lehrämter bei den Universitäten und Schulen von den ausgezeichnetsten Männern verwaltet würden. Einige Reformirte von der Ritterschaft hatten früher (1643) bei dem Kurfürsten eine Protestation eingelegt, gegen das Gesuch der übrigen Ritterschaft und Städte, die Universität zu Frankfurt nur mit lutherischen Professoren zu besetzen, indem sie es für unbillig erklärten, daß man Sr. Durchlaucht nicht gestatten wollte, einen oder zwei außerordentliche Professoren der Theologie zu bestellen, sondern dazu, und selbst zu anderen Facultäten Niemand lassen sollte, als der „das zänkische und kauderwelsche Concordienbuch" unterschrieben. Der Kurfürst ließ sich aber durch keine derartigen Vorstellungen in seiner weisen Mäßigung bestricken, sondern fuhr eifrig fort, für die Verbesserung der Einkünfte der öffentlichen Lehranstalten zu sorgen, und den Studirenden, sowohl lutherischer als reformirter Confession, Unterstützungen angedeihen zu lassen.

Im August 1655 wurde auf den Wunsch des Kurfürsten eine freiwillige Beisteuer für die hart bedrückten evangelischen Unterthanen in den piemontesischen Thälern eingesammelt; und bevor sich Derselbe nach Preußen zu dem daselbst versammelten Heere begab, ein allgemeiner Buß- und Bettag, an dem Gott um Glück und Sieg für den geliebten Landes-

herrn angerufen werden sollte, im ganzen Lande gehalten, wie überhaupt in jener Zeit, außer dem für jeden Monat angeordneten Buß- und Bettag, häufig noch besondere Tage zur Anrufung und Lobpreisung der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit anbefehligt wurden. Es baten wohl auch die Stände um Ansetzung von dergleichen Tagen, wie z. B. im Jahr 1653 die preußischen, um sich, bei dem Angriffe und den Eroberungsplänen Carl Gustav's, die Gottheit geneigt zu machen. Weil aber ein solches Gebet nicht anders geschehen könnte, als in „Reinigkeit des christlichen einmal angenommenen und in unsern symbolischen Büchern gegründeten evangelischen Glaubens" so baten sie, den Dr. Christian Dreier, (einen Schüler des Helmstädtschen Theologen Georg Calixtus,) der seine Stelle im Jahr 1649 auf eine ungewöhnliche Weise erhalten hätte, außerhalb Landes zu versorgen, seinen Platz einem orthodoxen lutherischen Geistlichen zu geben, und sie hofften alsdann „mit dem allerhöchsten Gott gut eingerichtet zu sein." Der Kurfürst ließ sich wegen des Dr. Dreier auf nichts ein, befahl aber den Oberräthen, den verlangten Bußtag auszuschreiben. So wurde imgleichen am 15. Juli 1658 ein allgemeiner Buß- und Bettag wegen des von dem römischen Kaiser unternommenen Krieges, und im Jahr 1686 wegen der Eroberung von Ofen, ein feierliches Dankfest in allen Kirchen gehalten.

Im Jahr 1656 wurde „Friedrich Wilhelm's, Kurfürstens zu Brandenburg, Kriegs-Recht und Articuls-Brief" publicirt, welches in den wichtigsten Punkten zu keiner Zeit ungültig geworden ist. Der erste Titel desselben handelt „von der Ehre und Furcht Gottes, und Mißbrauch seines H. Namens, wie auch von Fluchen und Zauberern," und dessen erster Artikel lautet folgendermaaßen: „Und nachdem dann, zum ersten, von dem grundgütigen und allmächtigen Gott, als dem Ursprung alles Guten, alles Glück, Segen und Gedeihen herrühret, derselbe auch von allen und jeden wahren Christen einig und allein, wie er sich in seinem H.

Wort geoffenbaret hat, geehret und angebetet sein will: so muß vor allen Dingen solches in allem Thun und Fürnehmen zu jeder Zeit wohl beobachtet werden: Derowegen verbieten Wir hiermit alle Abgötterei, dergestalt, daß nun und hinführo kein ander, als der einige wahre Gott, der durch seine unergründliche Allmacht, Himmel und Erden erschaffen, angebetet: und dagegen kein falscher Anbeter, Abgötter, Zauberer, Waffenbeschwörer, Teufelskünstler in Unsern Lägern, Garnisonen und Quartieren, unter Unserm Kriegsvolke gelitten, sondern da einer betreten würde, der Abgötterei, falsche und dem Worte Gottes zuwider erdachte Handlung treibet,.... und auf beschehene Warnung und Unterricht, davon nicht abstehet, mit einem solchen nach göttlichen und Unsern Rechten verfahren: oder da wegen der Execution über einen solchen ruchlosen Menschen etwas Bedenkliches fürfallen würde, er Unsers Lagers und Landes verwiesen werden." Art. II. „Welcher Soldat Gottes Wort lästert, oder mit demselben und mit dem Gottesdienste, es sei auf was Maaß es wolle, trunkenen oder nüchternen Mundes, Affenspiel treibet, von den hochwürdigen Sacramenten lästerlich und spöttisch redet, der soll ohn alle Gnade am Leben gestrafet werden." Art. III. „Der hochheilige Name Gottes soll mit Fluchen, Schwören, Lügen und Trügen, nicht gemißbrauchet werden; wer darüber betreten wird, der soll, nach Gelegenheit seines Standes, etwas in die Armen-Büchse zur Buße geben, und da er sich weigert, beim Gottesdienst, in Gegenwart seines Regiments, gepfändet werden." Der zweite Titel handelt „vom Gottesdienste und Predigten, wann und wie die gehalten werden sollen." Art. IV. lautet: „Der Gottesdienst soll, damit die wahre Gottesfurcht in der Kriegesleute Herzen eingepflanzet werde, vor allem Kriegsvolke im Lager, Morgens und Abends abgewartet, und allemal durch des Lagers Commandeur's Pauken, Trompeten oder Trommelschlag, vor und nach dem Gottesdienst ein Zeichen gegeben werden, und soll kein Pric-

ster, bei Verlust des Monats-Soldes, der den Armen verfallen sein soll, ohne erhebliche Ursachen, denselben versäumen, auch kein Soldat, bei Vermeidung der Strafe des Halseisens, vom Gottesdienste wegbleiben." Art. V. „Es soll sich kein Priester, wann er den Gottesdienst halten soll, trunken finden lassen, oder auf solchem Fall aus dem Lager relegiret werden." Art. VI. „Welcher Priester sonsten außer der Zeit, da der Gottesdienst geschiehet, einen ärgerlichen Wandel führet, derselbe soll durchaus in Unserm Lager, wann er vorher, davon abzustehen, dreimal ermahnet, und sich nicht bessert, nicht gelitten werden."

Unterm 3. Dec. (1656) erließ der Kurfürst eine Verordnung, wie es mit der Ordination der Prediger gehalten werden solle. „Es bezeuget die Erfahrung," sagte er in derselben, „was für Unordnung in den Kirchen Unserer Kur-Brandenburgischen Lande eine lange Zeithero eingerissen, insonderheit aber ist Uns hinterbracht worden, wie das es bei den ordinationibus der Prediger viele Sache, welche wider die Consistorial-Ordnung streiten, auch nicht von Uns oder Unserm Hochseligen Herrn Vater jemahlen gewilliget, vielweniger verordnet oder befohlen worden, eigenthätlich eingeführet und practisiret werden, indem man die Examina Ordinandorum nicht in loco Consistorii in Beisein des Adsessoren, sondern privatim in den Häusern oder in den Sacristeien angestellet, die Ordinandos zu der Formula Concordiae als Libro Symbolico sich zu obligiren, solches auch mit Einschreibung ihres Namens in ein gewisses dazu deputirtes Buch, zu bezeugen, gedrungen. Damit nun dieses hinführo abgestellet, überdem auch es nicht das Ansehen gewinnen möge, als wären Wir mit den ordinationibus allein an die St. Nicolas Kirche zu Berlin gebunden, da Wir doch der Macht, solche actus ecclesiacticos von einer Kirchen zur andern, wann es auch gleich keine Probsteien wären, jure episcopali zu transferiren, wohl befugt sein. Alß befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, es hinführo dahin zu

richten, auch den Praepositis und Ministerio beider Unserer Residentz Städte Berlin und Cöln, anzubringen und darob nachdrücklich zu halten, daß die Examina Ordinandorum, wie in der Consistorial-Ordnung schon von Unserm Ur-Elter-Herrn Vatern Kurfürsten Johann Georgio Hochlöblichen Andenkens, verordnet ist, in loco Consistorii in Beisein wo nicht aller Adsessorum, dennoch aufs wenigste eines und des andern Unserm Consistorio zugeordneten Theologi, angestellet werden mögen: daneben, daß man keinen Ordinandum auf die Formulam Concordiae, sondern bloß allein auf die Heilige Schrift altes und neues Testaments und mit derselben einstimmige uralte Symbola und Augsburgische Confession obligiren solle. Drittens daß auch diejenige, so zur Reformirten Kirchen Lehre sich bekennen, so wohl als andere, zum Examen und Ordination zugelassen werden sollen, und dafern solche in Unserer Thum-Kirchen sich ordiniren lassen wollen, daß den Lutherischen Praepositis so wohl der Reformirten Examini als Ordinationi beizuwohnen, frei stehen solle. Wie Wir dann auch wollen, daß die ordinationes dem jetzigen Praeposito zu St. Peter als Consistoriali, jedoch so lange es Uns gefällt und obbeschriebener maßen zu verrichten, gelassen werden sollen." Dieser Befehl rief neue Unruhen hervor, da sich die lutherischen Prediger demselben nicht fügen wollten, weil der reformirte Hofprediger Dr. Bergius, bei den Prüfungen der Theologen gegenwärtig zu sein, den Auftrag erhalten hatte. Der erwähnte Präpositus Andreas Fromm erschien allein zur Prüfung vor dem Consistorium, leitete dieselbe, und ordinirte die angehenden Prediger, in der St. Petri-Kirche, durch Auflegung der Hände, welche ungewöhnliche Art der Ordination, obgleich sie unerfreuliche Bewegungen hervorbrachte, dennoch bei dem Ungehorsam der übrigen lutherischen Geistlichen gebilligt werden mußte. Seit jener Zeit sind beide Pröbste, zu Berlin und Cöln, Consistorialräthe, und wechseln mit der Ordination einander ab.

Den eingeschlichenen Mißbrauch, daß sich neu berufene Pfarrer im Auslande examiniren und ordiniren ließen, untersagte der Kurfürst durch eine Circular-Verordnung an die Kirchen-Inspectoren vom 3. März 1657 auf das ernstlichste, indem er befahl, daß jene Prediger einzig und allein an seine kurfürstliche Residenz zur Prüfung und Ordination zu verweisen seien. Die Kirchenpatrone, welche dawider handelten, sollten des Patronatrechts verlustig werden. Wenn sie imgleichen zuließen, daß „von neuem vocirte Prediger, ohne erlangte Kurfürstl. Confirmation aus dem Consistorio, und darauf gehörige Introduction, in ihr Amt zu treten," sich unterstünden, „wie dann solches zu Schwächung Unsers Juris episcopalis gereichen, auch wider die Kurfürstl. Visitations-Ordnung laufen thut;" so „habt Ihr solches dem Consistorio anzudeuten, und dasselbe bei Vermeidung willkührlicher Strafe nicht anders zu halten," als vorgeschrieben worden.

Die Verordnung, welcher gemäß die Confirmationen der zu Pfarrämtern Berufenen ohne Unterschied bei dem Kurfürstl. Geheimen Rathe ausgefertiget werden sollten, modificirte der Kurfürst unterm 16. Febr. 1660 dahin, daß das Consistorium nach wie vor die sämmtlichen Confirmationen ertheilen sollte, nur mit Ausnahme zu denjenigen Pfarrstellen, über welche der Fürst selbst das Patronatrecht habe. Auch stünden diesem allein, „als dem Episcopo," die Confirmationes der Inspectores zu, deren sich das Consistorium nicht anmaaßen dürfe, „wie Wir dann auch nicht gehalten, eben diejenige Person, welche zu einem Pfarr-Amt vom Rath vociret, zugleich zum Inspectorem zu verordnen, sondern Wir sind befugt, wann Wir dessen Ursache, einen von den andern Predigern nach Unserm Belieben zum Inspectorem zu bestellen, und absonderlich zu confirmiren." Unter dem 18. Oct. d. J. erließ der Kurfürst auch ein Rescript an das Consistorium, wegen Theilung des Beichtgeldes, der Copulations- und anderen Gebühren, der Leichenpredigten und verschiede-

ner Puncte, welche rücksichtlich des Beichtstuhles zu beobachten seien. „Allen Versäumnissen und Unordnungen, sagt Friedrich Wilhelm in demselben, so bisher in den Beichtstühlen vorgangen, desto besser vorzukommen, sollen Alle, ohne Unterschied, wann sie in einer Gemeine zum erstenmal zum Beichtstuhl kommen wollen, sie mögen Fremde oder Einheimische sein, sich vorher bei den Beichtvätern angeben und sich examiniren lassen, welcher Namen dann auch zu verzeichnen, und muß ein jeder mit seinem Hausgesinde und Kindern, dieser nöthigen Aufsicht halber, bei derjenigen Kirche bleiben, dahin sie gewidmet, auch von keinem Prediger aus einem andern Kirchspiel, ohne Special-Verordnung angenommen werden."

Zur Bearbeitung einer neuen Consistorialordnung wurde eine besondere Commission niedergesetzt; auch befahl der Kurfürst, daß bei dem Magistrate zu Berlin reformirte Mitglieder aufgenommen werden sollten.

Am 16. April desselben Jahres war Friedrich Wilhelm durch den Tod seiner Mutter, der er sich stets mit der ehrfurchtsvollsten Liebe ergeben gezeigt hatte, in tiefe Trauer versetzt worden. Man weiß, daß sie sterbend ihr letztes brünstiges Gebet mit den Worten schloß: „Ich befehle Dir von ganzem Herzen meinen lieben Sohn, segne, regiere, schütze und beschirme ihn, führe alle seine Anschläge zu Deines Namens Ehre, zu der Kirche und des Vaterlandes Besten;" worauf sie sich Augen und Mund selbst zugedrückt, die Hände über einander gelegt und sanft und still den Geist aufgegeben hat. „Es war nichts Sterbliches, wonach die Entschlafene verlangte," sagt ihre Grabschrift.

Die weise Verordnung, welche der Kurfürst (unterm 30. März 1662) erließ, daß nämlich die Consistorien die Prediger nur auf das Wort Gottes, und nicht auf Menschensatzungen berufen und verpflichten sollten, und daß diejenigen, „welche in dem Worte Gottes noch unerfahren sind, und ihre Sinne, durch Gewohnheit und täglicher Betrachtung, darin nicht geübet haben, und sich doch unter-

winden, des Wortes Lehrer und Meister darin zu sein, ... zum Dienste am Worte nicht zugelassen, sondern so lange, bis sie von der heiligen Bibel nothdürftiglich Rechenschaft geben können, zurück gewiesen werden sollten;" ward trotz ihrer Vortrefflichkeit nicht ohne heftigen Widerspruch aufgenommen. Dieser Verordnung ließ der Kurfürst (am 2. Juni d. J.,) weil der Haß zwischen den beiden Religionsparteien mehr zu als abgenommeu zu haben schien, nachdem er eine besondere Conferenz angestellt hatte, um die Mittel zur Verträglichkeit derselben ausfindig zu machen, ein ausführliches Mandat folgen, „wie sowohl zwischen den Reformirten und lutherischen Predigern, als den Unterthanen die Eintracht zu erhalten sei." Er beruft sich in demselben auf das Edict, welches sein „in Gott ruhender Herr Großvater, Kurfürst Johann Sigismund christmildesten Andenkens, so bald Ihn Gott zu der wahren Evangelischen Reformirten Religion durch sein Wort und Geist erleuchtet," im Jahr 1614 an alle Geistlichen erlassen habe, um das unnöthige Gezänk und Disputiren auf den Kanzeln zu untersagen. Darauf fährt er mit den Worten fort: „Weil Wir dann nicht weniger als Unsere hochlöblichste Vorfahren, um die Ausbreitung der Ehre Gottes, und um die zeitliche und ewige Wohlfahrt Unserer lieben Unterthanen bekümmert sein, und aber in Erfahrung kommen, daß so wenige das obgedachte Edict in acht nehmen, ja daß viele oder die meisten Unsere hohe Gnade und Gedult mißbrauchen, und die Freiheit des Gewissens und Gottesdienstes, so Wir ihnen gönnen, auf Muthwillen, Zanksucht, Verdammen und Verketzern der Reformirten, ziehen, ja .... wider die dissentirende evangelischen Mitchristen .... so eifern, als wann sie ihre und ihrer Zuhörer Seligkeit nicht wirken noch befördern könnten, es sei dann, daß sie andere Reformirte Christen zugleich verdammten: als will Uns der von Gott vorgesetzten Obrigkeit, welcher nicht weniger die Obacht auf die erste, als auf die andere Tafel der Zehn Gebote zustehet und gebüret, in

alle Wege obliegen, damit Wir Uns solcher schweren Sünden, durch Conniventz nicht theilhaftig machen, Unser Amt hierbei zu gebrauchen." Das Consistorium wird hierauf angewiesen, sowohl auf die Predigtamtscandidaten, als auf die bereits angestellten Prediger, „gute Acht zu haben, und anzumerken, wie sie sich hierunter verhalten; diejenige, so wider Unsere Ordnung handeln, (sollet Ihr) vor Euch bescheiden, sie zu Gebürender Bezeugung und Gehorsam anweisen, dafern sie nicht abstehen, ihnen andeuten, daß sie andere Oerter suchen, und da sie sich dennoch nicht bessern, Uns von ihrem Verhalten Bericht abstatten, und fernerer Verordnung gewärtig sein." In demselben Jahr veranlaßte die Anmaßung, mit welcher die theologische Facultät zu Wittenberg an diesen Spaltungen Theil nahm, den Kurfürsten, ein Edict ergehen zu lassen, in welchem er sagt: „Darum so ordnen und setzen Wir, Kraft dieses aus landesfürstlicher Macht, Hoheit und Gewalt, auch aus höchster Nothwendigkeit, und wollen, meinen es auch ernstlich, daß alle und jeder Unserer Unterthanen von Praelaten, Grafen, Herren, Adel und Städten hinfüro keinen der Ihrigen mehr auf die vorgedachte Universität Wittenberg, um daselbst Theologiam und Philosophiam zu studiren, schicken oder halten, auch da einer oder der andere Unserer Unterthanen seine Kinder des Studii Theologici oder Philosophici halber, allbereit dahin verschicket hätte, dieselbe innerhalb dreien Monaten, vom Tage der Publication dieses Unseres Edicts und Ordnung anzurechnen, wieder abfordern, und dieselbe allda nicht lassen." Auch ließ der Kurfürst in jener Zeit die früher angeordneten Katechismus-Predigten im Dome zu Berlin wieder einführen.

Nachdem der König von Polen unseren Kurfürsten von allen Lehnspflichten losgesprochen und zum souverainen Herzog von Preußen erklärt hatte, verweigerten ihm (1663) die, von den zanksüchtigen Geistlichen, welche nun, von den Kanzeln herab, den Untergang der reinen lutherischen Lehre,

prophezeiten, mißleiteten preußischen Unterthanen, den Huldigungseid, indem sie ihm das Recht nicht zugestehen mochten, kraft höchster Gewalt, den Reformirten Kirchen- und Landesämter einzuräumen. Friedrich Wilhelm versprach ihnen, die lutherische Religion als die herrschende anzusehen und der reformirten nur drei Kirchen zu gestatten; zu den vier Stellen der Oberräthe, der vier vornehmsten Hauptämter, der Landräthe, des Kirchenraths und geistlichen Gerichts und der Hochschule allein Lutheraner zu wählen. Im Tribunal-Hofgericht und Hofhalsgericht sollten nur zwei reformirte Beisitzer angestellt, und nur vier Amtshauptmannschaften mit Reformirten besetzt werden. Auch erklärte der Kurfürst, daß er nicht die Absicht hege, die Katholiken sämmtlich auszuschließen, und daß deren frühere Rechte keineswegs vernichtet werden sollten. Im October kam der Kurfürst, nach glücklich geendigter Huldigung, bei welcher sich die Unterthanen eidlich verpflichtet hatten, ihn für ihren „einigen, wahren und unmittelbaren Oberherrn" zu erkennen und sich durch nichts, „wie solches auch von Menschen erdacht werden mag," abwendig machen zu lassen, wieder aus Preußen in Berlin an, woselbst, so wie in der ganzen Kurmark Brandenburg, eine öffentliche Danksagung von den Kanzeln gehalten wurde. Unterm 10. desselben Monates wurde durch ein Rescript die Abschaffung der lateinischen Gesänge, welche sich noch in der Stiftskirche zu Havelberg als Reliquien aus dem Pabstthum erhalten hatten, anbefohlen.

Die anhaltenden Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten gaben dem Kurfürsten, wie im Jahr 1662, so auch 1664 Veranlassung, ein Colloquium anstellen zu lassen, bei welchem sich indeß wieder deutlich der Wahn zeigte, daß die Religion ein System der Theologie sei, in dessen völliger Annahme das Christenthum bestehe. Da der Weg der Güte und Nachsicht ohne Erfolg gewesen, beschloß der Kurfürst, ein von ihm am 16. Sept. (1664) erlassenes Edict den Parteien auf das Strengste zur Beachtung anzu-

empfehlen, „gestalt Wir denn zu solchem Ende noch neulich am 2. Juni 1662 ein Edictum publiciren lassen. Wir haben auch dem höchsten Gott zu danken, daß solches von gar vielen Predigern, bevorab aber von Unsern getreuen Ständen und Unterthanen, als welche nicht weniger Mißfallen über die Bitterkeit etzlicher Geistlichen bezeuget, und desfalls gute Verordnung öfters begehret, mit Freuden aufgenommen, und denselben gebührlich nachgelebet worden." „Weil aber dennoch die Erfahrung bezeuget, daß noch hin und wieder viele Aergernisse durch diese in den Evangelischen Kirchen eingerissene unselige Trennungen und Bitterkeiten entstehen," so gebot er den Predigern beider Theile: „sich gegenseitig aller anzüglichen Beinamen zu enthalten, und dem anderen Theile keine ungereimte und gottlose Behauptungen aufzubürden, die von ihm nicht anerkannt, sondern nur durch Konsequenzmacherei aus seinen Dogmen abgeleitet würden." Sie sollten vielmehr die streitigen Punkte mit christlicher Liebe zu erläutern, und sich darüber nach Möglichkeit friedlich zu vereinigen suchen. Schließlich „wollen Wir hiermit abermals ernstlich anbefohlen haben, daß, wann jemand, er sei reformirt oder lutherisch, begehren wird, daß sein Kind ohne Exorcismus getauft werden möge, der desfalls angesprochene Prediger, ohne Erwartung ferneren Befehls, die Taufe also verrichten soll." — Allen Predigern, welche diesem Edict entgegen handeln würden, ward Entsetzung von ihrem Amte, und nach Befinden eine härtere Strafe angedroht. Um sich ihres Gehorsams zu versichern, sollte sich jeder von ihnen durch die Unterschrift eines Reverses ausdrücklich dazu verpflichten. Die meisten unterzeichneten willig denselben; doch konnten sich einige, denen die Ruhe ihrer eigenen Seele es dringend zur Pflicht machte, bei der bisherigen Lehrweise und Ausrichtung ihres Amtes zu beharren, zu diesem Reverse nicht verstehen, weshalb sich der Kurfürst in die Nothwendigkeit gesetzt sah, einige Geistliche ihres Amtes zu entbinden, oder mit entfernteren Stellen zu versorgen. Zu den

ersteren gehörte auch der berühmte Dichter Paul Gerhardt, Archidiaconus zu St. Nicolai, den die Gewissenhaftigkeit im Festhalten des einmal Beschwornen zu jenem Entschlusse bestimmt hatte. Friedrich Wilhelm ließ unterm 4. Mai 1665 eine „Declaration" über das Verfahren gegen diese Prediger veröffentlichen. „Gleichwie Seine Kurfürstliche Durchlauchtigkeit, heißt es in derselben, von Anfang Dero höchstlöbl. Regierung Ihre höchste Sorge sein lassen, damit die von Gott Ihro anvertraute Unterthanen, unter Dero gnädigstem Schutz, ein geruhiges und stilles Leben, in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit führen, und die Dissensionen in der Religion niemanden ärgern und gefährden möchten; also haben Sie auch über keines Unterthanen Gewissen und Religion jemals einige Gewalt geübet, noch auch wegen ungleicher Glaubensbekenntniß jemanden angefeindet, sondern allen und jeden gleiche Gnade und Beförderung wiederfahren lassen, wie solches weltkundig, und von Ausländischen in öffentlichen Schriften erkennet und gerühmet worden. Und dahin sind auch alle in Religionssachen ergangene Edicta gemeinet gewesen: nicht aber eine Religions-Mengerei einzuführen, viel weniger Jemanden wider sein Gewissen etwas zu glauben aufzudringen, oder der in diesen Landen übliche Gottesdienste, und der lutherischen Religions-Exercitia zu verhindern oder zu verändern: sondern weil es die Erfahrung bezeuget, daß gleich wie der Satan kein schädlicheres Gift in die Lande ausgießen kann, als wenn er bei ungleicher Religion Anlaß nimmt, zwischen Obrigkeit und Unterthanen, zwischen Bürger und Mitbürgern, Mißtrauen, Bitterkeit und Haß einzupflanzen, also ihm auch solche Bosheit am ersten gelinget, wann Lehrer und Prediger nicht allein ihre Meinungen, so gut sie können, behaupten, und was sie für irrig halten, verneinen, sondern auch die Dissentirenden mit anzüglichen Namen verlästern, ihre Lehre verkehren, aus derselben abscheuliche Dinge folgern: und ob jene schon darwider protestiren, solche absurda

vermaledeien, über Unrecht sich beschweren, dennoch bei dem gemeinen Mann es vorbringen, als wenn es des Gegentheils eigentliche und erkannte Lehre wäre: Hingegen eben dieselbe Erfahrung nebst der Heiligen Schrift auch bezeuget, daß wo Sanftmuth, Bescheidenheit und Aufrichtigkeit gebrauchet, und die streitige Fragen, ohne falsche Beschuldigungen und Lästerungen in der Furcht Gottes, und in der Liebe, erörtert werden, alsdann die Herzen disponiret, zubereitet, und gleichsam geöffnet werden, damit endlich die göttliche Wahrheit, sie möge sein, bei welchem Theil sie wolle, überall Platz finde und erkannt werde."

Im Jahr 1664 zeigte sich der Kurfürst auch als ein Freund der Lutheraner, indem er, als die Generalstaaten in der Provinz Gröningen die Ausübung des lutherischen Gottesdienstes aufgehoben, und die lutherischen Prediger aus der Stadt Gröningen verwiesen hatten, sich deshalb mit einem solchen Nachdruck verwendete, daß daselbst alles wieder in den vorigen Stand gesetzt wurde. In demselben Jahre ertheilte er den Reformirten besondere Vorschriften in Hinsicht auf die Haltung der Predigten und der Communion; auch ließ er eine Verordnung wider das Fluchen und Schwören, so wie desgleichen wider die Entheiligung des Sabbath's, bekannt machen.

Am 10. Febr. 1665 erging an die Geistlichen zu Berlin und Cöln der Befehl des Kurfürsten, der gern die Sitten seiner Unterthanen verbessern wollte, daß sie berichten sollten, welche Laster in ihren Gemeinden am meisten im Schwange wären, und wie denselben zu steuern sein möchte, worauf alsdann eine Verordnung ergehen sollte. Um dieselbe Zeit wurde dem Garnisonprediger befohlen, keinen Soldaten zu copuliren, er sei denn von ihm drei Sonntage nach einander in der Kirche aufgeboten worden. In dem folgenden Jahre wurde den Städten die neue Consistorialordnung, welche auf Kurfürstlichen Befehl ausgearbeitet war, mitgetheilt, um ihre Erinnerungen dagegen auszusprechen. Auch erschien unterm 6.

Juli ein Rescript, daß statt ordinirter Prediger keine Studiosi gebraucht werden sollten.

Während der bedenklichen Krankheit seiner tugendreichen Gemahlin, Louise Henriette, schrieb der Kurfürst aus der Fülle seines Herzens, am 4. Mai 1667, eigenhändig eine Stiftungs-Urkunde nieder, welche mit den Worten beginnt: „Nachdem der höchste meine hertzvielgeliebte Gemahlin gar hart und schwer mit Crankheit heimgesuchet, und das auch alle menschliche mittel umbsonst und verloren sein, So habe ich eine Gelübte dem höchsten gethan, das ich daferne Ihre Liebden von diesem lager wieder aufkommen, ich Ihnen zu ehren ein Armenhaus bauen, und zu Unterhaltung desselbigen jährlich 6000 Rthlr. verordnen will, so zu ewigen Zeiten von meinen Nachkommen darzu sollen ausgefertigt werden.“ Am 8. Juni erfolgte jedoch ihr Tod, zur innigsten Betrübniß ihres hohen Gemahles und des ganzen Landes, um welches sich die Verklärte durch unzählige, aus ihrer Gottesfurcht entsprungene, Handlungen voller Güte, so vielfältig verdient gemacht hatte. Die wahre Frömmigkeit dieser Fürstin, deren religiöse Dichtungen, wie die tief ergreifenden: „Jesus meine Zuversicht,“ und „mein Heiland ist im Leben,“ und „Ich will von meiner Missethat, zum Herren mich bekehren,“ täglich segensvoll auf die Gemüther der Gläubigen einwirken, spricht sich auch in dem, in der Urschrift erhaltenen, „täglichen Bußgebet“ derselben aus, das mit den Worten anhebt: „Barmherziger getreuer Vater Einziger Trost und sichere zuflucht meiner zwar unwürdigen aber vor dir gantz gedemüthigten Seelen, Ich komme zu dir als dem rechten lebendigen brunnen der wahren artznei meiner durch die sünde fast verdorbenen Seelen, Aber ich komme o liebster Vater, nachdem ich der betrieglichkeit alles irdischen trostes und aller weltlichen freude inne geworden, und nun nichts höhers wünsche dan das ich ihrer auch gantz satt und müde werden, und allein meine Seele aus dem wahren unbetrieglichen Schatz deines heiligen seelig-

machenden wortes laben und ergetzen möge, Ich komme jetzt nicht wie ich vormalen mit heißen thränen gethan habe, dich umb zeitliche dinge zu bitten, worin du mich doch allezeit gnädig erhöret hast, dessen ich dir nimmer genugsamb danken kan, Sondern das von dir zu bitten was du mir selbst zu bitten befohlen und hoch betheuert hast, das du alle gerne erhören wollest, die dich von hertzen suchen, nachdem dan leider alle deine große unzehlige wolthaten und da du mir mehr gegeben als ich bitten dörffen meine verderbte natur nicht überwinden können, das ich dadurch bewogen werden mögen, meine sinne von dieser eitelen welt gantz abzuziehen, noch dir meinem eintzigen höchsten Gut also zu dienen, wie ich dir solches oft und vielfeltig angelobet habe, desfalls ich ängstliche bekümmernus in meiner Seelen empfinde, so wende ich mein busfertiges und von thränen quillendes Hertz zu dir O allergütigster vater, und bekenne offenherzig das ich nicht werth bin aller gnade und barmhertzigkeit die du mir erzeiget hast." „Endlich (so heißt es am Schlusse) wan auch die tage meines lebens dahin sein werden, und ich die schuld der natur bezahlen soll, So sei alsdan, ach mein getreuer liebster Vater, in der letzten todtesangst ein beständige Erquickung meiner matten Seelen, richte mich auf durch den trost deines heiligen Geistes, und labe mich mit dem wasser des ewigen lebens welches ist das vergossene theure blut deines Sohns meines Erlösers, auf daß ich dir meinen Geist in ungezweifelter hoffnung der künftigen fröhlichen auferstehung in deine hände wiedergebe, und meinen mund schließe mit dem süßen namen Jesu. Erhöre mich o heiliger Gott umb seinetwillen!"

Am 9. Jan. desselben Jahres ließ der edle Kurfürst dem Magistrate in Berlin erklären: „daß, weil er von Paul Gerhardts Person keine Klage außer der vernommen, daß er den Edicten zu subscribiren sich entzogen, Se. Kurfürstl. Durchl. aber davor halten müßten, daß er die Meinung der Edicten nicht recht begriffen hätte: so wollten Sie ihn

hiermit plene restituirt und ihm sein Predigtamt nach wie vor zu treiben verstattet haben.“ Gerhardt erkannte zwar diese Gnade des Kurfürsten auf das innigste an, folgte aber der Stimme seines ihn peinigenden Gewissens, und verzichtete freiwillig auf sein Amt. Unterm darauf folgenden 6. Juni ward jenes Reverses wegen verordnet, daß derselbe nicht ferner von Predigern zu fordern sei, die schon im Amte gewesen, und etwa an andere Orte berufen und versetzt würden.

In dem nämlichen Jahr zeigte Friedrich Wilhelm, wie geneigt er war, sein Land blühend, und seine Unterthanen tüchtig zu machen, indem er das, von einem angeblich schwedischen Reichsrathe, Benedict Skytte, herrührende Project, in der Mark Brandenburg eine Universität für alle Nationen zu stiften, mit lebhaftem Interesse aufnahm, bis sich die Unmöglichkeit einer Ausführung desselben deutlich herausstellte.

In einer Verordnung vom 6. Mai 1668 wurde abermals den reformirten und lutherischen Predigern anbefohlen, sich aller Anzüglichkeiten auf der Kanzel gegen einander zu enthalten. „Um alle Gelegenheit, heißt es in derselben, eines oder andern Scrupels aus dem Wege zu räumen; So declariren Se. Kurf. Durchl. zum Ueberfluß Dero publicirte Edicta hiermit darin gnädigst, daß, gleichwie durch dasjenige, was von denen Streitpuncten in denen Edictis berühret, so wenig dem einen als dem andern Theil, wider sein Gewissen als ein Glaubensartikel zu glauben aufgebürdet sein soll, also es auch mit dem Verbot des Verdammens und Lästerns gegen einander auf den Kanzeln, gar nicht die Meinung habe, daß dadurch denen Predigern solle untersaget sein, die streitige Lehrpuncte auf die Kanzel zu bringen, und aus Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen die Meinung ihrer Kirchen zu verthätigen, oder die widrigen zu refutiren: Se. Kurf. Durchl. haben sich vielmehr zum öftern gnädigst erkläret, thun es auch hiermit nochmals, daß kein Prediger wider die Edicta darinnen handele, wann er in

denen Articulis, die zwischen den Lutherischen und Reformirten streitig sind, den Thesin der Kirchen, deren er zugethan, sonderlich wo es der textus und Gelegenheit mit sich bringet, in öffentlichen Predigten seiner Gemeine fürträget, dieselbe mit Gottes Wort und schriftmäßigen Gründen behauptet, und hergegen des andern Theils Meinung widerleget, verwirft, und seine Zuhörer darunter aufs beste informiret, woran sie sich halten sollen, nur daß es geschehe ohne Bitterkeit, Verketzerung, Verdammung, oder Anathematisiren, mit Sanftmuth, und einem gottesfürchtigen Theologo anständiger christlicher Bescheidenheit, und Beobachtung dessen, was sonsten bei Tractirung der Controversien beiden Theilen in denen Edictis anbefohlen, und allhier declariret, insonderheit, wann die Lutherischen die Reformirten widerlegen, daß sie ihnen alsdann ihre Lehre nicht anders beimessen, als wie Sie sich in ihren öffentlichen Confessionibus, sonderlich deren von Kurfürst Johann Sigismund publicirten, und nachmalen zu Leipzig und Thorn declarirten in öffentlichen Druck ausgelassenen Confession darzu bekennen: desgleichen die Reformirten Prediger, wann sie die Lutheraner refutiren, ihnen auch nichts imputiren sollen, was nicht in ihren öffentlichen Confessionibus enthalten."

Am 15. Juni d. J. vermählte sich der Kurfürst auf dem Schlosse zu Gröningen, mit der Prinzessin Dorothea, Tochter des Herzogs Philipp von Holstein-Sonderburg, und Wittwe des Herzogs von Lüneburg-Celle.

Als ihm in dem darauf folgenden Jahre (1669) die Krone von Polen angetragen wurde, ließ der große Kurfürst seinen Freunden bekannt machen: daß er sogar die Kaiserkrone ausschlagen würde, wenn er dieselbe mit Veränderung der Religion erkaufen sollte; er habe, Gott Lob! so viel Land und Leute, daß er mehrere zu wünschen nicht Ursach habe, am wenigsten aber deswegen die Religion verändern dürfe; die Polen könnten keine gute Meinung von ihm

fassen, wenn er an Gott untreu würde, und sein Gewissen seinen Vortheilen aufopfern wollte.

Im Jahr 1670 wurden viele Prediger, als Gegner der Dreieinigkeitslehre, oder des sogenannten Socinianismus wegen, der sich bei ihnen eingeschlichen haben sollte, in Untersuchung gezogen; wodurch indessen nur gegenseitige Kränkungen hervorgerufen wurden.

Die Juden, welche seit 1571 aus der Mark vertrieben waren, nahm Friedrich Wilhelm im Jahr 1671 in Gnaden wiederum auf. Einige Jahre zuvor hatte er bereits Einzelnen den Aufenthalt gestattet. Nun aber ließ er einer großen Anzahl jüdischer Familien, welche aus den kaiserlichen Landen, auf Antrieb der Pfaffen, vertrieben worden waren, ein Schutzprivilegium ertheilen. Im Jahr 1680 mußte sich sogar der Magistrat zu Berlin der Jurisdiction über die Juden begeben, weil sie der Kurfürst unter seinen unmittelbaren Schutz zu nehmen beschlossen hatte.

Zu gleicher Zeit drang derselbe wiederholt auf die Abschaffung der noch in einigen Kirchen üblichen lateinischen Gesänge, „weil wenig, auch wol öfters niemand in der Kirchen vorhanden, der die Sprache verstehe.“

Wie der Kurfürst während seiner ganzen Regierung ernstlich darauf hielt, daß die verordneten Kirchenvisitationen nicht vernachlässigt würden, so mußten sich auch, auf seinen ausdrücklichen Befehl, die Geheimen Räthe von Wedell und von Berchem, im Septbr. 1675, einer genauen Untersuchung des Kirchenwesens unterziehen. Auch die zur Liebhaberei gewordenen Zänkereien zwischen den beiden Parteien, deren heftige Ausbrüche aufzuhalten sich der Landesherr vergeblich unablässig bemühete, gaben Veranlassung zur Anstellung einer besonderen Kirchenvisitation.

Am 9. April 1678 erließ der Kurfürst an das Consistorium ein Edict, in welchem er sagt: „Demnach Wir vernehmen, daß hin und wieder im Lande viele Prediger sich aufhalten, so dem Arianismo, Photinianismo, Socinianismo und derglei-

chen Secten zugethan sind, und selbige zu disseminiren sich befleißigen sollen: Als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden fleißige Achtung darauf geben zu lassen, und desfals Erkundigung einzuziehen, auch Uns davon unterthänigsten Bericht zu Unsern fernern Verordnungen einzuschicken."

Im nächstfolgenden Jahr erschien eine Verordnung, der zu Folge die untüchtigen Candidaten der Theologie, wenn sie zum Predigtamt präsentirt würden, nicht confirmiret werden sollen, „da (wenn) diejenigen, so andere lehren, und unterrichten sollen, selbst unwissend und ungelehrt sind, nichts anders als eine barbaries und Ruchlosigkeit erfolgen muß." Auch ließ der Kurfürst das Kirchengebet, welches während des schwedischen Krieges gebräuchlich gewesen war, abändern; befahl, daß die Betstunden, welche früher zur Zeit der höchsten Noth angeordnet worden, wieder wöchentlich zweimal gehalten werden sollten, und beauftragte die geistliche Behörde, sorgfältig nachzuspüren, ob sich wirklich in der Residenz katholische Priester befänden, welche in derselben, einem Gerüchte zu Folge, heimlich Messen hielten.

Am 9. Febr. 1681 verordnete das Consistorium, daß die Inspectoren diejenigen Kirchenpostillen, „worinnen die Reformirten unter dem Namen der Calvinisten mit vielen groben und abscheulichen Unwahrheiten beleget, aus welchen von den Küstern, wenn die Prediger nicht predigen, den Zuhörern vorgelesen werden," von den ihrer Inspection untergebenen Predigern abfordern, und einschicken sollten. Einige Monate zuvor war die Kurfürstin von der lutherischen Kirche zur reformirten übergetreten, weshalb die Unterthanen ihre Gewissensfreiheit aufs neue gefährdet wähnten. „Ich kenne ihre Gottesfurcht gar zu wohl, (versichert Friedrich Wilhelm in seinem Testamente dem Kurprinzen,) und deswegen glaube mir, Deinem alten redlichen Vater und laß Dich wider sie ja nicht verhetzen; je größere Ehre und Lieb Du ihr erweisest, je größer wird Dein Ruhm sein."

Im Jahr 1682 befahl der Kurfürst, daß sich kein Soldat, ohne Vorbewust seiner Offiziere, ehelich trauen lassen dürfe: eine Verordnung, die seitdem in voller Kraft geblieben ist.

Die Flüchtlinge aus Polen, welche sich in der Mark einfanden, und größtentheils zur Lehre des Arius, Presbyters von Alexandrien, bekannten, bewogen den Kurfürsten, unterm 5. Jan. 1683, zu erklären, „daß die Arianer als einzelne Familien, so lange sie sich still und friedlich verhalten, und ihre Irrthümer andern beizubringen, oder zu überreden, sich nicht unternehmen," im Lande zu dulden seien. Durch eine Consistorial-Verordnung vom 29. Febr. d. J. wurde in sämmtlichen lutherischen Kirchen einzig und allein der Gebrauch des von Dr. Martin Luther im Jahr 1528 abgefaßten Catechismus anbefohlen, welche Verordnung am 14. December desselben Jahres wiederholt wurde. Unterm 1. März d. J. erschien ein Rescript, in welchem der Kurfürst sich auf folgende Weise äußert: „Wir haben mit Leidwesen aus verschiedenen Begebenheiten und vorkommenden Fällen, angemerket, daß eine so große Unwissenheit in Glaubenssachen unter den Leuten, insonderheit bei dem gemeinen Manne, Gesinde, und Kindern sich befinde, daß sie auch fast gar keine Erkenntniß von Gott, geschweige denn, von den andern Hauptstücken der Christlichen Religion haben; Wann Wir dan nicht anders urtheilen können, als daß die fürnehmste Ursache dieses Unheils aus dem Mangel der so höchst nöthigen Catechisation herrühre, und Wir solches nach Möglichkeit zu verbessern, Uns in aller Wege verbunden achten; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, bei denen Ministeriis in hiesigen dreien Residentzien, wie auch auf der Dorotheen Stadt, die ernstliche Verfügung zu thun, daß alle Sonntage stracks nach gepredigter Mittags-Predigt, weil die Wochen-Catechisationes so in Berlin geschehen fast gar nicht frequentiret werden, öffentlich in den Kirchen eine Catechisation gehalten, und des

Lutheri Catechismus von dem Diener Göttl. Worts deutlich und so, daß es von jedermann kann verstanden und begriffen werden, expliciret, und solchergestalt, sowohl der gemeine Mann, als die Jugend in Erkenntniß der göttlichen Wahrheit und des Glaubens geübet werden." Und unterm 9. Juni d. J. erhielt das Consistorium folgende Verordnung: „Demnach Wir vernehmen, daß gar viele von den Lutherischen verlangen, daß es in den beiden Residentzien Berlin und Cöln, nach Art und Gebrauch der Friedrichswerderischen gehalten, und die weiße Chor-Röcke der Prediger und die Kreuze bei den Begräbnissen abgeschaffet werden möchten, und es dann unläugbar, daß diese Sachen noch Reliquien aus dem Pabstthum, so in der Schrift nicht fundiret, sondern nur von Menschen erdacht sind: Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, daß dieselben abgeschaffet, und hinführo nicht mehr gebraucht werden sollen." In dem nämlichen Jahr ließ der Kurfürst den Buchhändlern streng verbieten, die lutherischen Streitschriften, in welchen die Reformirten angegriffen würden, zu verkaufen.

Im Jahr 1684, in welchem der große Kurfürst, mit Genehmigung des Kaisers und des Reiches, aus Achtung für seinen Ursprung, den Titel eines Grafen von Hohenzollern wieder annahm, schärfte er nicht nur seinen Unterthanen abermals die Feier des Sabbaths ein, und ließ zu gleicher Zeit in der ganzen Kurmark bekannt machen, daß Niemand ohne landesherrliche Erlaubniß, in den Häusern sich copuliren lassen dürfte; sondern er erklärte auch wiederholt die Prediger und Schulbeamten von den sämmtlichen Steuern und Abgaben frei.

König Ludwig XIV. von Frankreich widerrief am 18. Octbr. 1685 das berühmte Edict, welches sein Vorfahr, der gerechte Heinrich IV. zu Nantes am 13. April 1598 unterzeichnete, und den Reformirten eine vollkommene bürgerliche und religiöse Freiheit feierlich versicherte. Der edelmüthige Friedrich Wilhelm war einer der ersten protestantischen

Fürsten, der den verfolgten Franzosen, von der reformirten Religion, in seinen Staaten ein zweites Vaterland versprach. Denn schon am 29. desselben Monates erließ er, der in gleichem Grade jeglichen Gewissenszwang verabscheute, als er von Liebe und Eifer für die reformirte Religion erfüllt war, eine öffentliche Bekanntmachung, durch welche er jene Flüchtlinge zu Niederlassungen in seinen Ländern einlud, in denen sie Unterstützung, Theilnahme, Unterhalt, Sicherheit und freie Ausübung des Gottesdienstes fanden. Sein gerechtes Mitleiden, sagt er in dem erwähnten Edict, bewege ihn, seinen Glaubensgenossen eine sichere Zuflucht in seinen Landen gnädig anzubieten, und ihnen zu erklären, was er für Freiheiten denselben ertheilen wolle, um sie in ihrer großen Noth zu trösten, womit Gott es gefallen, einen wichtigen Theil der rechtgläubigen reinen Kirche heimzusuchen. In einer jeden Stadt sollte für sie ein Prediger auf öffentliche Kosten erhalten, und ein schicklicher Ort zum öffentlichen reformirten Gottesdienst angewiesen werden, wo in französischer Sprache nach den von den französisch reformirten Kirchen angenommenen Gebräuchen der Gottesdienst ausgeübt werden könnte. Er habe auch, heißt es schließlich, allen seinen Beamten anbefohlen, die reformirten Franzosen, so viel ihrer in die kurfürstlichen Lande kommen, samt und sonders in besondern Schutz zu nehmen; über die ihnen ertheilten Freiheiten zu halten; vor allem Unrecht und Beschwerden zu bewahren, und mit aller Freundlichkeit, Liebe und Diensteifer ihnen beizustehen. Auch ließ der Kurfürst am 3. Dec. d. J. wegen der grausamen Verfolgungen der Evangelischen in den benachbarten Königreichen und Landen, einen allgemeinen Buß- und Bettag halten, und überhäufte die Vertriebenen, denen er anfänglich aus eigener Bewegung, zur Haltung ihres Gottesdienstes, seine Hofcapelle einräumte, in einer so großmüthigen Weise, daß sie bald ihre eigenen Schulen, Kirchen, Gerichte, Armenhäuser und Krankenhospitäler besaßen.

Daß Friedrich Wilhelm während seiner Regierung allen der Religion wegen Verfolgten, Schutz angedeihen ließ, geschah weniger des Vortheils halber, den er von den neuen Einwohnern für seine Staaten erwarten durfte, als vielmehr aus wahrer, innerer Religiosität. Wie er bald nach dem Westphälischen Friedensschlusse Holländer in seine Lande eingeladen hatte, so ließ er gleichfalls in dem bezeichneten Jahre durch seinen Gesandten, bei den evangelischen Cantons der Schweiz Unterhandlungen pflegen, einer Anzahl die Auswanderung zu gestatten. Auch nahm er damals wieder Reformirte aus Polen und Schlesien auf, denen er in Züllichau Zusammenkünfte verstattete, und nicht nur einen Prediger gab, sondern auch eine Schule für ihre Kinder erbaute. Auf diese Weise entstanden die Gemeinden und Kirchen der reformirten Confession zu Berlin, Potsdam, Brandenburg, Stendal, Ruppin, Prenzlau, Neustadt-Eberswalde, Landsberg und in andern Städten.

Als der Religionseifer Jacob II., der sich vor der Besteigung des Thrones zur römisch-katholischen Kirche bekannte, die Protestanten in England mit großer Furcht erfüllte, ließ unser Kurfürst demselben zum Regierungsantritte Glück wünschen, ihn zur Erneuerung des 1661 mit England geschlossenen Bündnisses einladen, und mit so vielem Nachdrucke ersuchen, die durch die Gesetze im brittischen Reiche bestätigte Religion aufrecht zu erhalten, daß er den dort bedrängten Protestanten dadurch wirklich seinen Schutz verschaffte.

Am 24. Oct. d. J. erhielt das Kammergericht von dem Kurfürsten, den die täglich erneute Kunde von den Verfolgungen der Protestanten in den katholischen Staaten, nicht wenig aufbrachte, und dem überdieß jegliche Proselytenmacherei verhaßt war, folgendes Rescript: „Demnach Wir vernehmen, daß hin und wieder in Unsern Landen, dem Instrumento Pacis und Unsern Landes Verfassungen zuwider allerhand Papisten einschleichen, und mit nicht geringer

Aergerniß das Exercitium ihrer Papistischen Religion treiben, auch wohl zu ihren Irrthümern andere zu verführen sich unterstehen, Wir aber solches keineswegs verstatten, sondern gebührende Versehung dargegen zu thun der Nothdurft befunden; Als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst und zugleich ernstlich, durch alle Unsere Fiscalische und andern Bedienten fleißige Acht geben zu lassen, und nicht allein wider diejenige, so sich dergleichen unterfangen, nach Schärfe derer desfalls hiebevor publicirten Constitutionen zu verfahren, sondern auch, wie Ihr solches verrichtet, allemahl unterthänigsten Bericht abzustatten." In der kurfürstlichen Verordnung wegen Aufnahme der französischen Flüchtlinge wurden ebenfalls „alle Römisch-Katholischen von dieser Begnadigung ausgeschlossen."

Unterm 13. Nov. d. J. wurde die „Kurfürstlich Brandenburgische Kirchenordnung des Herzogthums Magdeburg" publicirt. „Nachdem Wir, sagt Friedrich Wilhelm in dem Publications-Patent, durch göttliche Verleihung, die völlige Landesregierung, des Uns .... zugeeigneten Herzogthums Magdeburg, Anno 1680 angetreten, ist Unsere Landesfürstliche Sorgfalt allezeit dahin gerichtet gewesen, daß in demselben ferner durch die heilsame Lehre des göttlichen Wortes, und Administration der heiligen Sacramente, Gottes theurer Name geehret, aller Stände und Unterthanen zeitliche und ewige Wohlfarth befördert, und zu dem Ende der Gottesdienst gebührend bestellet, Christliche Tugend, und Ehrbarkeit geliebet, Gerechtigkeit geübet, das Gute belohnet, das Böse bestrafet, ein Jeder bei seinen Rechten ruhig gelassen und geschützet, auch männiglich zu seinen Befugniß verholfen werden möge." In demselben Jahr wurden die Buß- und Bettage, welche seit dem 3. Aug. 1683 am ersten Mittwoch eines jeden Monates gehalten wurden, weil man sie nicht gehörig heiligte, und weil sie von der Arbeit abhielten, aufgehoben, und an deren Stelle auf dem Lande eine Predigt anbefohlen. Bei den Reformirten aber wurden Montags

und Freitags Betstunden eingeführt. Auch ließ der Kurfürst unter dem Titel: „Les plaintes des protestans“ eine besondere Abhandlung drucken, und überall mittheilen, um für die verfolgten Evangelischen, zur Hülfe aufzufordern.

Friedrich Wilhelm, der Große, hielt bis an seinen Tod fest an der früh gewonnenen, inneren Ueberzeugung von dem Werthe der Religion, für deren Erhaltung er wahrhaft bischöflich Sorge trug. Er war gegen Andersdenkende eben so tolerant, als er gegen die Theologen, welche den Gewissen einen Zwang anlegen wollten, eine Abneigung empfand. Seine Liebe zu den Unterthanen wurde nicht durch die Confession derselben bedingt. Erfüllt von ungeheuchelter Liebe zur Gerechtigkeit, schützte er sie sämmtlich bei ihren Gütern, Rechten und Freiheiten. Seiner bedrängten Glaubensgenossen gedachte er bis zum letzten Lebensmomente. Während seines Krankenlagers befand sich eine Anzahl Waldenser, welche der Herzog von Savoyen, dem Könige von Frankreich zu Gefallen, vertrieben hatte, bereits unterwegs; und kurz vor seinem Abschiede aus der Welt, empfahl er seinem Nachfolger die Unterstützung der französischen Flüchtlinge. Wie er jederzeit die ascetischen Uebungen liebte, so verrichtete er auch täglich des Morgens und Abends in seinem Gemache ein kurzes Gebet. Höchst wahrscheinlich bestand dasselbe in dem folgenden, uns im Originale erhaltenen, Zuruf an Gott: „O allmächtiger Herr Herr, alle Deine Straffen und Züchtigungen so ich von Deiner väterlichen Handt empfange, sindt nur alle zeichen Deiner Gnaden, gegen mich, denn ein Vatter so sein Kindt liebet, züchtiget selbiges; verleih mir die Gnadt, da ich sie auch also erkenne undt aufnehme, daß Du dadurch recht Dein vätterliches Hertze gegen mich erweiset und mich prüffest, auf daß ich mich ahn Dich desto fester in inbrünstiger Liebe, Vertrauen und Hoffnung zu Vollführung Deines heilligen Willens halte, undt gewiß des Ewigen Lebens und Seligkeit versichert sein, undt in Ewigkeit genießen möge. Amen.“ Den öffentlichen

Gottesdienst versäumte er fast niemals. An Feiertagen hörte er des Vormittags die Predigt in der Kirche, und Nachmittags die Erklärung der Psalmen. An solchen Tagen genoß er häufig mit der Gemeinde öffentlich das heilige Abendmahl. Erst zwei Jahr vor seinem Tode ließ er sich im Schlosse zu Potsdam, wo er seit jener Zeit größtentheils lebte, eine Kapelle einrichten. Die vier Fasttage des Jahres beobachtete auch er mit großer Strenge. Das neue Testament und die Psalmen führte er stets bei sich, und es ist bekannt, daß er oft zu seinen Dienern sagte: „Leset fleißig im Glück und Unglück Davids Psalmen; dann werdet Ihr nie stolz, und nie verzagt sein.“ Die Grundsätze des Kurfürsten in Religions- und Gewissensachen sind eine um so unerwartetere und ehrwürdigere Erscheinung, da diese Denkungsart durchaus nicht der Geist seiner Zeit, sondern im Gegentheil Partei- und Sectengeist, selbst im Protestantismus, damals aufs höchste gestiegen und gegenseitiges Beschuldigen, Verfolgen, Verlästern und Verdammen allgemein geworden war. Dieser Ruhm, den Grund zu größerer Verträglichkeit zwischen den verschiedenen Religionsparteien und ihren Lehrern in den Brandenburgischen Staaten gelegt, und durch eigenes Beispiel darin vorgeleuchtet zu haben, wird dem großen Kurfürsten jeder Zeit bleiben; so wie imgleichen der Ruhm, daß er sich tief unter Gott gebeugt, sich als ein Werkzeug seines Willens und Seegens, als seinen Diener, geachtet, und seinen Kindern als das höchste Glück ihres Lebens angerechnet, Knechte und Mägde Gottes, ihres ewigen Herrn, zu sein.

Das Testament, welches Friedrich Wilhelm drei Wochen vor seinem Tode, im sichtlichen Kampfe des mit körperlichem Einsturz ringenden Geistes, niederschrieb, beginnt, nach Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit, mit folgenden Worten: „Nachdem ich vermerke, daß meine Kräfte allgemach abnehmen und der grose Gott mich ehistens auszuspannen und zu sich und seinen auserwählten zu nehmen belieben

tragen möchte, hab ich zu Beybehaltung brüderlich und schwesterlicher Freundschaft diesen meinen letzten Willen meinen lieben Printzen und Prinzessinnen hinterlassen und sie von selbigem bey Vermeidung meines Vätterlichen Fluches nicht abzugehen Vätterlich ermahnen wollen.

Anfänglich denn und zum Ersten recommandire ich ihnen allerseits die Gottesfurcht und stelle ihnen vor mein eigenes Exempel, worinnen sie sehen werden, als ich nach Absterben meines Höchstseeligen Herrn Vatters Gnaden das Scepter von Brandenburg in die Hand nehmen mußte und mein Land in der 30jährigen Unruhe von denen Kayserlichen, Französischen und Pohlnischen Trouppen dergestalt ruinirt ware, daß ich kaum die nöthige Verpflegung vor meinen Hoffstatt auffinden können, daß ich nach dem Exempel des seeligsten Salomonis mich sogleich zu Gott gewandt und denselben umb kräftige Hülff und gnädigen Beystand demüthigst angeruffen, auch sonsten auff den Wegen Gottes und nach seynen heyligen gebotten dergestalt einhergegangen bin, daß ich mich vor groben muthwilligen sünden gehütet und meinen liebsten Vatter und getreuesten nothhelfer nicht erzürnet habe, worauf mir dieses gute zugekommen, daß dieser mein frommer Gott mir getreue Diener gesandt und tapfere Soldaten erweckt, welche meinen Deconomie-civil-Cammer- und militar-Etat also getreulich eingerichtet haben, daß mein Arm jedesmahl gesieget, meinem Hoff nichts ermangelt, meine Decomonie tausendfaltige früchte getragen und meine Cammer allen Ueberfluß gehabt hat, in Summa, ich kan rühmen, daß ich durch die Gnadt Gottes in meinem Leben nichts als Seegen verspüret.... Dieses alles, liebste Kinder, hat Gott gethan, der hat mich durch viele Mühe, sorg und arbeit groß und erschröcklich werden lassen, damit ihr ruhe und Frieden haben, ja unter seinem vesten schutz in allem überfluß und Vergnügung leben könnet. Lernet dann von mir Eurem Vatter Gott fürchten, gehet auf seinen Wegen und in seinen Gebotten onsträflich daher, so wird Er

nicht nur dasjenige, so ich Euch erworben habe, erhalten, sondern den seegen, der auf mich geruhet hat, auf Euch zehenfach legen. Der Herr Jesus gebe Euch die Gnadt, daß dieser mein Wunsch auch Euch begleithen möge.

Zweytens ermahne ich Euch, keinen Zwiespalt und Irrung wegen der Religion zwischen Euch anzufangen. Ich habe Euch alle in der Reformirten Gemeine taufen lassen, und ihr seyet auch in diesen Lehrpunkten erzogen, ich selbst bekenne mich öffentlich zu dieser Secte, damit ist aber weder mir, noch Euch benommen, wegen unserer seeligkeith uns zu bewerben, weniger haben wir auf des Oecolampadii, Zwinglii, Calvini und anderer Lehrer dogmata geschworen, sondern einem jeden Christen lieget ob, mit Furcht, Zittern und angst seine seeligkeith zu schaffen, auch in der heyligen schrifft fleißig zu suchen, und erleuchtete Männer zu hören, damit er in denen Geheimnissen Gottes täglich zunehmen, und den Weg zu der seeligkeith sich täglich mehr bekannt machen möge. Jedoch will ich auch hierdurch nicht gesagt haben, wenn Euch Gott ein grösser Licht gegeben, als ihr bis dato gesehen, daß Ihr sogleich Euch dessen überheben, andere verachten und verdammen sollet, sondern lasset euer Licht leuchten, damit jeder eure gute wercke sehe, höret nicht auf mit Bitten und Vermahnen, so wird Gott euren Worten Krafft und euren Wercken Nachdruck geben, daß ihr auf der arth viele zum ewigen Leben bringen möget. Ich euer Vatter habe von Gott ein großes Licht, welches Ihr jezo noch nicht sehen möget, sondern nach meinem Todt durch Länge der Zeit erfahren werdet, kommet Euch nun dieses vor, so seyet nicht halsstärrig, verdammet Euren Vatter nicht, sondern gedenket, daß Gott viel großes durch ihn gethan hat; ein mehreres mag ich Euch nicht sagen, als: sehet, höret und glaubet. Gott gebe Euch eine seelige Nachfolge, so wird Euch, gleichwie mir ist, ewig wohl seyn. — —

Vierdtens (heißt es weiterhin) befehle Ich dir Churprinz Friedrich meinen Thron, meinen Scepter, mein Landt,

meine Kinder, meine Diener, meine Soldaten, meine Unterthanen, und alles, was mein ist, du bist von Gott berufen zu dem Regiment, mit genugsamber Weisheit begabt, den Scepter und das Schwert zu führen, Ich, und durch mich Gott, bindet alle in meinem Landt sich befindliche Seelen auf deine Seel, ihr Bluth will Er von deinen Händen fordern. Es ist dieses eine schwehre, aber nicht unerträgliche Last, ich habe sie durch die Gnade Gottes über ein halbes Säculum mit dem höchsten Ruhm getragen, schenke dich nur Gott, gehe in seinen Gebotten, und greiff das Werck frisch an, so wirst du glücklich und seelig werden. — —

Sibenzehendens, so will ich, bey Straff meines vätterlichen Fluchs, daß alle die geistliche Stiftungen und Allmosen forth, so wie ich sie in meinem Leben angeordnet, verbleiben und die Intraden quartaliter abgeführet werden sollen.

Achtzehendens, so verordne ich hiemit 10,000 Reichsthaler, welche, nach Standts Unterschied, unter alle in meinem Landt befindliche Geistliche, es seyen Reformirte, Lutheraner, oder Catholische, dergestalten sollen ausgetheilet werden, daß man denen Reformirten und Lutheranern zwey Drittel secundum capita, den Catholischen ein Drittel nach der Vielheit der Conventen und Clöster eintheile. — —

Der Schluß lautet: „Der Herr Jesus stehe euch bey, der seye Euer Vatter, euer Erhalter, euer Beschirmer und gebe so viel Seegens und Gutes in allem euren thun und anfangen, als Sandes am Meer und Sterne am Himmel seyn. Ja, Herr Jesus, thue solches in Gnaden, erhöre deinen alten treuen Diener und weil derselbe Lebens satt nach deiner Herrlichkeit verlangt, so spanne ihn in Gnaden aus und lege seinen Geist und Seegen doppelt auf seine Kinder, deine Knechte und Mägde, thue solches, Herr Jesus, um dein selbst willen. Amen!

Damit ihr aber, liebste Kinder, ahn dieser meiner Disposition keinen Zweifel tragen möget, so habe ich dieselbe eigenhändig in meiner höchsten schwachheith unterschrieben

und mit meinem Daumbring besigeln lassen, auch einigen von meinen wirklichen Geheimen Räthen anbefohlen, selbige zugleich mit zu unterschreiben und zu besigeln. So geschehen auf meinem Lusthaus Potsdam den 20. Martii 1688 und im acht und sechzigsten Jahr meines Alters, auch im acht und vierzigsten meiner Gott lob glücklichen Regierung."

Friedrich Wilhelm war groß im Leben, größer aber noch im Sterben. Seit vielen Jahren hatte er Gichtschmerzen empfunden, zu denen sich nun die Wassersucht gesellte, welche seinen Tod herbeiführte. Die Nacht vom 26. zum 27. April (1688) brachte er schlaflos auf seinem Krankenlager in Potsdam zu. Am 27. berief er seinen geheimen Rath zusammen, der sich an jedem Freitag zu versammeln pflegte. Nachdem die Räthe vereinigt waren, redete er den Kurprinzen ungefähr mit folgenden Worten an: „Er wohne gegenwärtig, wie er gewiß glaube, zum letzten Mal dem geheimen Rathe bei, denn er würde nicht lange mehr leben. Er habe durch Gottes Gnade eine langwierige und glückselige, obwohl mühsame Regierung unter vielen Kriegen und Unruhen geführt, die ihm viele Arbeit und große Sorgen, und seinen Ländern mancherlei Noth und Unruhe verschafft hätten. Jedermann wisse, in welch einem Zustande sein Herr Vater die Staaten verlassen, und wie alles durch den Krieg damals ausgesogen und verwüstet gewesen. Er habe aber, durch Gottes Hülfe, eine sehr vortheilhafte Veränderung in denselben erlebt, und es durch göttlichen Beistand so weit gebracht, daß ihn seine Feinde fürchten, und seine Freunde lieben und ehren. Jetzt wolle er die Regierung seinem Kurprinzen übergeben, und denselben ermahnen, auf eben dem Wege fortzufahren, welchen er selbst bei seiner Regierung betreten"... Nachdem er die Geheimen Räthe entlassen hatte, ließ er sich wieder in sein Schlafgemach tragen, wohin er den Kurprinzen allein berief. Hier ermahnte er denselben abermals, den treuen väterlichen Ermahnungen genau nachzukommen, wofern er Gottes, und seinen Seegen genie-

ßen wollte; indem hierauf der Prinz niederkniete, ertheilte ihm der Vater mit heiterer Miene, in erhabenen, rührenden Ausdrücken, den Segen. Als seine Gemahlin in Thränen ausbrach, sprach er mit Festigkeit tröstend zu ihr: es müsse doch einmal geschieden sein, er für seine Person habe lange genug gelebt, und unzählige Wohlthaten von Gott empfangen; er sei völlig bereit, dieses sterbliche Leben, wenn es Gott würde haben wollen, zu endigen; er würde zwar niemals wieder zurück kommen, die Seinigen aber würden ihm in die Ewigkeit folgen, und alsdann unzertrennlich mit ihm vereinigt bleiben.

Nun traten auf sein Verlangen die beiden Hofprediger Conrad Bergius*) und Christian Cochius**) in sein Gemach. Er redete sie mit den Worten des Apostels Paulus an: „Ich habe einen guten Kampf gekämpfet, ich habe den Lauf vollendet, ich habe Glauben gehalten. Hinfort ist mir beigelegt die Krone der Gerechtigkeit, welche mir der Herr an jenem Tage geben wird.“ Als die Geistlichen hierauf erwiederten, derjenige sei glücklich, der noch am Ende seines Lebens mit dem Könige Hiskia sagen könne: „Gedenke doch, Herr, wie ich vor dir gewandelt habe, in der Wahrheit, mit vollkommenem Herzen, und habe gethan, was dir wohlgefällt,“ antwortete der Kurfürst, daß er sich der menschlichen Schwachheit und mancherlei Sünden wohl bewußt sei, er wisse aber auch, daß sie insgesamt durch das Blut Jesu Christi, auf dessen Verdienst er seine ganze Hoffnung setze, gebüßt und gereinigt worden. Die Hofprediger erwähnten hierauf viele Sprüche aus der heiligen Schrift, welche einem Sterbenden zum Troste gereichen können; so oft sie einen Spruch anfingen, vollendete ihn der

---

*) Conrad Bergius war ein Sohn des am 27. Decbr. 1658 verstorbenen, mehrfach erwähnten Dr. Johann Bergius.

**) Christian Cochius war achtzehn Jahre hindurch Prediger der Gemeinde in Solingen, folgte dann einem Rufe nach Wesel, und hielt am 5. Mai 1687 seine Antrittspredigt im Dome zu Berlin.

Kurfürst, fügte auch wohl selbst noch andere hinzu, um sich in seinem Glauben zu stärken. Nach diesen geistlichen Unterredungen fielen die Hofprediger auf ihre Kniee, und sprachen einige Gebete. Darauf benachrichtigte man den Kurfürsten, daß seine Kinder von Berlin gekommen wären; er ließ sie sämmtlich in sein Zimmer eintreten, und ermahnte sie, Gott immerdar vor Augen zu haben, mit einem aufrichtigen Herzen vor ihm zu wandeln, und bis an das Ende ihres Lebens in der einmal erkannten Religion zu verharren. Nachdem sie ihm knieend die Hände geküßt hatten, ertheilte er ihnen in einer so rührenden Art seinen Segen, daß keiner der Umstehenden sich der Thränen erwehren konnte. Die Hofprediger verrichteten hierauf ein Gebet, daß Gott in seiner Gnade des Kurfürsten Segen erfüllen möchte, welches er selbst durch ein Amen beschloß.

Die folgende Nacht brachte er wieder schlaflos zu. Als am frühen Morgen des 28. die beiden Hofprediger auf seinen Wunsch wieder hereintraten, begann er selbst die Unterhaltung mit den Worten Davids: „Herr, wenn ich dich nur habe, so frage ich nichts nach Himmel und Erden. Wenn mir gleich Leib und Seele verschmachtet, so bist du doch, Gott, allezeit meines Herzens Trost und mein Theil.“ Er bezeugte darauf, daß er sich auf den Glauben stütze, in welchem er erzogen und gelebt, und daß er die Wirkungen des heiligen Geistes in seinem Herzen empfinde. Nachdem er mit Inbrunst gebetet, führte einer der Geistlichen die Worte des Apostels an, über welche er vor einigen Tagen eine kurze Predigt gehalten hatte: „Es ist ein großer Gewinn, wer gottselig ist, und läßet sich begnügen,“ worauf der Kurfürst ausrief: „Durch Gottes Gnade werde ich allezeit blühen!“

Seinen Kindern gab er zum zweiten Male, zur tiefsten Rührung der dabei Stehenden, seinen Segen. Als sie sich zurückziehen wollten, rief er die Wittwe des Markgrafen Ludwig, seines Sohnes, zu sich, und sagte ihr mit ver-

nehmlicher Stimme: „Ihr wisset, meine Tochter, daß Euch Euer Vater in seinem Testamente anbefohlen hat, bei der evangelischen Religion zu beharren, und daß ich Euch aus väterlicher Liebe so oft daran erinnert habe. Wenn Ihr den letzten Willen Eures Vaters, und meine Ermahnungen verachtet, wird der Unsegen von Euch und Eurem Hause nicht weichen. Werdet Ihr aber dem gehorchen, so wird der göttliche Segen Euch überall begleiten. Ich lege Euch Segen und Unsegen vor. Sagt mir, welches Ihr wählen wollt.“ Als die Prinzessin zur Antwort gab, sie würde dem Willen ihres Vaters und des Kurfürsten gehorchen, erwiederte er: „Nun, so wird Gottes Segen immer auf Dir ruhen.“

Des Nachmittags überfiel ihn eine solche Ohnmacht, daß er lange Zeit nicht zu sich kommen konnte. Sobald er sich wieder etwas erholt hatte, fuhr er fort von göttlichen Dingen zu reden. Unter andern bezeugte er, daß ihm das Schicksal der evangelischen Glaubensgenossen, welche hin und wieder verfolgt würden, und der Mangel an Duldsamkeit unter den Protestanten selbst, sehr zu Herzen ginge; er empfehle dem Kurprinzen die große Zahl der Flüchtlinge, deren Kirchentrümmer er aus Frankreich gerettet, und welche er nach dem unglücklichsten kirchlichen Schiffbruch in seine Staaten, wie in einen sichern Hafen, aufgenommen habe. Dann verfiel er in einen kurzen Schlaf, und als er beim Erwachen gefragt wurde, ob er sich nicht erquickt fühlte, erwiederte er: „Christus ist mein, und ich bin sein.“

Die folgende Nacht blieb der Kurfürst allein, und betete für sich bis zum Anbruch des Tages. Er fing denselben mit einem inbrünstigen Gebet an, in welchem er sein Haus und seine Familie dem Höchsten empfahl, und zugleich Gott wiederholt bat, daß er ihm ein sanftes und seliges Ende angedeihen lassen möge. Darauf ließ er die Geistlichen herbeirufen, und fragte, ob nicht, weil es Sonntag wäre, eine Predigt gehalten würde; dieser Tag, erwiederten sie,

wurde schon in der ersten christlichen Kirche Misericordias Domini genannt, welche Barmherzigkeit Gott gewißlich auch ihm in gegenwärtigen Leiden widerfahren lassen, und seine Seele mit Kraft und Trost erquicken werde. Endlich verlangte er zum letzten Male seine Kinder zu sehen, die sich weinend um sein Sterbebett herumstellten. Der Kurfürst äußerte: das Bild des Erzvaters Jacob schwebe ihm jetzt vor, wie er seinen Kindern den Segen ertheilt; welches er dann auch mit der zärtlichsten Liebe that.

Als ihn die letzten Lebenskräfte verließen, und seine Seele im Begriff war, sich vom Körper zu scheiden, rief er: „Komm Herr Jesu! ach komm Herr Jesu, ich bin bereit"; und dann die Worte Hiob's: „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und wird mich dereinst aus der Erde auferwecken." Hierauf neigte der große Kurfürst, — der sich den ehrenvollen Namen, das Haupt der evangelischen Stände in Deutschland und der Beschützer aller evangelischen Gemeinden in Europa zu heißen, erworben hatte, — ohne Veränderung des Gesichts sein Haupt, und entschlief sanft, Vormittags um neun Uhr den 29. April 1688. Unsere Seele sterbe den Tod dieses Gerechten. Dieß war der Ausdruck, dessen sich die Geistlichen bei seinem Ende bedienten, welche selbst gestehen mußten, daß sie bei ihrem letzten Zuspruch mehr Trost empfangen, als sie demselben hätten mittheilen können.

Friedrich I.

Friedrich, unter den Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern, der Dritte seines Namens, wurde am 1. Juli 1657 zu Königsberg in Preußen geboren; er war der Sohn des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, und dessen erster Gemahlin, Louise Henriette von Oranien. Die Wahl der Erzieher des Prinzen war von dem Vater mit

weiser Ueberlegung getroffen worden. Der eine derselben war Otto, Freiherr von Schwerin, der andere Eberhard, Freiherr von Dankelmann. Der erstere, ein gelehrter und staatskluger Mann, hatte im Jahr 1658 die Stelle eines ersten Ministers und Oberpräsidenten sämmtlicher Collegien erhalten. Da er zugleich ein sehr eifriger Anhänger der reformirten Lehre war, so unterließ er auch nicht, dem Prinzen, zu dessen Oberhofmeister er schon im Jahr 1660 ernannt wurde, eine Neigung für diese Glaubenslehre einzuflößen. Einen großen Theil seiner Jugend verlebte Friedrich in Alt-Landsberg, dem Wohnorte und der Besitzung des Freiherrn von Schwerin, wo derselbe für die Reformirten eine Kirche hatte erbauen lassen, zu deren Erhaltung er bedeutende Kosten aufwendete. Der Prinz wurde frühzeitig gewöhnt, nicht nur alle Sonntage, sondern überhaupt jedem öffentlichen Gottesdienste, welcher in Alt-Landsberg gehalten wurde, beizuwohnen; welche rühmliche Gewohnheit Friedrich auch in späteren Jahren als regierender Fürst immer beibehielt, so wie er auch die damals gegründete religiöse Gesinnung in sein Regentenleben mit hinüber nahm. Zum Ruhme des (nachmaligen Oberpräsidenten) Freiherrn von Dankelmann wird gemeldet, daß er vorzüglich in dem Prinzen die Achtung für die Wissenschaften und Künste hervorgerufen habe, welche er in späteren Jahren in einer wahrhaft großartigen Weise bethätigte.

Friedrich vermählte sich am 13. Aug. 1679 mit der Prinzessin Elisabeth Henriette von Hessen-Cassel, einer Tochter des Landgrafen Wilhelm VI. und Hedwig Sophia, Schwester des großen Kurfürsten. Nach deren Tode (27. Juni 1683) schloß er am 28. Sept. 1684 seine zweite Verbindung mit der geistesanmuthigen Prinzessin Sophie Charlotte, Tochter des Kurfürsten Ernst August von Braunschweig-Lüneburg und der Kurpfalzischen Prinzessin Sophia.

Während der Krankheit seines unsterblichen Vaters be-

sorgte Friedrich, als Kurprinz, die Regierungsangelegenheiten, und unterzeichnete auch die Befehle, welche gegeben wurden, mit seinem Namen, und am 29. April 1688 trat er die Regierung der Kurmark Brandenburg an, welche sein großer Vater, auf dem der Geist seiner Ahnherren ruhte, zu dem Range eines welthistorischen Staates erhoben hatte.

Der Krieg, den Ludwig XIV. in demselben Jahre gegen Deutschland unternahm, nöthigte unsern Kurfürsten, sogleich die Waffen zu ergreifen, welche während seiner ganzen Regierung nicht ruhen sollten. Demungeachtet wußte er das Geräusch derselben beständig von seinen Staaten selbst entfernt zu halten, so daß man in diesen nur über die in Italien, am Rhein, in den Niederlanden und in Ungarn erfochtenen Siege, frohlocken hörte.

Bei seiner Ankunft im Herzogthum Preußen bestrebte sich der Kurfürst die Liebe seiner Unterthanen vorzüglich dadurch zu gewinnen, daß er das Land bei der unveränderten Augsburgischen Confession und den einmal angenommenen symbolischen Büchern zu erhalten versprach. Bei der Universität, den Kirchen und Schulen, sollten nur Evangelische zugelassen werden, und zwar, wie es die Stände forderten, ohne ihre Rechtgläubigkeit noch durch einen besondern Eid darzuthun; aber jeder der Heterodoxie überwiesene sollte sogleich abgesetzt werden. Der Kurfürst willigte in die neue Auflage der Kirchenordnung, (welche nach dem Wunsche der Stände, den Ausgaben von 1567 und 1568 durchaus gleich sein sollte,) und anderer theologischer Bücher, jedoch unter der Bedingung, daß sie ihm vor dem Drucke, um sie einer Censur übergeben zu können, zugesendet würden. Er versprach ferner, daß von ihm die Ausbreitung der reformirten Religion auf keine Weise befördert werden sollte; doch klagte er auch über die Intoleranz der Theologen, die nicht allein die Reformirten, und ihn hierdurch mit, von der Kanzel verdammten, sondern auch, zur Unterdrückung derselben, mit auswärtigen Theologen einen der allge-

meinen Ruhe gefährlichen Briefwechsel unterhielten. Dem Einschleichen der Jesuiten zu steuern, und die Strafgesetze gegen die Arianer aufrecht zu erhalten, überließ der Kurfürst den Ständen, welche in Ansehung der Landesbeschwerden noch einiges erhalten zu können glaubten. Dazu gehörte die Bitte, die Concordienformel, die im Jahr 1579 als symbolisches Buch in Preußen aufgenommen, indessen weder vom Kurfürsten Georg Wilhelm, noch von Friedrich Wilhelm dafür anerkannt sei, in Zukunft als symbolisches Buch gelten zu lassen, auch, um den Syncretisten, oder denjenigen, welche unter sich von einander abweichende kirchliche Parteien zu einer äußerlichen und geschlossenen Kirchengemeinschaft, mit Beibehaltung ihrer Unterscheidungslehren, zu vereinigen suchen, mit Ernst entgegen zu treten, Candidaten und Professoren auf die symbolischen Bücher zu vereidigen. Verketzern, meinten die Stände, sollte man sich nicht von den Kanzeln, doch, zur Bestärkung im Glauben, die Gegenpartei widerlegen.

Friedrich bestätigte nicht nur die in Hinsicht auf die Duldung fremder Religionsparteien ergangenen Verordnungen, sondern erweiterte auch die von seinen Vorfahren bewilligten Freiheiten. Demnach befahl er den Gesandten, welche er zu dem vom Kaiser Leopold I., auf den 11. Dec. 1689, ausgeschriebenen Wahltag nach Augsburg schickte, vor der Wahl auf die Erledigung der Beschwerden zu bestehen, und unter andern auch die Aufnahme folgender Bestimmungen, in den neuen Wahlvertrag zu bewirken: daß die Religionsverwandten im ganzen Reich in denselben begriffen; der Reformirten namentlich erwähnt; dem kaiserlichen Bücherfiscal protestantische Bücher zu verbieten und dem Reichs-Hofrath deshalb Processe anzustellen verboten; die Waldenser in den Reichsfrieden eingeschlossen; der Religionszustand nach dem Jahr 1624 im Elsaß eingerichtet, und daß alle Kurfürsten bei dem Recht, daß Niemand von ihren Aussprüchen an die Reichsgerichte appelliren dürfe, so wie gleichfalls bei den Austrägen und der Wahl, zu der

sie sich bestimmen wollten, geschützt werden sollten. Nur dem Puncte in Betreff des Elsaßes widersprachen die katholischen Kurfürsten. Auch verhinderte der Kaiser, daß der schlesischen Protestanten wörtlich erwähnt werde.

Der Kurfürst offenbarte seinen religiösen Sinn auch durch die große Mildthätigkeit, welche er unermüdet gegen die Kirchen bewies, deren er viele, sowohl für die deutschen und französischen Reformirten, und die Lutheraner, als auch für beide protestantischen Confessionen zu gemeinschaftlichem Gebrauche, errichten ließ. Durch die bedeutenden Unterstützungen, welche er den Universitäten seiner Staaten widmete, trug er in demselben Maaße zur Ausbreitung der Wissenschaften und Achtung für die Gelehrsamkeit bei. Ebenso erwarb er sich durch die Anlegung zahlreicher Schulen in den sämmtlichen Provinzen, um die Entwickelung der Verstandeskräfte seiner Unterthanen, große Verdienste.

Die Gewohnheit, in der Zeit der Noth, bei dem Beginne eines Krieges, oder einer verheerenden Pest, oder auch (wie im Jahr 1681) bei der Erscheinung eines Cometen, an besonders dazu bestimmten Tagen, „fürnehmlich und vor allen Dingen dem höchsten Gott mit einem heiligen, gottseligen und recht christlichen Leben und Wandel entgegen zu gehen, und mit einmüthigem herzlichem Gebet um Abwendung der schweren Zorn-Ruthe und mehr als allzuviel verdienten Strafen, ernstlich und fleißig anzurufen," hat sich auch unter Friedrich's Regierung erhalten. Am 13. März d. J., und am 18. Juni des folgenden Jahres, wurde in allen Kirchen der ihm zugehörigen Länder, um Verleihung eines glücklichen Feldzuges, „ein allgemeiner und außerordentlicher Fast-, Buß- und Bettag" anbefohlen. Auch ließ der Kurfürst, bei jeder Abreise und Rückkunft des Hofes, in allen Kirchen eine Fürbitte und Danksagung halten.

Friedrich war im Vereine mit dem Consistorium stets beflissen, in die Angelegenheiten der Religion und Kirche

eine bessere Ordnung zu bringen, und Vorschriften zu deren zweckmäßigeren Einrichtung zu geben. So wurde in dem nämlichen Jahr unterm 19. Febr. verordnet, „daß hinführo alle diejenigen, so zu einem Inspectorate gelangen wollen, vorhero allhie in den Residentz-Städten eine Probe-Predigt zum allererſten ablegen sollen."

Am darauf folgenden 6. August starb die verwittwete Kurfürstin Sophie Dorothea, welche, obgleich sie sich schon bei dem Begräbnisse ihres erlauchten Gemahls sehr schwach befand, dennoch dem langen Leichenzuge zu Fuße nachfolgte und öfters den Wunsch äußerte, daß sie gern mit ihrem Gemahle zugleich in die Gruft hinabgesenkt werden, oder doch demselben bald in die Ewigkeit nachfolgen möchte. Seitdem hielt sie sich in dem Schlosse zu Potsdam auf, und brachte die Zeit größtentheils mit Beten und Lesung der Bibel und anderer geistlicher Schriften zu. Ein Schlagfluß bewog sie nach Karlsbad zu reisen, wo sie nach wenigen Tagen, in einem Alter von 52 Jahren, ihr freudenleeres Dasein endigte. Friedrich befahl die auf ihr Ableben gehaltenen Predigten zu drucken, um dadurch das Andenken an die Gemahlin des großen Kurfürsten bei der Nachwelt zu erhalten.

Der Kurfürst war, nach dem Vorbilde Friedrich Wilhelm's, unablässig darauf bedacht, die durch Krieg und Pest bisweilen außerordentlich abnehmende Bevölkerung seiner Länder, durch die Ansetzung neuer Kolonien zu erhalten. Die vorzügliche Liebe zu seinen reformirten Glaubensgenossen war allgemein bekannt, weil er sich ihrer in allen Ländern annahm, in denen sie Bedrückungen erlitten, und ihnen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes zu verschaffen bemühte. Dadurch gewann er die Liebe und Hochachtung aller Verfolgten, die seine Länder für die Freistätten ansahen, in welche sie fliehen könnten, sobald die Bedrückungen und Verfolgungen wegen der Religion ihnen den Aufenthalt in ihrem Vaterlande unerträglich machten.

Daher eilten zahlreiche Kolonisten in seine Staaten, deren Fleiß diesen durch gute Anleitung und Unterstützung überaus vortheilhaft wurde. Auch im Jahr 1690 kam eine große Anzahl von denselben in das Land. Aus Hessen wanderten über fünfzig Walonische Familien ein; desgleichen viele aus ihrem Vaterlande verdrängte Schweizer, und zu gleicher Zeit viele Pfälzer, welche der Krieg ihre bisherigen Wohnorte zu verlassen gezwungen hatte, und die nun in unseres Kurfürsten Staaten die Stellen der, nach der Heimath zurückgekehrten, Waldenser, einnahmen. Die fernere Unterstützung der französischen Flüchtlinge, die ihm sein Vater noch auf dem Sterbebette empfahl, ließ sich Friedrich vorzüglich angelegen sein. Er stiftete für sie besonders ein Obergericht, um ihnen nach und nach eine feste Verfassung zu ertheilen. Besonders wuchs ihre Zahl an, als Ludwig XIV., nach der Vereinigung des Fürstenthums Orange mit Frankreich, (im Jahr 1703) den meistentheils reformirten Einwohnern desselben die Wahl ließ, entweder katholisch zu werden, oder ihre Wohnsitze zu räumen.

Unterm 7. Jan. (1690) befahl der Kurfürst, daß Niemand aufgeboten, noch weniger zum zweiten Male copulirt werden sollte, wenn er sich nicht zuvor mit den vorhandenen Kindern aus der vorigen Ehe, in Betreff des Vermögens aus einander gesetzt hätte. Eine Verordnung vom 13. Juni entschied, wie es künftig bei dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, zur Verhütung alles Streites und Aergernisses, wegen des Vortrittes, worin man etwas Wichtiges fand, gehalten werden sollte. Nachdem Friedrich auch unterm 13. Febr. 1699 einen gleichlautenden Befehl hatte ergehen lassen, „daß die Communicanten nach dem Exempel bei Dero allhiesigen Schloß- und Dom-Kirchen, die in den nähesten Stühlen, ohne Unterschied des Standes und der Personen, zuerst zu dem Tisch des Herrn treten, und die übrigen ihnen darauf in gleicher Ordnung nach denen Stühlen folgen, die Contravenienten aber, und welche sich vor andern hervor

dringen, mit willkührlicher Strafe beleget werden sollen," erließ er gleichfalls über denselben Gegenstand (unterm 14. Mai 1701) ein Rescript an das Consistorium zu Königsberg. „Wir haben bisher nicht mit geringer Indignation vernommen, heißt es darin, welchergestalt .... hin und wieder ein sehr ärgerlicher Streit der Praecedenz halber in öffentlicher Kirchen-Versammlung vor dem Altar bei der heil. Communion, wie dergleichen noch neulich geschehen, mehrmalen sich ereignet, dessen Acerbitaet nicht nur zur Wortwechselung, sondern auch wol gar zu thätlicher Zurückdrängung, ausgebrochen. Nun müssen billig alle diejegen, so noch einen Funken der Pietät und Christlichen Liebe in ihrem Herzen haben, an dergleichen strafbaren Bezeugung das äußerste Mißfallen und Abscheu tragen. Und weilen durch solches unleidliche Scandalum eine ganze Gemeine confundiret, der Gottesdienst gestöret, vornehmlich aber der Ort, wo allein des Höchsten Ehre wohnen, und woselbst jeglicher Mensch vor dem Angesicht Gottes erscheinende in keiner weltlichen Qualitaet, sondern bloß als ein Sünder consideriret werden, auch mehr denn sonst irgendwo seine Demuth bezeugen soll, gröblich profaniret wird. Als erachten Wir allergnädigst nothwendig darauf bedacht zu sein, was maassen sothanen Aergernissen der sündlichen Ausübungen menschlicher Affecten und des eitlen Ehrgeitzes, welche Gottes gerechten Zorn erregen, und die Seelen in Gefahr des ewigen Verderbens stürzen, mit Ernst und Nachdruck gesteuert, auch vermittelst einer zu publicirenden Constitution kräftigst vorgebeuget werden möge." Dasselbe Consistorium hatte früher das folgende „im Haupt-Quartier zu Rutke bei Tongeren den 15. Juli 1590" erlassene Edict, wegen des Gottesdienstes in der römisch-katholischen Kirche, erhalten: „Wir Friedrich der Dritte ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden glorwürdigen Andenkens dem Priester in der zu Königsberg in Preussen erbaueten Römisch-Catholischen

Kirche und allen dessen Zugehörigen, zu ruhiger und ungehinderter Uebung ihres Gottesdienstes, ein gewisses Protectorium wider alle Gewalt, Hohn, Spott und anderen Unfug, so ihnen dabei möchte angethan werden wollen, sub dato den 6. Junii 1662 ertheilet, daß Wir, gleich wie Wir ermeldten Catholischen Priester und die denselben Anvertrauten in dem Stande, wie es die zwischen der Cron Pohlen und Unserm Kurfürstl. Hause aufgerichteten Pacta erfordern und mit sich bringen, zu erhalten und mainteniren gnädigst geneigt und willig sein, also Wir auch obberührtes Patent alles seines Inhalts hiemit in Gnaden confirmiret und erneuert haben; Befehlen, wollen und verordnen auch solchemnach hiermit, daß niemand, er sei wer er wolle, an ermeldten Catholischen Priester und dessen Zugehörigen sich vergreifen, oder denselben in Verrichtung ihres Gottesdienstes und der dabei bräuchlichen Ceremonien, einige Hinderung, Schimpf, Ungelegenheit oder Verdruß zufügen, sondern sich dessen gäntzlich enthalten soll, so lieb einem jeden ist Unsere Ungnade, auch gestalten Sachen nach, unausbleibliche Leib- und Lebensstrafe, womit Wir diejenigen, so freventlich hierwider handeln, ansehen wollen, zu vermeiden, der gnädigsten Zuversicht lebend, daß mehr besagter Römisch-Catholischer Priester seine Zugehörige und übrige zu Königsberg sich befindenden Römisch-Catholische sich auch in den Schranken bemeldter Pactorum halten, und eines mehrern, als ihnen darinnen erlaubet und zugelassen ist, sich nicht unterfangen werden." In dem angeführten Jahre wurde das reformirte Ministerium zu Berlin ermahnt, den landesherrlichen Verordnungen vom Jahr 1664 gehorsam nachzuleben, und in seinen Predigten von dem Willen Gottes, und der Menschen Seeligkeit und Verdammniß, nicht weiter zu gehen, als es mit den brandenburgischen Confessionen übereinstimme. Auch wurde damals zur Ausmittelung eines Fonds Anstalt gemacht, aus welchem die Wittwen und Waisen der reformirten Prediger, deren Zahl angewachsen

war, unterhalten werden könnten. Die Verordnung, welche diesen sogenannten „Prediger-Wittwen-Fiscus" anzulegen befahl, erschien am 2. April 1691. Der Anfang dazu wurde damit gemacht, daß jeder Prediger einen Thaler jährlich dazu beitrug, welche gesammten Beiträge alsdann unter die Wittwen vertheilt wurden. Im Jahr 1706 ward imgleichen eine besondere Gesellschaft zur Verpflegung der lutherischen Prediger- und Schullehrer-Wittwen und Waisen errichtet, die zwar in Berlin ihren Sitz hatte, in welche aber auch die Geistlichen außerhalb Berlin treten konnten, wenn sie ein- für allemal die Summe von Einhundert Thalern in die Casse der Gesellschaft, und bei jedem Sterbefall eines der Mitglieder einen halben Thaler zu erlegen sich verpflichteten. Der letztere Beitrag war zu Begräbnißkosten bestimmt, von den ersten aber wurde ein Capital begründet, dessen Zinsen den Wittwen und Waisen zu gute kommen sollte. An die Stelle dieser, in Folge eines Banqueroutes aufgelösten, Gesellschaft, traten späterhin die Wittwen-Kassen, welche die Prediger und Schullehrer errichteten.

Im Jahr 1692 erging (unterm 27. Febr.) nicht nur an die Inspectoren, sondern auch an alle Gerichtsobrigkeiten, der Befehl, die Unterthanen auf dem Lande, jung und alt, zur Catechismuslehre fleißig anzuhalten, und nach Möglichkeit fromme Leute aus ihnen zu bilden. Diese Lehren wurden auch den französischen Predigern, des Nachmittags, zu halten befohlen. Es ist bekannt, daß der Minister von Fuchs, der selbst Consistorialpräsident war, so oft er sich auf seinem unfern Berlin gelegenen Landgute befand, in welchem der nachherige Consistorialrath und Probst Porst als Prediger stand, niemals eine Catechismuslehre versäumte, und die unerwiedert gebliebenen Fragen desselben, beantwortete.

In jener Zeit hatte der, in seinen Anfängen, als Gegensatz der starren Orthodoxie, sehr rühmliche, Pietismus, auch in den brandenburgischen Ländern Wurzel zu fassen begonnen. Sobald einige Geistliche in Berlin durch öffent-

liche Predigten gegen denselben Aufsehen erweckten, erließ der Kurfürst eine Verordnung, in welcher er sagt: „Wir vernehmen mit sonderbarem Mißfallen, daß einige Prediger sich unterfangen, den sogenannten Pietismum auf die Kanzel zu bringen, und wider die Pietisten .... zu predigen. Wenn dann bereits mehr als zuviel Zwiespalt und Uneinigkeit unter den Evangelischen vorhanden, durch dergleichen Predigten aber die Gemeine und Zuhörer mehr verwirret als erbauet und nur mehrere Zerrüttungen angerichtet werden, welches Wir aber keineswegs gestatten wollen, als befehlen Wir hiermit gnädigst, allen Predigern .... solches ernstlich und bei Vermeidung einer hohen Strafe zu inhibiren."

Zu den gelehrten Anstalten, welche sich Friedrich's Munificenz im reichsten Maaße zu erfreuen hatten, gehörte vor allen die Universität zu Halle, zu deren Errichtung der berühmte M. Christian Thomasius, der im Jahr 1690, begleitet von einer großen Anzahl Studirender, sich aus Leipzig dorthin begeben hatte, wozu ihm der würdige Staatsminister von Dankelmann, der auch bald darauf die Fonds zur Unterhaltung einer Academie ermittelte, die Erlaubniß auswirkte, wohl die nächste Veranlassung gab. Am 27. Aug. 1691 kam der Entwurf zur Einrichtung der Universität zu Stande, und am 2. Juni 1692 wurde der Kurfürstliche Stiftungs- und Begnadigungsbrief ausgefertigt, der am 4. Sept. 1694 erweitert und vermehrt erschien, nachdem der Kaiser Leopold den gewöhnlichen Freiheitsbrief, und zwar nach dem Muster der Universität Kiel, welche die neueste von den protestantischen Hochschulen war, unter dem 19. Oct. 1693 ertheilt hatte. An dem 1. Juli des Jahres 1694, als am Geburtstage des Kurfürsten, erfolgte darauf, in seiner Gegenwart, mit den ausgezeichnetsten Feierlichkeiten, die Einweihung der neu gestifteten Universität, zu deren Rector Magnificus der Kurprinz gewählt wurde. Die Stiftung dieser Universität wird durch ihre außerordentlichen Verdienste, sowohl um die

Beförderung der wahren Gelehrsamkeit, als um die Ausrottung schädlicher Mißbräuche in der Theologie, zu allen Zeiten, in der Geschichte ihres Stifters, demselben zum höchsten Ruhme gereichen.

In dem genannten Jahre ereignete es sich zu Königsberg, daß mehrere Professoren und Doctoren zur römischen Kirche übertraten, wodurch leicht eine größere Zerrüttung unter den dortigen Theologen hätte verursacht werden können. Da aber unser Kurfürst, in seiner Weisheit, einem Jedem, der wegen seiner Gewissenszweifel nicht ruhig in seinem Amte bleiben zu können erklärte, seinen Abschied gab, ihm sein Gehalt bis dahin pünktlich anszahlen ließ, und niemand, der sich nicht öffentlich erklärt hatte, wegen Verdacht des heimlichen Katholicismus verlästert oder gekränkt wurde, so war auch keinem noch der Weg zur Rückkehr verschlossen; der Enthusiasmus erhielt so wenig Nahrung, als Argwohn und Zanksucht, und deshalb gerieth die ganze Angelegenheit, ohne beträchtliche Folgen zu haben, allmählig in Vergessenheit. Dem Professor der Rechte, Hofhalsgerichtsassessor und Rath, Dr. Döscher, wurde das folgende, zu Oranienburg am 14. Aug. 1694 unterzeichnete, characteristische Rescript des Kurfürsten mitgetheilt: „Se. Kurf. Durchl. ꝛc. haben sich unterthänigst vortragen lassen, was Dr. Siegmund Döscher wegen seines Abfalls zur römisch-katholischen Religion und dabei wegen seiner Dimission und Zahlung seines rückständigen Gehalts suchen wollen. Gleichwie nun Sr. Kurf. Durchl. gar wohl bekannt, daß die einzige und rechte Ursache seines Abfalls ist die Hoffnung, so man ihm zu besserer Beförderung und reichem Einkommen gemacht: also lassen Sie dahin gestellet sein, wie die anderen von ihm allegirten wichtigen Ursachen in der Todesstunde, wenn alle Schminke dahin fällt, den Stich halten werden. Weil aber Höchstgedachte Kurf. Durchl. der Meinung sein, daß die evangelische Kirche bei ihm und andern seines gleichen eben so wenig verlieren, als die katholische Kirche gewinnen wird und man

vielmehr zu wünschen hat, daß gedachte evangelische Kirche von dergleichen Leuten, die sich äußerlich so lange zu derselben gehalten und im Herzen römisch-katholisch gewesen, dermaleinst gereiniget werde, insonderheit da auch die cordati Catholici selbst dergleichen Verfahren nimmer approbiren können: als wollen Sie ihm hiemit die gebetene Dimission von seinen bisher gehabten Ehrenämtern ganz gern ertheilet haben, auch die Verfügung thun, daß ihm sein restirender Gehalt ausgezahlet werden solle, damit man seiner um desto eher los werden möge."

Um der Vernachläßigung des Gottesdienstes, welche damals für ein großes Vergehen galt, von Grunde aus zu steuern, hatte bereits Friedrich Wilhelm mehrere Edicte (unterm 24. Dec. 1657, 22. Febr. 1676, 28. Dec. 1677) erlassen, ohne daß seinen Befehlen überall und beständig nachgelebt wurde. Sein Nachfolger, gleich ihm von dem heiligen Wunsche beseelt, zur Ausbreitung wahrer Gottesfurcht bei den Unterthanen nach allen Kräften beizutragen, ermüdete ebenfalls nicht, zu verschiedenen Malen (unterm 11. Sept. 1700, 28. Dec. 1701, 12. Juni 1704, 12. Aug. 1706, 23. Dec. 1710, 28. Oct. 1711) geschärfte Verbote wider die Entheiligung des Sabbaths, oder Sonntags, verkündigen zu lassen. „Wir fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen, sagt Friedrich in einem derselben, wie daß Wir gar mißfällig vernommen, daß die Entheiligung des Sabbaths .... sehr überhand nehme, wodurch wenn demselben länger also zugesehen werden sollte, ohne Zweifel ein großer Fluch und Unsegen über das ganze Land gezogen werden würde; Und aber Wir Unsere landesfürstliche Sorgfalt zuvörderst und absonderlich dahin gewendet, damit in Unsern Landen dem Herrn aller Herren sein Reich gebauet und erweitert werde, als ohne welches weder Unser Thron und Herrschaft bestätiget, noch Unserer Lande und Leute erwünschter beständiger und gesegneter Wohlstand wiedergebracht und erhalten werden möge. Ob dann wol Wir dergleichen Kur-

fürstliche Sorgfalt von Unsern hochlöblichen Vorfahren her in stattlichen Verfassungen, Kirchen= und Polizei=Ordnungen, auch in beschriebenen Rechten vor Uns gefunden, und darüber gebührender maaßen gehalten, auch halten lassen, daneben nicht weniger die Seelen=Sorge, Predigt=Amt und Gottes=dienst nach aller Nothdurft versehen, so will doch leider! erscheinen, als wenn es mit Uns auf die letzten Zeiten ge=kommen, und nach des Teufels übermachter Bosheit, die Sünde und Laster mehr und mehr überhand nehmen wollen." Des Sonntags sollte die Zeit von acht Uhr des Morgens bis um fünf Uhr Nachmittags, lediglich dem Gottesdienste gewidmet sein. Während derselben wurden weder Banquette, Gastereien, noch Hochzeiten gestattet. Alle Bier=, Wein= und Zunfthäuser blieben verschlossen, und nur kranke und reisende Personen konnten zu ihrer Erquickung, und doch auch nur zwischen eilf und zwölf Uhr des Mittags, Wein und Bier erhalten. Die Thore blieben gleichfalls bis um fünf Uhr geschlossen, alle Lust= und Spazierfahrten waren unter=sagt, und nur nach dieser bestimmten Zeit konnte man, im Frühling und Sommer, vor den Stadtthoren oder in den Gärten die frische Luft genießen; mußte jedoch zur rechten Zeit wieder zu Hause sein. Alle Glücksspiele waren verboten, und es wurden nur die Vergnügungen, welche in Leibesbewe=gungen bestehen, zugelassen. Vorzüglich wurde das Fluchen und die Unzucht mit scharfer Strafe bedroht. Diesen Ver=ordnungen waren nicht allein die Bürger, sondern auch die Krieges= und Civil=Bediente, ohne Ausnahme unterworfen. Das letzte von unserm Kurfürsten über diesen Gegenstand erlassene Edict, schließt mit folgenden Worten: „Welchem=nach Wir dann allen und jeden Magisträten in Städten, Gerichts=Obrigkeiten und Kirchen=Patronis auf dem Lande hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, hierüber treulich und sorgfältig zu halten, und wieder die Contravenienten mit der hierinnen gesetzten Strafe unabläßig und bei Ver=meidung Unserer Ungnade zu verfahren, oder gewärtig zu

sein, daß auf den säumigen Fall solche doppelt von ihnen beigetrieben, auch vorkommenden Umständen nach sie ihrer Jurisdiction und Juris Patronatus priviret und verlustig erkläret werden sollen, worunter dann Unser Officium Fisci gehörig zu vigiliren hat. Dafern auch die Prediger diesem Unserm Edict nachzuleben unterlassen würden; so haben jetztgedachte Magistráte, Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patroni solches Unserm Geistlichen Consistorio sofort anzuzeigen, welches selbige, wann sie keine erhebliche Ursachen anführen können, mit einer unnachläßlichen Geld-Buße, auch der Suspension und vorkommenden Umständen nach der remotion ab officio zu belegen, und solchergestalt ihres Orts diesem Unserm wiederholten Edicto Nachdruck zu geben hat. Urkundlich haben Wir dieses durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft bringen und unter Unserer Unterschrift und Insiegel ausfertigen lassen, wollen auch, damit dasselbe in stetem Gedächtniß verbleiben, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, daß solches alle Viertel-Jahr von den Kantzeln aller Orten abgelesen und an den Thoren und Rathhäusern angeheftet werden solle."

Da sich einige Feiertage, welche die römische Kirche besonders zum Andenken der Heiligen verordnet, bis heran in der Kurmark erhalten hatten, zu denen vorzüglich die Marien- und Johannis-Festtage gehörten, deren Feier sogar festlicher, als selbst die des Charfreitags begangen zu werden pflegte; so befahl Friedrich (1695), um auch auf diese Weise die Feier des Sonntags zu heben, den Todestag unseres Erlösers in der gegenwärtig noch üblichen Art zu feiern, dagegen die genannten heiligen Feste nach Belieben auf die nächsten Sonntage zu verlegen, oder ihrer gänzlich uneingedenk zu sein, keinesfalls aber besonders zu begehen.

Unser Kurfürst hatte im Jahr 1691 den berühmten Theologen der lutherischen Kirche, Dr. Philipp Jacob Spener, als Probst, Inspector und Consistorialrath nach Berlin

berufen. Durch seinen Eifer, sein Christenthum auch durch die That zu beweisen, hatte dieser ehrwürdige Geistliche, dessen tiefsinnige und sanfte Frömmigkeit, nur selten erkannt ist, schon seit einer geraumen Zeit, Neider gegen sich erweckt. Seine Gegner verfolgten ihn, sprachen in ihren Schriften selbst den Zweifel aus, daß er selig werden könnte, und ruhten nicht, bis er sich von Dresden, wo er zuletzt das Amt eines Oberhofpredigers bekleidete, fortbegab. Friedrich, der in der Religion eifrig und andächtig, aber zugleich geduldig war, und stets beflissen, die Spaltungen der Evangelischen zu heilen, und die Unterdrückten zu schützen, nahm sich deshalb seiner, in einem an den Kurfürsten Friedrich August zu Sachsen gerichteten Schreiben, vom 19. Aug. 1695, gegen die zanksüchtigen Sächsischen Theologen, in Gnaden an. Dasselbe lautete, wie folgt: „Ob uns wohl nicht unbekannt, was für ungebührliche Schriften wider Unsern Consistorialrath und Probsten in Berlin, Dr. Spenern, bißhero in Sachsen in Druck ausgegangen, Uns auch selbst nicht wenig praejudicirlich scheinet, als ob Wir einen mit so vielen Ketzereien und Irrthümern behafteten Lehrer, wie er von denen Leipzigern und Wittenbergern beschuldiget wird, vorgesetzt haben sollten: So haben Wir dennoch Uns bei der Sachen ganz still gehalten, und Uns darüber nicht moviret, indem Wir gehofft, daß Ew. Liebden, als Dero Religion die Sache eigentlich angeht, diesem Unwesen ihres Orts mit solchem Nachdruck remediren würden, damit niemand unschuldiger Weise graviret und vor Unglimpf und solchem Aergerniß, so mit dergleichen untheologischen paßionirten Beschuldigungen überall angerichtet wird, gesteuert werden möge; Wann denn gleichwohl unläugbar am Tage ist, wie unfreundlich und der Billigkeit gar nicht gemäß bis anhero wider obgenannten Dr. Spenern verfahren worden, indem die unverantwortliche unerweisliche Schriften wider ihn immer mehr und mehr angewachsen, und in der Welt impune ausgestreuet worden, hergegen, so etwas zu

seiner billigen Verantwortung ans Licht kommen, solches alsofort supprimirt oder gar confiscirt wird: So besorgen Wir nicht unbillig, daß mit seiner jetzigen Verantwortung gegen das Wittenbergische wider ihn herausgegebene Scriptum gleichergestalt mit der Supprimirung oder Confiscation verfahren werden dürfte. Dieweil Wir aber zu Ew. Liebden das zuversichtliche Vertrauen haben, Sie werden dergleichen wider alle Justiz und Billigkeit laufenden Procedur, daß nehmlich ein unschuldiger Mann unverhört verkezert und verdammet, seine Verantwortung aber nicht einmal admittiret werden sollte, weder approbiren, noch gestatten, und dann auch Uns selbsten, wegen Unserer Unterthanen und deren Anstoß, und zu Ablehnung einer so falschen Opinion, so hätten Wir in Unsern Landen einen mit so vielen Irrthümern angefüllten Theologum, nicht wenig daran gelegen, daß Dr. Speners Unschuld klar und deutlich an den Tag und zu aller dererjenigen Wissenschaft komme, denen seine Beschuldigungen kund gemacht worden: Als ersuchen Wir Ew. Liebden freundvetterlich, Sie geruhen bey der jezigen Entfernung aus Dero Landen, an Dero zurück gelaßene geheime Räthe solche Verordnung unschwer ergehen zu lassen, daß dieselbe denen Consistoriis nachdrücklich inhibiren, sich wider diese Dr. Speners herausgehende Beantwortung keiner Confiscation zu unterfangen, vielmehr aber die bishero zu Dr. Speners Verkleinerung ausgestreute Columnicen und Injurien-Schriften an ihrem Antreiber gebührend und nachdrücklich zu ahnden, und dergleichen bey harter Strafe zu untersagen, auch zu verhüten, daß sie nicht dißfalls selbsten in schwere Verantwortung bey Ew. Liebden verfallen möchten. Wir zweifeln nicht, Ew. Liebden werden dergleichen offenbarem Aergerniß und boshaftigem Beginnen einiger ihrer Theologen mit Ernst und Nachdruck steuren, weil außer dem und daferne solches noch länger impune continuiren sollte, Wir Bedenken tragen werden, jemanden von Unsern Landeskindern zu verstatten, einige sächsische Universität zu frequentiren, sondern ihnen

vielmehr gänzlich solches zu untersagen, wiewohl Wir solches lieber verhütet sehen möchten, und verbleiben im übrigen ꝛc.“

Zu derselben Zeit wurde in der Kurmark, zur Täuschung des Publicums, ein sogenanntes „gewissenhaftes Glaubens-bekenntniß“ des Kurfürsten, verbreitet. Dasselbe ließ Calvin und Luther, als in gleichem Grade anserwählte Rüstzeuge Gottes erscheinen, und war, ohne geradezu die Lutheraner zu beleidigen, dennoch völlig nach den Grundsätzen der Reformirten, (in zehn Paragraphen) abgefaßt. Da es im Publicum für ächt gehalten wurde, so erschien (unterm 20. April 1696) folgende merkwürdige Ministerial-Declaration:

„Demnach eine gewisse Charteque anfangs unter einem verdeckten, und nur mit Buchstaben indigitirten Namen, nachgehends aber unter einem solchem Titul: „Ihrer Kurfürstl. Durchl. ꝛc. Herrn, Herrn Friderici III. gewissenhaftes Glaubens-Bekenntniß;“ an verschiedenen Orten gedruckt worden, und Seiner Kurf. Durchl. ꝛc., welche anfangs diese Charteque als eine offenbare Lügenschrift mepriſiret, nunmehro aber, da des Divulgirens derselben kein Ende gemacht wird, in Sorgen stehen, es möchten die Unwissenden dadurch verleitet, und auf irrige Gedanken gebracht werden: Als haben Dieselbe gnädigst befohlen, hiemit der ehrbaren und Wahrheit liebenden Welt öffentlich kund zu thun: daß, weil in oftbesagter Lügenschrift solche Principia enthalten, welche directe ad Indifferentismum in Religions- und Glaubenssachen, so der nächste Grad ad Atheismum ist, anführen; der andern ärgerlichen und zugleich gefährlichen Dinge, womit dieselbe Schrift angefüllet ist, zu geschweigen, daß Ihro dergleichen nie in den Sinn gekommen, viel weniger Sie selbige Schrift als Ihr Glaubens-Bekenntniß gehalten, oder angesehen haben wollen, sondern, wie Seine Kurf. Durchl. sich zu der Evangelisch-Reformirten Religion aufrichtig bekennen, und dabei beständig, mit gött-

licher Hülfe, zu verharren gedenken, als halten Sie für eine unbewegliche Grundregel eines jeden rechtgläubigen Christen, daß man in Religionssachen nicht biaisiren, sondern seines Glaubens dergestalt versichert sein müsse, daß man zu allen Zeiten Gott, der das Innerste des Herzens ergründet, davon Rechenschaft geben könne. Welche Gewißheit jedennoch niemanden Anlaß geben müsse, andere, so in Glaubenssachen dissentiren, anzufeinden, noch zu verfolgen, sondern selbige vielmehr mit Sanftmuth, Geduld, Liebe und Wohlthun zu tragen und zu überzeugen. Zu mehrerer Beglaubigung dessen hat dieses auf Dessen gnädigsten Special-Befehl höchstgedachter Sr. Kurf. Durchl. unterschrieben die Kurf. Brand. Geheime Kammer-Kanzlei."

Zu jener Zeit nahm sich der Kurfürst der Evangelischen hülfreich an, welche von dem Abte zu Kempen und im Stifte Hildesheim, in ihren sowohl durch den Westphälischen Frieden, als durch besondere Landesrecesse, erworbenen Rechten beeinträchtigt wurden. Auch bewilligte er den französischen Reformirten zu den verflossenen zehn Jahren, abermals fünf Freijahre; und ließ für die reformirten Kirchen und ihre Prediger, ihre Nothleidenden und Kranken in und außerhalb Landes, mit einem Capitale von hundert tausend Thalern einen Mons pietatis anlegen. Schon 1695 war auch für andere Hülfsbedürftige eine Armen-Commission verordnet, und zur Errichtung von Armen-Cassen zu Berlin und andern Städten, Befehl gegeben.

Die Ansichten, welche der M. Johann Caspar Schade über das Beichtwesen öffentlich äußerte, brachten im Jahr 1697 unter den Lutheranern in der Mark die heftigsten Zwistigkeiten hervor. Dieser sonst still und eingezogen lebende Mann lehrte, daß nicht das Beichtsitzen, sondern Rechtschaffenheit des Herzens Vergebung der Sünden gewähre. Wäh-

rend die Geistlichen schon die Abschaffung des Beichtstuhls, und den Verlust ihrer Einkünfte im voraus sahen, beunruhigten sich die Gemeinden mit dem ihnen zugeflüsterten Gedanken, daß man sie nach und nach reformirt machen wolle. Es wurde eine Untersuchungs-Commission niedergesetzt, vor welcher sich Schade mit vieler Bescheidenheit rechtfertigte. In der Folge erschien unterm 20. Juli 1698 die, nach der Rückkehr des Kurfürsten, von Demselben besonders bestätigte, Consistorial-Verordnung, nach welcher es der Bürgerschaft frei stehen sollte, die Beichte nach der bisherigen Art abzustellen, oder sie beizubehalten.

Der immer zahlreicher gewordenen Judenschaft in Berlin wurde damals der Bau einer Synagoge bewilligt, worüber aber viele Streitigkeiten unter den Judenältesten entstanden, die so lange währten, bis man die gesammte Judenschaft zur Erbauung der gemeinschaftlichen großen Synagoge zu bewegen wußte.

Ungeachtet des zuerst von Thomasius geführten Beweises der Ungerechtigkeit und Thorheit aller Hexenprozesse, und der 1679 dagegen erlassenen Verordnung, verdammte das Hofgericht zu Königsberg noch im Jahre 1697 ein vierzehnjähriges Mädchen, wegen Zauberei, zur Enthauptung, und ihren Körper zum Feuer. Der Kurfürst selbst fand das Urtheil zu streng; aber die von ihm anbefohlene Revision der Acten blieb ohne Wirkung, denn das bestätigte Urtheil wurde im folgenden Jahre vollstreckt. Am 16. Oct. 1671 hatte dasselbe Gericht befohlen, einer Hexe vor der Tortur die Kleider auszuziehen und die Haare abzuscheeren, weil darin leicht Mittel verborgen sein könnten, sich bei den Schmerzen der Tortur unempfindlich zu machen. Noch im Jahr 1693 wurde zu Fischhausen eine vorgebliche Hexe den Flammen überliefert; und wenige Monate zuvor, in Berlin, ein gewisser Daniel Krösing wegen Gotteslästerung geköpft. In dem 1685 publicirten revidirten Landrecht des Herzogthums Preußen, durch welches die früher erlasse-

nen Gesetze größtentheils bestätigt wurden, blieben die härtesten Todesstrafen, das Viertheilen für Verräther, und der Scheiterhaufen für diejenigen, welche mit dem Teufel ein Bündniß eingegangen, Menschen durch Zauberei getödtet, oder hierdurch die Zeugung gehindert hätten. Die Strafe des Ehebruchs wurde in der Art geschärft, daß die ehemaligen Fürbitten nicht mehr statt finden, sondern die Ehebrecher mit dem Tode, wenigstens mit Landesverweisung, bestraft werden sollten.

Die in der lutherischen Kirche beibehaltene Privatbeichte, rief auch im Jahr 1698, nach dem Tode des M. Schade, mancherlei Irrungen in Berlin hervor. Der Kurfürst erklärte sich bereit, jedem zur Beichte berechtigten Prediger, zur Schadloshaltung, jährlich eine namhafte Summe zahlen lassen zu wollen, und äußerte sich über diese Angelegenheit in einer Verordnung vom 16. Nov. d. J. folgendermaaßen: „Die Sache selber belangend, haben Se. Kurf. Durchl., niemahlen die Intention gehabt, daß Sie die bisher übliche Privat-Beichte abstellen wollten, weshalb Sie dann auch gar ungnädig empfinden, daß einige unruhige Köpfe, strafbarer Weise bei vielen der einfältigen Bürgerschaft ausgebracht, ob suchete man Neuerungen einzuführen, den Beichtstuhl abzuschaffen und eine Gewissens Kränkunge vorzunehmen: Besondern gleichwie Se. Kurf. Durchl. hiemit nochmahlen vor Gott und aller Welt bezeigen, daß Sie Ihro nie in den Sinn werden kommen lassen, einigen Gewissenszwang bei Ihren Unterthanen einzuführen, noch diejenigen, so sich zu der Evangelischen-Lutherischen Kirche bekennen, in einige Wege zu kränken, sonder vielmehr denenselben, gleich ihren eigenen Glaubensgenossen, alle landesväterliche Gnade, Beförderung, Liebe und Schutz zu erweisen; Als decidiren und verordnen Sie hiermit ernstlich und beständig; daß die Privat-Beichte, wie sie bisher üblich gewesen, vor diejenige, so sich derselben gebrauchen wollen, nach wie vor bleiben, und gehalten, auch darunter nichts geändert werden solle;

Nur damit gleichwohl die Communicanten recht und beweglich zur Erkänntniß der Sünde, zur aufrichtigen Buße, und zur Besserung des Lebens angemahnet werden, soll alle Sonnabend um ein Uhr Nachmittag ein Buß-Sermon in der Kirchen vorm Altar gehalten werden, und können nach Endigung derselben die Diaconi gewöhnlichermassen in ihre Beichtstühle gehen, und Privat-Beichte halten. Weil es aber wider Gottes Wort, wider die Christliche Liebe, und wider die Gewissensfreiheit laufen würde, wenn man diejenige, so sich einen Gewissens-Scrupul über die Privat-Beichte machen, von dem Heil. Abendmahl deshalb ferner abhalten wollte, ungeachtet sie sich sonst als gesunde Glieder zu der Evangelisch-Lutherischen Kirchen bekennen, solches auch mit ihrem Christlichen Wandel bestärken: Und dann bekannt ist, daß in unzählig vielen Evangelisch-Lutherischen Kirchen, als nämlich in denen Königreichen Schweden und Dännemark, in vielen Orten von Ober-Teutschland, und in allen Lutherischen Kirchen in Holland und daherumb kein Beicht-Stuhl oder Privat-Beichte zu finden, der Gottseelige Lutherus auch selber die Freiheit zur Privat-Beichte zu gehen, oder nicht, in seinen Schriften öffentlich statuiret hat, wie davon nachzusehen, Tom. VII. Altenb. fol. 10. b. und fol. 12. b. Als wollen und verordnen Höchstgedachte Se. Kurfürstl. Durchl. hiemit ernstlich, daß keiner hinführo aus der Ursache von dem heiligen Nachtmahl abgewiesen werden solle, weil er nicht zum Beicht-Stuhl gangen, besondern daß vielmehr dieselbe, wenn sie sonst keines offenbaren ärgerlichen Wandels überführet, gleich denen andern, so zum Beichtstuhl gangen, admittiret werden sollen. Jedoch damit durch diese Concession nicht etwa rohen Leuten, welche aus anderer Ursache, und entweder ihrer Unwissenheit, oder bösen Lebens willen, sich der Privat-Beichte entziehen wollen, Anlaß gegeben werde, das heil. Sacrament zu profaniren, sollen alle diejenige, welche sich des Beicht-Stuhls enthalten, die Woche vor dem

Sonntage, da sie das Nachtmahl zu nehmen gesonnen, bei einem der Prediger sich erst anmelden, damit derselbe sein Amt darunter beobachte.... Und weil Se. Kurf. Durchl., diese Christ-löbliche Decision mit gutem Vorbedacht und nach Anleitung göttlichen Worts, auch nach der Observanz so vieler Evangelisch-Lutherischen Königreiche und Lande ergehen lassen: So wollen Sie hiermit männiglichen verwarnet haben, dieselbe weder auf den Kanzeln, noch sonsten bei Zusammenkünften zu sugilliren, weniger sich darwider zu setzen, und fromme Christen darum, daß sie nicht zur Privat-Beichte gewesen, von dem Nachtmahl abzuweisen, und das bei Vermeidung höchster und exemplarischer Bestrafung."

Unterm 10. Sept. d. J. erließ der Kurfürst ein Edict an das Samländische Consistorium im Herzogthum Preußen, *) durch welches festgesetzt wurde, daß diejenigen Studirenden, welche sich zum Predigtamte für tüchtig erachten, sich bei dem Consistorio melden, ihrer Tauglichkeit wegen Zeugnisse der Professoren, so wie hinsichtlich ihres Wandels, dergleichen von der ganzen Universität beibringen, und darauf „zur Conferenz aus der Theologia ohne allen Entgelt in einer extraordinairen Session gelassen werden." Würde jemand tüchtig befunden, so sollte er in den Catalogum Candidatorum versetzt werden, und von der Zeit an „des Degens, auch was sonst bei der Jugend auf den Universitäten gar zu weltlich scheinen möchte, sich enthalten." Wenn hierauf eine Predigerstelle vacant würde, über welche der Landesherrschaft das Patronatrecht zustehe, sollte das Consistorium drei von diesen Candidaten in Vorschlag bringen, die in dem Verzeichnisse derselben der Reihe nach folgen. „Ehe die Candidati (heißt es am Schlusse) zu ihren

---

*) Nach dem am 21. Oct. 1578 erfolgten Tode des Dr Johann Wigand, des letzten evangelischen Bischofes in Preußen während des sechszehnten Jahrhunderts, wurden an die Stelle der bis dahin bestehenden beiden Bisthümer, im Herzogthum Preußen zwei Consistorien angelegt, das eine zu Königsberg, das andere zu Saalfeld. Das erstere wurde das Samländische, das letztere das Pomesanische Consistorium genannt.

Pfarren, es sei, daß Wir oder andere Patroni ihnen selbige conferiret, ordiniret und introduciret werden, sollen sie vor dem Consistorio eidlich aussagen, ob sie ihrer Beförderung halben jemand etwas gegeben, versprochen, oder zu geben gedenken; imgleichen ob sie des vorigen Pfarrern Wittwe, Tochter, Anverwandtin, oder sonst eine andere Person, so ihnen Occasione dieser Beförderung recommandiret worden, zu heirathen Hoffnung gegeben haben, da dann, wenn solches geschehen, ein solcher Candidatus nicht zum Predigtamte gelassen, sondern sofort et in perpetuum abgewiesen sein solle.... Die Excesse der Prediger müssen von den Consistoriis aufs schärfste gestraft, und wenn selbige groß, das erstemal eine Geld-Buße, das andere die Suspension, und das drittemal die Remotion erkannt werden, doch, daß von solchen Delictis zuvörderst an Uns berichtet, auch Unsere Resolution und Verordnung darüber erwartet werde." Diese Bestimmungen wurden unterm 4. Decbr. des folgenden Jahres von neuem eingeschärft.

Im Jahr 1698 ordnete Friedrich zur Untersuchung der französischen Kirchen, eine besondere Commission an. Auch gab eine um diese Zeit in Cüstrin gehaltene Taufe Veranlassung, daß sich der alte Streit wegen des Gebrauchs des Exorcismus, unter den allezeit rüstigen Kämpfern auf dem theologischen Schlachtfelde, wiederum erneute. Ohne deshalb besondere Befehle zu ertheilen, ließ der Kurfürst durch den Hofbuchdrucker eine, in sehr gemäßigten Ausdrücken verfaßte, Abhandlung, unter dem Titel: „De exorcismo" vervielfältigen.

In dem nämlichen Jahre hielt ein Prediger an der St. Marienkirche zu Berlin, bei Gelegenheit des Todes einer angesehenen Frau, über Hiob 13, 15. zum Troste des hinterlassenen Wittwer's eine Leichenpredigt, welche uns mit dem Geiste der in damaligen Zeiten von den Predigern so sehr beliebten Untersuchungen über die Bedeutung einer biblischen Stelle, genugsam bekannt macht. Er begann mit

folgenden Worten: „Und ob mich der Herr gleich tödten wird; so will ich doch auf ihn hoffen. Aber der seelige Herr Lutherus hat in der deutschen Uebersetzung diesen Text ganz anders gegeben. Nämlich also: „Siehe, er wird mich doch erwürgen, und ich kann es nicht erwarten.“ Da ist ja kaum ein Wort dem andern gleich: Ein anders ist Obgleich Conjunctio, ein anders ist Siehe. Ein anders Hoffen virtus theologica, ein anders erwarten affectus naturalis. Ein anders ist wollen, ein anders ist können. Ein anders ist nicht, ein anders ist doch. Ein anders ist Ja, ein anders Nein. Und darum ist auch die Meinung ganz anders. Denn nach der lateinischen ältesten Version, sind es Worte einer großen Zuversicht und Gelassenheit. Nach der lutherischen, Worte großer Ungeduld. Darum kann beiderlei so viel weniger bei einander stehen. Was wollen wir denn sagen? Welcher Verdeutschung wollen wir beifallen? Mit einem Worte der Vulgata oder der alten lateinischen für diesmal. Des seel. Herrn Lutheri Version widerspricht zwar 1) nicht der Grammatik, 2) nicht der Aehnlichkeit des Glaubens und der That, 3) nicht der Gewohnheit Hiobs, aber — die Vulgata ist nicht allein die älteste, sondern auch die bewährteste, denn es wird fast in allen Sprachen also gegeben. Nicht allein, da einige Interpretes nur der Vulgata gefolgt, sondern auch, da andere geradezu aus dem Hebräischen die Version gemacht haben. — Die Masoreten, der Hebräer Critici, welche die varias lectiones der Grundschrift alten Testaments mit großem Fleiß aus allerlei Exemplarien zusammen getragen haben, haben in etlichen Exemplarien ein ander Lo gefunden. Ein Lo das nicht Nein heißet, sondern die dritte Person bedeutet und Ihm auf die Frage wem? heißet. Was ist also von diesen Discrepantien zu halten? Sehen wir die Praxin der Interpretum und der Ausleger an, so behalten sie zu Zeiten den Text und verwerfen die Masoram. Zu Zeiten ergreifen sie die Masoram und lassen den Text fahren. Zu Zeiten bringen sie beides

in Eins. Soll man denn hier auch sagen, sie haben beide recht? Von den Controversien zwischen Hillel und Schammai sagte man vor Zeiten unter den Juden, daß sie Elias selbst nicht würde schlichten können, von dem sie sonst hielten, daß er vor dem Messia kommen und Alles zurechte bringen würde. Endlich soll eine Stimme vom Himmel geschlichtet und gesagt haben: Es sind beides der Hilleler und Schammäer Worte, des lebendigen Gottes Worte. Aber — ich möchte dies nicht appliciren auf die Discrepanz dieser biblischen Auslegung. Denn ein Text kann nur eine Meinung haben, wie ein Leib nur eine Seele haben kann. Unterdessen so sind beiderlei Lo, wie auch Lutherus und Vulgata nicht wider einander, wo man recht procediret, und wo man nur das signum interrogationis hinzu thut. Denn das Wort Nicht muß zu Zeiten Ja heißen." So geht es weiter fort, und in dieser Trauerpredigt wollte der Redner, seiner Angabe nach, die unsterbliche Hoffnung der Sterblichen schildern.

Im Jahr 1699 ließ Friedrich die erwähnte Verordnung „wegen Bestellung und Examinirung der Priester, und des von denen Candidatis vor Antretung ihres Predigt-Amtes abzulegenden Juramenti Simoniae", so wie gleichfalls ein Kirchengebet für alle Gemeinden, in der Kurmark publiciren. In jener Zeit nahm er wieder einige tausend französische Flüchtlinge in seinen Staaten auf. Vorzüglich erregten aber damals die harten Bedrückungen, welche die Evangelischen in der Pfalz zu erleiden hatten, die Theilnahme unsers Kurfürsten, der sich in allen Ländern seiner Glaubensgenossen treulich annahm, und unermüdet den Höfen, welche sie ihrer Religion wegen Druck und Verfolgung fühlen ließen, deshalb Vorstellung machte. Im Jahr 1697 war zu Ryswick der Friede zwischen dem Kaiser und dem Reiche zu Stande gekommen, dessen viertem Artikel die berüchtigte, mit dem Westphälischen Frieden im Widerspruch stehende, Clausel angehängt war, nach welcher die römisch-katholische Religion

überall in dem Zustande gelassen werden sollte, in welchem sich dieselbe zur Zeit dieses neuen Friedensschlusses befände. Durch diese Clausel hielt sich besonders der Kurfürst von der Pfalz, Johann Wilhelm, für berechtigt, die Protestanten, und zwar vorzugsweise die Reformirten, zu Gunsten der Katholiken, zu bedrängen. Er veränderte die Verwaltung der Kirchen-Güter, zu welcher bis dahin der reformirte Kirchenrath allein befugt gewesen war; er vertheilte die Kirchengüter unter die drei Religionsverwandten, entzog den Reformirten vieles, was sie vor dem Jahr 1618 in Besitz gehabt hatten, und hemmte in vielen Fällen die Gewissensfreiheit. Weil die bisherigen Vorstellungen der evangelischen Stände auf dem Reichstage wirkungslos geblieben waren, so wurde nun (1699) Friedrich ersucht, in ihrem Namen, den Kurfürsten von der Pfalz zu beschikken. Ungeachtet seines Eifers, konnte jedoch der Freiherr Wylich von Bözelaer, den unser Kurfürst alsbald mit zweckmäßigen Vollmachten versehen hatte, keine Aenderung herbeiführen. Da die Religionsbedrückungen vielmehr zunahmen, so wendeten sich die gesammten Stände unterm 24. Dec. 1700 an den Kaiser Leopold I. Im Jahr 1702 nahm sich Friedrich auf dem Reichstage auch der Evangelischen in Schlesien an, deren Religionsbeschwerden wegen er gleichfalls unterm 7. Januar des darauf folgenden Jahres zu dem Kaiser seine Zuflucht nahm, indem er zu gleicher Zeit durch seine Gesandtschaft mitwirken ließ, daß noch in demselben Monate von den evangelischen Ständen der Beschluß gefaßt wurde, fest darauf zu bestehen, daß ihre Beschwerden bei den Reichstagsberathschlagungen nicht zurückgesetzt würden, und gemeinschaftlich zu verlangen, daß keine Sache zum Reichsschlusse kommen sollte, bis man von katholischer Seite zur Abhelfung der Religionsbeschwerden die Hand böte. Es sollte zwar eine Commission von beiderseitigen Ständen in gleicher Anzahl niedergesetzt werden, um die Beschwerden in Religionsangelegenheiten zu untersuchen,

und evangelischen Theils wurde sie Kursachsen, Kurbrandenburg (als Herzog von Magdeburg,) und der Stadt Regensburg aufgetragen; allein die Katholiken wußten dieses Geschäft so zu verzögern, daß jede darauf gesetzte Hoffnung allmählig schwand. Vergeblich wendeten sich die Evangelischen, um Abbestellung ihrer Beschwerden, an die Königin Anna von England; auch riefen sie umsonst, für ihre bedrückten Glaubensgenossen in Schlesien, den Kaiser an, indem sie den König von Schweden um Unterstützung ihrer Fürbitte anflehten. Da beschloß Friedrich endlich, in seinen Staaten die katholischen Unterthanen so zu behandeln, wie man unter den Katholiken, besonders in der Kurpfalz, mit den Evangelischen umginge. Er ließ daher unter dem 6. Dec. 1704 folgenden Befehl an alle Regierungen seiner Lande, in denen sich katholische Stände und Unterthanen befanden, ergehen: „Es ist überall bekannt, wie hart mit Unsern unter römisch-katholischen Obrigkeiten gesessenen Glaubensverwandten in und außer dem Reiche, und absonderlich in der Pfalz, auch in Ungarn und Schlesien umgegangen wird, daß man nämlich denenselben wider den dürren Buchstaben des Instrumenti Pacis und anderer in Händen habenden Confeßionen und Assecurationen, in ihrer Gewissensfreiheit, dem Exercitio ihrer Religion und dessen Connexis eine Drangsal und einen Eingriff über den andern zugefüget, und allem Ansehen nach damit nichts anderes intendiret, als diesen armen Leuten alle Mittel gar zu entziehen, und die evangelische Religion an ermeldten Orten gänzlich auszurotten. Es sind auch die vielfältige Remonstrationen, so Wir und andere Puissances dieserwegen an behörigen Orten bisher gethan, allerdings vergeblich gewesen, und ist nicht das geringste zur Consolation gemeldter Unserer Glaubensgenossen ausgerichtet worden. Es wäre auch dannenhero nichts billiger und gerechter, als daß Wir in Unsern Landen, und an denen in denselben befindlichen Unterthanen katholischer Religion, von nunan so fort, eben das Procedere

anfingen, welches die katholischen Obrigkeiten an ermeldten Orten mit ihren evangelischen Unterthanen halten, maßen das Jus reformandi Uns eben sowohl, und wo nicht größer, dennoch in ebenermaßen in Unsern Landen zustehet, als die Römischkatholischen sich dessen in den Ihrigen anmaßen. Alldieweilen man aber im Werk begriffen, diejenige Religionsgravamina bei dem Reichstage zu Regensburg durch gewisse dazu ernannte Deputatos vorzunehmen; als wollen Wir zwar den Ausschlag, der dieserwegen anzustellenden Handlung annoch erwarten. Wir befehlen aber Euch hiermit in Gnaden, allen Unsern dortigen, der römisch-katholischen Religion zugethanen, absonderlich denen Geistlichen und Klöstern bekannt zu machen, daß Wir des beständigen Vorsatzes wären, im Fall besagte regensburgische Religionshandlung den verlangten Succeß nicht haben könnte, wie sie Unsere der römisch-katholischen Religion zugethane Unterthanen, wie in andern Stücken, also auch in specie, wegen des Exercitii Religionis simultanei, welches man in denen pfälzischen evangelischen Gütern und Gefällen, an welchen man die Römisch-Katholischen in der Pfalz participiren lässet, auf eben die Weise tractiren würden, wie gedachte Unsere evangelische Glaubensgenossen von ihren katholischen Obrigkeiten tractiret werden, und daß, wenn sie solches vermeiden wollten, sie sich an ermeldte römisch-katholische Obrigkeiten in Zeiten adressiren, und bei denenselben in diesen und andern Religionsbeschwerden behörige Remedirung zuwege bringen möchten, maßen Wir sonst bei Unserer hierunter einmal gefaßter Resolution beständig verbleiben, und dieselbige, wenn diese vielleicht sich es am wenigsten versehen, zum Effect bringen werden. Wie Ihr diesen Unsern Befehl ausgerichtet, und wie sich Unsere dortige katholische Unterthanen darauf erkläret, davon erwarten Wir Euern Bericht."

Friedrich vereinigte auch seine Fürbitte für die evangelischen Schlesier, mit den Fürbitten anderer Mächte, und ersuchte noch besonders unterm 6. Octbr. des folgenden

Jahres den Kaiser Joseph I., die gesammten Religionsbeschwerden in Schlesien durch Bevollmächtigte untersuchen zu lassen; aber weder dieses, noch das im Namen der evangelischen Reichsstände erlassene, Schreiben, fand am kaiserlichen Hofe sonderliches Gehör. Friedrich hatte in der That schon im Herzogthum Magdeburg den Anfang gemacht, alle katholische Kirchen- und Klöstergüter aufschreiben, und zugleich in Regensburg erklären zu lassen, daß man mit denselben in gleicher Art, wie Kurpfalz mit den protestantischen seiner Länder, verfahren würde. Da er jedoch von seinen katholischen Unterthanen dringend gebeten wurde, die Erfüllung seiner Drohungen auszusetzen, bis man sehe, was bei dem Kurfürsten von der Pfalz noch durch gütliche Handlungen auszurichten sei, zu deren Förderung sie nichts außer Acht lassen wollten; so wurde den Regierungen befohlen, die wirkliche Vollstreckung des Wiedervergeltungsrechtes einstweilen aufzuschieben. Endlich kam, nachdem man mit vieler Mühe alle Schwierigkeiten gehoben hätte, am 21. Nov. d. J. zu Düsseldorf ein Religionsvergleich zwischen Friedrich und dem Kurfürsten Johann Wilhelm zu Stande, welchem gemäß das Simultaneum überall abgeschafft werden sollte, wo es nicht bereits unter den protestantischen Kurfürsten stattgefunden; von den Kirchen, Kircheneinkünften ꝛc. sollten die Katholiken nur zwei Siebentheile, die übrigen fünf Siebentheile aber die Reformirten behalten. Dabei verglichen sich die Paciscenten sowohl über die besondere Anwendung dieser allgemeinen Regel, als auch über die gemischten Ehen, Erziehung und Bevormundung der Kinder aus denselben. In Betreff der Lutheraner erklärte sich der Kurfürst von der Pfalz in folgenden Worten: „Wir wollen auch und befehlen gnädigst, daß denen Evangelisch-Lutherischen nicht allein die Anno 1624 zugekommene, sondern auch diejenige Kirchen, welche sie zeithero erbauet, oder noch künftig erbauen, privative gelassen; das von Uns aufgerichtete evangelisch-lutherische Consistorium auch von dem reformirten Kirchenrath

independent verbleiben; denenselben annebst dasjenige, so ihnen an geistlichen Gütern, Pfarr= und Schulhäusern, Zehenden, Renten und Gefällen Anno 1624 erweislich zugekommen, zu ihrer Administration erlassen werden solle.“ Als sich in dem am 1. Sept. 1707 zu Alt=Ranstadt zwischen dem Kaiser Joseph I. und dem Könige Carl XII. von Schweden geschlossenem Vertrage, der erstere verpflichtet hatte, den Augsburgischen Confessionsverwandten in Schlesien die seit dem Westphälischen Frieden genommenen Kirchen wieder einzuräumen, säumte Friedrich nicht, bei ihm darauf anzutragen, daß auch die Reformirten als solche angesehen werden möchten.

Im Jahr 1700 wurde zu Berlin, bei Gelegenheit der Einführung des von dem Jena'schen Astronomen, Gerhard Weigel, verbesserten Kalenders, auf besonderen Antrieb der, den Künsten und Wissenschaften huldigenden, Königin Sophie Charlotte, die Societät der Wissenschaften gestiftet. Der von ihr aus Hannover nach ihrer Residenz berufene berühmte Philosoph, Georg Wilhelm von Leibnitz, der ihr zugleich Lehrer und Freund war, entwarf das Project dieser Gesellschaft, zu deren erstem Präsidenten er selbst ernannt wurde. Am 11. Juli, als an seinem Geburtstage, unterzeichnete Friedrich den Stiftungsbrief. Weil aber das für die Academie bestimmte Gebäude nicht früher vollendet war, so erfolgte erst am 19. Jan. 1711 die feierliche Eröffnung derselben durch den Wirklichen Geheimen Staatsminister Marquard Ludwig von Printzen, dessen Rede, wegen der Abwesenheit des Präsidenten von Leibnitz, von dem gelehrten Oberhofprediger und Vice=Präsidenten, Dr. Daniel Ernst Jablonsky, beantwortet wurde. Der Landesherr verpflichtete die Societät auch zur Thätigkeit für die Religion. „Nachdem auch die Erfahrung giebt, (heißt es in der Urkunde,) daß der rechte Glaube, die christlichen Tugenden und das wahre Christenthum sowohl in der Christenheit, als bei entlegenen noch unbekehrten Nationen nächst

Gottes Segen, denen ordentlichen Mitteln nach, nicht besser als durch solche Personen zu befördern, die nebst einem unsträflichen Wandel mit Verstand und Erkenntniß ausgerüstet seind, so wollen Wir, daß Unsere Societät der Wissenschaften sich auch die Fortpflanzung des wahren Glaubens und der christlichen Tugenden unter Unserer Protection angelegen sein lassen solle, jedoch bleibet derselben unbenommen, Leute von andern Nationen und Religionen, wiewohl jedesmal mit Unserm Vorbewußt und gnädigsten Genehmhaltung, einzunehmen und zu gebrauchen."

Nachdem unser Kurfürst in den sogenannten Kronentractat eingegangen war, den Kaiser Leopold mit ihm errichtete und am 6. Nov. 1700 unterzeichnete, ließ er am 16. des nächsten Monates ein Circularschreiben ausgehen, in welchem er überall in seinen Landen durch seine Minister erklären ließ, daß er die Königliche Würde anzunehmen, gesonnen sei. Er selbst begab sich unmittelbar darauf, in Begleitung seiner Gemahlin und des Kurprinzen, nach Preußen, und traf unter lautem Freudenruf des Volks am 29. desselben Monats in Königsberg ein.

Am 15. Januar 1701 ritten Herolde in prachtvoller römischer Tracht durch die ganze Stadt, und lasen, auf den großen dazu bestimmten Plätzen, folgende gedruckte Bekanntmachung ab: „Demnach es durch die allweise Vorsehung Gottes dahin gediehen, daß dieses bisher gewesene souveraine Herzogthum Preußen zu einem Königreich aufgerichtet, und dessen Souverain, der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich, König in Preußen, geworden: so wird solches hiermit männiglich kund gethan, publiciret und ausgerufen: Lange lebe Friedrich unser allergnädigster König, lange lebe Sophia Charlotte, unsre allergnädigste Königin!"

Am 16., einem Sonntage, wurde in allen Kirchen der göttliche Beistand zu der bevorstehenden Krönung erbeten. Die Krönung selbst fand darauf am 18. d. M. mit ungewöhnlicher Pracht statt. Nachdem Friedrich an jenem

ewig denkwürdigen Tage sich und der Königin, in Gegenwart der Stände, die Krone mit eigener Hand auf das Haupt gesetzt, begab sich der Hof nach der Schloßkirche, in welcher der König einst die heilige Taufe empfangen hatte.

Als der König und die Königin in die Kirche eintraten, redeten die beiden in lange, schwarzsammetne Talare gekleideten, Oberhofprediger, Benjamin Ursinus, und Bernhard von Sanden, welche Friedrich kurz zuvor zu Bischöfen der evangelischen Kirche ernannt hatte, sie mit den Worten an: „Es gehen herein die Gesegneten des Herrn, unser König und die Königin, in Kraft unsers Gottes, und ihr Eingang und Ausgang sei gesegnet vor dem Herrn von nun an bis in Ewigkeit, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen!“ Zu Anfang des Gottesdienstes ward das Lied gesungen: „Es woll uns Gott genädig sein,“ worauf der lutherische Bischof Dr. von Sanden vor dem Altar, mit dem Gesicht gegen den König sich kehrend, folgendes Gebet verrichtete: „Ewiger, Allmächtiger, allein weiser, großer Gott, der du bist unsere Zuflucht für und für, ein Gott aller Götter, ein König der Könige und Herr aller Herren, auch ein Vater der Barmherzigkeit in Jesu Christo deinem eingeliebten Sohne, wir erkennen demüthiglich, daß es bei dir allein stehet, jemand groß und stark zu machen, und es ist deine Gnade und Treue, wenn du deinem Volk Könige zu Pflegern, und Königinnen zu Säugammen giebest und schenkest. Also stellest du auch jetzund hier vor unsern Augen, mit allem königlichem Schmuck, unsern theuersten Souverain, deinen Fürsten und Diener, Herrn Friedrichen, König in Preußen, und deine Fürstin und Dienerin, Frau Sophien Charlotten, Königin in Preußen, welche in deinem Heiligthume ihre königliche Hoheit und königliche Kronen, Zepter, Reichsapfel, Schwert, Insiegel und Pannier, dir, dem allerhöchsten Gott, hier herzinniglich darstellen, und deiner Ehre widmen, gleichwie sie dieses alles von deiner Hand empfangen haben. Und weil du ihnen sonderlich hast ins Herz ge-

geben, daß sie jetzt die Salbung, die du Herr, für die Könige deines Volks Israels ehemals hast verordnet, öffentlich annehmen wollen, so heilige du selbst, o Gott! du Heiliger in Israel, diese heilige Handlung am Leibe und an der Seele unsers Königes und Königin! Laß sie ihnen werden ein gewiß Wahrzeichen, daß du sie willst salben mit dem Oel der Freuden, deinem heiligen guten Geist! Geuß selbst deine Liebe dadurch in ihr Herz; daß auf ihnen stets ruhe der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Raths und der Stärke, der Geist der Erkenntniß und der Furcht des Herrn, laß sie Kraft daraus empfinden in allen königlichen Tugenden, zu der Ehre deines Namens, zum Trost deiner Kirche und zur Freude und Wohlfahrt ihres königlichen Hauses und aller ihrer Lande und Leute! Vergieb uns auch alle unsere Sünde um deines Sohnes willen! Verleihe deinen Segen zu der Predigt deines Worts! Laß auch alles Vornehmen jetzt durchs Wort und Gebet recht geheiliget werden, und heilige du, o Gott! uns allesammt durch und durch, damit unser ganzer Geist, Seel und Leib unsträflich behalten werde auf die Zukunft unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, Amen." Auf dieses Gebet wurde „Allein Gott in der Höh sei Ehr" angestimmt, und darauf von dem reformirten Bischofe Ursinus, (einem Lieblinge Friedrich's, dessen Predigten er beinahe niemals versäumte, und der bereits in der 1690 zu Königsberg gehaltenen Huldigungspredigt den Spruch des Predigers Salomon auslegte: „Wohl dem Lande, des König edel ist,") eine Predigt über die Worte gehalten: „Wer mich ehret, den will ich auch ehren." Nachdem hierauf das Lied: „Komm Gott Schöpfer, heiliger Geist" gesungen war, verrichtete der Bischof Ursinus die Salbung des Königs mit den Worten: „Ew. Königl. Majestät empfahen und nehmen auf diese Salbung als ein göttliches Wahrzeichen, dadurch Gott ehemals durch seine Priester den Königen seines Volks bezeugen lassen, daß er selbst, der höchste Gott, sie zu Königen gemacht, eingesetzt und

verordnet hat: und der Herr unser Gott salbe hierbei auch selbsten mit dem heiligen Geiste Ew. Königl. Majestät! daß Sie als ein Gesalbter des Herrn mit munterm, tapferm und williqem Herzen dies Ihr Volk und Königreich beherrschen und regieren, auch bei allem Königlichem Wohlergehen viele Jahre und Zeiten dem Rath und dem Willen Ihres Gottes dienen. Durch unsern Herrn Jesum Christum. Amen!"

Auf eine ähnliche Art ward darauf die Königin gesalbet. Darnach wurde von dem Bischofe der Segen gesprochen, das Danklied: „Herr Gott dich loben wir," unter Pauken- und Trompetenschall, während die sämmtlichen Geschütze auf den Wällen abgefeuert, und mit allen Glocken geläutet wurde, von der Gemeinde gesungen, und zum Beschluß der Salbungsfeierlichkeiten, von dem Oberburggrafen, mit Senkung des in seinen Händen befindlichen Reichsschwertes, die allgemeine Begnadigung mit den Worten ausgerufen: „Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster König und Herr, haben zu Bezeugung Dero königlichen Clemenz und Gnade, an gegenwärtigem Dero Krönungstage, allergnädigst beschlossen, daß alle und jede in diesem Dero Königreich und übrigen Landen sich befindende Gefangene, hiermit begnadiget, pardonniret und auf freien Fuß gestellt werden sollen; jedoch davon ausgenommen, alle Beleidiger der göttlichen und menschlichen Majestät, alle vorsetzliche Todtschläger, und diejenigen, welche ihrer Schulden halber in Haft gebracht worden. Gott erhalte den König! Gott erhalte die Königin!"

In allen Kirchen des preußischen Landes wurde an jenem Tage über denselben Text gepredigt, den der König selbst gewählt hatte, Vormittags über den 21. und 22. Vers des 89. Psalmes: „Ich habe funden meinen Knecht David; ich habe ihn gesalbet mit meinem heiligen Dele. Meine Hand soll ihn erhalten, und mein Arm soll ihn stärken," und des Nachmittags über den 20. und 21. Vers des zweiten Cap. im Propheten Daniel: „Darüber lobete Daniel den

Gott vom Himmel, fing an und sprach: Gelobet sei der Name Gottes von Ewigkeit zu Ewigkeit: denn sein ist beides, Weisheit und Stärke. Er ändert Zeit und Stunde; er setzet Könige ab, und setzet Könige ein; er giebt den Weisen ihre Weisheit und den Verständigen ihren Verstand."

Zum Andenken an dieses für das Haus Brandenburg so höchst wichtige Ereigniß, hatte Friedrich I. am Tage zuvor den Ritterorden vom schwarzen Adler gestiftet, dessen Einsegnung am 19. d. in der königlichen Schloßcapelle erfolgte. In dem wegen der Errichtung dieses Ordens erlassenen Edicte heißt es: „Als ein König des Geflügels schicket er (der Adler) sich wohl zu Unserer Königlichen Würde, deswegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzet.... Zu geschweigen, daß weilen der Adler, wie bekannt, allezeit in die Sonne zu sehen pfleget und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet, er mit diesen Eigenschaften Uns auch in Geistlichem zum Sinnbilde dienen, und anzeigen kann: wie Wir, und Unsere Ritter Unsere Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu Gott dem Allerhöchsten erheben, und durch das suum cuique nicht allein den Menschen, was den Menschen gehöret; sonsten auch selbsten dem Allerhöchsten das Seine, und Gott was Gottes ist, zu geben, Uns mit einander verbunden; nemlich zu einer Pflicht, die Wir Unsern Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen. — (§. VII.) Absonderlich sollen diejenigen davon ausgeschlossen sein, welche Gott gelästert, Uns und Unserm Königlichen Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen sein. — (§. XI.) Durch den auf dieses Ordens Statuta leistenden Eid sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden sein: Ein christliches, tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen; auch Andere damit aufzumuntern und anzufrischen; die Erhaltung der wahren christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläu-

bigen zu befördern. — (§. XXXI.) Absonderlich aber soll derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubet werden: welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten aufgeführet — —" Nachdem am Krönungstage ein Waisenhaus zu Königsberg gestiftet worden, ließ der König am 23. d. M. die reformirte Kirche daselbst feierlich einweihen.

Preußens Königswürde wurde von den europäischen Mächten allgemein anerkannt, nur von dem Pabste und dem Hochmeister des deutschen Ordens, ward dieselbe ohnmächtig bestritten. König Friedrich I. ließ, nachdem er am 6. Mai d. J. seinen feierlichen Einzug in Berlin gehalten hatte, am darauf folgenden 22. Juni in allen seinen Landen einen Dank-, Buß- und Bettag halten, den Himmel um Segen zur nunmehr königlichen Regierung anzuflehen. Er selbst bewies als erster evangelischer Reichsstand seine Dankbarkeit gegen die Vorsehung, indem er sich überall der unterdrückten Protestanten in Deutschland noch kräftiger, als vorher annahm, und dabei außerdem seine Milde in einer wahrhaft königlichen Weise bethätigte.

Bei den vielen Stiftungen, welche, wie das große Waisenhaus zu Halle, mit dem damit verbundenen Pädagogium, hauptsächlich seinen lutherischen Unterthanen zum Vortheil gereichten, offenbarte der König seine ungetheilte Neigung für die Protestanten, und zugleich wie lebhaft er eine Vereinigung zwischen beiden Parteien derselben zu stiften wünschte. Obwohl der Gegensatz, den die Theologen in Wittenberg zu denen in Halle, und beide wiederum zu den Syncretisten bildeten, so grell war, daß er nicht beseitigt werden zu können schien; so fühlte sich Friedrich I. dennoch von der Möglichkeit einer Union im Innersten überzeugt. Wirklich hatte er die hohe Freude, daß beide Parteien während seiner Regierung immer mehr und mehr sich einander zu hassen und zu verdammen aufhörten. Im Jahr 1703 wurden auch zu Berlin unter dem Vorsitze des Bischofes

Ursinus, Unionsverhandlungen angestellt, an welchen anfänglich auch der lutherische Probst Franz Jurl. Lütke Antheil nahm; außer ihm waren der Domprediger Winkler zu Magdeburg, (der diese Verhandlungen durch eine Schrift veranlaßt hatte,) und die reformirten Dr. Dan. Ernst Jablonsky zu Berlin und der Professor Samuel Strimesius zu Frankfurt an der Oder, bei denselben gegenwärtig. Des Königs löbliche Absicht wurde aber durch einige Geistliche, welche der Union nicht zugethan waren, unterbrochen, weshalb man den Erfolg der Zeit heimstellen mußte.

Der König las jede Schrift, welche über diesen Gegenstand erschien, mit größter Sorgfalt. Sehr oft wurden ihm Vorschläge zur Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen übergeben. Da aber deren immer mehrere durch den Druck veröffentlicht wurden, die mehr die Streitsucht, als die Liebe zum Frieden beförderten, so erließ der Landesherr unter dem 5. Nov. (1703) deshalb eine General-Verordnung, in welcher er befahl, daß keine theologische Schrift ohne vorhergegangene Censur zum Druck gegeben, oder ins Land zum Verkauf eingeführt werden sollte. Bei den Universitäten wurde diese Censur den Gottesgelehrten, zu Berlin aber dem Bischof Ursinus anbefohlen.

Friedrich I. ließ jederzeit auf die theologischen Schriften, welche irreführende Grundsätze verbreiteten, die Aufmerksamkeit gerichtet sein. Im Jahr 1690 mußte der in Magdeburg angestellte Probst Müller wegen seiner Schrift: „Fang des edlen Lebens durch fremde Glaubenslehre", welche Ausfälle auf die Reformirten enthielt, die sich besonders auf die Vermählung des letzten Herzogs von Sachsen-Zeitz mit der ältesten Tochter des großen Kurfürsten bezogen, in Spandau Gefängnißstrafe leiden. Drei Jahre darnach wurde ein sogenannter „reformirter Catechismus," der mit offenbaren Verläumdungen angefüllt war, zu Halle und Berlin öffentlich verbrannt. Ebenso wurde am 22. Febr. 1705 eine dem westphälischen Frieden widerstreitende Schrift des M.

Sebastian Erhard, Professor zu Hamburg, auf des Königs Befehl, durch den Scharfrichter den Flammen übergeben, und bei dieser Gelegenheit verboten, dergleichen Schriften einer Beantwortung zu würdigen.

Im Jahr 1704 wurde, in Folge des über die Privat-Beichte erhobenen Zwistes, in den Kirchen die sogenannte Vorbereitung eingeführt, welche seitdem am Tage vor der Darreichung des heiligen Abendmahls stattfindet. Das in der Frühe des Sonntages übliche Beichten ward bald darauf (unterm 2. Febr. 1705) völlig abgeschafft. Weil sich der Streit wegen des Vortritts bei der Communion wiederholt durch Worte und Thätlichkeiten äußerte, war wenige Zeit zuvor, um diesen Aeußerungen der Rangsucht zu steuern, der Befehl ergangen, daß die adelichen Frauen nicht eher an den Altar treten sollten, ehe und bevor alle Männer, auch die allergeringsten, hinzugetreten. Doch sollte ihnen frei stehen, einen besondern Kelch für die Frauen der Kirche zu schenken, der bei ihr verbleibe. 1703 war auch eine Verordnung erlassen, daß künftig niemand zum Predigtamte ordinirt werden sollte, der nicht, auf Begehren der Eltern, die Kinder ohne Gebrauch des Exorcismus taufen wollte.

Den Eingang des Jahres 1705 bezeichnete für die preußischen Staaten ein höchst bedaurungswürdiges Ereigniß; denn es starb am 1. Febr. Friedrich I. zweite Gemahlin, Sophie Charlotte, zu Hannover, wohin sie jährlich zum Besuche ihrer Mutter zu reisen pflegte. Sie war, sagt ihr großer Enkel, eine Fürstin von ausgezeichnetem Verdienst, welche alle Reize ihres Geschlechts mit einem hellen Verstande, und hoher Geistesanmuth vereinigte. Sie zog den unvergeßlichen Leibnitz, und viele andere Gelehrte an ihren Hof, denn ihre Wißbegierde wollte die Ursachen der Dinge erforschen. „Glauben Sie nicht, schrieb sie aus Königsberg an Leibnitz, daß ich die Herrlichkeiten und Kronen, auf die man hier so großen Werth legt, den philosophischen Unterhaltungen vorziehe, die wir zu Charlottenburg geführt

haben.“ Um sich von den Zweifeln zu befreien, welche vorzüglich der geistvolle Sceptiker Peter Bayle, der zugleich über Ludwig XIV., der ihm Vaterland und Freunde geraubt, und über den unduldsamen und herrschsüchtigen Geist der protestantischen Geistlichen, erbittert war, in ihr aufgeregt hatte, war es ihr Bedürfniß, auch über Gegenstände der Theologie in ihrer Gegenwart freisinnige Gespräche zu gestatten. Als der irländische Theologe Joh. Toland, der Infallibilitätsläugner, Berlin besuchte, ließ ihn die Königin nach Charlottenburg einladen, um vor ihr seine Grundsätze gegen ihren reformirten Hofprediger Isaac de Beausobre, zu vertheidigen. Mit demselben Interesse hörte sie den streng katholischen Beichtvater des Königs von Polen, den Pater Vota, die Lehren seiner Kirche gegen ihre Hofprediger vertheidigen. In fortgesetztem Briefwechsel führte sie späterhin noch weiter aus, worüber man während des Gespräches sich nicht genügend ausgesprochen hatte. In einem dieser Briefe ertheilte sie dem genannten Vota einen Verweis, „daß er so unehrbietig von der Vernunft, deren Auctorität allein in dieser Welt herrschen müsse, gesprochen habe.“ Zu einer Hofdame, die während ihres letzten Krankenlagers in Thränen zerfloß, sagte die Königin: „Bedauren Sie mich nicht, denn nun werde ich meine Neugierde über den Ursprung der Dinge befriedigen, den Leibnitz mir niemals hat erklären können, so wie auch über den Raum, das Unendliche und das Nichts.“ Der reformirte Prediger de la Berg er in zu Hannover, hat uns, als ein Augenzeuge, folgenden Bericht über ihren Tod hinterlassen: „In der Nacht den letzten Januar, auf den ersten Februar des Jahres 1705, früh zwischen 1 und 2 Uhr, wurde ich zur Königin von Preußen gerufen, welche damals gefährlich krank war. Als ich in ihr Zimmer trat, warf ich mich gleich zu den Füßen ihres Bettes nieder, und bezeigte ihr, wie schmerzlich es für mich sei, sie in diesem Zustande zu sehen. Hierauf nahm ich Gelegenheit, ihr zu sagen, sie könne nunmehr einsehen, daß

die Könige und Königinnen, eben so, wie andere Menschen, sterblich wären, und vor dem Thron der göttlichen Majestät erscheinen müßten, um daselbst, wie der geringste Unterthan, von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben. Hierauf antwortete Ihre Majestät: das weiß ich wohl. Ich fuhr weiter fort: Ew. Majestät müssen nunmehro auch die Nichtigkeit und Eitelkeit der Dinge hienieden, an denen vielleicht Ihr Herz nur allzu sehr gehangen hat, erkennen lernen, und die Wichtigkeit der himmlischen Dinge, die Sie vielleicht hintangesetzt und verachtet haben, dagegen vergleichen. Hierauf antwortete die Königin: das ist wahr. Setzen aber, fragte ich, Ew. Majestät nicht ein wahres Vertrauen auf Gott? — und bitten Sie ihn nicht ernstlich um Vergebung aller der Sünden, die Sie begangen haben? nehmen Sie nicht Ihre ganze Zuflucht zu dem Blute und Verdienste Jesu Christi, ohne welchen wir unmöglich vor Gott bestehen können? — Die Königin antwortete: Ja. Inzwischen kam der Herzog Ernst August (ihr Bruder) ins Zimmer der Königin; und da sie mit einander reden wollten, da begab ich mich, dem erhaltenen Befehl gemäß, auf die Seite. Einige Zeit hernach stellte ich mich wieder vor das Bette der Königin; um zu sehen, ob ich eine Gelegenheit bekommen könnte, von der großen Sache ihres ewigen Heils mit ihr zu reden. Allein, der Herzog Ernst August sagte mir damals, es sei nicht nöthig, denn die Königin stände ganz gut mit ihrem Gott. Am andern Morgen sagte mir dieser Prinz, er habe die Königin, als er mich vor ihrem Bette angetroffen, befragt, ob sie verlangte, daß ich weiter mit ihr spräche? Sie habe aber geantwortet; es sei ganz und gar nicht nöthig: sie wisse bereits alles, was man bei dergleichen Gelegenheiten vorsagen könne, sie habe sich dieses schon alles selber gesagt, und thue es noch immer, und sie hoffe, bei ihrem Gott ganz wohl daran zu sein. Endlich, als die Königin von einer Schwachheit befallen wurde, mit welcher sie ihr Leben endigte, so fiel ich auf meine Kniee an der andern Seite des

Bettes, wo die Vorhänge geöffnet stunden, und bat Gott mit lauter Stimme, er möchte seine guten Engel um diese große Prinzessin herum lagern, um sie vor den Anläufen des Satans zu bewahren, sich ihrer Seele erbarmen, sie im Blute Jesu Christi, ihres himmlischen Bräutigams, abwaschen und sie, nachdem er alle ihre Sünden vergeben, in Frieden zu seiner Herrlichkeit aufnehmen. In demselben Augenblick verschied sie."

König Friedrich I. vermählte sich am 28. Nov. 1708 mit der Prinzessin Sophie Louise, Schwester des regierenden Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, deren Alter, Denkungsart und Meinungen durchaus nicht mit den seinigen übereinstimmten. Bald nach der, mit königlichem Glanze vollzogenen, Verbindung, gab sie sich einer zunehmenden Schwermuth hin, suchte in dem Umgange mit ihrem Beichtvater, Johann Porst, und dem edlen Aug. Herm. Franke, dem Stifter des halle'schen Waisenhauses, der sich damals in Berlin befand, (und der, wenn es in seiner Macht gestanden, das unermeßliche menschliche Elend von der Erde vertilgt hätte,) Trost und Erholung in der Religion, widmete sich immer mehr einer übelverstandenen Gottesfurcht und verfiel endlich in einen unheilbaren Wahnsinn.

Bei der zweiten Jubelfeier der Universität zu Frankfurt an der Oder, war der König nebst dem Kronprinzen, der die Würde eines Rectors annahm, (1705) persönlich zugegen. Im Jahr 1709 soll Friedrich I. Willens gewesen sein, eine Fürstenschule anzulegen, und so viele Einkünfte für dieselbe auszusetzen, daß vier und zwanzig Reichs-Fürsten in selbiger unterrichtet, verpflegt und erzogen werden könnten.

Den Candidaten des Predigtamts wurde unterm 31. Jan. d. J. abermals eingeschärft, ehe sie zur Prüfung kämen, Zeugnisse über ihre Kenntnisse und Führung von den Inspectoren, in deren Sprengel sie lebten, beizubringen; und den Consistorien (ward unterm 14. Juni) aufgetragen, dafür zu sorgen, „daß die Studiosi Theologiae sich der hebräischen und

griechischen Sprache befleißigen.“ Und um die Streitigkeiten zwischen den Kirchenpatronen zu heben, wurde (unterm 14. Dec.) verordnet, daß die Patrone in der Mutter-Kirche nicht befugt sein sollten, einen Candidaten zum Predigtamt ohne Zuthun der Patrone in den Filial-Kirchen zu berufen, und diese im Gegentheil ebenfalls nicht.

Die durch das Edict vom 4. Mai 1694 für die französische Colonie gestiftete Commission ecclesiastique, wurde durch einen Cabinetsbefehl vom 26. Juli 1701 auf den Fuß des deutschen Consistoriums eingerichtet. Im Jahr 1709 erhielten aber die Franzosen, welche in den preußischen Staaten immer zahlreicher wurden, nicht nur gleiche Rechte mit den eingebornen königlichen Unterthanen, sondern auch ausserdem gewisse besondere Begnadigungen.

Um die Aufsicht über die Juden, deren Zahl gleichfalls bedeutend zugenommen hatte, besser handhaben zu können, ließ Friedrich I. in dem nämlichen Jahr eine sogenannte Judencommission einsetzen, welche unter einem Staatsminister stand, und sich bis zur Regierung Friedrichs II. erhalten hat.

Durch die Ordre vom 8. Febr. 1710 verordnete der König eine General-Kirchen-Visitation durch die ganze Kurmark, welche mehrere Jahre erforderte, und in dem Kirchenwesen eine vortreffliche Ordnung herbeiführte. Zum ersten Commissarius dabei wurde der weltliche Consistorial-Rath Rüsselmann bevollmächtigt, der überall die Direction ausüben sollte. Ihm waren sowohl einige Geistliche, als auch die Landräthe, zugeordnet. Diese Deputation hatte, gemäß der unterm 16. April d. J. erlassenen Verordnung, zu fragen: nach den Kirchen selbst, und ihren Gütern und Einkünften; nach den Patronen und ihren Patronat-Rechten; nach der Prediger Beruf, Ordination und Einführung; nach ihrer Lehre; nach ihrer Amtsführung, ihrem Leben und Wandel; nach den Inspectoren, und ihrem Amte; nach den Zuhörern; nach den Kirchenvorstehern, und andern Kirchenbeamten;

nach den Schulen, und endlich nach den geistlichen und milden Stiftungen.

Die beträchtlichen Verstärkungen der Armee veranlaßten König Friedrich I. auch in Betreff des Militair-Kirchenwesens, einige neue Anordnungen zu treffen. Bereits unterm 7. April 1692 hatte er ein Mandat erlassen, in welchem er sagt, daß er „für diensam und zugleich für nöthig befunden, bei der Armée ein consistoriale oder geistliches Feld- und Kriegsgericht, vorkommenden Umständen nach, und auf bedürfenden Fall, aufzurichten, und darin alle vorgehende, und ad forum ecclesiasticum gehörige Sachen cognosciren und aburtheilen zu lassen; Thun auch solches hiermit und in Kraft dieses, und tragen Unserm General-Auditeur dazu plenipotenz und Vollmacht auf, und ertheilen ihm darüber zugleich Unsere gnädigste Instruction dahin: daß er bei vorfallenden Matrimonial- und anderen zu der Kirche und Geistlichkeit gehörigen Sachen, mit Vorbewußt, Approbation, und Genehmhaltung Unserer commandirenden Generals von der Armée, zwei oder mehr unberüchtigte, tüchtige und gottesfürchtige, auch verständige Feld-Priester vom General-Stabe, oder von denen Regimentern, auf den bedürfenden Fall, extra ordinem et pro necessitate negotiorum occurentium, zu sich nehmen, und mit derselben Zuziehung über die vorkommende Consistorial-Sachen ein ordentliches Kriegsgericht halten, dieselben darinnen nicht allein pflichtmäßig mit allen Umständen untersuchen, und dabei in Unserm Namen nach denen göttlichen, christlichen und Consistorial-Rechten, auch andern evangelischen christlichen Ordnungen, ohne Ansehung der Person, und mit Hintansetzung aller Affecten procediren, sonderlich auch die Sachen per sententiam definitive abthun, insonderheit auch fleißige Ob- und Aufsicht haben soll, damit alles dasjenige, was in Unsern Kriegsarticuln, und speciatim sub tit. 1 et 2 von Gott und Gottesdienste, dessen Wort und Predigten enthalten, und weitläuftig beschrieben ist, allerdings observiret, und demselben überall gebührend nachgelebet, die Hochachtung

und Feierung des Sabbaths und Besuchung der Betstunden gehandhabt, und alle scandala, Aergernisse und Steine des Anstoßes gänzlich aufgehoben, oder zum wenigsten so viel mensch- und möglich, aus dem Wege geräumet und vermieden werden." — „Wobei Unser gnädigster Befehl und Wille ist, weilen solch Unser consistorium castrense ecclesiasticum Unsere Stelle auf gewisse Maaße präsentiret, daß dasselbe gebührlich respectiret, und dasjenige, so praevia sufficienti causae cognitione und obstehender Maaßen darin erkannt, eben so kräftig und gültig, als wenn es in einem andern Consistorio ordinario abgehandelt, oder von demselben gesprochen wäre, gehalten, und denen in Unserm Namen herauskommenden Resultats und Befehligen schuldigster Gehorsam geleistet werden soll." Das Edict vom 18. Juni 1701, durch welches den gemeinen Soldaten bei schwerer Strafe untersagt worden, sich ohne Einwilligung ihrer vorgesetzten Officiere zu verheirathen, wurde unterm 17. Juni 1705 auch auf die Unter-Officiere ausgedehnt. „Wann auch hinkünftig (lauten die Worte am Schlusse dieses Matrimonial-Edicts) bei denen Regimentern (dergleichen) Ehesachen vorfallen, so wollen Wir allergnädigst, daß solche zwar bei dem Regiment in so weit in cognition gezogen werden sollen, daß die contravenienten darüber zu examiniren, und die ganze Sache bis zum Spruche zu instruiren, nachgehends aber, es sei im Felde, Winterquartieren, oder Garnisonen, die acta eingesandt, und darüber von dem zeitigen General-Auditeur, bei dem consistorio militari castrensi, nach der demselben absonderlich ertheilten Instruction, bis zu Unserer confirmation, jedesmal erkannt und gesprochen werden solle. Gestalt dann die Regimenter so wenig die sponsalia, als die Ehen, sonder Spruch jetztgedachten Consistorii, zu dissolviren oder für null und nichtig zu declariren, sich anzumaßen." Durch einen Befehl vom 21. April 1709 wurde jenes, die Unterofficiere und Gemeinen betreffende, Edict, gleichfalls „für die Ober-Officirer, und bis auf die Capi-

tains inclusive" verbindlich erklärt, „dergestalt, daß wann hinkünftig ein Capitain, Lieutenant, oder Fähndrich, ohne Vorwissen und Consens seines Commandeurs vom Regiment, sich ehelich verloben würde, solches .... ohne Ansehen der Person, für null und nichtig gehalten, und der Contravenient arbitrarie, mit Suspension von seiner Charge, oder nach Befinden mit Vestungs-Arrest bestrafet, im Falle aber auch zur wirklichen priesterlichen Copulation geschritten wäre worden, wider den, oder diejenige, gar mit Cassation aus Königlichen Diensten verfahren werden solle." Daß die Soldaten zur Gottesfurcht überhaupt, und zum fleißigen Besuche der Betstunden und Predigten anzuhalten seien, sprach der König wiederholt öffentlich aus; so wie er auch im Jahr 1704 einen „Unterricht für christliche Kriegesleute" aus dem Englischen übersetzen, auf seine Kosten abdrucken, und in fünftausend Exemplaren unter seine Soldaten vertheilen ließ. Unterm 19. April 1711 wurde Friedrich I. „Reglement des Militair-Consistorii" publicirt, „weil es in unterschiedenen casibus sich hervorgethan, daß die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, durch ein beständiges reglement und fernerweite declaration zu versehen, wie es in puncto fori ecclesiastici militaris, und welcher gestalt dasselbe sonderlich in Garnisonen, Quartieren, und im Felde zu bestellen, als auch, was für Sachen eigentlich dazu gehören, und was Art dieselbe zu untersuchen, zu unterscheiden, und zur execution zu bringen." Zum beständigen Director des Militair-Consistoriums ward der General-Auditeur, zu Beisitzern aber wurden zwei Staats-Officiere und zwei Feldprediger vom General-Stabe, oder zwei andere von den Regimentern verordnet, und diese konnte der General-Auditeur selbst, jedoch mit Vorwissen und unter Genehmigung des commandirenden Generals, erwählen. In Garnisonen aber wurde der Garnison-Prediger zu Berlin zum beständigen Beisitzer ernannt. Ueberhaupt standen die Consistorial-Sachen bei der Armee unter dem Departement des General-Feldmar-

schalls, an den die sämmtlichen Klagen und Berichte eingesendet werden mußten, damit er sie dem General-Auditeur zur weiteren Verfügung übergeben könne.

Das Samländische Consistorium erhielt unterm 1. Sept. d. J. das nachstehende Rescript: „Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. müssen ganz ungnädig erfahren, daß Unserm hohen Juri Episcopali so wol, als auch denen so vielfältig ergangenen Verordnungen zuwider, die Priester, so in Städten als aufm Lande, sich unterstehen, die verlobte Personen nicht allein ohne Unsere allergnädigste Concession im Hause zu copuliren, sondern auch ein vor dreimal zu proclamiren; Wir wollen solchen ausum aufs empfindlichste bestrafet wissen, und befehlen hiemit in Gnaden, diese Unsere Willens Meinung allen Priestern nochmalen kund zu machen, und ihnen ernstlich zu injungiren, daß sie bei harter Beahndung und zwar das erstemal bei Verlust des halbjährigen Salarii, und nachmals bei Suspendirung ab Officio, ohne Unsern allergnädigsten Zulaß, keinen, er sei wer er wolle, weder ein vor dreimal proclamiren, noch im Hause trauen mögen."

Weil sich mehrere Mitglieder der reformirten Gemeinde beschwerten, daß von einigen ihrer Prediger bei der Austheilung des heiligen Abendmahls verschiedene Formulare gebraucht würden, wodurch bei vielen, die daran nicht gewöhnt seien, die Andacht gestört werde; so befahl der König (unterm 12. Dec. d. J.), daß die Hofprediger, sowohl in der Hof-Capelle, als in der Domkirche, bei der Austheilung des Brodes, jederzeit die Worte: „das Brod, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Jesu Christi" und bei der Darreichung des Kelches, die Worte: „der Kelch der Danksagung, damit wir danksagen, ist die Gemeinschaft des Blutes Jesu Christi, zur Vergebung unserer Sünden" aussprechen sollten. Unterm 21. desselben Monats wurde bekannt gemacht, daß „hinführo keine das Polizei-Wesen und andere profan-Sachen concernirende Edicta, Mandata

und Verordnungen, sondern nur diejenige, so Ecclesiastica, Kirchen-Sachen und dergleichen betreffen, von denen Cantzeln abgelesen werden sollen."

Von der Gottesfurcht des Königs Friedrich I. zeugen die vielen heilsamen Verordnungen zur Beförderung derselben, die bedeutende Anzahl erbauter Kirchen und die Stiftungen für verlassene Waisen und Arme, die große Mildthätigkeit gegen die Kirchen- und Schulbeamten, deren Befreiung von allen Abgaben er durch zwei Edicte (vom 16. Mai und 19. Nov. 1700) bestätigte, die Aufnahme und Versorgung vertriebener Glaubensgenossen, die unverdrossenen Anstrengungen zur Beförderung des Friedens in den Religionsangelegenheiten, die Vertheidigung und der Schutz, welchen er, nach seinem königlichen Wahlspruch: suum cuique, auch den Protestanten in fremden Ländern zuwendete. Zur Beförderung der Wissenschaften, hatte der König Gelehrte in das Land gezogen; Leibnitz, Puffendorf, Jablonsky, Thomasius, Spener und andere, waren aus der Fremde in die preußischen Staaten gekommen. Friedrich I. war von dem Geiste der Toleranz durchdrungen, erfüllte seine Unterthanen mit gleicher Milde gegen Andersdenkende, und trug dazu bei, daß sich das System der Duldsamkeit, dem Preußen seine Aufklärung und Cultur, so wie die Liebe und Achtung aller Nationen verdankt, immer mehr ausbildete: welchen Grundpfeiler des preußischen Staates keine Revolution, kein Mißtrauen einzelner Beamten, und keine Fehltritte anderer Regierungen, zu zerstören im Stande sind.

Der König, der bereits das ganze Jahr 1712 kränklich zugebracht hatte, ging der Ewigkeit mit einer bewunderungswürdigen Gelassenheit und Standhaftigkeit entgegen. Er sagte zu den Umstehenden, welche ihre Betrübniß nicht unterdrücken konnten, mit der sichtbarsten Ueberzeugung: „Er erkenne nun ganz die Nichtigkeit aller weltlichen Vorzüge; es sei die Welt doch nur ein Schauspiel, das bald zu Ende gehe: wer nichts mehr als diese habe, der sei gar übel

daran. Er verlange jetzt nach einer unvergänglichen Herrlichkeit, deren er sich, im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit und auf das Verdienst Christi, völlig versichert halte." Als der schwere Athem der beengten Brust die Beängstigung vermehrte, erinnerte ihn der Hofprediger an die Angst, die auch Christus ausgestanden, worauf der König freudig antwortete: „Ja, ich muß mit Christo dulden, ich werde auch mit ihm herrschen." Nachdem ihm der 27. Psalm vorgelesen war, sprach er, in Deutung desselben auf sich, mit voller Zuversicht: „Gott ist gewißlich meines Lebens Kraft gewesen, von meiner Jugend auf. Ich fürchte mich auch nicht vor dem Tode: Gott ist mein Licht und mein Heil." Darauf sagte er zu seinem einzigen Sohne, dem Kronprinzen: „Mein Sohn, ich gebe Euch den väterlichen Segen; Gott stehe Euch bei, Gott stärke und erhalte Euch." Dann ertheilte er, unter inbrünstigem Gebete, dem gesammten königlichen Hause seinen königlichen und väterlichen Segen. Oftmals erinnerte er sich auch seiner kranken Gemahlin, und befahl, man solle ihr sagen, daß er ihr für alle Liebe und Treue danke, und daß er zu Gott bete für sie um Gesundheit und Trost.

Die nächsten Tage vergingen bei geringen Körperschmerzen. Der Geist des Königs war nur auf das Himmlische gerichtet. Besonders erquickte ihn die Bibel. Als man ihm (am 22. d. M.) bei Gelegenheit des 23. Psalms vortrug, daß Christus, der Seelenhirt, ihn, „ob er schon wanderte in das finstere Thal" stets leiten werde, betheuerte er dieß mit den Worten: „Amen. Gott leite mich auch, wenn es ihm gefällt, aus der Zeit in die Ewigkeit. Er ist allein der gute Hirt. Meinen Willen habe ich seinem Willen unterworfen. Was mein Gott will, das geschehe allzeit." Die Nacht verging unter Gebet. Der König hörte jedes fromme Wort mit Aufmerksamkeit an, besiegelte jeden biblischen Trostspruch mit einem lauten: Ja! und als ihm bei der Erwähnung des am verflossenen Sonntage erklärten

evangelischen Textes, von den Arbeiten im Weinberge, zu Gemüthe geführt wurde, es schiene auch der Abend seines Lebens sich zu nahen, an dem Gott ihm den Gnadengroschen und die ewige Ruhe geben, die irdische Krone aber mit der ewigen verwechseln würde, sprach er seine völlige Hingebung in den Worten aus: „Amen, das thue Gott, er erfülle dieses, er mache es, wie er will, sein Wille ist mein Wille.“ Er behielt das klare Bewußtsein, bis seine Seele vom Körper schied, um zu ihrem Ursprunge zurückzukehren. Als in der Mittagsstunde des 25. Febr. der Kronprinz noch einmal zu seinem Bette sich hinneigte, empfing er den letzten Kuß; denn kaum war er zurückgetreten, als König Friedrich I., unter dem Zurufe, „Jesum im Herzen zu behalten“, sanft und still verschied, nachdem er 55 Jahre gelebt, und 24 Jahre die Regierung geführt hatte. Der Text zu der im Dome zu Berlin gehaltenen, seinem Ehrengedächtniß gewidmeten, Predigt, war von dem Könige selbst, aus dem 71. Psalm (Vers 5. und 6.) gewählt worden: „Denn du bist meine Zuversicht, Herr, Herr, meine Hoffnung von meiner Jugend an. Auf dich habe ich mich verlassen von Mutterleibe an, du hast mich aus meiner Mutter Leibe gezogen; mein Ruhm ist immer vor dir.“

Friedrich Wilhelm I.

Friedrich Wilhelm I. war am 15. August 1688, von Sophie Charlotte, König Friedrich's I. zweiter Gemahlin geboren, und brachte einige der ersten Jahre am Hofe seiner Großeltern in Hannover zu. In einer ausführlichen Instruction vom 1. Febr. 1695 wurden dem zu seinem Oberhofmeister verordneten, Wirklich Geheimen Rath und General-Lieutenant, Grafen Alexander von Dohna, von dem Könige Friedrich I. die Grundsätze genau angegeben,

nach denen Derselbe den Thronfolger erzogen wissen wollte. Es heißt darin: „Vor allen Dingen wird dahin zu sehen sein, daß das Gemüthe, worauß alle menschliche Handlungen herfliessen, dergestalth formiret werde, daß es von der ersten Jugend an eine Lust und Hochachtunge zur Tugend, hergegen einen Abscheu und Eckel vor die Laster bekomme. Hierzue kann nichts mehr helffen, alß daß die wahre Gottesfurcht bei Zeithen in das junge Hertz dergestalth eingepräget werde, daß Sie Wurzel fasst, und im gantzen Leben, auch zue der Zeith, wann keine Direction oder Auffsicht mehr stath hatt, ihre Früchte hervorbringe. Insonderheit muß der Kurprintz von der Majestät und Almacht Gottes wohl, und dergestalth informiret werden, daß ihm allezeith eine heylige furcht und veneration vor Gott und dessen Gebothen beywohne: dann dieses ist das eintzige Mittel die von menschlichen Gesetzen und straffen befreyete souveraine Macht in den Schranken der Gebühr zu erhalten; Und gleich wie andere Menschen durch Belohnungen und Straffen der höchsten Obrigkeit vom bösen ab= und zum guthen angeführet werden, also muß solches alleine die Furcht Gottes bei grossen Fürsten, über welche kein menschliches Gerichte, Straffe oder Belohnung erkennen, aufwecken. Und geschiehet solches, wann Sie von der Majestät und Gerechtigkeit Gottes wohl persuadiret seyn, und daß, ob Sie gleich über alle Menschen, dennoch Gott über Sie, und Sie vor demselben nur Staub und Asche seynd, vor welchem sie auch dermaleinst von ihrer Regierunge, ja auch von jedem unnützen Worthe ebenso wohl werden Rechenschaft geben müssen, als der Geringste ihrer Unterthanen. Und damit der Kurprintz solches desto leichter und besser fassen möge, kann man Ihme die Exempel derjenigen Könige und Fürsten, welche Gott wegen ihrer Frömmigkeit und Gottesfurcht mit einer glücklichen Regierunge gesegnet und groß gemachet, wie auch im Gegentheil die Exempel deren, welche durch Absetzungen von Gott und eine lasterhafte conduite sich und ihre Lande in alles Unglück gestürtzet, unnach=

läſſig vorhalthen; geſtalth ſolcher Exempel ſowohl die heyl. Schrift, als auch die Weltliche Geſchichte Bücher voll ſeynd. Was ſonſt zum Unterricht im Chriſtenthumb, und zur Uebunge der Gottſeeligkeit erfordert wird, ſolches wird der Oberhoffmeiſter ebenmaſſig zu beſorgen und darob zu halten wiſſen; als daß 1) der Kurprintz, nebſt allen ſeinen Bedienthen, morgens und abends das Gebeth auf den Knieen verrichte, 2) nach geendigtem Gebeth ein Capitul auß der Bibel leſe, und das nicht obenhin, ſondern daß allemahl nach der Vorleſunge der fürnembſte Inhalt kürtzlich wiederholet, und daferne einige ſchöne Sprüche, welche ſich auf des Printzen Zuſtandt ſchicken, darinnen zu finden, ſelbige extrahiret werden, damit ſie der Kurprintz wiederholen und außwendig lernen könne; wie dann ſolches auch mit den nützlichſten Pſalmen, und kurtzen geiſtreichen Gebethern gehalten werden kann. 3) Daß ferner der Kurprintz in den Glaubens-articuln, principiis und hauptſtücken der Chriſtlichen wahren reformirten Religion wohl informiret werde, ſo durch eine fleiſſige catechisation, worzue Wir einen Unſerer Hoffprediger benennen wollen, geſchehen muß. 4) Daß er fleiſſig zur Kirche und in die Predigten geführet, auch etwas darauß zu behalthen angewieſen werde. 5) Daß Niemand zue dem Kurprintzen verſtattet werde, welcher denſelben zue fluchen, ſchwören, garſtigen und laſterhaften Geſprächen verleithen könnthe. Zue welchem Ende Wir ernſtlich verbiethen laſſen wollen, daß keiner ſich ſolle gelüſthen laſſen, ohne des Oberhoffmeiſtern Wiſſen und Willen ſich zue dem Kurprintzen zu nahen, weniger eine familiaritaet gegen denſelben zu gebrauchen. Wie dann auch 7) der Oberhoffmeiſter, wann etwa der Kurprintz ſchwören oder fluchen oder ſonſt etwas ärgerliches ſprechen ſolthe, Ihn davon ernſtlich abzumahnen, und wann ſolches nicht verfangen will, es an Uns zu bringen hatt. Man hatt Ihn auch 8) von den weltlichen Eithelkeiten abzuhalthen, und ihm ſo viele möglich, einen dégout davor zu machen. Und weil die veneration und der Gehor-

samb, so Kinder ihren Elthern schuldig seyn, auch zur pietaet gehören, so hatt der Oberhoffmeister dem Kurprintzen in Zeithen beyzubringen, was Er Uns vor respect und submission in allen Dingen, und insonderheit bei denjenigen, was Wir verordnen und befehlen, schuldigk seyn und wie eifferig Er sich bemühen müsse, Uns in allem seinem Thuen zu gefallen und hingegen alles zu meiden, so Uns mißfallen könthe. Wie Er dann auch gleichmässige difference und submission Seiner Frau Mutter, Unserer hertzgeliebten Gemahlinne Ld. zu erweisen hat."

Das Amt des Oberhofmeisters wurde im Jahr 1702 dem Obristen Albrecht Graf Fink von Finkenstein überwiesen. Am 28. Nov. 1706 segnete der Bischof Ursinus die Verbindung Friedrich Wilhelm's mit Sophie Dorothea, Tochter des Kurfürsten von Hannover und nachmaligen Königs von England, Georg Ludwig, feierlichst ein. Als der Kronprinz 1709 an dem Feldzuge in den Niederlanden Theil nahm, während dessen er sich beständig in der Nähe der beiden Oberbefehlshaber, des Prinzen Eugen von Savoyen und des Herzogs Malborough, befand, hatte König Friedrich I. ein Kirchengebet angeordnet, welches auch folgende Worte enthielt: „Und weilln des Kronprinzen Königl. Hoheit eine Reise in auswärtige Lande vorgenommen, so wollest du, o Herr, unser Gott, Dieselben durch deinen heiligen Geist allezeit regieren und führen, Sie mit dem Schutz deiner Engel auf Dero Wegen und Stegen allenthalben begleiten, für allen Zufällen kräftiglich bewahren und zu seiner Zeit in vergnügtem Wohlsein wieder anhero bringen."

Friedrich Wilhelm I. trat am 26. Febr., einem Sonntage, nachdem er zuvörderst dem Gottesdienst in der Schloßcapelle beigewohnt, die Regierung des Staates an, dessen erster Diener er sich zu nennen pflegte. „Er hatte, sagt der Weise von Sanssouci, eine arbeitsame Seele in einem starken Körper; niemals war ein Mensch mit einem

Geist begabt worden, der so fähig war, auf alles, auch die kleinsten Umstände Acht zu haben. Er führte sein ganzes Werk so, daß alles zu dem allgemeinen Entwurf seiner Staatskunst etwas beitrug; und wenn er mit allem Eifer bemüht war, den Theilen die größte Vollkommenheit zu geben, so suchte er dadurch das Ganze vollkommener zu machen. Er war ein Muster einer strengen und sparsamen Lebensart, die dem Römischen Staat der ersten Zeit zu so vieler Ehre gereichte."

Friedrich Wilhelm I., der von Vorurtheilen in der Religion frei war, und alle drei Religionsparteien hoch achtete, ließ, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, den Protestanten, sie mochten Calvin oder Luther als Urheber ihres Glaubenssystems nennen, allgemeinen Schutz angedeihen; bei jeder Gelegenheit sprach er für ihre Rechte, und zeigte sich unverdrossen als den eifrigsten Beschützer der evangelischen Religion. Bald nach seinem Regierungsantritt nahm er in dem Utrechter Friedensschluß mit Frankreich eine besondere Rücksicht auf die französischen Emigranten, indem er einen eigenen Punct zu ihrem Besten festsetzte, vermöge dessen es nicht nur allen ihren zurückgebliebenen Verwandten frei stehen sollte, ihnen nachzuziehen, sondern auch den nach den preußischen Staaten Ausgewanderten vergönnt wurde, in ihre Heimath zurückzukehren, um ihre hinterlassenen Güter in Geld zu verwandeln, und damit andere Verfügungen nach ihrem Gefallen zu treffen. Dabei sollten sie überall, wo sie sich befinden möchten, für preußische Unterthanen erkannt werden, und deren Rechte genießen.

Unterm 10. Juli d. J. stiftete der König ein evangelisch-reformirtes Kirchendirectorium, indem er zugleich befahl, eine „Inspections-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schul-Ordnung" aufzusetzen, welche bereits am folgenden 24. Oct. die königliche Bestätigung erhielt. Zugleich wurden gewisse „Puncte, welche den evangelisch-reformirten Prediger-Bestallungen einverleibet sind, und

worauf sie einen eigenhändigen Revers ausstellen, auch in dem genannten Kirchendirectorium, einen Eid zu Gott schwören," und dabei das Bekenntniß des Kurfürsten Sigismund, nebst dem leipziger Gespräch vom Jahr 1631 und der thornischen Declaration vom Jahr 1645, wiederholt als symbolisches Buch eingeschärft, auf das alle Lehrer der reformirten Kirche verpflichtet werden sollten. Der erste Präsident des Directoriums war der Staatsminister M. L. von Prinzen.

Der König suchte sich von dem Zustande seines Landes genau zu unterrichten, arbeitete selbst mit angestrengtem Fleiß, und gab, um alles genauer übersehen und ausführen zu können, der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten eine zeitgemäßere Reform, indem er schon zu jener Zeit die Eintheilung in Departements: das der auswärtigen Affairen, das Justizdepartement und das der geistlichen Sachen und Universitäten anordnete, an deren Spitze wie bisher der Premierminister stand. *)

Wegen der von Johann Sigismund angenommenen reformirten Lehre, ließ Friedrich Wilhelm I. am 26. Dec. d. J. von den sämmtlichen reformirten Gemeinden in seinen Staaten, eine Jubelfeier veranstalten.

Im Jahr 1714 befahl der König (unterm 31. Juli), den in Betreff der zu erhaltenden Einigkeit zwischen beiden evangelischen Religionsverwandten von seinen Vorfahren publicirten Edicten, genau nachzukommen; und durch eine Cabinetsordre vom 13. Dec. d. J. gab er die heilsame Verordnung, daß in den sogenannten Hexenprocessen kein Gericht auf die

---

*) Die geistlichen Sachen waren jederzeit dem von Joachim II. im Jahr 1552 errichteten Consistorium unterworfen. Joachim Friedrich verpflichtete (1604) durch seine Geheimeraths-Ordnung die Mitglieder jenes Collegiums nur: „mit gutem Rathe allem befahrenden Unheil zu begegnen, weil die gefährlichen Praktiken der Papisten und Verfolgung unserer wahren Religion je länger je mehr verspüret und mit Gewalt durchgedrungen werden will." Johann Sigismund veränderte diese Vorschrift (1613) indem er die Mitglieder anwies: „auf die Ehre Gottes, den Frieden in der Religion und den Nutzen des ganzen evangelischen Wesens zu sehen."

peinliche Frage, noch weniger auf die Todesstrafe erkennen sollte, ohne ihm Selbst zuvörderst Bericht davon abzustatten; daß man die Prozesse nach der Vorschrift der gesunden Vernunft führen, und die Träume unverständiger Leute, von einer wirklichen Gemeinschaft mit dem Teufel, wirklicher Lästerung Gottes, und der Bosheit andern Menschen zu schaden, unterscheiden sollte. Auch wurde unterm 18. d. M. von dem Könige, der regelmäßig den Gottesdienst besuchte, und die Vorträge der Geistlichen prüfte, befohlen, „daß die Predigten, außer dem Gebet und Gesang, nicht länger als eine Stunde, bei zwei Thaler Strafe, dauern sollen, weil sonst die nöthige Andacht schwindet, auch nur unnöthige Wiederholungen und Tautologien, die Predigt zu verlängern, gebraucht werden." Im Jahr 1717 wurde (den 22. April) festgesetzt, daß die Kirchenvorsteher, welche die angeführte Strafe nicht einfordern würden, eben so viel erlegen sollten. Dagegen sollten die sogenannten Kinder- oder Catechismus-Lehren desto fleißiger getrieben werden.

Zur Vorbereitung einer genügenden allgemeinen Kirchenvisitation erschien unterm 5. März 1715 eine „Instruction, wornach die Superintendenten, Pröbste und Inspectoren der Kurmark Brandenburg, ein jeder in seinem Dioecesi, die Local-Visitation anzustellen und zu verrichten haben," welcher Instruction am 6. Mai ein ergänzendes Reglement folgte. Es sollte zunächst eine neue Prediger-Matrikel angefertigt werden, weshalb jeder Geistliche nach der gegebenen Vorschrift anzeigen mußte, aus welcher Mater oder Filia seine Pfarre bestehe, wie der Patron heiße, wie hoch sich der Decem, die Einkünfte und Accidentien beliefen. Am 26. Dec. d. J. ward auf den Befehl des Königs ein allgemeines Dankfest in den Kirchen seiner Landen gefeiert, weil dieselben vor dreihundert Jahren an dem nämlichen Tage, dem Kurfürsten Friedrich I. die erste Huldigung als Landesherrn geleistet hatten.

Durch eine Verordnung vom 15. Jan. 1716 wurden

die Candidaten des Predigtamts angewiesen, von nun an nachzuweisen, auf welchen hohen Schulen sie studirt hätten, und ihre gehaltene Probepredigt schriftlich zur Prüfung einzusenden. Unterm folgenden 31. März erhielt das französische Ober-Consistorium die Ordre, daß bei den französisch-reformirten Kirchen und Schulen nur der Heidelberger Catechismus, (welchen in das Französische zu übersetzen, unterm 9. Nov. 1717 anbefohlen ward,) gebraucht werden solle. Zugleich bestimmte der König, wie es zu halten, wenn sich von der deutschen oder französischen reformirten Gemeinde Personen aus einer in die andere begeben, oder Leute aus verschiedenen Gemeinden unter einander heirathen wollten. Am 31. Oct. d. J. ließ Friedrich Wilhelm I. bekannt machen, daß die Kirchenbuße nicht eigentlich als eine Strafe betrachtet, sondern das Laster an dem Verbrecher außerdem geahndet werden müsse. Der ältern Kirchenverfassung gemäß, mußte dem Consistorium, welchem das Nöthige wegen der Excommunication zu verfügen oblag, angezeigt werden, wenn jemand sich in der einen oder in der andern Art vergangen hatte, worauf der Bann gesetzt war. Wollte ein solcher nachher wieder in die Gemeinde eintreten, so hatte das Consistorium die Art und Weise seiner Aussöhnung mit derselben zu bestimmen. Der neuen Verordnung zu Folge, soll der Gefallene, wenn er zuvor von dem Prediger wohl zubereitet ist, an dem Sonntage, wenn er zum Abendmahl gehen will, die Predigt, an einem Orte, wo er sowohl von dem Prediger, als von der Gemeinde gesehen werden kann, sitzend anhören, nach der Predigt aber das Kirchengebet knieend verrichten, und endlich die ihm vorgelegten Fragen stehend beantworten, wie er denn auch, wenn nachher die Anrede an ihn und die Gemeinde erfolgt, stehen bleiben muß. In den Fragen, welche sich auf die Buße beziehen, wird die begangene Sünde namentlich angeführt, und wenn dieselbe mit einem Ja beantwortet worden, so erfolgt die Lossprechung von der Kanzel, und der Gefallene wird von dem

Prediger in den Schooß der Kirche wieder aufgenommen, erhält auch die Freiheit, zum heiligen Abendmahl zu gehen; worauf die Gemeinde theils ermahnt, theils den Aufgenommenen nicht deshalb zu verachten, noch ihm das Geschehene vorzuhalten, erinnert wird. In einer Verordnung vom 4. Dec. 1717 wurde verfügt, daß, wenn jemand zwar in eine Sünde verfallen, auf welche die öffentliche Kirchenbuße gesetzt ist, dieses aber noch nicht ruchbar, oder gar dem Prediger nur im Vertrauen entdeckt worden, die Kirchenbuße nicht statt haben solle. Unterm 15. Juni 1739 wurde auch befohlen, daß die Prediger von den aus dem Kirchenbanne Befreiten nichts an Gelde fordern sollen. Zur Bestrafung des Ehebruchs wurde nach wie vor auf öffentliche Kirchenbuße erkannt, und zwar mit der besondern Bestimmung, daß sich die Ehebrecher davon weder durch Geld, noch durch andere Mittel, losmachen und befreien können. Die Ehebrecherinnen verwies der König in der Regel auf mehrere Jahre aus seinen Landen.

Im Laufe des Jahres 1717 ertheilte Friedrich Wilhelm I. der französischen Colonie, deren Ordnung, Fleiß, gute Haushaltung und aufrichtige Gottesfurcht ihn überaus ansprach, wiederum mehrere Beweise seiner königlichen Zuneigung und Gnade; und am 2. Nov. d. J. wurde auf den ausdrücklichen Befehl des Königs, dessen Grundsätze in der Religion beide Confessionen hätten vereinigen können, nach seiner Vorschrift, in allen preußischen Landen die zweihundertjährige Jubelfeier der durch Luther bewirkten Reformation, festlich begangen.

In dem folgenden Jahr ward (unterm 2. Mai) in Preußen die Confirmation eingeführt, damit diejenigen, welche zum ersten Mal das heilige Abendmahl empfangen, wohl unterrichtet seien. Bis dahin war nur im allgemeinen befohlen, die jungen Leute vorher zu prüfen und nöthigen Falls zu unterrichten. Damit es nie an guten Schullehrern fehle, wurde zugleich verordnet, daß niemand die Universitäten

besuchen solle, der nicht in den niederen Schulen einen guten Grund gelegt und bewiesen habe; auch sollten von nun an die angehenden Schullehrer, die sonst ohne Prüfung ihr Amt antraten, eben sowohl wie die Prediger von den Superintendenten und Consistorien, examinirt werden. Die Predigtamts-Candidaten wurden zugleich, sobald sie die Universität verlassen, unter die Aufsicht des Inspectors ihres Aufenthaltsortes gestellt.

In dem nämlichen Jahre vertrat Friedrich Wilhelm I., der jede seinen Glaubensgenossen widerfahrene Kränkung als eine Angelegenheit der gesammten evangelischen Kirche betrachtete, die Protestanten in der Reichsstadt Worms bei ihrem Bischofe, und vorzüglich nahm er sich der von ihrem Kurfürsten Carl Philipp, aufs empfindlichste gedrückten evangelisch Gesinnten in der Pfalz an, deren Rechte und Gewissensfreiheit er durch alle Vorstellungen und Mittel aufrecht zu erhalten suchte. Um noch nachdrücklicher die Ruhe und das Wohl der Protestanten befördern zu können, erbot er sich, nach der Religionsveränderung des Kurprinzen Friedrich August von Sachsen, als nunmehr erster und vorsitzender Reichsstand, das Directorium ihrer Angelegenheiten, sowohl auf dem Reichstage, als bei dem obersächsischen Kreise, zu übernehmen. Obgleich er das Directorium des Corpus Evangelicorum mit dem wohlgegründetsten Rechte verlangte, und nicht allein seine Vorfahren sich die größten Verdienste um die Protestanten erworben, sondern er selbst schon die größte Sorge für den Protestantismus an den Tag gelegt hatte, so wurde es ihm, ungeachtet er es in der That führte, dennoch dem Titel nach versagt, und Kursachsen behielt, nach vielerlei Streitigkeiten, das Directorium in seinen Händen. Die Saumseligkeit, mit welcher der Reichs-Hofrath die Angelegenheiten der protestantischen Partei zu behandeln pflegte, nöthigten den König, dem der damalige Einfluß der katholischen Geistlichkeit auf die gleichgesinnten Fürsten, wohl bekannt war, bisweilen die Römisch-Katho-

lischen, im Wege des Wiedervergeltungsrechtes, durch Gegenbedrückungen in seinen Ländern, auf gelindere Maaßregeln zu lenken. Auch forderte er durch mehrere Schreiben alle protestantischen Fürsten auf, in eine Verbindung zusammen zu treten, und zu Repressalien und zu allen möglichen Mitteln zu schreiten, um dadurch den Beeinträchtigungen, welche die Evangelischen fast überall erlitten, ein Ende zu machen, was allerdings immer nöthiger erschien, da im Jahr 1722 bereits das fünfte Verzeichniß von Religionsbeschwerden während seiner Regierung eingereicht war.

Zu jener Zeit wurde der Befehl eingeschärft, daß die Kircheninspectoren in den königl. preußischen Ländern alle drei Jahre in ihren Sprengeln eine Kirchenvisitation halten sollten. Auch ließ der König in dem bezeichneten Jahre einige Sonderlinge, welche sich für Inspirirte ausgaben, über die Grenze schaffen.

Die Bedrückungen und Mißhandlungen, welchen die Dissidenten in Polen, unter dem Könige August II. ausgesetzt waren, bewogen Friedrich Wilhelm I., den eifrigen Beschützer seines Glaubens, ihre traurige Lage allen evangelischen Höfen mit dem größten Nachdrucke bekannt zu machen, um dadurch eine gemeinschaftliche, mächtige Fürsprache für sie zu erwirken. Es unterließen diese Höfe auch nicht, durch ihre Gesandten zu Dresden und zu Warschau zum Besten der Unterdrückten zu sprechen. Dennoch fruchteten diese Bemühungen so wenig, daß noch im Jahr 1724 (am 7. Dec.) zu Thorn auf eine unerhörte Art, und auf Anstiften der Jesuiten, viel unschuldiges Blut, unter dem Schein des Rechtes, vergossen wurde. Der König äußerte mehrmals, daß dieser Auftritt der unangenehmste während seiner ganzen Regierung gewesen sei. Ja, man erzählte damals, daß er den festen Entschluß gefaßt habe, mit einem großen Kriegsheere nach Polen zu gehen. Zu gleicher Zeit stellte man in Regensburg die Behauptung auf: daß den katholischen Fürsten schlechterdings alle geistliche Gerichtsbarkeit

über die evangelischen Unterthanen zustünde: eine Behauptung, die, wenn sie durchgegangen wäre, wohl zunächst die Evangelischen in der Pfalz, welche wegen der Kirchengüter zur Unterhaltung der Prediger und Schullehrer in fortwährender Uneinigkeit lebten, in die größte Gefahr gestürzt haben würde. Unser König hatte aber seine Gesandten auf dem Reichstage jederzeit, besonders zur Aufrechthaltung der protestantischen Religion, bevollmächtigt. Mit welcher Wärme er sich der unterdrückten Protestanten in Polen annahm, möge folgende Stelle aus einer an den Kaiser Peter I. gerichteten Aufforderung, mit ihm gemeinschaftlich zu Gunsten derselben zu wirken, bezeugen. „Gleichwie aber (heißt es in diesem Schreiben vom 9. Jan. 1725) die Rage des römisch-katholischen Cleri in Polen durch dieses ihm aufgeopferte unschuldige Christenblut noch bei weitem nicht ersättiget und abgekühlet zu sein scheint, sondern es nunmehro auch darauf abgesehen ist, daß der Stadt Thorn ihre wohlerlangten Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame genommen, die Evangelischen ihrer Kirchen und Schulen beraubt, und mit einem Worte zu sagen, der ganze status ecclesiasticus et politicus daselbst renversiret und umgekehrt werden solle, solches aber eine offenbare und unleidliche Contravention des, mit so vielem Blute und Gelde, auch unsäglicher Mühe und Arbeit erworbenen und zu Wege gebrachten, olivischen Friedens*) ist, bei dessen ungekränkter Aufrechthaltung nicht weniger Ew. Kaiserliche Majestät als ich und alle übrige nordische puissancen interessirt sind: Also stelle ich auch Ew. kaiserl. Maj. freundbrüderlich anheim, ob Sie sich nicht dieser Sache ernstlich mit annehmen und nebst mir und ermeldeten puissancen bei dem Könige und der Republik Polen es dahin richten wollen, daß die

---

*) Der Friede zu Oliva wurde im Jahr 1660 geschlossen, und darin ausdrücklich ausbedungen, daß in Polnisch-Preußen, in Ansehung der Religion, alles in dem Stande bleiben sollte, in dem es vor der Zeit des damaligen Krieges gewesen.

Stadt Thorn bei ihrer bisherigen Verfassung in geistlichen und weltlichen Sachen und allen davon dependirenden Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, dem olivischen Frieden gemäß, ungeschmälert gelassen und was darwider allbereits attentirt und vorgenommen worden, redressirt, auch denen übrigen Dissidenten alles dasjenige zurückgegeben und wieder eingeräumt werden müsse, was man ihnen mit so großem tort und Unrecht abgenommen." Und in einem Schreiben an den König von England, Georg I., sagt Friedrich Wilhelm I.: „Ich zweifle nicht, Ew. Maj. werden, nebst mir, sich den beklagenswerthen Zustand dieser armen Leute von Unserer Glaubensgemeinschaft, lassen zu Herzen gehen, und nach dem Eifer, den Ew. Maj. allezeit vor die Erhaltung der Kirche Gottes löblichst haben blicken lassen, dahin bemüht sein, Dero gute Officia, und durchdringende Vorbitte bei dem König und der Republic (Polen) anzuwenden und die Sachen, bei einem bevorstehenden Frieden in dem Norden dergestalt einzurichten, daß die evangelischen Einwohner, oder wie sie in Polen, Litthauen, und den dahin gehörigen Provinzen genennet werden, Non-Conformisten, in ihre vorige Gerechtigkeiten und Freiheiten mögen eingesetzet werden, so daß man ihnen dießfalls ins Künftige nicht die geringste Beschwerlichkeit und Verletzung zufügen kann."

Nach der im Jahr 1715 entworfenen Generalinstruction, wurde nun 1719 eine Local-Kirchenvisitation, durch den Geheimen Rath Culemann, den Probst Dr. Reinbeck und den Consistorial-Rath von Mansberg, in der Kurmark abgehalten, welche Gelegenheit der König gern zur Beförderung einer Vereinigung der evangelischen Kirchen benutzt wissen wollte. Eine Verordnung vom 10. Mai d. J. gebot sowohl den reformirten, als den lutherischen Predigern, sich besonders der Predigten über die Gnadenwahl, und der daraus eingeschlichenen abweichenden Meinungen, und unseeligen Trennungen, „da selbige nach wie vor wohl unausgemacht

bleiben werden, bis es dem Allerhöchsten gefällig sein wird, ein mehreres Licht der Erkenntniß und den Geist der Einigkeit uns in größerer Maaße zu verleihen" und „wovon sie selber zum öftern keinen rechten Begriff haben, weniger denselben ihren Zuhörern beibringen können," „bei Vermeidung der Suspension und dem Befinden nach anderer harten arbitrairen Strafe," gänzlich zu enthalten.

Friedrich Wilhelm I. schloß im Beginne des nächsten Jahres mit der Königin von Schweden, Ulrike Eleonore, einen Frieden ab, dem (unterm 21. Januar 1720) einige Separat-Artikel beigefügt wurden, deren erster also lautete: „Demnach, bekanntermaaßen, denen Westphälischen und Olivischen Friedens-Schlüssen zuwider, die protestantische Religion an unterschiedenen Orten in- und außerhalb dem Römischen Reiche sehr hart gedrücket und verfolget wird, dergestalt daß selbige große Gefahr läuft, an gewissen Orten gänzlich ausgerottet zu werden. Derowegen verbinden sich hiermit aufs kräftigste beiderseits Majestäten, alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden, damit die Evangelischen, sowohl der reformirten Religion, als der unveränderten Augsburgischen Confession Verwandte, bei ihrem, vermöge des Westphälischen und Olivischen Friedensschlusses, auch anderer Pacten, Verträge, und Pacificationen rechtlich erworbenem Religions-Exercitio und Gewissens-Freiheit, nicht allein in dem Römischen Reiche, sondern auch in allen andern Orten, wo dieselbe eingeführet und gebräuchlich gewesen, oder sein sollen, beständig erhalten, und die unterdrückten reformirten und evangelischen Religions-Verwandte in den vorigen Besitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens- und Religions-Freiheit, vollkommen gesetzet werden."

Unterm 20. Febr. d. J. erneuerte und bestätigte der König alle Freiheiten und Begnadigungen, welche, seit Friedrich Wilhelm's, des großen Kurfürsten, Zeiten, den der Religion wegen, in die preußischen Staaten geflüchteten

Franzosen ertheilt worden, und dehnte dieselben auf alle diejenigen aus, welche sich noch künftig aus Frankreich in seinen Landen niederlassen würden, indem er zugleich befahl, daß es mit allen andern, der Religion wegen Geflüchteten, sie möchten aus der Schweiz, oder aus der Pfalz, oder aus irgend einem andern Lande kommen, sobald sie mit den Franzosen einen Körper ausmachen wollten, auf gleiche Weise gehalten werden sollte.

„Weil die tägliche Erfahrung bezeuget, daß viele in einer solchen Unwissenheit stecken, daß sie nicht einmal die ersten Buchstaben der Christlichen Lehre gefasset," so erließ der König, dessen Hauptsorge beständig auf die Volksbildung gerichtet war, unterm 13. Nov. d. J. den Befehl, daß, „damit der von Luther abgefaßte Catechismus den Leuten dem Verstande nach bekannter würde, in den Städten, wo mehr als zwei Predigten sonntäglich gehalten werden, wechselsweise ein Jahr in der Früh- oder Mittags- und das andere Jahr in der Vesper-Predigt darüber, und zwar, was die letztere betrifft, in der Art geprediget werden soll, daß ein Jahr der Catechismus nach seiner Ordnung, an Statt des Textes, verlesen und erklärt, in dem andern aber die Epistel zwar erklärt, doch dabei, in welches Stück des Catechismus die vorgetragene Materie gehöre, angezeigt, und im dritten Jahr der Catechismus in der Weise abgehandelt werde, daß ein biblischer Spruch verlesen, kürzlich erklärt, und sodann die in der Ordnung aus dem Catechismus folgende Frage zur Hauptlehre vorgetragen werde. An den hohen Festtagen sollen die Prediger zwar bei der Festmaterie bleiben, doch aber die Zuhörer zugleich auf den Catechismus verweisen. Auf dem Lande, und wo nur eine Predigt gehalten wird, soll in einem Jahr der Catechismus im Eingange erklärt, im andern aber die Predigt so eingerichtet werden, daß entweder zur Hauptlehre etwas aus dem Catechismus vorgetragen, oder gezeigt werde, wohin die vorgetragene Materie in dem Catechismus gehöre. Im dritten Jahr aber ist

ein biblischer Spruch nach der Ordnung des Catechismus zum Eingange oder als Hauptlehre abzuhandeln."

Unterm 22. desselben Monats erging ein geschärftes Mandat gegen den Kindermord, dessen Allgemeinwerdung den Landesherrn veranlaßte, über die Frauenzimmer, welche sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hätten, die Strafe des Sackens zu verhängen. „Wenn aber leider, sagt der König, die Erfahrung bezeuget, daß dieses Verbrechen allgemein wird, und viele außer der Ehe geborene, unschuldige Kinder von ihren gottlosen Müttern, bei der Geburt umgebracht werden, deren Blut um Rache schreit: Dannenhero Uns oblieget, die Gerechtigkeit desto strenger zu führen, und zu untersuchen, ob die härtere Bestrafung denen ruchlosen Gemüthern einen Schreck einjagen möge, sich vor dergleichen Sünden zu hüten, worauf nachher solche abscheuliche Kindermorde folgen." Nicht Rachbegierde, sondern ein gerechter Haß gegen die Laster, war der Grund von der Strenge, welche der König in Criminalsachen zeigte. Uebrigens war er von den wirklich vorhandenen Gebrechen der Rechtspflege so überzeugt, daß er einmal ausrief: „Die schlimme Justiz schreit gen Himmel, und wenn ich's nicht remedire, so lade ich die Verantwortung auf mich selber." Seine Beamten sollten stets nebst den Gesetzbüchern die heilige Schrift als Norm und vornehmstes Werk halten.

In demselben Jahr ertheilte Friedrich Wilhelm I. den Katholiken, deren Anzahl, hauptsächlich durch die ausländischen Werbungen, in der Residenz sehr angewachsen war, die Erlaubniß, in einem bezeichneten Hause ihren Gottesdienst, mit allen üblichen Ceremonien, abhalten zu können.

Da man nach dem Tode des Münz-Lieferanten Veit, welcher der Königl. Kammer über hundert tausend Thaler schuldig geblieben war, kein Vermögen vorfand, aus dem diese Summe ganz oder theilweise hätte ersetzt werden können; so wurde am 15. Aug. 1721, auf Befehl des Königs, die gesammte Juden-

schaft zu Berlin, in ihrer, zu diesem Zweck mit einer starken Wache besetzten, Synagoge, des Morgens um sieben Uhr, in Gegenwart des Oberhofpredigers Dr. Jablonsky, durch den Ober-Rabbiner mit dem Banne belegt.

In dem 1721 publicirten „verbesserten" Landrecht des Königreichs Preußen, welches als Provinzialrecht seine Gültigkeit nicht verloren hat, und bei dem die Landrechte von 1620 und 1685 zum Grunde liegen, wurde auf sehr weit ausgedehnte Gotteslästerung noch die Enthauptung gesetzt; bei den Juden aber sollte für die Lästerung Christi diese Strafe durch Ausschneiden der Zunge geschärft werden, und selbst für die Lästerung Maria's wurde in dem protestantischen Gesetzbuch der Staupenschlag bestimmt. (Tit. V. Art. I.) Hingegen wurden Verbindungen mit dem Teufel, und Hexenprocesse, für unstatthaft erklärt (Ebend. Art. IV.). Deshalb wurde jetzt in Preußen gegen eine des Bündnisses mit dem Teufel beschuldigte Person, auf priesterliche Ermahnung und Kirchenbuße erkannt.

Friedrich Wilhelm I. wünschte eben so sehnlich, als seine frommen Vorfahren, eine Vereinigung beider protestantischen Kirchen, und unterstützte dieselbe in jeder erfinnlichen Weise. Er forderte auch die angesehensten Gottesgelehrten seiner Staaten auf, ihm mit ihren Rathschlägen zur Hand zu gehen. Viele von diesen sahen die Möglichkeit eines solchen Unternehmens gar wohl ein, und zeigten sich zur Beförderung desselben sehr geneigt. Auf ihren Rath, die protestantischen Gemeinden in auswärtigen Staaten von diesem Vorhaben in Kenntniß setzen zu lassen, forderte der König unterm 25. Febr. 1721 (und 6. April 1723) die Schweizer Cantons Bern und Zürich, Selbst zur Theilnahme daran auf. Allein einige auswärtige protestantische, insbesondre lutherische, Theologen, denen weniger an der Verbreitung des Friedens unter den Menschen, als an der Vertheidigung ihrer einmal gefaßten Meinungen, gelegen war, und die gern ihre Leidenschaften unter einem heiligen Eifer

verstecken mochten, wußten den patriotischen Gesinnungen unseres Königs unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. Erdmann Neumeister, Pastor in Hamburg, war einer von denen, welche sich mit jeder erdenklichen Bitterkeit der Union entgegenstellten; sein übertriebener Eifer nöthigte nicht allein den König, sondern auch das Corpus Evangelicorum, dem Rathe zu Hamburg deshalb Gegenvorstellungen zu machen. „Gleichwie Eure Geistlichen, sagt Friedrich Wilhelm I. in seinem Schreiben vom 20. Dec. 1721, bei ihrem boshaften und altväterischen Verfahren, eine doppelte Absicht zu haben scheinen, nämlich eines Theils den Kirchenfrieden, und die Wiedervereinigung der beiden evangelischen Religionen, nach der alle wahrhafte Protestanten so inständig verlangen, und die bei so gefährlicher Bewandniß der Sachen so nöthig ist, zu stören; andern Theils aber ihre Zuhörer, und vornehmlich Euch selbst, ihren Magistrat, dadurch aufzuhetzen, den evangelisch-reformirten Gottesdienst gänzlich auszurotten, ja den rasenden Pöbel wider sie aufzuwiegeln, also, daß die Glieder der reformirten Kirche in Eurer Stadt in großer Gefahr sind, ihr Leben und ihre Güter zu verlieren. So haben Wir eben deswegen Euch hierdurch freundlichst ermahnen wollen, diesfalls auf Eurer Hut zu sein, und Euren Geistlichen bei Zeiten ernstlichen Einhalt zu thun, ihr bisheriges unerhörtes Verfahren nicht weiter fortzusetzen. Denn wenn Gott das Vorhaben, die beiden evangelischen Kirchen mit einander zu vereinigen, segnen wollte, so würde man ohne dem wenig Reflexion auf ihre Bemühung machen, die sie sich geben, diese Wiedervereinigung zu verhindern.“

Da ihm die gänzliche Vereinigung beider Kirchen zu einerlei Bekenntniß nicht gelang, so brachte der König einen allgemeinen Frieden zwischen den Reformirten und Lutheranern in Vorschlag, in Betreff dessen ihm auch die Meisten unterm 22. Febr. 1722 ihre Stimmen dahin abgaben, „daß, da sie doch alle sich zur Augsburgischen Confession bekennten,

und Einen Körper im Reiche ausmachten, auch durch Reichsgesetze einerlei Rechte erlangt hätten, sie nun sich verbinden wollten, treulich in solcher Verfassung an einander und in ihren Landen darauf zu halten, daß weder in Schulen, noch in Kirchen, noch auf Kathedern, bittere Streitigkeiten gegen einander geführt, sondern jeder Vortrag von dem Geist der Liebe und des Friedens so gemäßigt würde, daß die zu wünschende Vereinigung dadurch nicht gehindert, sondern vielmehr befördert werde: und überhaupt sollten beide Theile einander zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung stets gleich eifrig behülflich sein."

Friedrich Wilhelm I. bewies sowohl durch Gesetze, als durch anderweitige Anordnungen, daß er die Toleranz für die vorzüglichste Pflicht eines christlichen Regenten hielt. Den Lutheranern zeigte er sich eben so zugethan, als den Reformirten, wie er denn auch abwechselnd ihre beiderseitigen Kirchen besuchte. Er befahl deshalb nicht nur, daß beide Religionsparteien niemals gegen einander predigen sollten, sondern er gab auch unterm 21. April d. J. ein geschärftes Edict, daß besonders die Lehre von der Gnadenwahl schlechterdings nicht auf die Kanzel gebracht werden sollte. Aus demselben Grunde feierte er verschiedene Feste zum Andenken merkwürdiger Begebenheiten aus beiden Kirchen, und ließ Simultankirchen einrichten, welche außerordentlich günstig auf die Einigkeit der Geistlichen sowohl, als der Religionsverwandten, eingewirkt haben. Jene heilsame Absicht bewog ihn gleichfalls zu den Verordnungen, daß über den Catechismus gepredigt, die Kinder zur Catechisation und zum Besuche der Schulen angehalten, in diesen Catechismuspredigten aber durchaus nichts von Verschiedenheit in der Religion gesagt werden sollte. Dabei war es überhaupt sein immerwährendes Bestreben, die Pflichten des Christenthums gehörig in das Leben treten zu lassen, und eine so eifrige als reine Gottesverehrung einzuführen, vermöge deren seinen Unterthanen die Pflichten gegen ihn und sich selbst

fühlbarer wurden. „Wenn ich baue, heißt es in einem Cabinetsschreiben vom 31. Jan. d. J., und verbessere das Land und mache keine Christen: so hilft mir alles Nichts."

Einer unterm 28. Aug. d. J. erlassenen Verordnung zu Folge, sollten die Prediger bei angedrohter Strafe keinen Sonn- und Festtag vorbei gehen lassen, ohne ihre Gemeinden von der Kanzel zum Gehorsam, zur Liebe und zur Treue, welche sie der Landesherrschaft schuldig sind, besonders die Abgaben derselben willig zu entrichten, aus Gottes Wort ernstlich und beweglich zu ermahnen. Zu gleicher Zeit wurden die Fiscale überall angewiesen, auf die Beobachtung dieser Ordre Acht zu haben. Als bald darauf dem Könige angezeigt ward, daß der Oberhofprediger Dr. Quandt zu Königsberg, unterlassen habe, in seinen Predigten etwas von der Unterthanenpflicht zu erwähnen, so erließ er (unterm 3. März 1723) folgendes Schreiben an denselben: „Wir haben nicht ohne große Befremdung vernommen, daß Ihr in Euren, an den letzt abgewichenen Sonntagen Sexagesimae und Estomihi, alldort gehaltenen Predigten, von der Treue und Gehorsam, welche Unsere Unterthanen Uns zu erweisen schuldig, und von der daraus fließenden willigen Abtragung ihrer praestandorum, nicht die geringste Erwähnung gethan, da doch Euch, und allen übrigen Predigern in Unserm Königreich Preußen, so nachdrücklich anbefohlen und eingeschärft ist, keine Predigt zu thun, ohne darin diese denen Unterthanen gegen ihre Souveraine höchste Landes-Obrigkeit obliegende Pflicht, mit behörigem Eifer vorzustellen und auf ihr Gewissen anzudringen, Ihr auch billig darunter, andern Predigern mit gutem Exempel vorleuchten solltet; Da Ihr aber zu zweienmalen daran manquiret, und Unsere deshalb ergangene Verordnung, unerwarteter Weise, entweder außer Augen gesetzet, oder doch aus der Acht gelassen, so wird Euch solches hierdurch ernstlich und auf das schärfste verwiesen, mit Verwarnung, dergleichen weiter nicht zu thun, sondern jetzt angeregter, und allen übrigen emanirten Ver-

ordnungen, welche Euch und Euer Amt angehen, ein accurates allerunterthänigstes Genügen mit behöriger Attention zu leisten, oder im Fall Ihr daran noch weiter einigen Mangel erscheinen laßen solltet, unausbleiblich zu gewärtigen, daß solches auf andere Weise an Euch werde geahndet werden."

Im Jahr 1722 befahl der König auch, daß ihm von allen in seinen Landen befindlichen Kirchen und Predigern der drei Glaubenslehren, ein Verzeichniß eingereicht werden solle. Nach demselben befanden sich damals 2993 lutherische, 302 reformirte und 399 katholische (mithin in summa 3694) Kirchen in den preußischen Staaten.

Das innige, vielfältig ausgesprochene Verlangen, bei seinen Unterthanen statt der Parteisucht allgemeine Liebe und Einigkeit zu verbreiten, veranlaßte den König 1725 eine, in Berlin viel gelesene, Schrift über die Union, dem Hofprediger Dr. Joh. Arnold Noltenius mit dem Befehle zu überschicken, daß er baldmöglichst sein Gutachten über dieselbe einreichen solle. „Ew. Königl. Majestät (berichtete Noltenius darauf unterm 28. Dec. d. J.) allergnädigsten an mich ergangenen Befehl zu allerunterthänigster Folge, habe den in Regensburg gedruckten Tractat eines sich so nennenden Evangelisch Lutherischen Christiani Fratelli, mit aller Aufmerksamkeit überlesen, und finde nach möglichster Ueberwegung in der Furcht Gottes, daß ob zwar der Autor, der kein Theologus zu sein scheint, die unter den Protestirenden leider noch in Streit schwebende Artikel nicht durchgehends ergründet, und deshalb dieselben zuweilen etwas unvollkommen vorgestellt hat; dennoch was die Hauptsache betrifft, nicht allein dessen friedliebende Intention zu loben, sondern auch dieses einfältige Tractätlein zur Besänftigung der getrenneten Gemüther sonderlich bei dem gemeinen Volk nicht undienlich sei. Wie denn zu wünschen, daß auch Reformirter Seits von erfahrnen und friedliebenden Theologis, eine dergleichen aber gründlicher ausgearbeitete Friedensschrift ans Licht kommen möchte; damit also Ew. Königl. Maj.

und Dero Glorwürdigsten Vorfahren allergnädigste, allerheilsamste und recht christliche Intention, in Beförderung der so nöthigen Toleranz und Kirchenfriedens desto mehr und ehrender erfüllt werde; welche auch dem Worte Gottes gemäß ist; daß wenn schon dieser oder jener anderer Meinung ist, wir doch nach einer Regel, so fern wir gekommen sind, wandeln, und gleich gesinnet sein sollen. Philipp. am 3. Cap. Vers 15. 16. Der Gott des Friedens lasse Ew. Königl. Maj. die große Freude erleben, daß durch Dero Hand, als ein von Gott gesegnetes Werkzeug, wir Evangelische insgesammt ein Herz und eine Seele, und eine Heerde unter dem einigen Hirten Jesu Christo werden." Der König befahl zwar hierauf, eine derartige Schrift aufzusetzen; indessen blieb sein Zweck unerreicht. Als in dem darauf folgenden Jahre der Probst, Dr. Rolof, dem Könige gegen das, in der Kirche zu Friedrichsfelde anbefohlene, Simultaneum einige Bedenken geäußert hatte, erwiederte ihm Derselbe (unterm 10. Sept. 1726) wie folgt: „Wohl Ehrwürdiger lieber Getreuer. Ich habe Eure Vorstellung vom 8. d. M., warum Ihr meinet, das das Simultaneum in der Kirche zu Friedrichsfelde nicht könne introduciret werden, erhalten, und ist Euch darauf in Antwort, daß Ich Euer Einwenden nur für Possen halte. Ich halte beide Religionen einerlei zu sein, und finde dabei keinen Unterschied, will also, daß es bei Meiner Ordre verbleiben soll."

Zu jener Zeit reichte Aug. Herrm. Franke bei dem Könige eine bewegliche Vorstellung ein, und äußerte die Bitte, durch den Gesandten Grafen Seckendorf, für die von zwei frommen evangelischen Predigern in Glaucha gestiftete Waisen- und Krankenanstalt, die in Folge einer Anzeige von Seiten der katholischen Geistlichkeit, auf Kaiserlichen Befehl vom 21. Jan. 1727 geschlossen worden, sich allergnädigst bei dem Kaiser verwenden zu wollen. „Ich declarire hiemit, schrieb Friedrich Wilhelm I. darauf, daß ich in keine domestica von großen Herren mich meliren

thue, absonderlich von Ihre Kaiserl. Majestät Sachen, da ich zu großen Respect davor habe; aber dieweil es eine gewissenhafte Sache ist, stille zu schweigen, da ich darum ersucht bin, also überschicke ich diese Bitte an den General Feldmarschal Lieutenant Grafen Seckendorf es um Jesu Willen zu recommendiren, daß Se Kaiserl. Maj. Gnade und Barmherzigkeit habe. Seine Majestät Intention, bin persuadirt, ist gut, aber die Jesuiten sind zuwider, die Vögel, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen. Gott gebe seinen Segen und lenke Sr. Kaiserl. Maj. Herze." In einem andern Schreiben an den Grafen Seckendorf (vom 10. Dec. d. J.) sagt der König: „Aus eben dieser meiner Aufrichtigkeit und patriotischen Gemüth, kommt es auch her, daß Ich mir die Freiheit genommen, höchstermeldeter Ihro Kaiserl. Maj. durch ein wohlgemeintes Schreiben, wegen des sehr unglücklichen Zustandes, worin sich unsere liebe Religion jetzo im Reiche befindet, und womit es, wie man fürchtet, allmählig auf die Letzte gehen wird, einige Vorstellungen zu thun, und Ihro zu dessen Redressirung die Beschleunigung der Local-Commissionen aufs beste zu recommendiren, weil Ich nicht sehe, was vor ein ander Mittel zu ergreifen sei, dieser unglücklichen Sache anders als auf diese Weise zu helfen. Der Herr Graf wolle belieben, das Schreiben Ihro Kaiserl. Maj. einzuliefern, um es zu einer guten und gewinnigen Resolution Ihro aufs beste zu recommendiren. Es ist gewiß, daß die Zurückbleibung der Local-Commissionen unter den Evangelischen im Reiche ein größeres Mißtrauen gegen die Katholischen erwecket, als man sich vielleicht nicht merken läßt. Der Höchste wende andere böse Suiten, so daraus erfolgen könnten, in Gnaden ab. Der Herr Graf wird sich auch kein geringes meritum, nicht nur bei seinen Glaubensverwandten, sondern auch bei der ganzen wohlgesinnten Partei in und außer Reichs erwerben, wann er dieses Desiderium wegen Beschleunigung der Local-Commission, welches ja nichts unbilliges in

sich hält, zum guten Ausschlag befördern kann." „An Ihrer Kaiserl. Maj. allergnädigster reichsväterlicher Intention, äußert der König in einem Schreiben vom 3. Jan. 1728, hat wohl Niemand zu zweifeln und ist gewiß keiner im Reich davon fester und mehr persuadiret, als Ich. Nur wünschet man, daß der katholischen Clerisei im Reiche mit mehr Ernst gesteuert und sie mit den armen Evangelischen das Garaus zu machen, abgehalten werden mögen."

Nachdem unterm 8. März 1726 ein Edict, welches wohl der Unwille gegen die rastlos eifernden Lutheraner erzeugt hatte, bekannt gemacht war, nach welchem Niemand, der in Wittenberg studirt habe, in den königlichen Landen weder zu geistlichen noch weltlichen Aemtern gelassen werden sollte, erschien unterm 1. Nov. 1727 eine Verordnung, daß Niemand zum Predigtamte gelassen werden solle, er habe denn auf einer von den Hochschulen im preußischen Staate, zu Halle, Frankfurt, Königsberg, Duisburg, Lingen oder Hamm studirt, und könne von den dortigen theologischen Facultäten ein gutes Zeugniß von der Unsträflichkeit seiner Lehre, seines Lebens und Wandels beibringen. Den reformirten Studirenden der Theologie aber wurden, im Falle sie ja außerhalb Landes studiren wollten, die Universitäten Utrecht und Basel in Vorschlag gebracht. Zu jenem, schon von seinen beiden Vorgängern in der Regierung erlassenen, Verbote, führte König Friedrich I. den Grund an: „Weil die Theologi und strengen Orthodoxi zu Wittenberg, nicht allein sich der, auf dem Tapet gewesenen, vollkommenen Vereinigung beider Evangelischen Religionen so heftig widersetzet, sondern auch sonst sehr stark, in Schriften und Discursen, wider die Reformirte Religion losgegangen, ja, allen Reformirten en general, einen gar finstern Ort in dem ewigen Leben angewiesen." Friedrich Wilhelm I. gab dagegen den folgenden Beweggrund an: „Gleichwie der Endzweck vorgemeldten Edicts einzig und allein dahin gezielet, daß das wahre Christenthum, wie auch Liebe und Ei-

nigkeit zwischen denen Evangelischen und Augsburgischen Confessions-Verwandten mehr und mehr befördert, hingegen allen untheologischen Verketzerungen, Verläumd- und Lästerungen vorgebeuget und die Jugend in Dero Landen mit dergleichen Friede, brüderliche Liebe und Einigkeit, auch das weltliche Regiment störenden, mithin wider den Religionsfrieden und Reichs-Constitutionen anlaufenden Principiis nicht vergiftet werden möge: Als wollen höchst gemeldt Se. Königl. Maj., zu Beibehaltung so rühmlichen Endzwecks vorgemeldtes Edict nicht allein hierhin wiederholet und renoviret wissen, sondern auch Keinem, weß Standes oder Würde er sein möchte, welcher dem zuwider zu besagtem Wittenberg denen Studiis obgelegen, einigen Pardon oder Dispensation widerfahren lassen." Weil damals, zu nicht geringem Verdruße des Königs, „allerhand mit Atheistischen Principiis angefüllete Bücher in Unserm Lande debitiret und verkaufet, ja wohl gar in demselbigen durch öffentlichen Druck publiciret" wurden, so ward die Einführung und der Verkauf derselben unterm 31. Jan. d. J. sehr ernstlich verboten. Nicht weniger war der König über den immer häufiger werdenden Selbstmord, den er für eine gottlose Handlung hielt, die auch nach dem Tode bestraft zu werden verdiente, im höchsten Grade aufgebracht, weshalb er am 24. Juli 1728 folgende Cabinetsordre erließ: „Seine Königl. Maj. setzen ein für allemal fest, und zwar aus erheblichen Ursachen, daß derjenige, er möge sein wer er wolle, welcher sich selbst um das Leben bringet, durchgehends ohne Unterschied, es möge aus freier Willkühr oder aus Schwermuth geschehen, von dem Schinder zum Schrecken Exempel begraben werden solle, welches Sie Dero wirklich geheimen Etats-Ministris von Katsch, von Plotho und von Cocceji hierdurch in Gnaden zu wissen fügen, um sich darnach jedesmal zu achten."

Friedrich Wilhelm's I. zweite Tochter, die Prinzessin Friederike Louise, nahm im darauf folgenden Jahre, zwei Tage vor ihrer Vermählung (30. Mai 1729)

mit dem Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich von Anspach, mit väterlicher Bewilligung, die lutherische Confession an, weil nach der Meinung ihres Königlichen Vaters, (dessen fromme Gemahlin selbst nicht der reformirten Confession zugethan war,) nicht alle Eheleute von verschiedenem Glauben einander lieben könnten.

Zur freudigen Erinnerung des vor zweihundert Jahren dem Kaiser Carl V. übergebenen Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, befahl der König (unterm 20. April d. J.) in allen Kirchen und Schulen seines Landes, den 25. Juni durch Predigten, Gebete, den ambrosianischen Lobgesang und Gedächtnißreden, feierlich zu begehen.

In einer am 6. Sept. 1731 sowohl an das geistliche Departement, als an die reformirten und lutherischen Consistorien erlassenen Cabinetsordre, ward verordnet, daß die Behörden auf die Prediger Acht haben, und dahin sehen sollten, daß dieselben mit der Verwaltung und Darreichung des heiligen Abendmahls wohlbedächtig umgingen, und solches keinem Kranken, der bereits den Gebrauch der Sinne verloren hätte, geben, sondern wenn die Kranken darnach verlangten, sie zwei oder drei Tage zuvor wohl dazu vorbereiten möchten. Auch müßten sie keinem Gesunden, er sei wer er wolle, und bei Strafe der Cassation, das Abendmahl in den Häusern oder in der Sacristei darreichen; und Jedermann sollte gehalten sein, dasselbe nach geendigter Vormittagspredigt in der Kirche mit den übrigen Communicanten vor dem Altare zu genießen.

Der reformirten Kirchenagende gemäß, sollen, wann einem Kranken das heilige Abendmahl gegeben wird, die im Hause oder sonst um den Kranken befindlich sind, ermahnt werden, mit zu communiciren, auf daß die Ordnung des Herrn nicht gebrochen, und darin nicht versehen würde, daß sein Abendmahl von einer Versammlung von Christen solle gehalten werden, sie möge groß oder klein sein. Späterhin wurde (unterm 16. Jan. 1732) eine Verordnung gegeben, wie es

bei dem Communiciren der alten und gebrechlichen, so wie (unterm 9. Juni d. J.) der mit epileptischen Zufällen und widrigen Schaden behafteten Personen zu halten sei. Desgleichen waren (unterm 22. Januar und 14. März d. J.) Befehle erlassen, wegen der nach den Wochen-Predigten zu haltenden Communion.

Die unerhörte Härte und Grausamkeit, mit welcher der Erzbischof von Salzburg, Ludw. Anton Eleuterius, Graf von Firmian, seine protestantischen Unterthanen behandelte, bewog Friedrich Wilhelm I., sich ihretwegen mit dem größten Eifer bei dem Kaiser zu verwenden. Seine, und der übrigen evangelischen Häupter wiederholte, dringende Vorstellungen bewirkten endlich so viel, daß der Erzbischof unterm 31. Oct. 1731 die Auswanderung der Protestanten, obwohl unter harten Bedingungen, gestattete. Die meisten wendeten sich nach Preußen, wohin sie der menschenfreundliche König, der treue Beschützer aller Protestanten, durch ein öffentliches Ausschreiben vom 2. Febr. 1732 Selbst eingeladen hatte. „Wir thun kund und fügen hiemit zu wissen, heißt es in demselben, daß Wir aus christlich königlichem Erbarmen und herzlichem Mitleiden gegen Unsere in dem Erzbisthum Salzburg auf das heftigste bedrängte und verfolgte evangelische Glaubensverwandte, da dieselbe blos und allein um ihres Glaubens willen, und weil sie demselben wider besseres Wissen und Gewissen abzusagen sich nicht entschließen können noch wollen, ihr Vaterland zu verlassen gezwungen werden, ihnen die hülfliche und mildreiche Hand zu bieten, und zu solchem Ende dieselbe in Unsere Lande aufzunehmen, und in gewisse Aemter Unsers Königreichs Preußen unterzubringen und zu versorgen Uns resolviret haben.“ — „Daferne auch (so lautet der Schluß) wider alles bessere Erwarten sie an dem Abzuge verhindert, oder auch, daß sie an ihrem hinterlassenen Vermögen verkürzet und beeinträchtiget, und des vollständigen Genusses der Friedensschlußmäßigen Beneficiorum widerrechtlich priviret

werden sollten, so wollen Wir solches nicht anders, als wenn es Unsern angebornen Unterthanen widerfahren wäre, achten und halten, und sie desfalls durch die dazu überflüßig in Händen habende Mittel und Wege schad= und klaglos stellen, in der gesicherten Hoffnung, es werden alle evangelische Puissancen, wo nicht bereits ein gleiches darunter resolviret haben, dennoch Unserm Exempel folgen, und Uns allenfalls in dieser Sache mit allem behörigen Ernst und Nachdruck, wenn es dessen bedürfen sollte, assistiren und beistehen."

In allen protestantischen Orten, durch welche sie wanderten, wurden sie unter Glockengeläute, und Absingung geistlicher Lieder, von entgegen kommenden Aufzügen ganzer Gemeinden eingeholt, und zuvörderst in die Kirche eingeführt. „Betet ohn Unterlaß (heißt es in der Rede, welche bei ihrer Anwesenheit, in der Stadtkirche zu Königsbrück, von dem Pfarrer derselben, vor dem Altare gehalten wurde,) für das vollkommenste Heil und höchste Wohlsein Eures allergnädigsten Königs von Preußen, Dero allergnädigstes Herz der große Himmelskönig Jesus Christus zu Euch gelenket und geneiget, daß Ihro königl. Majestät Euch arme und verlassene, Euch ausgestoßene und vertriebene Glaubensbrüder allergnädigst auf= und angenommen, Euch an Seel und Leib zu versorgen, und in Dero höchst gesegnetem Königreich Euch ein ander Land, ein schönes und herrliches Land zu geben, allergnädigst verheißen, welches, wie solches Sr. königl. Maj. zum höchsten Ruhm und unsterblichen Ehre vor Gott und allen heiligen Engeln, vor der ganzen evangelischen Kirche, ja vor der ganzen Welt gereichet, also auch Euch insonderheit Ihr lieben Mit=Brüder und Schwestern in Eurem Exilio Euer größter Trost und Erquickung ist. Betet, sage ich, für diesen Euren allergnädigsten König, daß der Allerhöchste Denselben zu noch fernerer mächtigen Ausführung Seiner großen herrlichen und löblichen Werke, zum Schutz, Trost und Beistand der ganzen evangelischen Kirche, und zu

Euerer und aller treuesten Unterthanen Freude und Trost, bis in das rechte hohe Alter erhalten wolle."

Am 30. April d. J. traf der erste Theil der Salzburger Emigranten in Berlin ein. Der König nahm diese sowohl, als alle ihnen nachfolgenden, ungemein gnädig auf, beschenkte sie reichlich, und versicherte sie mündlich seiner Gnade und seines Schutzes. Die Deputirten derselben, welche früher nach Berlin gekommen, waren auf des Königs Befehl, und zu Seiner innigen Zufriedenheit, durch die beiden Pröbste Rolof und Reinbeck, über das Bekenntniß ihres Glaubens geprüft worden. Außer der Begleitung der Emigranten durch Geistliche, hatte der König auch befohlen, daß ihnen überall Prediger gehalten werden sollten. Die gesammte Zahl der Salzburger Märtyrer, welche in Preußen und Litthauen ein zweites Vaterland fanden, wird gegen zwanzigtausend geschätzt. Friedrich Wilhelm I., dem während seiner ganzen Regierung nichts so sehr am Herzen lag, als die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den ihm anvertrauten Ländern, hatte in keinem Theile seiner Provinzen dieses Geschäft nothwendiger und dringender gefunden, als in dem Königreich Preußen und dem preußischen Antheile von Litthauen. Deshalb sorgte er schon im Jahre 1714 für die Anstellung mehrerer Prediger, für die Reparatur alter und für den Bau neuer Kirchen, zu welchem Ende drei Jahre darauf unter der Direction des Ministers von Kunheim eine Kirchencommission, die seit dem Jahr 1723 in fortdauernder Wirksamkeit blieb, anbefohlen wurde. Als aber der Zustand der Kirchen und Schulen, ungeachtet mehrerer auf besonderen Befehl angeordneter Untersuchungen, und in Folge derselben erlassenen Edicte, immer noch nicht völlig den Absichten des Königs entsprach, trug Derselbe dem Minister von Kunheim auf, in Verbindung mit dem Minister von Bülow, dem Hof- und Criminalrath von Sonnentag, dem Probst Rolof und dem Consistorialrath Dr. F. A. Schulz, dieses Kirchen- und Schulwesen sowohl seiner innern, als

äußern Verfassung nach, gewissenhaft zu untersuchen und zur Beförderung eines wahren und thätigen Christenthums die nöthigen Vorschläge zu ertheilen. Das von dieser Commission eingereichte Project wurde, nach vielen Schwierigkeiten, als ein für das ganze Königreich Preußen geltendes Reglement unterm 25. Oct. 1735 von dem Könige genehmigt, nachdem bereits ein Jahr zuvor zu Königsberg ein neues Kirchen-Collegium aus weltlichen und geistlichen Räthen errichtet war, welchem die Leitung der zum äußern Kirchenwesen gehörigen Angelegenheiten oblag.

Die Einweihung der, nach einem Brande, neu aufgebauten Petri-Kirche zu Berlin, in welcher der König oft den Probst Reinbeck predigen hörte, und bei deren Stiftung er in einem an denselben gerichteten Schreiben äußerte: „er werde alles thun, die Kirche noch weit schöner aufzuführen, und zeigen, daß er Gott lieb habe," gab Demselben eine Veranlassung, auf die Ausrottung einiger, noch immer nicht gänzlich außer Gebrauch gekommenen katholischen Ceremonien zu dringen. Der König, der sich überhaupt von dem einfachen Ritus der reformirten Kirche sehr angezogen fühlte, ertheilte nämlich der genannten Kirche, unterm 25. Febr. 1733, ein neues Reglement für den Gottesdienst, welches später auf alle lutherischen Kirchen des preußischen Staates ausgedehnt werden sollte.

Unterm 18. April d. J. hatte der König eine geschärfte Verordnung, daß der zum Pfarramt präsentirten Candidaten Tüchtigkeit geprüft werden solle, erlassen. „So haben Sie allergnädigst resolvirt, heißt es in derselben, daß in den Provintzien Niemand zum lutherischen Prediger bestellet, und angenommen werden soll, bevor nicht davon an denjenigen Minister, welchem Sie die Direction derer Geistlichen und Kirchen anvertrauet haben, berichtet worden, und wenn solches geschehen, soll niemals die Approbation erfolgen, bevor nicht nebst dem Vice-Präsidenten Reichenbach, auch mit denen Pröbsten Rolof und Reinbeck deshalb conferiret worden, auf

eben die Weise, wie solches bei dem Reformirten Kirchen Directorio geschiehet."

Die Hofprediger Jablonsky und Noltenius richteten am 10. Juli d. J. folgendes Schreiben an den König: „Da die beiden alten Erzbischöfe von England, der von Canterbury und York, der erste gegen mich Jablonsky, der andere gegen mich Noltenius, aus alter Bekanntschaft bis hiehin, sehr besondere Freundschaft und Gewogenheit erwiesen; so wünschen wir, daß unsere Söhne diese zwei gottesfürchtige und friedfertige Männer noch bei ihrem Leben zu sehen bekämen, um desto mehr in der Moderation, wozu wir sie allezeit geführet haben, gestärket und befestiget zu werden. Ew. Königl. Maj. bitten wir demnach allerunterthänigst: Unseren beiden Söhnen die allergnädigste Permission zu ertheilen, daß sie jeder in seiner tour eine Reise nach England thun mögen, damit sie desto geschickter werden, Ew. Königl. Maj. künftig in Kirch und Schulen gefällige zum Frieden abzielende Dienste zu leisten." Hierauf decretirte der König eigenhändig zur Resolution: „Ich kann ihnen nicht erlauben, ihre Söhne außer Land zu schicken, und sie den Sünden der Welt überlassen, weil in Engelland keine Orthodoxie der Religion statuiret wird, und es ein Sünden-Land wäre. Besser wäre die Jugend auf Frankfurt und Halle zu senden und dorten zu braven tüchtigen Theologos zu machen. Es sei ja eine Schande, daß nur die Hrn. Lutheraner die Hülle und Fülle von braven ehrlichen tüchtigen Gottesdienern hätten, auch ihre Predigten viel erbaulicher und herzrührender wären, als es leider bei unsern Reformirten hieselbst wäre. Wann es Prediger wären, als Noltenius, Cochius, so wären sie ein Miraculum mundi, da bei den Lutheranern von hundert gewiß achtzig excellent, und die andern zwanzig doch passable wären, und sie die Englische Spitzfindigkeiten und Spinozische Dinge nicht hätten, sondern ihre Predigten, so wie der seel. Franke einzurichten halten, simpel, deutlich, vernehmlich, daß der Gelehrte und Ungelehrte es verstehen und sich zu

Nutze machen könnte. Also wäre ja meine gantze Hoffnung, die ich hatte auf das Joachimsthalsche gymnasium geleget, dahin, daß in demselben so sollte etabliret seyn, wie das Waysenhaus oder paedagogium in Halle, da alle die praeceptores und lauter reformirte Candidaten kommen, die da an Sonn- und Wochentagen in Berlin auch auf dem Lande herum predigen müssen, um sich zu perfectioniren; alle die schwere Auslegungen wären bis dato bei den Reformirten gewesen, wo sie nicht wollten auf die Hallische Art, so sollten sie doch nur aus dem neuen Testament predigen. Also mein Decisum ist, können wir in Halle nicht gute lutherische Prediger haben, sonder Geld zu geben, also sollen die Herren dahin Vorschläge thun, und ich an Geld nicht werde fehlen lassen. Zur Fortpflanzung Gottes Reichs und seines Worts, muß man nicht die Kinder außer Land, sondern auf hiesige Schulen und Universitäten schicken, da ich solchen das dahin reisen nicht versagen werde."

Im October des folgenden Jahres, in welchem der König von einer so bedeutenden Krankheit heimgesucht war, daß er an derselben sein Leben endigen zu müssen vermeinte, unterzeichnete er die Fundation des Potsdamer großen Waisenhauses, welches für die Aufnahme und Erziehung elternloser Soldatenkinder beiderlei Geschlechts bestimmt ist. Mit bewunderungswerther Fassung ergab er sich in Gottes Hand, sprach von seinem nahe bevorstehenden Tode, und ließ sich Selbst einen Sarg bestellen. Merkwürdig sind die Ausdrücke, deren sich der mildthätige Monarch am Ende jener Stiftungsurkunde bedient. Sie lauten: „Zum Beschluß und endlich wollen Wir Friedrich Wilhelm, König in Preußen ꝛc. über diese von Uns gestiftete Fundation nicht allein so lange Uns der Allerhöchste Gott das Leben fristet, festiglich halten, und dieses eine unveränderliche Fundation Unsers zu Potsdam erbaueten und gestifteten Waisenhauses sein und bleiben lassen, sondern es ist auch Unser ernster, redlicher und fester Wille, Meinung und Geheiß, daß Unseres ge-

liebten Sohn und Kron-Prinzen Liebden, wie auch alle andere Unsere Nachkommen, solche ohne alle Mangel, Ausnahme und Fall, vollkommentlich erfüllen, und im allergeringsten darwider nicht handeln oder thun, sondern vielmehr dieselbe zu ewigen Zeiten handhaben, erhalten und mainteniren: Sie auch nebst dem Waisenhause und dazu gehörigen Pertinentien Ihrer Landesväterlichen Huld, Gnade und Kräftigen Schutz anbefohlen sein lassen. Solte aber, welches Wir doch zu der unendlichen Barmherzigkeit Gottes Uns nicht versehen, sondern vielmehr hoffen wollen, daß Er Unsere Leibes-Erben und Abkommen nach seinem väterlichen Willen zu ewigen Zeiten erhalten werde, Unseren Stamm dereinst ausgehen und verlöschen, und Unser Königreich und Lande an einem andern agnaten-Stamme gerathen lassen: So ersuchen Wir den, oder diejenigen, welchen Gott zu solcher Zeit das Scepter überreichen wird, daß Er, oder Sie, über diese Unsre Verordnung und Stiftung unveränderlich und feste halten, und nichts weder selbst thun noch durch andere thun lassen, welches zu derselben Nachtheil gereichen könne. Wenn Sie nun dieses Unser zu Gottes Ehre und des Armen Nächsten Bestes gerichtete Waisenhaus Ihnen zur Conservation werden empfohlen sein lassen, so werden Sie des Allmächtigen Gottes Seegen und Benedeyung ruhige und friedliche Regierung, auch alle zeitliche und ewige Wohlfarth, welches Wir Ihnen von Grund unsers Herzens anwünschen, ohnfehlbarlich zu gewarten und zu hoffen haben, widrigenfalls aber, Unsern ernsten Fluch und Gottes schwere Straf-Gerichte gewiß und unausbleiblich sich über den Hals ziehen und aufladen."

Im December d. J. ließ Friedrich Wilhelm I. den Armenhäusern, Hospitälern und milden Stiftungen, wahrhaft königliche Unterstützungen zu Theil werden, aus Erkenntlichkeit gegen die göttliche Güte, welche er in der wunderbaren Wiederstellung seiner Gesundheit erkannte.

Zu gleicher Zeit mit den Salzburgern, suchten auch die

evangelischen Böhmen, um dem Drange der Katholiken auszuweichen, bei unserem Könige Schutz, welcher alsbald durch seinen Gesandten, von Dankelmann, den Kaiserlichen Ministern zu erkennen geben ließ: „es wäre Ihrer Königl. Maj. die Verfolgung der Evangelischen in Böhmen sehr empfindlich, und könnten Sie nicht begreifen, wie es möglich, daß zu eben derselben Zeit, da die Evangelischen Puissancen ein so großes Attachement an Ihrer Kaiserl. Maj. und Dero Durchl. Ertzhauses Interesse erwiesen, und zu dessen Beförderung noch ein viel mehrers, als bisher, beizutragen im Stande wären, Ihre Glaubensgenossen, in den Kaiserl. Erblanden so gar hart gehalten würden. Ihro Königl. Maj. zweifelten auch billig, daß Ihro Kaiserl. Maj. von solchen Proceduren Wissenschaft hätten, und müßte man vielmehr glauben, daß solches alles blos aus einem indiscreten Religionseifer der römisch-katholischen Clerisei herrühre. Es ließen also Ihro Königl. Maj. die Kaiserl. Hrn. Ministres inständig ersuchen, daß sie dieserwegen an Ihro Kaiserl. Maj. Vorstellung thun, und es dahin befördern wollten, daß Ihro Kaiserl. Maj. nach Dero angebornen Mildigkeit die Sache einzusehen, und ermeldten Evangelischen Angesessenen Dero Königreichs Böhmen entweder die freie Uebung ihres Gottesdienstes, oder doch zum wenigsten das beneficium emigrandi allergnädigst zu verstatten, geruhen möchten.“ Da sich im Laufe der Zeit eine sehr große Anzahl von Böhmen in Berlin eingefunden hatte, welche nun ihren besondern Gottesdienst in ihrer Landessprache zu halten wünschten, so bewilligte der König ihr deshalb bei ihm angebrachtes Gesuch, ließ ihnen eine neue Kirche erbauen, zu der er Selbst am 21. Nov. 1735 den Grundstein legte, und gab ihnen einen besondern Prediger.

Sowohl das deutsche, als das französische Consistorium, bestand während der Regierung Friedrich Wilhelm's I. aus einem Präsidenten, dem Geh. Staatsminister Samuel von Cocceji, einem Vice-Präsidenten und sieben Consistorialräthen,

von denen bei dem erstgenannten vier dem weltlichen und die übrigen dem geistlichen Stande angehörten. Zwei von den letztern waren lutherisch. Das reformirte Kirchen-Directorium wurde von einem Präsidenten, welches Amt damals auch von Cocceji verwaltete, einem Vice-Präsidenten und vier Kirchenräthen gebildet. Der König hatte fünf deutsche reformirte und einen französischen Hofprediger. Außerdem waren sieben deutsche reformirte und zwölf französische Prediger, so wie imgleichen dreizehn lutherische Geistliche, zu denen die beiden Pröbste zu St. Nicolai und St. Petri gehörten, in Berlin angestellt. Auch lebte der Feldprobst, dem Friedrich Wilhelm I. zuerst diesen Titel, und den Rang mit den andern beiden Pröbsten und Consistorialräthen gab, als Inspector über die gesammte Garnison und sämmtliche Feldprediger, in der Residenz. Das im Jahr 1717 gestiftete Kadetten-Corps zu Berlin hatte gleichfalls einen besondern Prediger, so wie auch bei einem jeden eben daselbst in Garnison liegenden Regimente, gleichwie sonst bei allen königlichen Regimentern, ein lutherischer Feldprediger angestellt war. Um auch gute Christen aus seinen Soldaten zu machen, hatte der König ein eigenes Gesang- und Gebetbuch für dieselben verfertigen, und bei allen Regimentern einführen lassen; er hielt strenge darauf, daß sie von den Predigern im Christenthume unterrichtet, zum Empfange des heil. Abendmahls angehalten, und an jedem Sonntage in einer vorgeschriebenen Ordnung von ihren Officieren in die Kirche geführt wurden, und zu Berlin und Potsdam war er Selbst oftmals mitten unter ihnen in den Garnison-Kirchen. Dem Kriegs-Consistorium ertheilte er eine zweckmäßigere Einrichtung; auch führte er eine eigene Feld-Agende ein, welche sich viele Jahre hindurch im Gebrauche erhalten hat.

Friedrich Wilhelm I. suchte, gleich allen denjenigen Regenten, welche das Wohl ihrer Unterthanen durch Vereinigung der getrennten Parteien zu Einer evangelischen Landes-Kirche befördern wollen, die Einförmigkeit des

öffentlichen Gottesdienstes herbeizuführen. Schon unter seinem Vater ging man damit um, die Liturgie der bischöflich englischen Kirche in dieser Absicht einzuführen, und in der Hof- und Domkirche zu Berlin den Anfang zu machen. Unser König wollte auch dadurch mehr Einförmigkeit herbeiführen, daß er den lutherischen Geistlichen den Gebrauch der Meßgewänder und Chorröcke, des Absingens der Gebete und der brennenden Wachslicher bei der Feier des heil. Abendmahls durch mehrere Kabinetsbefehle (vom 27. Sept. und 6. Nov. 1736; desgl. vom 1. 18. 30. Jan. und 21. März 1737) ernstlich untersagte. In der Kurmark fügten sich die meisten Gemeinden diesem Befehle; aber aus allen übrigen Provinzen trafen von Predigern und Laien, welche die Abschaffung dieser Mitteldinge für einen Eingriff in ihre Gewissensfreiheit hielten, Gegenvorstellungen, in Prosa und Versen abgefaßt, bei dem Monarchen ein. „Was ist unschuldiger, (heißt es in einer derselben) als Singen beim Altar, das vor dem Pabstthum schon im Kirchenbrauche war? Soll ein gesungenes Gebet vor Gott nicht treten; müßt es auch Sünde sein, Gesänge blos zu beten. Was schadet uns ein Licht, das bei dem Nachtmahl brennt, da unser Glaube sich vom Aberglauben trennt. — Ach, Allergnädigster, wir sind doch werth geschätzt, Dir unterthan zu sein, und wären zu verfluchen, wenn wir auch nicht hierin Dein Bestes sollten suchen. Nun, Du hörst öftermals auch Bettler gnädigst an, drum laß dieß Bitten nicht sein ganz umsonst gethan. Gewissensfreiheit wird an statt Gewissenzwingen, Dir tausendfachen Ruhm, Dir tausend Segen bringen.“ Aber der König blieb unerschüttert und erneuerte seine Verordnungen, daß den „Inspectoribus und Predigern scharf injungiret werden solle, bei aller Gelegenheit theils pro concione, theils privatim bemühet zu sein, ihre Zuhörer von dergleichen unnützen Ceremonien ab, und ihnen dagegen beizubringen, wie das wahre Christenthum nicht in dergleichen äußerlichen unnöthigen Ceremonien, sondern

in wahrer Bekehrung und Veränderung des Herzens bestehe, damit Unsere Gott gefällige Intention hierunter erreichet werden möge." Und unterm 16. August d. J. wurde folgendes Rescript an die Regierungen und Consistorien erlassen: „Hierdurch ergehet Unser allergnädigster Befehl an Euch, alsofort, durch einen Umlauf, welchen die Prediger selber unterschreiben müssen, Erkundigung einzuziehen, ob Unsere vorhinergangenen Verordnungen, betreffend die Abschaffung der alten, noch aus dem Pabstthum herrührenden Ceremonien zur Wirklichkeit sei gebracht worden? Daferne sich aber einer oder der andere finden sollte, der einiges Bedenken dabei hätte, oder eine Gewissensache daraus machen will, demselben zu vernehmen zu geben, daß Wir ihm zu seiner Beruhigung die Dimission ertheilen wollen. Welcher Gestalt Ihr diesem Befehle ein Genüge gethan, darüber sind Wir Eures Berichtes gewärtig." Diese Maaßregel wurde auch in der That an einigen Geistlichen vollzogen, wie überhaupt, so lange der König lebte, mit größtem Nachdruck auf Erfüllung dieses Befehls gehalten ward.

Im Jahr 1736 trat auch eine wichtige Veränderung in dem Geschäftsgange bei dem Consistorium in das Leben, als die Folge einer unterm 9. April d. J. publicirten Cabinetsordre: „Wir haben bishero wahrgenommen, daß viele Criminal-Sachen bei Euch tractiret werden, welche zu Eurem departement nicht gehörig, und daß auch in den Sachen, worin Fiscus bei Euch agiret, nicht nach den Criminal-Constitutionen verfahren werde, dahero denn Unser allergnädigster Befehl und Wille dahin gehet, daß die von denen geistlichen Personen verübte Excesse, wann sie nicht in Officio begangen worden, zu Eurer Jurisdiction nicht gezogen werden sollen: Dafern aber sothane Excesse, wann sie auch in Officio begangen worden, dergestalt beschaffen sind, daß Fiscus gegen dieselbe excitiret werden muß; So soll überall nach der Criminal-Ord-

nung *) verfahren, kein Processus accusatorius verstattet, und wann ein Urtheil in der Sache gesprochen worden, der Reus bloß ad ulteriorem defensionem, keineswegs aber zur Appellation zugelassen werden, allermaßen Wir keine Ursache finden können, warum die geistliche Personen, wenn sie enorme Excesse begehen, nicht eben, wie andere Unsere Unterthanen denen Gesetzen unterworfen sein sollten. Ferner soll, wenn zwischen denen Geistlichen Injurien vorfallen, überall nach dem Edict von den Injurien **) verfahren, und gleichfalls kein ordentlicher Process darüber verstattet werden. Weil auch in Ehe-Scheidungs-Sachen, wenn dieselbe propter adulterium, insidias vitae structas, oder wegen eines andern Criminis gesuchet wird, bei denen Consistoriis auf den Beweis erkannt, mithin super adulterio der Process civiliter tractiret, einfolglich in effectu Processus accusatorius durch alle Instantzien durchgetrieben worden; So soll solches abgestellet, und derjenige, welcher ex tali capite eine Ehescheidung suchet, dahin angewiesen werden, zuvörderst das Crimen dem weltlichen Richter zu denunciiren, demselben die Indicia an die Hand zu geben, da dann Fiscus quaestionem praejudicialem ausfindig machen, und die inquisition gegen den Reum antreten muß, worauf alsdann, wann das Delictum völlig erwiesen, und ausgemacht ist, das Consistorium in einem anzusetzenden Termino, auf des unschuldigen Theils Anhalten, ratione der Ehescheidung zu erkennen hat."

Unterm 29. Sept. d. J. wurde in einem Edicte verordnet: daß die Consistorien auf der Prediger Conduite besser als bisher, Achtung geben, und ohne Nebenabsicht mit aller Rigeur gegen die, welche ein ärgerlich Leben führen, verfahren, und daß die Inspectoren, sobald sie etwas von der Prediger ärgerlichem Leben gehört, die Sache untersuchen, und das Protocoll an die Consistorien einsenden

---

*) Vom 8. Juli 1717.
**) Vom 8. Febr. 1734.

sollen; daß die Inspectoren die ihnen anvertrauten Kirchen fleißig zu visitiren, und mit dem Protocolle ebenso zu verfahren haben; daß auch künftig keine Prediger weiter bestellet werden sollen, als die ein gutes Zeugniß von der Universität Halle, und ihren Inspectoren beibringen, nachher öffentlich in dem Consistorium examinirt worden, und drei Predigten über die ihnen vorgeschriebenen Texte gehalten; daß die Inspectoren, bei Strafe der Cassation, jährlich eine Conduitenliste, wegen ihrer Prediger, einzusenden hätten; daß es in gleicher Weise mit der Visitation der Schulen gehalten werden solle, und daß die fiscalischen Beamten in specie zu instruiren seien, ein wachsames Auge zu haben.

In dem darauf folgenden Monat erhielt der Geheime Rath und Vice-Präsident von Reichenbach, dem der König in einer Ordre, auf Seele und Seeligkeit einband, bei Einsetzung der Prediger Alles dergestalt zu beobachten, als er es vor Christi Richterstuhl selbst verantworten könnte, in Gemeinschaft des Chefs des geistlichen Departements von Cocceji, den Auftrag, alle Prediger in der Kurmark zu versammeln, ihnen einen Text zu einer drei Tage nachher zu haltenden Predigt zuzustellen und ihre Namen, Studien, wo und auf welche Art sie denselben obgelegen, zu erforschen. Bald darauf wurde eine Generalvisitation der Geistlichen in der ganzen Kurmark angestellt, mit deren Erfolge der König so zufrieden war, daß von Cocceji im folgenden Jahr zu gleichem Zwecke das Herzogthum Magdeburg sowohl, als das Fürstenthum Halberstadt, bereisen mußte. Unterm 16. Dec. d. J. ward auch befohlen, keinen Candidaten zu einem Predigtamt zu befördern, der unter 25 Jahren alt sei. Als zu derselben Zeit die Minister von Happe und Marschall bei dem Könige anfragten, ob die Kirche, zu der am 31. Oct. d. J. der Grundstein gelegt worden, die Friedrichs- oder die Wilhelms-Kirche genannt werden sollte, gab der fromme Monarch den Befehl, sie die Dreifaltigkeits-Kirche zu nennen.

Das sich bisweilen wiederholende Schimpfen und Verketzern auf den Kanzeln und Kathedern, so wie imgleichen ein unstatthaftes Einmischen in politische Angelegenheiten, gab dem Könige Veranlassung, unterm 23. Sept. 1737 einen geschärften Befehl dagegen publiciren zu lassen. „Ob Wir wohl, sagt Friedrich Wilhelm I., keineswegs gesonnen sind, das Strafamt einem rechtmäßig vocirten Prediger zu untersagen, oder ihm zu verbieten, seine Gemeinde vor Heuchelei, und das durch Betrug des Bösen leider! mehr und mehr sowohl im geist- als weltlichen Stande überhand nehmende Maul-Christenthum zu verwahren: So finden Wir doch das Schelten auf falsche Lehrer und Irrgeister, wenn es auf die Art geschieht, daß dadurch öffentliche und von Uns bestellte Lehrer verstanden werden können, deswegen schädlich oder wenigstens von keinem Nutzen zu sein, weil auf dergleichen allgemeine Anzeige dennoch keine Untersuchung wider jemanden insbesondre angestellt und die Sache remediret werden kann, wohl aber rechtlehrende Lehrer, ehe und bevor sie eines Irrthums rechtlich schuldig befunden worden, desselben verdächtig gemacht und zur Ungebühr beschuldigt werden, der unwissende Haufe aber, der am wenigsten geschickt ist, davon zu urtheilen, zum Richter gesetzt, und sich zu versündigen verleitet, folglich die Erbauung wohl gehindert, aber nicht befördert wird, zu geschweigen, daß sowohl unter Predigern, als andern, viele theils wegen ihrer schlechten Einsicht, theils auch wegen der Herrschaft ihrer Affecten, nicht im Stande sind, von gesunder oder irriger Lehre ein gegründetes Urtheil zu fällen, und daher ihrer Beurtheilung nicht überlassen werden kann, wer für irrig oder rechtlehrend öffentlich auszurufen und zu halten sei? ... Wer seinen Neben-Christen und Mitbruder eines Irrthums oder der Heuchelei auf unerlaubte Weise beschuldigt und verdächtig zu machen gesucht, soll gleich einem Pasquillanten angesehen, und zum erstenmal mit Einhundert Reichsthalern ad pios usus, und zum zweitenmal mit gänzlicher Remotion ab

officio unnachlässig gestraft, wofern aber der solchergestalt Beleidigte sein Vorgesetzter wäre, sofort für das erste Verbrechen seines Amts entsetzet werden. Mit ebenmäßiger und, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härterer Strafe, sollen diejenigen Professores auf den Academien, und Prediger in den Städten und auf dem Lande, beleget werden, welche sich unterstehen möchten, weltliche und politische Sachen und Reflexiones über diese und jene Veränderung und von Uns gemachte Dispositiones, wie selbige Namen haben mögen, auf die Katheder oder Kanzel zu bringen, ꝛc."

In Hinsicht auf die Bestrafung der Geistlichen wurde unterm 26. Sept. d. J. nachdrücklich anbefohlen, daß, wenn Prediger ihr Amt nachlässig verwalten, ihren Gemeinden Aergerniß geben, und sonst unanständig leben, sie nicht in honorem ministerii geschont, und nur mit Verweisen belegt, sondern cum effectu suspendirt, oder dem Befinden nach, gar cassirt, und nur in den Fällen translocirt werden sollten, wenn ohne ihr Verschulden ein Mißtrauen zwischen ihnen und ihren Gemeinden entstanden. Und um zu sehen, ob diesem Befehl nachgelebet würde, ward zugleich verordnet, daß zu Ende eines jeden Jahres ein Verzeichniß der gegen die Prediger geführten Processe, nebst einer umständlichen Anzeige dessen, worüber sie belangt, und wie sie bestraft worden, in das Cabinet eingeschickt werden solle. Unterm 14. Oct. d. J. befreite der König alle „Priestersöhne" von dem Enrollement, welche Wohlthat bald auch auf „die Studirenden der Theologie, die zwar keine Priestersöhne wären, sich aber wohl verhalten und etwas rechtschaffenes gelernt hätten," ausgedehnt wurde. Auch ward unterm folgenden 10. Nov. den Predigern streng untersagt, auf Kosten der Kirchen Rechtshändel anzufangen.

Friedrich Wilhelm I., der seine Unterthanen nicht allein während ihres Lebens auf der Erde, sondern auch nach ihrem Tode, der sie sowohl im Dasein als im Dortsein, glücklich wissen wollte, erließ noch in der letzten Zeit

seiner Regierung, (unterm 7. März 1739; 9. und 15. Jan. 1740) zur Beförderung eines thätigen Christenthums, musterhafte Vorschriften für den einfachen und faßlichen Kanzelvortrag, indem er befahl, daß die Prediger sich aller gekünstelten, allegorischen und verblümten Worte und Redensarten enthalten, ihre Texte wohl eintheilen, dieselben auf eine kurze, jedoch verständige Art erklären, bei jeder Eintheilung die Application sogleich anhängen, alle unnützen Repetitionen und Digressionen und weitläuftigen Erklärungen, welche nicht zur Erbauung dienen, vermeiden, hingegen dieselben kurz, bündig und durch klare Schlüsse ausführen sollten.

Am 27. April 1740 begab sich der König nach Potsdam, mit der wehmüthigen Vorempfindung, daß er Berlin wohl nicht wieder sehen werde. Bevor er es aber verließ, spendete er reichliche Wohlthaten aus. Der Zustand der Lehre des Christenthums, auf deren Verbesserung zu denken, ihm frühzeitig Bedürfniß geworden, blieb unausgesetzt, selbst bei den größten körperlichen Leiden, der Gegenstand seiner Betrachtungen. Unterm 12. Mai erließ er auch einen Befehl, daß in allen reformirten und lutherischen Kirchen, Gymnasien und Schulen in der Kurmark, eine Jubelfeier, wegen der vom Kurfürsten Joachim I. vor nun zweihundert Jahren öffentlich eingeführten evangelischen Religion, am 31. d. M. gehalten, „und an solchem Fest zum Text der Predigten der 19. Vers des 1. Cap. des 2. Briefs Petri genommen, und darinnen sowohl, als auch in dem Gebet, nach dem beigehenden Formular der Danksagung, dem Allerhöchsten für die Aufgehung und mächtige Erhaltung des hellen Lichts des Evangelii gedankt werden solle; wobei Wir gnädigst wollen, daß alles Invehiren und Schmähen auf die Papisten gänzlich unterbleiben, vielmehr dem großen Gott zugleich mit für die Wohlthat gedankt werden solle, daß die beiden evangelischen Religionsverwandten in den hiesigen Landen angefangen, sich mit einander christbrüderlich zu betragen, mit dem Wunsch, daß Gott solche ihm gefällige

Verträglichkeit ferner segnen, und die gute Einigkeit mehr und mehr befördern möge. Wie denn auch weder in den Predigten, noch in den Orationen, der Name des lutherischen, sondern schlechthin des evangelischen Reformationsjubiläi gedacht, und die Zuhörer ermahnet werden sollen, dem wieder angefangenen helleren Licht der evangelischen Religion gemäß zu glauben und zu leben."

Gegen die Katholiken bewies Friedrich Wilhelm I., obwohl er sich mehrmals, wegen der Bedrückungen der Evangelischen im Reiche, sie als Bürgen der Genugthuung zu betrachten, gezwungen sah, eine allgemeine Toleranz. Er erlaubte ihnen nicht nur die fernere Ausübung ihres Gottesdienstes, wo derselbe bisher gehalten worden, sondern er verstattete ihnen auch in Potsdam, Spandau, Berlin und einigen andern Städten, öffentliche Bethäuser. Auch bewilligte er denen, welche in seinen Staaten ansässig werden wollten, alle bürgerlichen Rechte seiner Unterthanen, sobald sie nur im übrigen sich als gute Bürger und getreue Unterthanen benahmen. Im Jahr 1728 nöthigte ihn nicht das Staatsinteresse allein, folgende Ordre an den katholischen Geistlichen zu Berlin, Dominicus Torck, (unterm 20. Aug.) ergehen zu lassen: „Es will verlauten, daß der Pronvincial sich auf den Weg begeben, um allhier in Berlin eine Visitation oder Mutation anzustellen. Weil Wir nun als summus Episcopus keinem, er sei, wer er wolle, die geringste Jurisdiction in ecclesiasticis allhier verstatten wollen: So befehlen Wir Euch in Gnaden, obgedachten Provincial, falls er allhier ankommen sollte, sofort anzudeuten, daß er wieder nach Hause gehen, oder sich bei Strafe in Unserer Residenz allhier keiner geistlichen Jurisdiction, Visitation noch Mutation anmaßen, widrigenfalls derselbe sowohl als Ihr, zu behöriger Strafe gezogen werden sollet. Wann aber der eine oder andere etwas vorzustellen haben sollte, können sie solches bei Uns gehörig anbringen." Da in Folge der Werbungen, (welche von einigen Hofleuten

durch die Verse 11. 12. und 16 des 8. Cap. im 1. Buch Samuel's gerechtfertigt wurden,) ein nicht geringer Theil des preuß. Heeres aus Leuten bestand, welche der katholischen Religion zugethan waren; so ließ der König einige katholische Geistliche zur Seelsorge für dieselben bestellen. Im Jahr 1731 mußte der genannte Pater Torck auf Königlichen Befehl Folgendes (unterm 5. Dec.) öffentlich bekannt machen: „Kundt und zu wissen sey hiermit jedermann in Römisch Katholischer Religion, welche Lust und lieb haben, unter Ihro Königl. Majestät in Pr. trouppen zu dienen, daß in allen Provincen und Ländern Ihro Königl. Maj. Bothmäßigkeit unterworfen, denen Soldaten obgemeldter Röm. Kath. Religion, überall freyer Gottesdienst gestattet werde; also zwar, daß nicht allein in hiesiger Königlichen Residentz Stadt Berlin, Potzdam, Magdeburg, Halberstadt ꝛc. ꝛc. alwo Kathol. Kirchen sich befinden, ihnen frey stehet, ihren Gottesdienst abzuwarten, und die Kranken werden administriret wie an Kath. Orten, sondern auch daß an andern Orten, alwo Kath. Soldaten in guarnison seyn, daß selbige etlichemal im Jahr durch mich unterschriebenen Röm.-Kath. Priestern, werden in ihrer guarnison besucht, ihnen das Wort Gottes zu predigen, und die Sacramenta nach Römisch-Kath. Gebrauch zu administriren. Und weillen vielleicht in benachbarten Ländern, alwo die Hrn. Preussische Officiers auf Werbung seyn, fälschlich ausgestreuet wird, als ob die Soldaten in ihrer Röm.-Kath. Religion entweder gehindert oder gar gezwungen würden, von ihrer Religion abzufallen, so protestirt Unterschriebener, dieses falsch und nichtig zu seyn, sondern daß an allen Orten, wo obgemelte Kath. Kirchen seyn, die Röm.-Kath. Soldaten, so woll Morgens als Nachmittags zu ihren Gottesdienst durch ihre Hrn. Officiers geführt werden." In dem darauf folgenden Jahre untersagte der König, der nicht den geringsten Hang zum Verfolgen besaß, seinen katholischen Unterthanen, bei schwerer Strafe, Protestanten an sich zu ziehen und Proselyten zu machen; vielmehr sollten sie dieje-

nigen, welche sich bei ihnen angäben, katholisch zu werden, von sich weisen, und den Obrigkeiten anzeigen; auch verbot er zugleich den Kirchenpatronen, zu den Protestanten übergetretene katholische Geistliche zu Kirchen-, Predigt- und Schul-Aemtern zu berufen, bei Verlust ihres Patronatsrechts.

Andere Secten, wie die Herrenhuter, Gichtelianer, Separatisten, deren bessere Belehrung der König den Theologen überließ, duldete er, so lange sie sich nicht öffentlicher Lehrstühle bemächtigten und keine Unruhen erregten. Dagegen wurde den Socinianern durch ein Rescript vom 20. Juli 1721, so wie in späterer Zeit (1732) den Mennoniten, die Religionsübung in seinen Staaten gänzlich untersagt.

Die lebhafte Ueberzeugung von der Wahrheit des göttlichen Wesens, und seiner Vorsehung, bewirkte den Religionseifer Friedrich Wilhelm's I., und seine aufrichtige Frömmigkeit trieb ihn an, über die Reinigkeit der christlichen Lehre zu wachen, die wahre Gottesfurcht zu befördern, und dagegen die Heuchelei und den Aberglauben zu verscheuchen. Er selbst hatte sich die treue Ausübung der Religion, auch auf dem Throne, zu einer Hauptbeschäftigung erkoren. Seine tägliche Beschäftigung pflegte er damit zu beginnen, daß er aus „Amadei Creuzberg's täglicher Andacht" ein Gebet las. In der Instruction für das von ihm gestiftete General-Directorium versicherte er öffentlich, daß er dieses wichtige Werk mit eifrigem Gebet zu Gott angefangen habe, und von Dessen Segen einen guten Fortgang desselben erwarte. Des Sonntags und an den Fest- und Bußtagen, besuchte er fast unausgesetzt, mit allen seinen Angehörigen, den öffentlichen Gottesdienst, wobei er mit den reformirten und lutherischen Kirchen abwechselte. Im Krankheitsfalle ließ er sich vor seinem Lager eine Predigt halten, oder wenigstens eine geistliche Betrachtung vorlesen. Viermal im Jahr genoß er das heilige Abendmahl und zwar stets in einer reformirten Gemeinde. Die Bibel sah er sowohl für die Quelle der Religion, als aller rechtmäßigen Gesetze an. Obgleich re-

formirt, glaubte er dennoch nicht an die Prädestination. So sollte auch auf seinen Befehl der Prediger Müller in Cüstrin, den Kronprinzen „zur Reue über seinen Fehltritt bewegen, ihn von der Dordrecht'schen oder Calvin'schen Lehre (von der unbedingten Vorherbestimmung des Menschen zur Seligkeit oder Verdammniß) abbringen, und ihm die lutherische Lehre von der allgemeinen Gnade einschärfen." Von dem frommen Gemüthe des Königs geben auch seine großartigen, milden Stiftungen Zeugniß. Für die Aufrechthaltung der den Protestanten eingeräumten Rechte, war er mit festem, deutschem und redlichem Sinn, bis an das Ende seiner Tage besorgt. Dem Markgrafen von Brandenburg-Schwedt verehrte er bei dessen Vermählung mit einer seiner Töchter, unter andern einen goldenen Degen, indem er ihm empfahl, sich dessen zur Vertheidigung des Vaterlandes und der wahren Religion, zu bedienen. Die Universitäten schätzte er als Bildungsanstalten für die Theologen und Pädagogen; denn es lag ihm eben so sehr die Beförderung eines Gemeingeistes in religiösen Dingen, als die Verbesserung der Schulen, am Herzen. Den geistlichen Stand hielt er, als eine Ordnung Gottes, sehr in Ehren. Gern hätte er allen Predigern an Stelle der Landwirthschaften, ansehnliche Gehalte, nach gewissen Classen, angewiesen, wenn es irgend thunlich gewesen wäre. Da die Geistlichen mancherlei Vorschläge durch sein Ansehen auctorisirt haben wollten, so bekam er viel mit ihnen zu thun. Er stand mitten unter den Streitenden, wußte aber, geleitet von der Fülle seines natürlichen Verstandes sowohl, als seiner Herzensgüte, bei Entscheidungen über Religionsangelegenheiten, beinahe immer einen glücklichen Mittelweg einzuschlagen. Diejenigen Geistlichen, welche sich durch reine Lehre und einen derselben gemäßen Lebenswandel auszeichneten, würdigte er seines Königlichen Vertrauens. In seiner nähern Umgebung konnten sich, nächst dem Dr. Jablonsky, der als Ober-Hofprediger der Hof-Gemeinde vorstand, und von dem der König Selbst einmal

sagte, „daß er alle Eigenschaften eines rechten Predigers, so wie er ihn haben wolle, besäße," vorzüglich die beiden Pröbste Reinbeck und Rolof, der Feld-Probst Gädicke, und der Hofprediger zu Potsdam, Ferd. Stosch, seiner Gnade rühmen. Wie der König für beide evangelische Confessionen eine gleiche Gewogenheit empfand, und ihnen allemal gleiche Rechte zu Theil werden ließ, so befahl er auch den Behörden, in allen Fällen ebenso zu handeln. Mehr als achtzehn hundert Landschulen hat Friedrich Wilhelm I. während seiner acht und zwanzig jährigen Regierung gegründet, und außerdem viele schon vorhandene verbessert. Auf seinen jährlichen Reisen, die sich oftmals von Memel bis Wesel erstreckten, beehrte er häufig die Volksschulen mit seinem Besuche. Religion, Gehorsam, Fleiß und Ordnung waren die Tugenden, welche der fromme, im höchsten Grade thätige, und um das Wohl seines Staates stets bekümmerte Monarch, an den Unterthanen und Bürgern, vorzugsweise zu schätzen wußte.

Die Thätigkeit seines Christenthums bewährte der König durch den über den Tod errungenen Sieg. Nachdem er mehrere Jahre hindurch an einem sehr schmerzhaften Podagra gelitten hatte, zu dem sich in der Folge die Wassersucht gesellte, wurde seine Krankheit im Frühjahr 1740 so bedenklich, daß jede Hoffnung zu längerem Leben schwand. Noch die letzten Tage seines Lebens bezeichnete er durch Handlungen der Menschenliebe und Werke des christlichen Sinnes. Der Kronprinz, den der sterbende König von Rheinsberg durch einen Eilboten zu sich berufen hatte, schreibt über diese letzte Begegnung (unterm 27. Juni d. J.) an Voltaire: „Freitag Abend den 27. Mai traf ich in Potsdam ein, wo ich den König in einer solchen Lage fand, daß ich mir aus seinem nahen Tode kein Geheimniß machen durfte. Er bewies mir sehr viel Wohlwollen und sprach über eine Stunde über die inneren und äußeren Angelegenheiten des Königreichs mit seltener Richtigkeit des Urtheils. Den Sonnabend, Sonntag

und Montag setzte er diese Unterredungen fort, in sein Schicksal vollkommen ergeben, seine endlosen Schmerzen mit der größten Standhaftigkeit ertragend."

Als der König am frühen Morgen des 31. Mai den Tod sich nähern sah, übergab er dem Kronprinzen die Regierung und ertheilte ihm seinen Segen. Nachdem er von dem lutherischen Probst Rolof eine Bußpredigt hatte halten lassen, verlangte er, daß man den Sarg, den er schon vor mehreren Jahren für sich hatte machen lassen, vor sein Bett bringe. Er betrachtete ihn mit unverwandten Augen und sagte: „In diesem Bette will ich ruhig schlafen." In Gegenwart der Generalität und mehrerer Geheimen Räthe ließ er darauf dem Kronprinzen einen, von ihm am 29. Mai dictirten, Aufsatz über die Anordnung seiner Beerdigung übergeben. Der König befiehlt darin, daß während des Trauerzuges die Hautboisten „das bekannte Lied": O Haupt voll Blut und Wunden, blasen sollen. „Auch die beiden Feldprediger von Meinem Regimente, Cochius und Desfeld, *) sollen mitfolgen." Seine Leiche solle von acht Capitains seines Regiments in die Kirche getragen werden, und zwar „in die Thür, in welche Ich sonst gegangen bin." — — „Vierzehn Tage darauf soll in allen Kirchen Meines Landes Meine Leichenpredigt gehalten werden, und zwar über den Leichentext: „Ich habe einen guten Kampf gekämpft," über welchen Text alsdann des Vormittags gepredigt und das Lied gesungen werden soll: „Wer nur den lieben Gott läßt walten." Von meinem Leben und Wandel, auch Actionen und Personalien, soll nicht ein Wort gedacht, dem Volke aber gesagt werden, daß Ich solches expresse verboten habe, mit dem Beifug, daß Ich als ein großer und armer Sünder stürbe, der aber bei Gott und seinem Heilande Gnade suchte. Ueberhaupt soll man Mich in solchen Leichenpredigten zwar nicht verachten, auch nicht loben."

*) Beide waren Hof- und Garnisonprediger zu Potsdam, der erstere gehörte der reformirten, der letztere aber der lutherischen Confession an.

Die Nachricht, welche uns der Hofprediger Cochius über die letzten Stunden und den Tod König Friedrich Wilhelm's I. hinterlassen hat, lauten folgendermaßen:

„Freitag Abends um 9 Uhr den 27sten May wurde Cochius nebst Desselben zum König gerufen. Sie fanden ihn in einer großen Beklemmung und von einem heftigen Husten befallen. Der König sagte ihnen sogleich: „Ach ich kann weder leben noch sterben, ich habe euch kommen lassen, mir vorzubeten." Hierauf that er eine ziemlich lange Beichte, worin er sowohl die Sünden, deren er sich schuldig gemacht, bekannte, als auch dieselben bereuete; nicht weniger bekannte er die Wohlthaten, mit welchen ihn Gott überschüttet, und bezeigte das Vertrauen, welches er in die Genugthuung Christi setzte, und seine Ergebenheit in Gottes Willen, mit welcher er diese Welt verließe. Die beiden Prediger redeten hierauf, einer nach dem andern; aber der König konnte denselben ihre Gebete, wegen seiner schweren Beängstigungen, nicht nachsagen.

Als kurz darauf den Schmerzen einige Ruhe folgte, fing der König an, die unendliche Güte Gottes lobzupreisen, welche ihn so freigebig und so vorzüglich vor vielen andern bereichert, und durch welche ihm oft unmöglich geschienene Dinge gelungen wären; er setzte noch hinzu: „daß, weil Gott ihm so viel Gnade erwiesen hätte, er nicht zweifele, daß ihm Gott nicht auch die ewige Seligkeit bewilligen werde."

Cochius erwiederte darauf, daß ihn Gott nicht allein in dieser Welt groß, mächtig und glücklich gemacht, sondern daß er ihm noch eine viel herrlichere Gnade erwiesen, indem er seinen einzigen Sohn zum Heil seiner Seelen dahin gegeben, ihn mit Erkenntniß desselben beehrt, und nichts, selbst bis auf väterliche Züchtigungen, gespaaret hätte, ihm zu dem ewigen und glückseligen Leben zu verhelfen, und setzte noch hinzu, daß man von dem zeitlichen Segen keinen Schluß auf die Gewißheit der ewigen Seligkeit machen könne; es

sei denn, daß uns die irdischen Güter bewogen hätten, vorzüglich die himmlischen Güter und Gottes Gnade zu suchen; und daß es hauptsächlich darauf ankäme, ob man diese zeitlichen Vergünstigungen mit Demuth angenommen, mit dankbarem Herzen genossen und zum Dienst und Verherrlichung seines Wohlthäters angewandt.

Der König antwortete: „Er erkenne sich aller Wohlthaten Gottes durchaus unwürdig, und gestehe, daß er nicht allen schuldigen Dank dafür entrichtet, welchen solches verdient, und versicherte noch: daß es den Menschen unmöglich sei, sie würdiglich zu erkennen."

Cochius gab dem König zu erkennen, daß nichts geschickter sei, in einer glaubenden Seele Demuth zu erwecken, als die Betrachtung der unendlichen Gnade und Wohlthat ihres Gottes, daß dieser Gedanke sie in ihr Nichts beschränkte, und ihr jene Bewegung des Eifers und der Dankbarkeit des Königs David entrüste: „O! Herr! ich bin zu gering all der Wohlthaten, die du an mir gethan hast! o was ist der Mensch, daß du sein gedenkest!"

Einige Minuten hierauf zählte der König verschiedene Sünden her, welche zu begehen er sich gehütet hätte, als z. B. den Ehebruch u. s. w. Es ist sehr lobenswürdig, sagte Cochius, sich von dieser Seite rein und ohne Flecken zu erhalten, aber es ist zu Erlangung der ewigen Seligkeit noch nicht hinlänglich; man muß nicht allein einigen Lastern entsagen, man muß sie alle ohne Ausnahme vermeiden, und sich nicht damit begnügen nichts Böses zu thun, denn man muß auch die uns vorgeschriebene Tugenden ausüben. Der Herr verfluchte den Feigenbaum nicht, weil er schlechte Früchte trug, sondern weil er ganz unfruchtbar war. Man verdient schon die Verdammniß, wenn man nichts Gutes gethan hat. Hierauf rief der König mit sehr demüthigem Wesen und Betrübniß des Herzens aus: „Ach es ist nur zu wahr, ich hätte viel mehr Gutes thun sollen, als ich gethan habe, und hätte es thun können!" Er fuhr fort,

daß er demohnerachtet die Geistlichen beständig geehrt hätte, gern Gottes Wort gehört, und fleißig in die Kirche gegangen.

Cochins antwortete ihm, die ganze Welt sei davon unterrichtet, und es würde schwer sein, einen so großen Monarchen, als Se. Majestät zu finden, welcher sich mehr der Geistlichen angenommen, mehrere Kirchen errichtet, und dem Gottesdienst sorgfältiger beigewohnt. Er gestand ein, dieß alles wäre sehr lobens- und höchst ruhmwürdig, aber noch nicht hinlänglich, das Gewissen zu beruhigen, und das wahre Christenthum fordre weit mehr als das, man müßte Gott besonders sein Inneres weihn, ihm sein Herz und Leidenschaften ergeben, und ihn mit seinem Leib und mit seinem Geiste verherrlichen.

Hier war's ohngefähr, wo der König sagte: „Ich bitte Gott mir ein sanftes und seliges Ende zu geben, denn ich setze mein ganzes Vertrauen auf Gott, und das Verdienst meines Heilandes."

Bei diesen Worten that Cochius, als wolle er einen Augenblick einhalten, und veranlaßte den König zu sagen: „Habe ich nicht recht, und hättet ihr wohl etwas darüber einzuwenden? Redet nur freimüthig."

Cochius antwortete ihm, es wäre recht, der Gnade Gottes zu vertrauen, weil er in seinem Zusagen treu wäre; aber damit dieß Zutrauen gegründet sei, müßte man auch die Bedingungen erfüllt haben, unter welchen diese Versprechungen geschehen.

Hierauf erhielt er vom König Erlaubniß ihm ziemlich nach der Länge zu erklären, worinn diese zur Seeligkeit nothwendigen Bedingungen bestünden, und er redete daher über den 3ten bis 9ten Vers des 5ten Cap. des Evangeliums Matthäi. Diese Rede dauerte über eine halbe Stunde, und der König hörte aufmerksam und mit sichtbarem Wohlgefallen zu. Er bezeigte dieß selbst Cochius, in den gnädigsten Ausdrücken.

Einige Augenblicke hernach rief der König aus: „Ach

ich bin ein gottloser Mensch.“ Cochius antwortete ihm: „Nun dies Geständniß erbaut mich sehr, es ist schön, von einem großen König, das offenherzige und unverstellte Geständniß zu hören: er sey ein großer Sünder vor Gott, das Geschöpf kann sich niemals genug vor dem Schöpfer demütigen, noch der Verbrecher vor seinem Richter; wir sind alle tausendmal strafwürdiger, als wir zu sagen vermögen, und Ew. Majestät wagen nicht viel zu sagen, wenn sie sich mit dem heil. Paulus für einen der größten Sünder bekennen. Glücklich wer Gott seine Sünden bekennet, denn er wird Vergebung von ihm erlangen!“

Der König setzte seine Beichte in folgenden Ausdrücken fort:

„Ich bin sehr zornig und aufgebracht, werde leicht gereizt und mein Zorn lodert schleunig wider meinen Willen auf, aber er verlischt mit derselben Schnelligkeit und sogleich folgt ihm die Reue nach.“

Cochius bemerkte bei dieser Gelegenheit, der Zorn wäre eine der gefährlichsten Leidenschaften, besonders bei einem Monarchen, und wenn er herrschend würde, schlöße er unfehlbar das Himmelreich aus, dessen wesentliches Kennzeichen Barmherzigkeit wäre; sorgte man aber diese Leidenschaft zu bekämpfen und durch Buße von ihr abzukommen, so dürfe man an Gottes Barmherzigkeit nicht zweifeln.

Als der König ein andermal von seiner Krankheit redete, sagte er:

„Ich erkenne die Gnade Gottes bei dieser Gelegenheit, weil er mich seit sechs Jahren darüber gezüchtigt hat, um mir meine Schwäche und Sterblichkeit erinnerlich zu machen, indem er seine Geduld gegen mich braucht, und mir alle Zeit läßt, in mich selbst zu gehen, und mich zu den ewigen Wohnungen zuzubereiten!“

Cochius antwortete ihm: Was Ew. Maj. sagen, ist vollkommen richtig und sehr christlich. Die Schläge aus der Hand eines Vaters sind vielmehr Wohlthaten als Züchti-

gungen, weil sie zu unserer Bekehrung und unserm Glücke abzwecken. Nichts ist geschickter, den irrenden Sünder zurück zu führen, als Widerwärtigkeit, und je schwerer die Hand Gottes auf ihm liegt, desto mehr öffnet er seine Augen über seine Unordnungen und die Gefahr, welche ihn umgiebt.

Der König schien hierauf den Tod zu wünschen. „Ich bin müde zu leben, sagte er, und wollte gern sterben.“ Der Christ, antwortete Cochius, hat nicht allein hinlänglichen Trost wider die Schrecken des Todes, sondern der Tod selbst ist ihm eine Quelle von Tröstungen, und ein großer Gewinn! Deshalb hat ein großer Mann gesagt, der Christ verließe die Welt auf eben die Art, als ein mäßiger und tugendhafter Mann von der Tafel aufstünde, nicht aus Eckel und Langerweile, sondern nur als vollkommen gesättigt. Diesen Gedanken billigte der König sehr.

Dienstag früh um 1 Uhr ward Cochius wieder zum König gerufen, fand ihn ruhig und in einer sehr glücklichen Geistesstimmung, aber sein Körper war außerordentlich schwach, und dieses verhinderte fast alle Unterredung. Unterdeß benutzte Cochius glücklich jeden Augenblick der Ruhe, kurze Ermahnungen, fromme Erhebungen des Herzens, geschickt an ihn zu thun; so ging die ganze Nacht hin, welche die letzte des Königl. Lebens war.

Ohnerachtet der Entkräftung, in welcher sich der König in diesen traurigen Augenblicken befand, war er doch noch stark genug, verschiedene merkwürdige Worte zu sprechen.

Er stieß auch bittere Klagen über die Heftigkeit seiner Schmerzen aus, fürchtete, sie möchten noch lange dauern, und sein Ende nicht so nahe sein, als er sich geschmeichelt hatte. Cochius gab sich Mühe den König zu trösten und zu stärken, und stellte ihm vor, daß auch die härteste Prüfung ihn nicht niederschlagen müsse, weil ihr ein unsichtbarer Lohn folgen würde; er solle nur tapfer kämpfen, da er dem Siege so nahe sey, und die Gewißheit desselben, solle seinen Glauben unerschütterlich machen. Je schwerer

die Arbeit sey, je mehr er zu leiden habe, desto größer werde sein Lohn; er solle nur Muth haben und stark sein im Herrn!

„Ich habe mein Herz, sagte der König, von allen Gegenständen meiner Zuneigung, meiner Gemahlin, meinen Kindern, meinem Heer, meinem Königreich, von der ganzen Welt losgerissen!“

Dieß ist ein großes Glück, erwiederte Cochius, es ist das Zeichen des Gläubigen, welches Gott über alles liebt; die Sünde besteht nur in einer unordentlichen Liebe für die Geschöpfe. „Es ist wahr, sagte der König, darin besteht die Verkehrtheit des Menschen. O Eitelkeit über Eitelkeit! der geringste Hauch verweht alle diese falschen Güter! ich war auch dieser falschen Eitelkeit ergeben, aber Gott sei Dank, ich hab' ihr auf ewig entsagt.“

Gegen das Ende beschwerte sich der König über die Schwäche seines Gedächtnisses; „ich erinnere mich sehr gut dessen, sagte er zu Cochius, was Ihr mir vor vier Tagen gesagt habt, aber nicht mehr dessen, was Ihr mir in voriger Nacht gesagt; ich bin nicht mehr im Stande zu beten, denn ich habe alle meine Gebete vergessen!“ Cochius stellte ihm darauf vor, das Wesentliche des Gebets bestünde nicht in Worten, sondern in Empfindungen und Gedanken. — Gegen fünf Uhr hatte man den König wieder zu Bette gebracht, man betete ihm vor, und hierauf sagte er zu Cochius: „Lebt wohl, wahrscheinlich sehen wir uns in dieser Welt nicht wieder.“ Cochius war darüber so gerührt, daß er sich weg begab, um seinen Thränen freien Lauf zu lassen. Gegen 11 Uhr wurde er eilfertig gerufen, und fand den König in einer großen Sinnlosigkeit. Er betete ihm unterdeß mit lauter Stimme vor, weil er befürchtete nicht gehört zu werden. Der König aber, der wieder zu sich selbst gekommen war, sagte ihm: „Redet nicht so laut.“ Er hatte verschiedene Ohnmachten hinter einander und fragte einen jeden, indem er seinen Puls hinhielt, wie lange er noch zu leben habe? Es antwortete jemand: er ist sehr schwach, leider ist's bald

aus. „Nein, sagte der König, sprecht nicht leider!“ Hierauf hatte er sich einen Spiegel geben lassen, und als er sich darin besehen, sagte er, „so weit bin ich schon todt!“ Cochius wandte hierauf die Worte des Heilands an seine Jünger auf ihn: wann ihr diese Zeichen sehen werdet, so freuet euch, denn eure Befreiung ist nahe. Hier rief der König: „Herr Jesu du bist mein Gewinn im Leben und im Sterben.“ So beschloß dieser große Monarch unter Gebet und Ermahnungen zweier Geistlichen sein Leben.“

Das feierliche Leichenbegängniß fand am 22. Juni Statt. Die sterblichen Ueberreste Friedrich Wilhelm's I. wurden in dem Gewölbe, welches er sich selbst in der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam, hinter der Kanzel, erbauet hatte, seinem Befehle gemäß, beigesetzt. „Mit dem Stoicismus eines Cato, sagt sein Thronerbe, ertrug er seine Qualen und starb mit der Neugierde eines Naturforschers, der beobachten will, was in dem Augenblicke des Hinscheidens geschieht und mit dem Heldenmuthe eines großen Mannes, der den Seinigen ein Beispiel zur Nachahmung hinterlassen will.“

Friedrich II.

Friedrich II., der Sohn Friedrich Wilhelms I. und der hannöverschen Prinzessin Sophie Dorothea, wurde am 24. Jan. 1712 zu Berlin geboren, und empfing am 31. d. M. in der Schloßcapelle, von dem reformirten Bischofe Ursinus, die heilige Taufe. Mit dem Beginne seines siebenten Jahres ward er, auf Befehl des Königs, der Aufsicht der Frau von Kamecke, Ehrendame der Königin, und der Frau Marthe du Val, Wittwe des Obristen de Rocoulles, entzogen und dem General-Lieutenant Grafen Albrecht Con-

rad von Finkenstein als Oberhofmeister, und dem Obristen Christoph Wilhelm von Kalkstein als Sous-gouverneur, überwiesen, denen der König unterm 13. Aug. 1718 eine Instruction ertheilte, die eine, fast wörtliche, Wiederholung derjenigen war, welche Friedrich I. einst dem Grafen Dohna gegeben. Zu den von Friedrich Wilhelm I. mit derselben vorgenommenen Veränderungen gehörte auch folgender Zusatz: „Insonderheit muß Meinem Sohn eine rechte Liebe und Furcht vor Gott, als das Fundament und die einzige Grundsäule unserer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt recht beigebracht, hingegen aber alle schädliche und zum Verderben abziehende Irrungen und Secten, als Atheist-Arrian-Socinianische, und wie sie sonst Namen haben mögen, als ein Gift, welches so zarte Gemüther leicht bethören, beflecken und einnehmen kann, aufs Aeußerste gemieden, und in seiner Gegenwart nicht davon gesprochen werden; wie denn imgleichen Ihm auch vor die katholische Religion, als welche mit gutem Fug mit unter denenselben gerechnet werden kann, so viel als immer möglich, ein Abscheu zu machen, deren Ungrund und Absurdität vor Augen zu legen und wohl zu imprimiren, hingegen aber Ihn zur wahren Christlichen Religion, welche fürnehmlich darin bestehet, daß Christus vor alle Menschen gestorben, als den einzigen Trost in unserm Leben, zu leiten und zu führen und muß er von der Allmacht Gottes wohl und der Gestalt informiret werden, daß Ihm allezeit eine heilige Furcht und Veneration vor Gott beiwohne, denn dieses ist das einzige Mittel, die von menschlichen Gesetzen und Strafen befreiete souveraine Macht in den Schranken zu halten."

Für die Dauer eines Aufenthaltes in Wusterhausen, gab der König unterm 3. Sept. 1721 ein besonderes „Reglement, wie Mein ältester Sohn Friedrich seine Studien halten soll." Dasselbe beginnt folgendermaßen: „Am Sonntage soll Er des Morgens um sieben Uhr aufstehen, sobald Er die Pantoffeln an hat, soll Er vor dem Bette auf die

Kniee niederfallen und zu Gott kurz beten, und zwar laut, daß Alle, die im Zimmer sind, es hören können. Das Gebet soll dieses sein, so Er auswendig lernen muß: Herr Gott, heiliger Vater! ich danke Dir von Herzen, daß Du mich diese Nacht so gnädiglich bewahret hast; mache mich geschickt zu Deinem heiligen Willen und daß ich nichts möge heute, auch alle mein Lebetage thun, was mich von Dir scheiden kann, um unsers Herrn Jesu, meines Seligmachers, Willen. Amen. Und hierauf das Vater unser. — Sobald dieses geschehen ist, soll Er sich geschwinde und hurtig anziehen und sich propre waschen, schwänzen und pudern, und muß das Anziehen und kurze Gebet in einer Viertel Stunde fix und fertig sein, alsdann es ein Viertel auf acht-Uhr ist. Dann soll Er frühstücken in sieben Minuten Zeit. Wenn das geschehen ist, dann sollen alle seine Domestiquen und Duhan *) hereinkommen, das große Gebet zu halten, auf den Knieen; darauf Duhan ein Capitel aus der Bibel lesen soll und ein oder ander gutes Lied singen, da es drei Viertel auf Acht sein wird. Alsdann alle Domestiquen wieder heraus gehen sollen; Duhan soll alsdann mit Meinem Sohne das Evangelium vom Sonntage lesen, kurz expliciren und dabei allegiren, was zum Christenthum nöthig ist, auch etwas vom Catechismo Noltenii **) repetiren, und soll dieses geschehen bis Neun Uhr; alsdann mit Meinem Sohne zu Mir herunter kommen soll und mit Mir in die Kirche gehen, und essen; der Rest vom Tage aber ist vor Ihn. Des Abends soll Er um halb zehn Uhr von Mir guten Abend sagen, dann gleich nach der Kammer gehen, sich sehr geschwind ausziehen, die Hände waschen und sobald solches

---

*) Jaques Egide Duhan, gebürtig aus Jandun in der Champagne, war ein aus Frankreich vertriebener Protestant, den der König während des Feldzuges gegen Schweden (1715) kennen lernte.

**) Dr. J. H. Noltenius kam im Jahr 1720 von Frankfurt an der Oder, wo er seit 1718 als ordentlicher Professor der Theologie und Universitätsprediger angestellt war, als Hofprediger nach Berlin.

geschehen ist, soll Duhan ein Gebet auf den Knieen halten, ein Lied singen, dabei alle Seine Domestiquen wieder mit zugegen sein sollen, alsdann Mein Sohn gleich zu Bette gehen soll, daß Er halb Eilf Uhr gleich zu Bette ist. — Des Montags um sechs Uhr wird Er gewecket, und sobald solches geschehen ist, sollen sie Ihn anhalten, daß Er, sonder sich zu ruhen oder nochmals umzuwenden, hurtig und sogleich aufstehet und muß Er alsdann niederknieen und ein kleines Gebet halten, wie des Sonntags früh. Sobald Er solches gethan, soll Er, geschwinde, als möglich die Schuhe und Stiefelletten anziehen, auch das Gesicht und die Hände waschen, aber nicht mit Seife; ferner soll Er das Casaquin anziehen, das Haar auskämmen und schwänzen, aber nicht pudern lassen. Indeß daß er sich kämmen und einschwänzen läßt: soll Er zugleich Thee und Frühstück nehmen, daß das zugleich eine Arbeit ist, und muß dieses alles vor halb Sieben Uhr fertig sein. Alsdann Duhan und alle Seine Domestiquen hereinkommen sollen, und wird alsdann das große Gebet gehalten, ein Capitel aus der Bibel gelesen, ein Lied gesungen wie am Sonntage, welches alles bis Sieben Uhr dauert, da die Domestiquen auch wieder weggehen sollen. Von Sieben bis Neun Uhr soll Duhan mit Ihm die Historie tractiren, um Neun Uhr kommt Noltenius, der soll Ihn bis drei Viertel auf Eilf Uhr im Christenthum informiren. Um drei viertel auf Eilf Uhr soll Er sich das Gesicht geschwinde mit Wasser und die Hände mit Seife waschen, sich weiß anziehen, pudern und den Rock anziehen und um Eilf Uhr zum Könige kommen; da bleibt Er bis Zwei Uhr; alsdann Er gleich wieder nach seiner Kammer geht. Duhan soll alsdann auch gleich wieder da sein, Ihm von Zwei bis Drei Uhr die Landcharte zu weisen; dabei sie Ihm sollen aller Europäischen Reiche Schwäche, Größe, Reichthum und Armuth der Städte expliciren. Von Drei bis Vier Uhr soll Er die Moral tractiren, von Vier bis Fünf Uhr soll Duhan teutsche Briefe mit Ihm schreiben und dahin sehen, daß

Er einen guten Stylam bekomme. Um Fünf Uhr soll Er zum Könige gehen, ausreiten, sich in der Luft und nicht in der Kammer divertiren und thun, was Er will, wenn es nur nicht gegen Gott ist.“ Aehnliche Bestimmungen waren zur Nachachtung für die anderen Tage festgesetzt.

Mit vorzüglicher Sorgfalt beaufsichtigte Friedrich Wilhelm I. den Religionsunterricht des Kronprinzen, welcher bis zu dem Zeitpunkte, wo Roltenius nach Berlin berufen wurde, dem Hofprediger Joh. Ernst Andreae, der sich gleich jenem durch die strengste Rechtgläubigkeit auszeichnete, anvertraut war. Dieser unterrichtete auch die Schwester Friedrich's, die Prinzessin Friederike Sophie Wilhelmine, die nachherige Markgräfin von Baireuth, in den Wahrheiten des Christenthums, nach deren Confirmation er Derselben „vor einer hochansehnlichen Versammlung, bei dreistündigem Examine mit dem größten Ruhme“ (1724) abgelegtes Glaubensbekenntniß dem Drucke übergab. Dasselbe nimmt neunzehn Bogen ein und enthält 384 Fragen, nebst den mit einer großen Anzahl von Bibelsprüchen durchwobenen Antworten. Friedrich, der jenem Unterrichte eine seltene Bibelkenntniß verdankte, empfing am 11. April 1727 in der Hof- und Domkirche zu Berlin, nachdem er zuvor in Gegenwart der Gemeinde geprüft worden, und sein Glaubensbekenntniß öffentlich abgelegt hatte, zum ersten Mal das heilige Abendmahl.

Schon frühzeitig entstand ein Mißverhältniß zwischen dem Könige und dem Kronprinzen, dessen schwere Verirrung dasselbe (1730) auf den höchsten Punct steigerte. „Meine liebe Frau von Kamecke, (schrieb Friedrich Wilhelm I. an die Oberhofmeisterin seiner Gemahlin) Fritz hat desertiren wollen. Ich habe mich genöthigt gesehen, ihn arretiren zu lassen, ich bitte Sie, auf eine gute Art meine Frau davon zu unterrichten, damit diese Neuigkeit solche nicht erschrecke. Uebrigens beklagen Sie einen unglücklichen Vater.“

Als Friedrich in Cüstrin gefangen saß, beauftragte

der König den lutherischen Feldprediger Joh. Ernst Müller, mit dem Geschäft der Aussöhnung. „Würdiger, lieber Getreuer, (beginnt ein Schreiben des Königs, vom 8. Nov. d. J.) Ich habe Eure Berichte vom 6. und 7. dieses wohl erhalten. Es ist Euch darauf zur Antwort, daß Ihr noch bis auf weitere Ordre daselbst verbleiben und fleißig bei dem arrestirten Kronprinzen hingehen und Ihm aus Gottes Wort zureden und ermahnen sollet, daß Er recht in sich gehe, und von Herzen alle seine begangene Sünden bekennen und bereuen müsse, welche er sowohl gegen den lieben Gott, als gegen Mich, seinen Vater und König, und gegen sich selbst und seine Honneur begangen" — — „Gott, der Allerhöchste, (lautet der Schluß) gebe seinen Segen und da er oft durch wunderbare Leitungen, wunderliche Wege und saure Tritte die Menschen ins Reich Christi zu bringen weiß, so helfe unser Heiland, daß dieser ungerathene Sohn zu seiner Gemeinschaft gebracht, sein gottloses Herz zerknirscht, erweicht und geändert, auch dem Satan aus den Klauen entrissen werden möge. Das helfe der allmächtige Gott und Vater, um unsers Herrn Jesu Christi und seines Leidens und Sterbens willen! Amen!"

Nachdem der Prediger Müller seinen gewichtigen Auftrag, zur Zufriedenheit des Königs, erfüllt hatte, wurde er zurückberufen. Zu gleicher Zeit erhielt der Kronprinz den Befehl, des Sonntags zweimal dem Gottesdienste in der Kirche beizuwohnen, und außerdem versorgte ihn der Vater mit Andachtsbüchern und andern geistlichen Schriften, wofür Friedrich ihm in einem Briefe dankte, den der König durch folgende Zeilen (unterm 3. Mai 1731) erwiederte: „Ich habe Euern Brief wohl erhalten, darin Ihr mir danket, wegen der geistlichen Bücher, die Ich Euch geschicket habe; wollte Gott, Ihr hättet Meinem väterlichen Rath und Willen von Jugend auf gefolget, so wäret Ihr nicht in solch Unglück verfallen, denn die verfluchten Leute, die Euch inspiriret haben, durch die weltlichen Bücher klug und weise

zu werden, haben Euch die Probe gemachet, daß alle Eure Klugheit und Weisheit ist zu nichts und zu Quark geworden, hättet Ihr des Vaters treuen Vermahnungen Euch wollen untergeben, wäre es Euch gewiß gut gegangen" — — „Gott gebe aber, (endigt das Schreiben) daß Euer falsches Herz durch Euren Arrest möge vollkommen gebessert werden und daß Ihr Gott möget vor Augen haben, alle die verdammte, gottlose prädificatische Sentiments aus Eurem bösen Herzen mit Christi Blut abwaschen. Das gebe der allmächtige Gott der Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist um Jesu Christi Willen. Amen. Alle frommen Unterthanen und Leute sprechen hiermit von Herzen Amen."

In dem Protokolle, welches der General-Lieutenant von Grumbkow über die am 15. Aug. d. J. in Cüstrin stattgehabte Zusammenkunft des Königs mit dem Kronprinzen, aufgezeichnet hat, lesen wir Folgendes: „Hernach kamen Se. Maj. auf seine Principia in der Religion, und zeigten ihm aufs allerbündigste, was für horrible suiten aus dem absoluto decreto, darinnen man Gott für einen Urheber der Sünde machet, daß Christus nicht für alle Menschen gestorben wäre, entspringen. Worauf dann der Kronprinz hoch und theuer versicherte, daß er nunmehr ganz Sr. Maj. christlichen und orthodoxen Meinung beistimme, worauf Se. Königl. Maj. ihn väterlich und zärtlich vermahnten, daß, wenn bei ihm Gottlose sich gegen seine Pflichten, gegen Gott, den König und das Vaterland äußerten, sollte er alsobald auf seine Kniee fallen und Jesum Christum inbrünstig bitten, ihn durch Hülfe des heiligen Geistes von solchen bösen Vornehmen zu entledigen und auf bessere Wege zu bringen. Und wenn es ihm von Herzen ginge, würde Jesus, der alle Menschen selig haben wolle, ihn nicht unerhört lassen; worauf Se. Königl. Maj. ihm das Vergangene, in Hoffnung auf bessere Aufführung, gänzlich vergaben, welches der Kronprinz mit der größten Gemüthsbewegung annahm, des Königs Füße küßte und viele Thränen vergoß."

Der König erließ hierauf unterm 21. d. M. eine veränderte Instruction, welche dem Kronprinzen in seinem Namen bekannt zu machen, dem Hofmarschall von Wolden befohlen wurde. „Vors erste (beginnt dieselbe) soll der liebe Gott, daß er seine Gnade gegeben, und Ihres Sohnes sein böses Herz geändert und denselben wieder auf Christi Fußstapfen zurückgebracht, herzlich gedanket und um seinen kräftigen Beistand ferner angerufen, und zu dem Ende die Betstunden des Morgens und Abends mit Singen und Beten, und aus der Bibel ein Capitel zu lesen, continuiret, und solche mit gebührender Andacht und Devotion gehalten werden."

Bald hatte der König die hohe Freude, von dem Kronprinzen einen Brief (vom 8. Dec. d. J.) zu empfangen, in welchem ihm dieser unter andern schrieb: „Nach unserm Herr Gott erkenne ich keinen andern Herrn, wie meinen allergnädigsten Vater und weiß keinen andern, als Sie, dem ich die unterthänige Treue und den Gehorsam leisten muß; ich versichere meinen allergnädigsten Vater, daß ich auf dieses leben und sterben werde und finden Sie eine falsche Ader an mir, die Ihnen nicht gänzlich ergeben, so thun Sie mit mir in der Welt, was Sie wollen."

Am 10. März 1732 wurde, dem Wunsche des Königs gemäß, Friedrich's Verlobung mit der Prinzessin Elisabeth Christine, einer Tochter des Herzogs Ferdinand Albrecht von Braunschweig-Bevern, öffentlich bekannt gemacht. „Die Prinzessin (hatte der König unterm 4. Febr. d. J. dem Kronprinzen geschrieben) ist nicht häßlich, auch nicht schön — — Sie ist gottesfürchtig und dieses ist alles und comportable sowohl mit Euch als mit den Schwiegereltern. Gott gebe seinen Segen dazu und segne Euch und Eure Nachfolger und erhalte Dich als einen guten Christ, und habet Gott allemal vor Augen und glaubet nicht die verdammliche Particular-Glauben und seid gehorsam und getreu, so wird es Dir hier zeitlich und dort ewiglich gut

gehen und wer das von Herzen wünscht, der spreche Amen.“ Die Ehe ward am 12. Juni 1733 zu Salzdahlum, einem Lustschlosse bei Wolfenbüttel, mit vieler Feierlichkeit, von dem berühmten Abte Mosheim, in der Schloßcapelle eingesegnet. Friedrich hielt sich mit seiner Gemahlin, bis zum Tode seines Vaters, bald in Rheinsberg, bald in Berlin auf.

In der, unterm 13. Juni 1734, von Friedrich Wilhelm I. erlassenen „Instruction, wonach des Kronprinzen Liebden, auch die beiden Generalmajors, der Graf von Schulenburg und von Kleist, desgleichen der Obristlieutenant von Bredow, sich während der Campagne am Oberrhein achten sollen,“ welche Friedrich als Freiwilliger, unter der Anführung des Prinzen Eugen von Savoyen mitmachte, finden sich folgende Bestimmungen: „(3.) Dieweil auch von dem göttlichen Segen und Beistand der gute Ausgang aller menschlichen Verrichtungen dependiret, so recommandiren und vermahnen Se. Königl. Maj. des Kronprinzen Liebden zuvörderst auf das allerhöchste, Gott jederzeit wohl zu fürchten und vor Augen zu haben, auch den Herrn Jesum beständig in seinem Herzen zu behalten, als welches die alleinige Basis von aller menschlicher Glückseligkeit ist und ohne welches alles Thun und Lassen vergebens, ja der Mensch selbst nur ein tönend Erz und eine klingende Schelle ist.“ (11.) „Alle Sonntage soll des Kronprinzen Liebden bei den Regimentern von dem preußischen Corps dem Gottesdienst beiwohnen und zwar des Vormittags bei einem Regiment, des Nachmittags aber bei einem andern. Auch soll Er alle Wochen bei den preußischen Regimentern zwei- bis dreimal in die Betstunden mitgehen.“ (17.) „Insonderheit befehlen Se. Königl. Maj. des Kronprinzen Liebden sowohl, als denen beiden General-Majors, Grafen von Schulenburg und dem von Kleist, niemalen zu gestatten, daß an Seiner Tafel und in Seiner Gegenwart etwas gesprochen werde, so wider Gott und dessen Allmacht, Weisheit und Gerechtigkeit, noch wider dessen heiliges Wort laufet.“

Friedrich Wilhelm's I. Abneigung gegen den Kronprinzen, der seinen Geist durch das Studium der Kunst und Wissenschaft, insbesondre der Musik, Poesie und Philosophie, nährte und stärkte, verlor sich in seinen letzten Regierungsjahren immer mehr, so daß er wenige Tage vor seinem Tode, nachdem er sich längere Zeit mit demselben unterhalten hatte, zu den Umstehenden sagte: „Aber, thut mir Gott nicht viele Gnade, daß er mir einen so braven und würdigen Sohn gegeben?"

Der Tod seines Vaters führte Friedrich II., den Stolz seines Vaterlandes, am 31. Mai des Jahres 1740 auf den Thron. Fast gleichzeitig mit seinem Regierungsantritte erfolgten, um das gemeinschaftliche Wohl aller Bürger seines Staates, den er mit der Kraft seines mächtigen Genius unter die Großmächte Europa's erhob, zu befördern, einige Reformen im Kirchenwesen. Bereits unterm 3. Juni d. J. ließ der König eine wichtige Aenderung eintreten, indem er „jedermann freigab, sich in den Fällen, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheirathen;" und unterm 3. Juli d. J. erlaubte er, ganz im hohen Sinne der Religionsfreiheit, den evangelisch-lutherischen Predigern, daß sie die von seinem Vater abgeschafften Mitteldinge, nach ihrem Belieben wieder einführen könnten. Dagegen wollte er (23. Nov. 1742) die Erbauungsstunden in Privathäusern um so weniger gestatten, „als dadurch nicht nur allerhand Trennungen und Uneinigkeit unter den Gemeinden zu besorgen, sondern auch dergleichen bereits zu Zeiten Dero Herrn Vaters, des hochsel. Königs Maj., gänzlich verboten worden." Durch eine Cabinetsordre an das geistliche Departement vom 14. Sept. 1743 wurde das Frühbeichten wieder zugelassen und unterm 6. Febr. des folgenden Jahres das Verbot des Besuches der Universität zu Wittenberg, neu eingeschärft. Die öffentliche Kirchenbuße schaffte der König (20. Juni d. J.) völlig ab, weil sie mehr zum Aergerniß, und zur Erbitterung der Gemeinde, als zur

Erbauung und Besserung gereiche. Da es dennoch nicht an Predigern fehlte, welche den einen oder andern aus ihrer Gemeinde, der sich gegen das sechste Gebot vergangen hatte, zu einer öffentlichen Kirchenbuße überreden, oder wohl gar zwingen wollten; so befahl Friedrich II. (unterm 31. Mai 1746), daß in dergleichen Fällen, „der Prediger des Ortes noch einen Prediger zu sich nehmen, und alsdann, jedoch ganz in der Stille, und ohne den geringsten bruit davon zu machen, die Person quaestionis zu sich kommen lassen, und daß beide Prediger zusammen derselben ihre begangenen Sünden, und gethanes Unrecht ganz mit vernünftigem Glimpf, und sonder zu poltern oder zu schelten, zu Gemüthe führen sollen, und derselben alle diensame Vorstellung und Warnung zu thun, auch zu einem bessern Leben und Wandel anzumahnen, darauf aber gedachte Person zu entlassen, übrigens auch alsdann keinen Menschen auf der Welt von dem hierunter bei der Gegenwart beider Prediger vorgegangenen, das geringste zu sagen, noch zu entdecken, am allerwenigsten aber gedachter Person etwas weiter deshalb vorzurücken, sondern sub fide pastorali, als in der Beichte gesprochen, bei sich zu behalten. Sollte aber ein oder anderer gedachter Prediger hierwider handeln und sich gelüsten lassen, etwas von dem vorhergegangenen zu sprechen oder zu entdecken, so soll derselbe deshalb seines Amtes sofort entsetzet und cassiret werden.“ Unterm 7. März 1747 setzte der König auch die früher in Betreff des Selbstmordes ergangenen Verordnungen außer Kraft, indem er festsetzte, „daß künftighin alle diejenige mitleidenswürdige Personen, welche durch Wahnwitz, eingewurzelte Melancholie, Gemüthsschwachheit, hitzige Krankheiten, Raserei, oder andere dergleichen betrübte Ursachen zu dem Selbstmord gebracht werden, nicht nach der Schärfe der bisherigen Edicte, welche ihnen nicht sowohl zur Strafe, als ihren unschuldigen Verwandten zur Prostitution und empfindlichen Vorwurf gereichet, tractiret, sondern deren Körper, wenn der Vorfall gehörigen Orts angezeiget, und die

Umstände, wie vorgedacht, befunden worden, ehrlich und in aller Stille begraben werden sollen." Den Predigern ward ferner (unterm 12. März 1748) untersagt, „aus eigener Auctorität und nach Gefallen, Leute vom Abendmahl abzuweisen."

Die von Friedrich Wilhelm I. erlassene Militair-Consistorial-Ordnung, wurde unterm 15. Juni 1750, nur in wenigen Puncten verändert, „sammt einigen Beilagen derer bei dem öffentlichen Gottesdienst, Taufe, Beicht, Abendmahl und Trauung, zu gebrauchenden Gebete und Formularien," unter dem Namen eines renovirten Reglements publicirt.

In demselben Jahr verwies der König die Ehesachen, welche zu einer rechtlichen Entscheidung kommen, sämmtlich an die Justiz-Collegia. Jedoch mußten in Ehescheidungs-Prozessen die Parteien, ehe sie vor dem weltlichen Obergericht erschienen, sich vor einigen Consistorialräthen stellen, um die Sühne zwischen ihnen zu versuchen. Die Kirchengüter und Einkünfte der Geistlichen blieben zwar, gleichwie die Aufsicht über gottesdienstliche und Amtssachen der Prediger und Schulbeamten, den Consistorien ferner zur Entscheidung und Fürsorge überlassen; aber sobald ein Rechtsstreit entstehe, und kein gütlicher Vergleich mehr Statt finde, so wurde er — die Kirchen, Prediger oder Schuldiener mögen selbst klagen oder verklagt werden — zur rechtlichen Entscheidung von dem Consistorium zu dem weltlichen Obergericht der Provinz, oder zum Appellations-Tribunal verwiesen. Um nun darin eine gute Ordnung zu erhalten, errichtete der König (unterm 4. Oct. d. J.) das lutherische Ober-Consistorium zu Berlin, dem er einen seiner Geheimen Staats-Minister als ersten Präsidenten vorsetzte, der einen zweiten Präsidenten, zwei weltliche und fünf geistliche Räthe zu Gehülfen erhielt. Dieses geistliche Gericht führte die Aufsicht über alle Consistorien in den Provinzen, und besorgte zugleich die Kirchen- und Amtsangelegenheiten der Geistlichen in der Kur-

mark. In der Instruction heißt es unter andern: „Es verstehet sich von selbsten, daß die Examinatores, sowohl der Reformirten als Lutherischen Religion sich nicht bei den, unter beiden Religionen streitigen Puncten, welche ohnedem nichts bedeuten, aufhalten“.... „Insonderheit muß das Ober-Consistorium, auf alle Prediger in Unsern Landen, auf deren Lehre, Leben und Wandel, ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, daß das Wort Gottes von ihnen rein und lauter geprediget werde, und dieselbe durch ein anstößiges Leben kein Aergerniß geben“.... „In den Sachen, welche zu des Ober-Consistorii Departement gehören, ist dasselbe befugt, seinen Verordnungen Nachdruck zu geben, Geldstrafe zu dictiren, und solche beizutreiben, die Prediger nach Befinden zu suspendiren, und den Fiscum gegen die Kirchen-Bedienten zu excitiren. Wann aber die Parteien souteniren, daß sie die Strafe und Suspension nicht verdienet, und an die Justitz-Collegia provociren, muß der Prediger die erkannte Strafe zwar erlegen, auch die Suspension ihren Effect haben, die Sache selbst aber muß an gedachte Collegia remittiret, und es bei dem, was daselbst erkannt wird, gelassen werden, der Fiscus aber muß die Verordnungen des Consistorii vertreten. Wann die geistliche Personen ex causa civili, oder ex delicto belanget, oder delicta privata vel publica gegen dieselbe denunciiret werden, gehört die Sache an die Justitz-Collegia: und muß das Ober-Consistorium dergleichen Sachen, wann sie bei ihm einlaufen, sofort dahin verweisen. Wann die denunciirte Facta dergestalt beschaffet sein, daß der Prediger translociret, oder gar removiret werden dürfte, und die Justitz-Collegia daher eine Suspension erkennen, müssen diese den Consistoriis Nachricht davon geben, um wegen Interim-Bestellung des Gottesdienstes Anstalt zu machen. Wann auf eine Translocation, wozu der Priester Ursache gegeben, erkannt wird, so muß derselbe sofort dimittiret, und ein anderer Prediger an seine Stelle gesetzet werden, der Translocirende aber muß

warten, bis eine andere Stelle vacant, und ihm von dem Consistorio assigniret wird“ .... „Weil auch die Excesse der Prediger, Schul-Bedienten und Candidaten, mehrentheils den Justitz-Collegiis denunciiret und von diesen unterdrücht und abgethan werden, folglich die Consistoria keine Nachricht davon erhalten, und daher von der üblen Conduite dergleichen Personen keine Wissenschaft haben, so müssen alle Provinzial-Regierungen den Consistoriis von den gegen vorgemeldte Personen angestellten Klagen und erfolgten Bescheiden sofort Nachricht geben, diese aber davon an das Ober-Consistorium berichten.“ Diese Vorschriften wurden nachmals durch eine Ordre des Königs, der das Ruder des Staats selbst unter dem Kriegsgetümmel nie ganz aus den Händen ließ, unterm 16. Mai 1760 geschärft.

Der erste Präsident der geistlichen Ober-Behörde war der wirklich Geheime Etats- und Kriegs-Minister, Carl Ludolph, Freiherr von Dankelmann, dem später die beiden, ihres hohen Berufes in jeder Art vollkommen würdigen, für das Wohl der Kirche und der Wissenschaft begeisterten, Freiherren Ernst Friedemann von Münchhausen und Carl Abraham von Zedlitz, in diesem Amte nachfolgten. Die ächt protestantischen Oberconsistorialräthe Aug. Friedr. Wilh. Sack, Dieterich, Spalding, Teller, gedachten weder des Calvinismus noch des Lutherthums mehr als einer Scheidewand, und lehrten in demselben christlichen Sinne die ihnen untergebenen Geistlichen wirken. „Das Berliner Ober-Consistorium hat sich unter Friedrich II. immer, wie Teller in einer seiner Schriften sagt, durch einen weisen und guten Geist des Nachgebens ausgezeichnet, wo ein Gemeinderecht zum Grunde lag. So hat es z. B. an vielen Orten der Kurmark die Abschaffung der Privatbeichte verstattet, sobald Obrigkeit und Gemeinden sie suchten und Prediger damit zufrieden waren, jedoch durfte jedes Gemeindeglied sie noch für sich beibehalten. Auch hat es Predigern bei dem Gebrauche eigener Tauf- und Trauformulare nach-

gesehen, wenn die Gemeinde nicht dagegen war, eingedenk daß aus freier Wahl der Ceremonien zwar eine Ungleichheit in den Gemeinden, aber keine Spaltung in der Kirche entstehe."

Um eine Gleichförmigkeit der evangelischen Kirchen-Feste herbeizuführen, wurde unterm 12. März 1754 vom Könige verordnet, „daß von Zeit der Publication dieses Edicts an, sowohl in Unserm Königreich, als Schlesischen und übrigen Landen in den Evangelischen Kirchen beider Confessionen außer den drei Hauptfesten, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner den vierteljährigen Bußtagen, dem sogenannten grünen Donnerstag und Charfreitag, dem Fest der Himmelfahrt und dem Neujahrstage, welche, wie bisher gewöhnlich, überall zu feiern, der Michaelis und drei Könige Tag aber auf die nächstfolgende Sonntage zu verlegen sind, alle übrige sonst hier und da celebrirte Fest- und Apostel-Tage künftighin cessiren und nicht weiter öffentlich gefeiert werden sollen." Durch ein Edict vom 28. Jan. 1773 wurde darauf 1) der dritte Feiertag von den hohen Festen gänzlich abgeschafft; 2) die Feier des grünen Donnerstags gleichfalls eingestellt; 3) das Fest der Himmelfahrt Christi auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt; 4) in derjenigen Woche, in welche eines der hohen Feste fällt, die Wochenpredigt untersagt, und 5) anbefohlen, „daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen sollen, und nur der Mittwoch nach Jubilate als ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menschen an die großen geistlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entspringenden Pflichten der besondern Dankbarkeit erinnert werden, gefeiert, und an dem nächsten nach Michaelis folgenden Sonntag, allemal ein Dankfest für glücklich vollbrachte Erndte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein besonderes Erndtefest schon eingeführt ist, solches auf diesen Sonntag verlegt werde."

Wegen der zum Christenthum übergehenden Juden, erließ Friedrich II. unterm 20. Juli 1774 folgende Ordre: „Da die Erfahrung vielfältig gezeigt hat, daß die zur christ-

lichen Religion übergegangenen Juden, nicht sowohl aus wahrem Triebe und lautern Absichten, als vielmehr aus unerlaubten Endzwecken gehandelt; So haben Wir zu beschließen geruhet: daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingezogen und darüber schriftliche glaubhafte Atteste eingereicht worden." Unter der Regierung Friedrich's II. waren die Juden übrigens bloß tolerirte Einwohner des Staats, welche das eigentliche Bürgerrecht nicht gewinnen konnten.

Das Reglement wegen der Einrichtung des Justizwesens in Ost- und Westpreußen und Litthauen (vom 3. Dec. 1781) enthält folgende Bestimmung: „Die Consistorialia betreffend, so hat es bei der bisherigen Einrichtung, wornach die ad interna Ecclesiae gehörigen Angelegenheiten, von dem zugleich mit einigen weltlichen Beisitzern versehenen geistlichen Consistorio, die übrigen geistlichen Sachen aber, besonders was den Statum oeconomicum angeht, von dem Ost-Preußischem Etats-Ministerio betrieben worden, vor der Hand sein Bewenden. Das Regierungs-Collegium hat also mit Consistorial-Sachen, so lange dieselben nicht zur Contestation und ad viam juris ordinariam gediehen sind, nichts zu thun." In dem darauf folgenden Jahr erließ der König (unterm 17. Nov.) auch ein ausführliches Edict gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen.

Die scholastische Theologie, die dogmatischen Spitzfindigkeiten und unfruchtbaren Speculationen, mit denen Friedrich der Große in dem ihm in seiner Jugend ertheilten Religionsunterrichte bekannt geworden war, mögen wohl zuerst eine Geringschätzung der priesterlichen Institutionen in seinem Herzen erweckt haben, welche in der Folge sowohl durch das Studium der Wolf'schen Philosophie, der griechischen und römischen Classiker, und der Schriften von Bayle und Gassendi, als durch den Umgang und Briefwechsel mit den größten Freigeistern unter seinen Zeitgenossen, deren geistvolle Angriffe

auf das positive Christenthum die Vernichtung desselben zum Zwecke hatten, gesteigert wurde. Die Zeit, in welcher jene Abneigung gegen das äußerliche Kirchenwesen für eine Geringschätzung der Religion selbst gehalten wurde, ist nun vorüber. Denn es ist bekannt, daß er niemals an dem sittlichen Werthe des Christenthums zweifelte, sondern nur dem Wortchristenthum abhold war. Von dem Dasein Gottes, als des geistigen und vollkommenen Urhebers der Welt, fühlte er sich fest überzeugt. „Alles, sogar ein Grashalm, (sagt er selbst,) beweiset, daß Gott sei, und da der Mensch einen Grad des Verstandes besitzt, den er sich nicht selbst gegeben hat, so muß nothwendig das Wesen, von welchem er alles hat, einen unendlichen und unermeßlichen Verstand haben;" und schon in seinen jüngern Jahren dichtete er die, in seinen Schriften befindlichen, Oden über das Dasein Gottes, die Vorsehung, die Unsterblichkeit der Seele und gegen die Furcht vor dem Tode. Schon hieraus allein geht deutlich hervor, daß sein Religionssystem nicht so dürftig gewesen, als es von der Mehrzahl seiner Zeitgenossen gehalten worden ist. Wenn er in der Beurtheilung religiöser Angelegenheiten bisweilen ein Schwanken darthat, so war dieses die nothwendige Folge seiner anhaltenden philosophischen Forschungen. Seinen religiösen und moralischen Character legte er übrigens in seinem Leben und seinen Schriften in einer Weise an den Tag, die dem Monarchen auch in dieser Hinsicht den Beinamen „des Einzigen" erworben hat.

„Wir suchen, (sagt Friedrich II. in einem an Voltaire gerichteten Briefe vom 8. Febr. 1737) umsonst, das was unser Fassungsvermögen übersteigt, zu begreifen, und in dieser Welt voll Unwissenheit, gilt die wahrscheinlichste Vermuthung für das beste System. Das meinige besteht darin, daß ich das höchste Wesen anbete, welches allein gut, allein barmherzig, und deshalb allein meiner Verehrung würdig ist, daß ich die Lage der unglücklichen Menschen, die mir bekannt sind, mildere und erleichtere; alles Uebrige aber

dem Willen des Schöpfers unterwerfe, der über mich verhängen wird, was ihm gut scheint, und von dem ich, geschehe auch was da wolle, nichts zu fürchten habe." Und in seinem Versuche über die Selbstliebe, sagt der König: „Das Endliche kann das Unendliche nicht begreifen; folglich sind wir nicht im Stande, uns eine genaue Idee von der Gottheit zu machen; wir können uns bloß von ihrem Dasein überzeugen, und das ist Alles. Es sei uns genug, in der Stille anzubeten, und unseren Herzen keine andere Bewegungen zu gestatten, als die Empfindungen der allerdemüthigsten Erkenntlichkeit gegen das Wesen aller Wesen, in welchem und durch welches alle andern Wesen ihre Wirklichkeit haben." In allen Verhältnissen seines viel bewegten Lebens bekannte der König den großen, ewigen, gütigen Weltgeist, den wir als Vater verehren; und Untersuchungen über das Unendliche sind bis zu seinem Tode seinem Herzen wichtig geblieben. Als vor der Schlacht bei Leuthen (am 5. Dec. 1757) einige Regimenter im Vorbeimarsche ihr Morgenlied mit lauter Stimme sangen, und der Commandeur den Monarchen fragte, ob sie schweigen sollten? erwiederte dieser sehr ernst: „Nein, laßt das; mit solchen Leuten wird Gott mir gewiß heute den Sieg verleihen!" und er verlieh ihn. In dem gewöhnlichen, sonntäglichen Kirchengebete veränderte der große König, aus höchsteigener Bewegung, die Fürbitte für ihn selbst und für die Königin, indem er die bisher üblichen Worte: „Fürnehmlich laß deine Barmherzigkeit groß werden für Seine Königliche Majestät in Preußen, unsern allergnädigsten König und Herrn, und für Dero Königliche Gemahlin, der Königin Majestät;" dahin verbessern ließ: „Fürnehmlich laß deine Barmherzigkeit groß werden über deinen Knecht, unsern theuersten König, und für die Königin, seine Gemahlin."

Die Reformation und deren segensreichen Einfluß auf die Wohlfahrt der Staaten kannte Friedrich II. genau. „Betrachten wir das Werk der Reformatoren, sagt er, so müssen Wir gestehen, daß der menschliche Geist ihren Bemü-

hungen einen Theil seiner Fortschritte zu verdanken hat. Sie haben uns von einer Menge Irrthümer befreit, welche den Verstand unserer Vorväter umnebelten. Sie zwangen ihre Gegner zu mehrerer Vorsicht und hinderten dadurch neue Arten von Aberglauben aufzukeimen. Sie waren verfolgt und wurden dadurch tolerant. Nur unter der geheiligten Freistatt dieser in den protestantischen Staaten eingeführten Duldung konnte sich die menschliche Vernunft entwickeln. Hier bearbeiteten die Weisen der Nation die Philosophie; hier erweiterten sich die Gränzen unserer Kenntnisse. Hätte Luther auch weiter nichts gethan, als die Fürsten und die Völker von der knechtischen Sclaverei, worin sie der römische Hof fesselte, befreit; so verdiente er schon, daß man ihm, als dem Befreier des Vaterlandes, Altäre errichtete. Hat er auch nur die Hälfte von dem Vorhange des Aberglaubens zerrissen, wie vielen Dank ist ihm nicht dafür die Wahrheitsliebe schuldig?" Und bei der Erwähnung der Religionskriege, äußert der König: „Erst da, mitten unter den rauchenden Trümmern ihres Vaterlandes, erlangten Deutschland und Holland das unschätzbare Gut: die Denkfreiheit. Späterhin folgte der ganze Norden ihrem Beispiele."

Seine innerste Neigung mußte den König nothwendig dem Protestantismus zuwenden, über den er sich folgendermaßen erklärte: „Betrachtet man die Religion von Seiten der Staatsklugheit, so ist die protestantische den Republiken, so wie den Monarchieen am allerangemessensten. Sie verträgt sich am besten mit dem Geiste der Freiheit, der das Wesen der ersteren ausmacht. In Monarchieen ist sie, da sie von Niemanden abhängt, gänzlich der Regierung unterworfen. Die katholische Religion hingegen bildet in dem weltlichen Staate des Fürsten einen geistlichen, allmächtigen, an Complotten und Ränken fruchtbaren Staat. Ihre Priester, welche die Gewissen beherrschen, und nur den Pabst als Oberherrn anerkennen, haben mehr Herrschaft über das Volk, als dessen Regent, und durch die Geschick-

lichkeit, die Sache Gottes mit dem Ehrgeize der Menschen zu vermischen, ist der Pabst oft mit den Fürsten in Streitigkeiten über Dinge gewesen, die ganz und gar nicht in das Gebiet der Kirche gehören."

Friedrich II. bewies sich öfters als treuer Beschützer der Protestanten. So wendete er sich, um die Drangsale seiner Glaubensgenossen in Ungarn zu mildern, nach verschiedenen anderweitigen vergeblichen Fürbitten, in einem Briefe (vom 16. Febr. 1751) an seinen Bischof von Breslau, und forderte denselben auf, der katholischen Geistlichkeit in Ungarn zu Gemüthe zu führen: „Was für einer Gefahr dieselbe sich aussetzen würde, dafern etwa, bei Veränderung der in des Allerhöchsten Hand stehenden Zeitläuften, ein oder andere der römischen Kirche zugethane Länder in Hände fremder Religionsverwandten gerathen und diese sich beikommen lassen möchten, dieselben nach eben den Grundsätzen zu richten, welche man in Ungarn gegen die, so man Ketzer nennt, für recht und billig ausgiebt und behauptet." In den unterm 25. Dec. 1745 mit dem König von Polen geschlossenen Friedenstractat, ließ Friedrich II. auch folgenden Artikel (VIII.) aufnehmen: „Die protestantische Religion soll in allen Staaten und Provinzen des Kurfürstenthums Sachsen, mit Einbegriff der Ober- und Niederlausitz ebenso, wie in denen Staaten und Provinzen Ihrer Maj. des Königs von Preußen, nach der Norm des Westphälischen Friedens, gehandhabet und erhalten werden, ohne daß man darin jemals möge eine Neuerung machen können."

Des Königs Benehmen gegen die Katholiken, deren mißverstandener Religionseifer gegen ihn gerichtet war, athmete durchaus den Geist der Duldung. Kaum hatte er Schlesien, (dessen kirchliche Organisation er alsbald sehr eifrig betrieb,) eingenommen, so ließ er seine Maxime, daß den katholischen Unterthanen das, was ihnen nach den Rechten, oder nach den Bündnissen und altem Herkommen, zugehöre, gelassen werden müsse, in das Leben treten. Feierlich gelobte

er: „die katholische Religion in Schlesien, in statu quo, auch alle und jede Einwohner solches Landes bei dem ruhigen Besitz des Ihrigen, und bei dem völligen Genuß ihrer wohl erworbenen Freiheiten und Privilegien ungekränkt zu lassen; gestalt er solches bei Einrückung seiner Armee in Schlesien bereits declariret, jedoch mit gänzlichem Vorbehalt der, den dasigen Protestanten zu verstattenden unumschränkten Gewissensfreiheit, und der dem Souverain des Landes competirenden Gerechtsame." Im Jahr 1766 erneuerte und bestätigte er der römisch-katholischen Gemeinde in Berlin, welche sich bald nach seinem Regierungsantritte vermehrt hatte, die ihr in Betreff einer eigenen Kirche ertheilten Privilegien. Die Einweihung derselben fand am 1. Nov. 1773 Statt, und unterm 18. Juli 1779 erfolgte eine Cabinetsordre, in welcher es heißt: „Es ist von Unserer Höchsten Person beschlossen worden, daß die katholische Gemeinde der St. Hedwigs-Kirche allhier (zu Berlin) von allem Parochialzwang der Geistlichkeit anderer Glaubensgenossen befreit bleiben und ohne Rücksicht ihrer zu protestantischen Kirchensprengeln gehörigen Wohnungen eine eigene Parochie ausmachen soll." Auch in Potsdam und Ostfriesland ertheilte er den Katholiken ähnliche Freiheiten.

Seinem Grundsatze der Toleranz gemäß, untersagte der König die Controverspredigten zwischen den Katholiken und Protestanten. In die Streitigkeiten der Katholiken mischte er sich nicht. „Wie können auch, (sagt er Selbst in einer Ordre vom 3. Aug. 1785) Ketzer davon urtheilen?" Nur wenn Unruhen entstanden waren, hielt er eine Einmischung für nothwendig. In einem Schreiben an den Weihbischof von Rothkirch in Breslau (vom 26. Aug. 1782) sagt Friedrich II.: „Ich finde für nöthig, der katholischen Geistlichkeit, besonders in den Stiftern und Klöstern, eine Declaration in folgender Art zu machen: nämlich sie könnten versichert sein, daß, so lange sie sich wie treue und redlich gesinnte Unterthanen verhalten, sie von Mir nichts zu befürchten

hätten. Ich würde nie was rühren und ändern in den Sachen, wie es einmal eingerichtet wäre, außer, was die zu bezahlende Contribution sei, in der Art, wie das für jetzt festgesetzt wäre, sonst würde Ich nicht das mindeste weiter von irgend einem Stift und Kloster verlangen, noch weniger was einziehen; dagegen aber müßten sie sich auch zu allen Zeiten als getreue rechtschaffene Unterthanen betragen, und besonders in Kriegszeiten keine Untreue gegen Mich und das Land bezeigen, widrigenfalls, und wo Ich dergleichen gewahr werde, so würden sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn Ich würde genöthigt sein, ein dergleichen Stift oder Kloster, in welchem sich dergleichen ungetreue Geistliche oder Mönche befänden, aufzuheben."

Daß Friedrich II. auch in Ansehung der evangelischen Gemeinden nicht leiden wollte, daß die Prediger auf den Kanzeln einen zelotischen Eifer gegen Andere wegen ihrer von den übrigen abweichenden Religionsansichten äußerten, beweist der folgende unterm 12. Aug. 1749 an das Kirchenministerium zu Stargard erlassene Befehl: „Se. Königl. Maj. haben in Erfahrung gebracht, daß das geistliche Ministerium in Stargard, und in solchem vornehmlich der lutherische Prediger Eßert sich zeither unternommen, einige daselbst wohnende ehrliche Bürgersleute, wegen ihrer besonderen Religions-Meinungen, nicht allein bei aller Gelegenheit zu verfolgen und wider selbige auf eine höchst unanständige Weise fast in allen Predigten zu poltern und zu schimpfen, sondern auch sogar denenselben, wenn sie sterben, einen Platz auf den ordentlichen Kirchhöfen zu versagen, und die Leichen an schändliche Oerter hinzuverweisen. Gleichwie aber höchstgedachter Sr. Königl. Majestät dergleichen ganz unchristliches und höchst unvernünftiges Betragen der oberwähnten Geistlichkeit zu recht großem Mißfallen gereichet; solches auch um so schändlicher und strafbarer ist, als es nicht allein den Grundregeln des Christenthums selbst, sondern zugleich Deroselben wegen Verstattung der Gewissensfreiheit so vielfältig

declarirter allergnädigster Willens-Meinung schnurstracks entgegen läuft: also haben Sie auch derselben dieses grobe Vergehen wider Gott, die Obrigkeit und die gesunde Vernunft hierdurch aufs nachdrücklichste verweisen, ihr aber zugleich so gnädigst als ernstlichst anbefehlen wollen, von dergleichen ungeziemenden Verfahren inskünftige abzustehen, die Kanzeln nicht ferner zum Tummelplatze ihrer Affecten zu gebrauchen, alles Polterns und Schmähens auf solchen sich gänzlich zu enthalten, und überhaupt einen jeden bey seinen Religions-Sentimens und seiner Gewissensfreiheit ungestört und ungekränkt zu lassen; insonderheit auch wegen des Begräbnisses dergleichen Leute auf denen ordentlichen Kirchhöfen, zum Aergerniß und Spectakel der ganzen Stadt, unter keinerlei Prätext weiter einige Schwierigkeit zu machen."

Von einer Religionsänderung hielt der König nichts. Bei einer besondern Veranlassung erklärte er (im Jahr 1755) seinem Gesandten in Regensburg: „Unser königl. Kurhaus ist eins derjenigen, wovon kein Exempel eines Absprungs von der seit etlichen Saeculis her bei demselben bekannten protestantischen Religion anzuführen ist, und die göttliche Providenz, wird, wie Wir inbrünstig wünschen und hoffen, selbiges auch in Zukunft davor bewahren.... Unsern aufrichtigen Gesinnungen zur Aufrechthaltung der protestantischen Religion sind dem dortigen Corpori Evangelicorum hinlänglich bekannt, und Unsere dieserhalb hegende Vorsorge wird jederzeit eine der wichtigsten Gegenstände Unserer königlichen Regierung bleiben."

Wie Friedrich II. sonst über das Pabstthum und das demselben Anhängende dachte, hat er vielfach unumwunden ausgesprochen. Erinnern wir uns nur seiner, zum Theil schon in Erfüllung gegangenen, prophetischen Worte: „Der Pabst und die Mönche werden ohne Zweifel einmal ein Ende nehmen; aber die Vernunft wird nicht ihren Fall bewirken; sie werden vielmehr in dem Verhältnisse zu Grunde gehen, wie die Finanzen der großen Fürsten in Unordnung

kommen. Man wird dem Pabste eine große Pension aussetzen; die katholischen Mächte werden keinen Statthalter Jesu Christi mehr anerkennen wollen, der unter dem kaiserlichen Hause steht. Jede wird einen Patriarchen in ihrem eigenen Lande ernennen; man wird Nationalconcilien zusammenberufen, und nach und nach wird sich Jeder von der Einen Kirche trennen." — „Da, wo die meisten Klöster und Mönche sind, ist das Volk am dümmsten. Wenn diese Asyle des Fanatismus vernichtet werden, so wird das Volk von selbst gleichgültig und kalt werden gegen das, was es noch verehrt. Es käme also darauf an, daß man die Klöster zerstörte, wenigstens ihre Zahl verminderte.... Jede Regierung, die sich zur Säcularisation entschließt, wird die Philosophen lieben und den Schriften anhangen, die den Volksaberglauben und falschen Religionseifer der Häupter angreifen, welche sich ihm widersetzen möchten." — „Ich verlange weder Geld, noch Segen von den katholischen Priestern, und biete den Philosophen Freistätten an, wenn sie so weise und friedfertig sind, als ihr schöner Titel. Denn Alles, was sie lehren, ist nicht so viel werth, als Ruhe der Seele, das höchste Gut, was Menschen auf Erden genießen können. Ich brauche meine Vernunft ohne Enthusiasmus, und wünsche, alle Menschen möchten vernünftig, besonders aber ruhig sein. Welche Verbrechen der Fanatismus in der Religion bewirkt hat, wissen wir, und wollen ihn daher nicht in die Philosophie einführen. Die Toleranz muß sich aber nicht so weit erstrecken, daß sie die Frechheit und Unbesonnenheit auctorisirt, welche demjenigen Hohn spricht, was das Volk verehrt." — „So lange Fürsten theologische Fesseln tragen, so lange wird die Wahrheit die Völker nicht erleuchten; die Weisen werden nur im Stillen wirken." — „Frömmlinge erregen schreckliche Stürme gegen diejenigen, welche sie Ungläubige nennen. Das Aergste ist, daß Niemand neutral bleiben darf, wenn ihr Schwindelgeist hervorbricht. Man soll sich unter die Fahne der Schwärme-

rei und des Fanatismus anwerben lassen. Das Wünschenswertheste ist doch ein friedliches Leben." — „Die christliche Religion, schrieb der König an die Häupter der polnischen Conföderirten, welche 1769 an preußischen Unterthanen evangelischer Confession Gewaltthätigkeiten ausübten, verabscheut das Blutvergießen. Sie haßt die Gewalt, und der Geist der Toleranz belebt sie. Die ersten Christen waren die friedsamsten Menschen; sie bedauerten die Ketzer und suchten sie zu bekehren, aber sie verfolgten sie nicht, und katholische Christen sollten Anderen die freie Uebung eines Glaubens nicht gönnen, dessen wesentliche Grundsätze ihnen gemein sind?"

„Die Theologen, sagt Friedrich II. in einem Briefe an Voltaire, scheinen einander alle zu gleichen, von welcher Religion oder von welchem Volke sie auch sein mögen. Sie haben immer die Absicht, sich eine despotische Auctorität über die Gewissen anzumaßen; und das ist schon genug, um sie zu eifrigen Verfolgern Aller derer zu machen, die mit edler Kühnheit die Wahrheit entschleiern. Ihre Hand ist immer mit dem Blitze des Bannes bewaffnet, um das erträumte Phantom der Irreligion zu Boden zu schlagen, das sie ohne Unterlaß bekämpfen. Sie predigen Demuth, eine Tugend, die sie in ihrem Verhalten nie zeigen; nennen sich Diener eines Gottes des Friedens, und haben doch ein Herz voll Haß und Ehrsucht. Schon ihr Betragen allein, das ihrer Moral so wenig entspricht, könnte, wie mich dünkt, ihre Lehre in Mißeredit bringen. Der Character der Wahrheit ist ganz anders; sie bedarf keiner Waffen, um sich zu vertheidigen, und keiner Gewaltthätigkeit, um die Menschen zum Glauben zu nöthigen. Sie braucht sich nur zu zeigen; und sobald ihr hellstrahlendes Licht die Wolken zertheilt hat, wohinter sie verborgen war, so ist sie ihres Triumphes gewiß." Als des Probstes Spalding's Werk: „Ueber den Nutzen des Predigtamtes (1772) erschienen war, und man dem Könige sagte, der würdige Verfasser habe den

Geistlichen die stolze Vorstellung, daß sie unmittelbar einen göttlichen Beruf als Priester Gottes hätten, gründlich benommen, und dargethan, daß ihr Beruf, das Volk über alle Pflichten genau zu belehren, schon wichtig genug sei; so erklärte er: „Das ist sehr gut, und ich bin der Erste, dieses zu respectiren, denn, setzte er hinzu, die Einbildung der Geistlichen von einem unmittelbaren Berufe ist eben so ungereimt, als das Vorgeben, womit man den Souverainen schmeichelt, daß sie das Ebenbild Gottes auf Erden sind. Denn wenn es mir auch gelingen könnte, alle meine Unterthanen glücklich zu machen, so würde ich doch nur auf einen sehr kleinen Theil der Erde gewirkt haben, und diese ist ja nur ein unendlich kleiner Theil des Weltalls. Wie könnte ich es denn wagen, mich mit dem Wesen zu vergleichen, welches dieses unermeßliche Weltall regiert und in Ordnung erhält?“ Vernünftige, aufgeklärte und tolerante Geistliche, welche den Zweck ihres Amtes erfüllten, und ihre Gemeinden durch die christliche Moral wahrhaft tugendhaft und glücklich machten, hat der König nie verachtet, sondern geehrt. „Man möchte glauben, sagt ein Zeitgenosse des Königs, der Probst Abrah. Teller, Friedrich habe als König den Predigerstand, als Stand — denn daß er einzelne Menschen aller Stände lobte und schätzte, ist bekannt — ungerecht behandelt und behandeln lassen, ihn in seinen Einkünften geschmälert, in seiner Ehre und dem nöthigen Ansehn im Volke gekränkt, habe Beeinträchtigungen gegen denselben genehmigt, wenn etwa ein roher Mensch jenen beleidigte, es ungestraft hingehen lassen, habe wohl gar die Verminderung desselben, wenigstens bei seiner Armee, eingeführt, habe dessen Fortschritte in der Cultur mit Eifersucht angesehen und lieber einfältige oder verächtliche als würdige Geistliche in seinem Lande gehabt, habe wenigstens dessen Einfluß auf die Moralität der Bürger in Kirchen und Schulen verkannt und deshalb weder Sorgfalt noch Unterstützung den Bildungsanstalten für künftige Prediger angedeihen lassen. Brauche ich

es erst hinzu zu setzen: daß von allem diesen, was ein Ununterrichteter vermuthen möchte, gerade das Gegentheil geschah? daß unser Staat, eben aus Friedrich's Zeiten her, nicht nur aufgeklärte und kenntnißreiche, sondern tugendhafte, edle, eifrige, ächtbiblische, ächtchristliche Theologen in einer Anzahl und einer Vortrefflichkeit besitzt, wie verhältnißmäßig vielleicht kein Land auf Erden sich ihrer rühmen kann? Der staatskluge Monarch pflegte einen Gegenstand von Umfang und Bedeutung nicht so unrichtig zu beurtheilen, der gerechte Monarch nicht eine ganze Menschenclasse geradeweg zu verachten oder herabzuwürdigen. Aber seinem heitern und umfassenden Blicke war freilich der Predigerstand an und für sich als Stand nicht heiliger wie der Stand der Aerzte, der Juristen, der Kriegsleute."

Jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes bestrafte der König mit Strenge. Auch trug er für den Gottesdienst im Heere, lebhafte Sorge. „Weilen ein Bursche, der nicht Gott fürchtet, schwerlich seinem Herrn treu dienen und seinen Vorgesetzten rechten Gehorsam leisten wird; (heißt es einem unterm 13. Juli 1743 publicirten Reglement) als sollen die Officiers den Rekruten wohl einschärfen, eines christlichen und ehrbaren Wandels sich zu befleißigen; weshalb die Officiers, wenn sie von eines Reuters gottlosem Leben in Erfahrung kommen, selbigen vermahnen und davon abzuhalten suchen müssen." In einem andern Reglement wird verordnet: „Die Soldaten sollen an Sonn- und Festtagen zweimal in die Kirche geführt werden. — In Guarnisonen, wo eine katholische Kirche ist, sollen Katholiken mit einem Unterofficier dahin geschickt werden. — Auch soll der Soldat vermahnt werden, allezeit stille mit Andacht Gottes Wort zu hören, absonderlich bei dem Gebete, Segen und Verlesung des göttlichen Wortes stille zu sein." — „In einer Guarnison muß alle 14 Tage Abendmahl gehalten werden, und die Capitains müssen darauf Achtung haben, ob die Soldaten zum heiligen Abendmahl gehen." — Hing die

Wahl der Prediger von den Gemeinden oder den Kirchenpatronen ab, so bekümmerte sich der König gar nicht darum, und bestätigte die Wahl, ohne zu fragen, ob diese auf Orthodoxe oder Heterodoxe, oder, seiner Meinung nach, auf Pietisten, die er sonst durchaus nicht leiden konnte, gefallen war. Die bei den reformirten Gemeinden anzustellenden Prediger ernannte und besoldete der König bis zum Jahr 1768, indem er Selbst jedesmal einen von den drei ihm von deren Ober-Behörde in Vorschlag gebrachten Candidaten erwählte. In dem bezeichneten Jahr aber überließ er die Besetzung aller reformirten geistlichen Stellen lediglich dem Kirchen-Directorium, indem er sich selbst nur die Ernennung zu den wichtigsten vorbehielt. Das geistliche Departement theilte er im Jahr 1764 in der Art, daß er für die Kirchen- und Schulsachen der Reformirten einen eigenen Chef, den Justizminister von Dorville, anstellte; während dem ersteren die Direction der lutherischen und katholischen Geistlichen Angelegenheiten, und das Obercuratorium der Universitäten, verblieb. Wenn gleich der König, bei seiner freieren Denkart, gegen die einzelnen Geistlichen nicht immer mit Mäßigung verfuhr, so sprach er doch stets, wo er als Gesetzgeber und Richter handelte, mit Würde von der Religion.

Es ist bekannt, daß Friedrich II. alle Religionsparteien ohne Unterschied in ihren gottesdienstlichen Verfassungen duldete, wenn sie den Staat nicht beunruhigten, und daß er keiner vor der andern einen Vorzug gab, den sie nicht schon nach den Landesgesetzen hatte. „Die Religionen, schrieb er bereits am 22. Juni 1740, müssen alle toleriret werden und muß der Fiscal nur das Auge darauf haben, daß keine der andern Abbruch thue.“ In einem Cabinetsbefehl vom Jahr 1783 heißt es: „Meine Willensmeinung ist, daß alle die Religionen, die ihren Gottesdienst hier im Lande haben, sollen das so haben, wie sie wollen, ohne sie zu stören. Die Lutheraner auf ihre Weise, und die Reformirten eben so

gut, wie die andern; überdies ist diese ja die Familienreligion;" und (unterm 18. Jan. 1781) sagte der König: „Ein jeder kann bei Mir glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist. Aber die Priester müssen die Toleranz nicht vergessen, denn ihnen wird keine Verfolgung gestattet werden." Seine Schrift „über den Aberglauben und die Religion" endet mit den Worten: „Alle Secten leben in der Preußischen Monarchie friedfertig, und bestreben sich zur Staatswohlfahrt in gleichem Maaße beizutragen. Es giebt keine Religion, die sich in Ansehung der Moral weit von den übrigen entfernte; sie können folglich der Regierung alle gleich sein. Diese läßt daher jedem die Freiheit, auf welchem Wege er will, zum Himmel zu gehen. Wenn er nur ein guter Bürger ist, mehr verlangt man nicht von ihm. Falscher Religionseifer ist ein Tyrann, der die Provinzen entvölkert; Toleranz aber eine zärtliche Mutter, die sie pflegt und blühend macht." Der König war der entschiedenste Feind der Proselytenmacherei, welche er immer hart zu bestrafen pflegte. „Ich will nicht, schrieb er im Jahr 1748 unter eine Cabinetsordre, daß man die Gutherzigkeit und Leichtgläubigkeit der Menschen mißbrauchen soll, und liebe Meine Unterthanen zu sehr, um sie irre führen zu lassen." Und in Betreff des Sectengeistes äußerte sich der König in einem Briefe an d'Alembert in folgender Weise: „Die erste Secte für mich wird immer die sein, die am mächtigsten auf die Sitten wirkt, und das gesellschaftliche Leben sicherer, sanfter, tugendhafter macht. So denke ich; und mein einziger Gesichtspunct ist die Wohlfahrt der Menschen, und der Vortheil der gesellschaftlichen Verbindungen." Seinem ehemaligen Mündel, dem Herzog Carl Eugen von Würtemberg, ertheilte er folgenden väterlichen Rath: „Sie sind das Oberhaupt der bürgerlichen Religion in Ihrem Lande, die in Rechtschaffenheit und allen sittlichen Tugenden besteht. Es ist Ihre Pflicht, die Ausübung derselben, besonders der Menschlichkeit, zu befördern, welches die Haupttugend

jedes denkenden Geschöpfs ist. Die geistliche Religion überlassen Sie dem höchsten Wesen. In diesem Stück sind wir alle blind, und irren auf verschiedenen Wegen. Wer unter uns wäre so kühn, daß er den rechten bestimmen wollte? Hüten Sie sich also vor dem Fanatismus in der Religion, der Verfolgungen bewirkt. Können elende Sterbliche dem höchsten Wesen gefallen, so thun sie es durch Wohlthaten, die sie den Menschen erweisen, nicht aber durch Gewaltthätigkeiten, die sie an hartnäckigen Köpfen ausüben. Ja, wenn auch die wahre Religion, d. h. die Menschlichkeit, Sie nicht zu diesem Verfahren verbände, so muß es doch die Politik thun."

Friedrich der Große, der gern sein gesammtes Volk der Denk- und Gewissensfreiheit, so wie einer immer edleren Glaubensfreiheit theilhaftig gesehen hätte, stellte sich auch beständig, bei der Uebernahme neu erworbener Länder, seinen Unterthanen als ein Freund der Aufklärung dar. So heißt es in der Instruction für die Westpreußische Regierung (vom 21. Sept. 1773) §. 10: „Einem jeden Religions-Verwandten eine vollkommene Gewissensfreiheit zu verstatten, und jeden bei dem ihm zukommenden Religions-Exercitio nach den Principiis seiner Religion zu schützen, legen Wir der Regierung zu ihrer besondern Pflicht auf. Es bleibt daher einem jeden, wes Standes und Religion er sei, unverwehrt, die katholische Religion anzunehmen und sich in derselben unterweisen zu lassen, gleichwie dagegen einem katholischen Religions-Verwandten unbenommen ist, sich zu der protestantischen Religion zu bekennen, und in derselben ungehinderten Unterricht zu nehmen, so, daß weder weltliche noch geistliche Gerichte oder Personen jemand daran zu hindern befugt sein sollen. Gleichwie aber die Freiheit sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft voraussetzt, ein überlegter Entschluß aber sich vor Erreichung eines gewissen Alters nicht gedenken lässet: So wollen Wir, daß vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre keine dergleichen

Ergreifung einer andern Religion, als worin jeder erzogen, Platz ergreifen soll."

Den Wissenschaften ein neues Ansehen zu erwecken, war Friedrich II. frühzeitig bedacht. Zur Wiederherstellung der von Friedrich I. gestifteten Academie derselben, lud er eine große Anzahl Ausländer ein, wie Algarotti, d'Argens, Maupertuis und Andere. Er wollte nicht, daß ein Schriftsteller von Jemanden beunruhigt werde, so lange er nichts „wider den Staat, eine vernünftige Religion und gute Sitten" schriebe. Daß man aber den Aberglauben aufdeckte, und Vorurtheile mit den Waffen der gesunden Vernunft angriff, mußte er als Philosoph gut heißen. Deshalb duldete er, zur Reinigung und Läuterung des menschlichen Verstandes, völlige Denk- und Preßfreiheit, auch über Gegenstände des Glaubens und der Religion, welche Freiheit er, in der wahren vollsten Bedeutung des Wortes, durch sein eigenes Beispiel vorzüglich beförderte, wie er überhaupt durch das Vorausschreiten im Geiste über seine Zeit in seinem Volke eine moralische Kraft entwickelte, als der einzige Fürst, unter seinen Zeitgenossen, der allen Ueberzeugungen eine unumschränkte Duldung zugestand. Und obwohl die Wissenschaft und die Religion der Deutschen nur bis zu seinem Regierungsantritte von dem Französischen Geiste unangefochten blieb, und sich mit diesem zugleich ein Vernünfteln und Beurtheilen des Ehrwürdigsten äußerte, dessen unausbleibliche Folge eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die Religion sein mußte; so ist es dennoch als eine erfreuliche Wirkung jener Zweifel und Spöttereien der Encyclopädisten, so wie der Duldung aller Religionsparteien und der Denk- und Preßfreiheit, anzuerkennen, daß das biblische Christenthum von den dogmatischen Auslegungen der Kirche mehr gereiniget, und die Kirche selbst zu einem praktischeren Mittel für die Weckung und Stärkung des religiösen Lebens ausgebildet wurde. In seinen späteren Jahren konnten jene französischen Günstlinge den König nicht mehr für ihre Entwürfe gewin-

nen; denn Friedrich II. dachte in seinem Alter immer gemäßigter und billiger über das Christenthum, dessen Moral er, wie bereits ausgesprochen, bis an seinen Tod für den wahren Geist der Religion erachtete. In seiner kleinen Handbibliothek befanden sich auch die Predigten von Bourdaloue, Massillon, Flechier und dem Protestanten Saurin. Er selbst hat indeß wahrscheinlich nur neun Predigten in seinem ganzen Leben gehört. Auch lernte er nur wenige Geistliche persönlich kennen, wie den ehrwürdigen Beausobre, der im Juni 1738 zu Berlin starb, und den Oberhofprediger Quandt in Königsberg, (1721 — 1755) mit dem er sich vollkommen zufrieden bezeigte. Die Verbesserung der Volksschulen hielt er für eine wirkliche Staatssache. So genehmigte er auch unterm 2. Jan. 1743 das ihm von dem Minister von Kunheim vorgelegte, vortreffliche Reglement für das Schulwesen im Königreich Preußen und Litthauen, von dessen Zustande er sich schon als Kronprinz, im Namen seines Vaters, (1735) in höchsteigener Person in Kenntniß gesetzt hatte.

Durch die Errichtung des deutschen Fürstenbundes, zur Erhaltung der gesetzmäßigen Verfassung des deutschen Staatskörpers, griff Friedrich II. (1785) zum letzten Male in die europäischen Angelegenheiten ein.

Am 17. April 1786 verließ er sein Schloß zu Potsdam, und zog nach Sanssouci, wo er seine große Laufbahn endete. „Körper, (sagt er in einem Briefe an Voltaire) die, wie der meinige, durch Beschwerlichkeiten zu Grunde gerichtet sind, können nicht so vielen Widerstand leisten, als solche, die man bei einem regelmäßigen Leben geschont und in gutem Stande erhalten hat. Doch das ist meine geringste Sorge; denn sobald die Bewegung der Maschine aufhört, so sind sechs Jahrhunderte oder zehn Tage Existenz einerlei. Mehr kommt darauf an, ob man gut gelebt und sich keinen schweren Vorwurf zu machen hat. Da haben Sie mein Glaubensbekenntniß, und ich schmeichle mir, daß mir der Patriarch

von Ferney in articulo mortis die Absolution geben wird.“ Der König eilte mit jedem Tage der Auflösung seines Körpers entgegen, welche, nachdem er ein Alter von 74 Jahren erreicht, und 46 Jahre hindurch die Regierung geführt hatte, am 17. Aug. d. J., Morgens nach zwei Uhr, in Gegenwart des Leibarztes Selle, und des unvergeßlichen Staatsministers von Herzberg, erfolgte. „Mir ist wohl! — der Berg ist überstiegen!“ — dieß waren die letzten Ausrufungen des gekrönten Weltweisen. „Unser Leben (sagt er in dem am 8. Jan. 1769 von ihm selbst geschriebenen Testamente) ist ein flüchtiger Uebergang von dem Augenblicke der Geburt zu dem des Todes. Die Bestimmung des Menschen während dieses kurzen Zeitraums ist, für das Wohl der Gesellschaft, deren Mitglied er ist, zu arbeiten. Seitdem ich zur Handhabung der öffentlichen Geschäfte gelangt bin, habe ich mich mit allen Kräften, welche die Natur mir verliehen hat, und nach Maaßgabe meiner geringen Einsichten bestrebt, den Staat, welchen ich die Ehre habe zu regieren, glücklich und blühend zu machen.... Ich gebe gern und ohne Bedauern diesen Lebenshauch, der mich beseelt, der wohlthätigen Natur, die mir ihn geliehen hat, meinen Körper aber den Elementen, aus welchen er zusammengesetzt ist, zurück. Ich habe als Philosoph gelebt und will auch als solcher begraben werden, ohne Prunk, ohne Pracht, ohne Pomp.... Meine letzten Wünsche in dem Augenblicke, wo ich den letzten Hauch von mir geben werde, werden für die Glückseligkeit meines Reiches sein.“ Der üblichen Gedächtnißpredigt wurden in der ganzen Monarchie die Worte aus dem 1. Buch der Chronica Cap. 18 Vers 8 zum Grunde gelegt: „Ich habe Dir einen Namen gemacht, wie die Großen auf Erden Namen haben.“ Das feierliche Leichenbegängniß Friedrich's II., „des erhabenen Gegenstandes immerwährender Nationalverehrung,“ — wie sich sein Königlicher Großneffe in einem Cabinetsschreiben vom 1. Dec. 1803 ausdrückt, — fand am 9. Sept. in der Garnisonkirche zu Potsdam Statt.

Friedrich Wilhelm II.

Friedrich Wilhelm II., geboren am 25. Sept. 1744, war ein Sohn des Prinzen August Wilhelm, ältesten Bruders König's Friedrich des Großen, und der Prinzessin Louise Amalie von Braunschweig-Wolfenbüttel. Nach dem am 16. Juni 1758 erfolgten Tode seines Vaters, ernannte ihn Friedrich II. zum Prinzen von Preußen, und gab ihm den Obristen, Grafen von Borke und den Professor Beguelin zu Führern. Der Religionsunterricht wurde dem Hofprediger und Ober-Consistorial-Rathe A. F. W. Sack übertragen, der auch, als der Königliche Hof nach dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges im Jahr 1757 Berlin verließ, den Befehl erhielt, demselben nach Magdeburg zu folgen, um daselbst die Unterweisung des Thronfolgers in der Religion fortzusetzen. „Was soll ich Ihnen, schrieb der ehrwürdige Sack während seines Aufenthaltes in Magdeburg an den Probst Süßmilch in Berlin, von meinem hiesigen wichtigen Berufe sagen? Er beschäftigt mich Tag und Nacht, und eine einzige Stunde Unterweisung kostet mich mehr Sorge, Zeit und Nachdenken, als drei Predigten. Sie können sich nicht vorstellen, wie mir dieses Geschäft am Herzen liegt; ich bin immer in Gedanken, und selten recht vergnügt; ich arbeite für mein Gewissen, um vor Gott und der unparteiischen Welt unschuldig zu sein, wenn meine und des frommen Publicums Hoffnungen fehlschlagen sollten — Gott stehe mir bei!" So erklärte er sich auch bei der Confirmation seines Königlichen Catechumenen, — welche, bevor Derselbe zur Armee abging, am 28. Jan. 1762 erfolgte, — und legte zugleich von der Art, wie er des wichtigsten Geschäftes, zu welchem ihn die Vorsehung berufen hatte, wahrzunehmen gesucht habe, folgende Rechenschaft ab: „Ich habe gar wohl erkannt, daß in meinem ganzen zwei und dreißigjährigen Dienste am Evangelio das Geschäft: Se. Königl. Hoh. in den Lehren der göttlichen

Offenbarung zu unterrichten, von allen meinen Berufsarbeiten die allerwichtigste gewesen, von welcher ich einmal vor dem Richterstuhle Jesu Christi zur genauesten Rechenschaft und Verantwortung werde gezogen werden. Das hat mein Ohr auf die Stimme des Gewissens offen erhalten, und meine Unterweisung geleitet, so viel mir Gott dazu nach den jedesmaligen Umständen Gnade gegeben. Ob ich nun gleich in dieser Absicht lediglich auf das Urtheil und den Ausspruch meines und der ganzen Welt Richters warten muß: so achte ich mich dennoch aus vielen andern Betrachtungen verbunden, auch dieser Versammlung, weil die jetzige Gelegenheit dazu die schicklichste ist, mit aller Freimüthigkeit Rechenschaft zu geben, wie ich meine Pflicht gegen die theure Seele des Prinzen beobachtet habe. Mein Hauptaugenmerk bei allen meinen Unterweisungen ist gewesen, Sr. Königl. Hoheit eine bestimmte, klare, und mit Gründen unterstützte Erkenntniß der Religion Jesu beizubringen, und Deroselben Verstand und Herz, so viel menschliche Bemühungen dazu hinreichen, vor allen Ansteckungen beides, des Unglaubens und des Aberglaubens, treulich zu verwahren. Zu dem Ende habe ich die wesentlichen Lehren des Evangeliums ohne alle hinzugekommene Menschensatzungen und Kirchenmeinungen, bloß allein nach der untrüglichen Regel des göttlichen Wortes vorgetragen, und zwar jederzeit dergestalt: daß eine jede Glaubens-Wahrheit eine praktische Wahrheit sei, die zur Gottseligkeit und Heiligung führe, und aus diesem Grunde aller Glaube und alle Anhänglichkeit an irgend eine Religion, ohne Tugend und beständige Besserung des moralischen Characters, ein Körper ohne Seele sei. Ein Apostel hat diesen großen Grundsatz des Christenthums noch stärker ausgedrückt: der Glaube ohne Werke ist todt. Hiernächst habe ich durch oft wiederholte Vorstellungen und Gründe Se. Königl. Hoheit zu überzeugen gesucht, daß ohne einen solchen lebendigen Glauben an Gott und an Jesum Christum sowohl, für einen jeden einzelnen Menschen insbesondre kein wahrer

Trost und keine Seelenruhe, als auch für den Staat und die menschliche Gesellschaft keine wahre Ordnung und Glückseligkeit möglich, und folglich die Offenbarung des Evangeliums die größeste Wohlthat Gottes für das menschliche Geschlecht sei. Um aber klärlich darzuthun, daß der Unglaube nicht allein nicht den mindesten Grund für sich habe, sondern auch die erschrecklichsten Zerrüttungen im Verstande und Herzen anrichte, und endlich in Abgründe einer gänzlichen Verwirrung und Trostlosigkeit stürze, habe ich nicht allein den göttlichen Ursprung der christlichen Religion mit allen dahin gehörenden Gründen bewiesen, sondern auch keine einzige scheinbare Schwierigkeit davon unaufgelöset, und keinen einzigen einiger Achtung werthen Einwurf unbeantwortet gelassen, damit des Prinzen Verstand durch keine noch nie gehörte oder ungeprüfte Einwendungen überrascht werden möge; in welcher Absicht dann freilich die Thorheit und Schädlichkeit des freiwilligen Unglaubens in allen ihren Arten und Gestalten hat gezeigt werden müssen. Da endlich aller Aberglaube, besonders derjenige, der in einer gewissen Kirche das Brandmal des Verfolgungsgeistes trägt, dem Geiste des wahren Christenthums gerade zuwider, und dem gemeinen Wesen höchst schädlich ist: so habe ich sorgfältigst getrachtet, Sr. Königl. Hoheit nicht allein davor, sondern auch überhaupt vor aller Secten-Parteilichkeit zu verwahren, und beständig die Regel einzuschärfen, in Jesu Christo gilt nur eine neue Creatur — So ist der Unterricht beschaffen gewesen, der Sr. Königl. Hoheit ist gegeben worden, wie ich mich darüber auf das Zeugniß derjenigen berufen kann, die jederzeit zugegen gewesen und denselben mit angehört haben."

Friedrich Wilhelm zeichnete sich sowohl durch die Güte seines Herzens, als durch seine wissenschaftliche Bildung aus. In einem Briefe an Voltaire, an den er als Prinz bisweilen schrieb, spricht er sich im Jahr 1771 in folgender Weise aus: „Um über die Zukunft ruhig zu wer-

den, muß man ein rechtschaffner Mann sein. Das werde ich immer sein; ich werde dadurch mein ganzes Leben Ihren weisen Aufmunterungen Ehre machen, und geduldig erwarten, bis sich der Vorhang hebt, um in die Ewigkeit zu blicken." Er las die Schriften der berühmtesten Theologen und beklagte die Zerrüttung in der evangelischen Kirche, indem er den Entschluß faßte, dereinst alle seine Kräfte anzuwenden, um die Liebe zur Religion, von der er durchdrungen war, und ächte Gottesfurcht wieder empor zu heben. Die Frivolität und Irreligion, welche zu seiner Zeit und in seiner Nähe so schnelle Fortschritte gemacht hatten, daß es immer mehr zum guten Ton gerechnet zu werden anfing, die Religion gering zu schätzen, und das Christenthum höchstens als nützlichen Zügel des Pöbels zu betrachten, veranlaßte ihn nicht selten zu Aeußerungen eines tiefempfundenen Schmerzes. Hatte doch sein großer Vorgänger in der Regierung Selbst in den letzten Jahren seines Lebens die Gleichgültigkeit, welche er gegen den kirchlichen Verband bewiesen, als tadelswerth eingesehen und bereut, und in einer Unterredung mit einem seiner Staatsminister das Bekenntniß gethan: „Er sehe ein, wie unrecht er in Absicht der Religion gehandelt, und wie sehr er seinem Lande in diesem Betracht geschadet habe. Gern gäbe er seine schönste Bataille dafür zurück, daß er die Liebe zur Religion und die Moralität wieder so allgemein machen könnte, wie er sie bei seinem Regierungsantritt gefunden habe."

Am 17. Aug. 1786 bestieg Friedrich Wilhelm II. den Thron, und seine ersten königlichen Handlungen waren Belohnungen manches bis dahin unbelohnten Verdienstes, und landesväterliche Wohlthaten aller Art. Durch fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes zeigte er seinen Unterthanen, daß er sich auch als König nicht schäme, dem Könige aller Könige zu huldigen. „Ich will, erklärte der König bei seiner Thronbesteigung, daß die christliche Religion aufrecht erhalten werde: denn sie ist die Stütze des Staats."

Unterm 25. Juni 1787 errichtete er ein eigenes Ober-Kriegs-Collegium, dem auch die Feld-Consistorien unterworfen wurden. In dem nämlichen Jahr erhielt ein neu constituirtes Ober-Schul-Collegium die Aufsicht über alle hohen und niederen Bildungsanstalten im Reiche, während zu gleicher Zeit den Unter-Consistorien, welche von je her die Aufsicht über die Schulen geführt hatten, auch die Benennung von „Schul-Collegien" beigelegt ward. Zwei Jahre darauf befahl der König, sämmtliche Schüler, welche sich den Studien widmen wollten, vorher entweder in der Schule selbst, oder bei ihrer Ankunft auf der Universität einer Prüfung zu unterwerfen. Damals wurden auch Seminarien für gelehrte Schulen in Preußen angelegt, das erste zu Berlin, unter der Leitung des Oberconsistorial- und Oberschulraths Dr. Friedrich Gedike, und bald darauf ein anderes zu Breslau. Für die Ausbildung der Landschullehrer wurde imgleichen durch Seminarien Sorge getragen. Die Universitäten erfreuten sich gleichfalls vielfacher Beweise königlicher Huld und Gnade.

„Ich habe Euern Bericht, schrieb der König unterm 26. Juli d. J. an den Präsidenten in Schlesien, den Freiherrn von Seydlitz, nebst dem beigefügten Plan des von Euch gestifteten Schulseminarii, erhalten und es freuet mich, zu sehen, daß Ihr ein so redlicher Bekenner der christlichen Religion seid und die Aufrechthaltung der reinen Lehre so sehr zu Herzen nehmet. Ich bin mit Euch vollkommen einerlei Meinung, daß die Grundsätze des Christenthums vornehmlich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingeprägt werden müssen, damit sie bei reiferen Jahren einen festen Grund ihres Glaubens haben, und nicht durch die jetzt leider! so sehr über Hand genommenen sogenannten Aufklärer irre geführet und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse allen Gewissenszwang und lasse einen jeden bei seiner Ueberzeugung; das aber werde Ich nie leiden, daß man in Meinen Landen die Religion Jesu unter-

grabe, dem Volk die Bibel verächtlich mache und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Diese Meine festen Gesinnungen könnt Ihr zur Richtschnur bei Euren Schulanstalten nehmen."

Um jene Zeit ernannte Friedrich Wilhelm II. den damaligen Geheimen Finanz-Rath von Wöllner, (eines Predigers Sohn, der ehemals selbst Candidat gewesen, und späterhin, getrieben von einem unwiderstehlichen Hange zu geheimen Wissenschaften, Mitglied des hohen Ordens der Rosenkreuzer war,) zum Wirklich Geheimen Staats-Minister, und übergab ihm, an der Stelle des Freiherrn von Zedlitz, das Evangelisch-Lutherische Geistliche Departement. Eine der nächsten und wichtigsten Folgen dieser Veränderung war die Erscheinung des Religions-Edictes für die preußischen Staaten vom 9. Juli 1788, in welchem der König seine Gesinnung, in Betreff des Religionswesens in seinen Staaten, deutlich aussprach, und welches die Kraft eines allgemeinen Landesgesetzes haben sollte. Der siebente Paragraph desselben, welcher die eigentliche Seele jenes Edictes war, lautete also: „Dieser Befehl scheinet Uns um so nöthiger zu sein, weil Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der Protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Confession, erlauben; verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt wegläugnen, und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiste des wahren Christenthums völlig zuwider ist, und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würde. Man entblödet sich nicht, die elenden längst widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten mehr wiederum aufzuwärmen, und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen: „Aufklärung" unter das Volk auszubreiten; das Ansehn der Bibel

als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschen-Geschlechts zu verfälschen, zu verdrehen oder gar wegzuwerfen: den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungs-Werks und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder doch überflüssig, mithin sie darin irre zu machen, und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen, und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehret wird, und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen Symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer preis gegeben und dadurch den Millionen Unserer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubet und sie also unglücklich gemacht werden." Die sehr verschiedenen Eindrücke, welche dieses Edict auf die Gemüther machte und machen mußte, waren vorauszusehen. Die deutlich zu erkennende, aber wenig erkannte landesväterliche Absicht des Monarchen war, durch Anwendung der möglichst gelinden Mittel dem fehlerhaften Zustande des Religionswesens zu Hülfe zu kommen, und nur bei fortdauerndem und wachsendem Widerstreben das Gesetz, als Gesetz, im vollen Sinne des Wortes, geltend zu machen. Wenn sich gleich selbst Unbefangene nicht davon überzeugen konnten, daß der eingeschlagene Weg zu dem erwünschten Ziele führen werde; so wurde das Edict doch Veranlassung, den Zustand des

evangelischen Kirchenwesens vielseitiger zu betrachten und ernstlicher in Erwägung zu ziehen.

Unterm 19. Dec. d. J. wurde ein sehr geschärftes Censur-Edict erlassen, dessen Erscheinen mit den Worten gerechtfertigt ward: „Ob Wir gleich von den großen und mannichfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Preßfreiheit, zur Ausbreitung der Wissenschaften, und aller gemeinnützigen Kenntnisse, vollkommen überzeugt, und daher solche in Unsern Staaten möglichst zu begünstigen entschlossen sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, was für schädliche Folgen eine gänzliche Ungebundenheit der Presse hervorbringe, und wie häufig dieselbe von unbesonnenen oder gar boshaften Schriftstellern, zur Verbreitung gemeinschädlicher praktischer Irrthümer über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, zum Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, zum hämischen Spott und boshaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht genugsam unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugt und genährt werden; und zur Befriedigung niedriger Privat-Leidenschaften, der Verläumdung, des Neides, und der Rachgier, welche die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger stören, auch ihre Achtung vor dem Publicum kränken, besonders in den sogenannten Volksschriften bisher gemißbraucht worden.“ Durch die Ministerial-Rescripte vom 5. März 1792 und 26. April 1794 wurden die Vorschriften dieses Edicts wiederholt ernstlich zur Befolgung anbefohlen. „Die Aufklärer, sagte der König in einer höchsteigenhändigen Cabinetsordre, 'wissen nicht, was sie wollen; Ich weiß aber, was Ich will, Ich will Ordnung und Ruhe im Lande.“

Die Einrichtung des Mennonitenwesens in den preußischen Staaten, bewog den König, unterm 30. Juli 1789 ein Edict zu erlassen, in welchem er sämmtlichen in seinen Landen wohnenden Mennoniten landesherrlichen Schutz und die ungestörte Ausübung ihrer Religions-Grundsätze versicherte.

„So sehr Wir nun geneigt sind, sagt Friedrich Wilhelm II. in demselben, von der Gewissensfreiheit Unserer Unterthanen allen Zwang zu entfernen, so sehr erfordert es jedoch das Wohl Unserer Staaten, daß die Bekenner solcher Religions-Meinungen, welche eine der vorzüglichsten Pflichten getreuer Unterthanen, die Vertheidigung des Vaterlandes, versagen, nicht nur nicht alle bürgerliche Vorzüge Unserer andern, diese Pflicht gern und willig übernehmenden Unterthanen genießen, sondern sich vielmehr Verbindlichkeiten unterwerfen, welche einigen, wenn gleich geringen Ersatz für die Befreiung dieser wesentlichen Pflicht eines Staats-Bürgers zu leisten im Stande sind. Nach diesen Bedingungen werden Unsere jüdischen Unterthanen behandelt, und die Mennoniten dürfen ähnliche Einrichtungen um so weniger als Gewissenszwang ansehen, da solche auf Religions-Meinungen und gottesdienstliche Handlungen keinen Bezug haben, sondern sie bloß als bürgerliche Mitglieder des Staats betreffen, zu dessen Vertheidigung und Cultur sie sogar weniger beizutragen geneigt sind, als die jüdischen Unterthanen."

Um den Zustand der Kirchen und Schulen zu verbessern, errichtete der König unterm 14. Mai 1791 ein neues, mit dem Ober-Consistorium zu Berlin zwar verbundenes, jedoch von demselben gänzlich unabhängiges, Collegium, welches von einem seiner Hauptgeschäfte den Namen der Geistlichen Examinations-Commission erhielt. Zu Mitgliedern dieses, nur unter dem Monarchen und dem Chef des geistlichen Departements stehenden, Collegiums wurden die vier Männer: Silberschlag, Hermes, Hillmer und Woltersdorf ernannt, und die drei letzteren zugleich als Räthe und Mitglieder in das Oberconsistorium eingeführt. Diese neu errichtete Commission erhielt nachmals eine vom Könige unterm 31. Aug. d. J. vollzogene Instruction, in welcher derselben ausdrücklich befohlen war, das Religions-Edict zur Basis ihrer Arbeiten zu machen. Am folgenden 2. Sept. hielt sie ihre erste Conferenz, und bald darauf, unter dem Vorsitze des Departements-

Chefs, die zweite, in welcher sie verschiedene Hauptpuncte, das Beförderungs- und Prüfungswesen betreffend, in Betrachtung zog, deren Resultate in die neue Instruction für sämmtliche Lutherische Consistorien vom 15. Nov. d. J. übergingen. Durch eine Cabinetsordre vom 13. März 1792 wurde nicht nur der künftige Gang der Candidaten-Prüfungen für immer bestimmt, sondern auch die Examinations-Commission nochmals als „ein immediat angestelltes, nicht unter dem Ober-Consistorium, sondern bloß unter dem geistlichen Departement stehendes Collegium" bestätigt. Einige Monate darnach ließ der König eine Schrift unter dem Titel: „Die christliche Lehre im Zusammenhange. Auf Allerhöchsten Befehl für die Bedürfnisse der jetzigen Zeit umgearbeitet und zu einem allgemeinen Lehrbuche in den niedern Schulen der Preußischen Lande eingerichtet," bekannt machen und durch die Circulare vom 12. Juli d. J. und 21. März 1793, sämmtlichen Lutherischen Predigern und Schullehrern zum Gebrauch bei ihrem Religionsunterricht anbefehlen. Unterm 3. Febr. 1793 ward darauf sowohl die Einrichtung der vorgeschlagenen geistlichen Unter-Examinations-Commissionen, als auch die Liste der für dieselben bestimmten Mitglieder genehmigt und bestätigt. Auf diese Art entstanden zwölf Provinzial-Examinations-Commissionen in allen Theilen des Staates. Unter demselben Datum erschien eine Instruction für selbige, in welcher sowohl der Gegenstand und Umfang ihrer Amtspflichten, als auch der Gang der ihnen obliegenden Geschäfte genau vorgezeichnet war. Ihr Verhältniß zu der Immediat-Commission wurde dahin bestimmt: daß sie dieser, als ihrer unmittelbaren Instanz subordinirt sein, daher in allen zweifelhaften Fällen sich an dieselbe wenden, und von ihr die weitere Entscheidung einholen, auch halbjährig derselben einen Generalbericht überschicken sollten.

Nachdem der König im Anfange seiner Regierung die Feier des Himmelfahrtstages wieder hergestellt und unterm 5. Febr. 1790 die früheren Verordnungen, vermöge deren in

allen reformirten Gemeinden und Schulen der Heidelberger Catechismus bei Unterweisung der Jugend in der christlichen Religion zum Grunde gelegt werden muß, mit dem Zusatze erneuert hatte, daß neben demselben der von dem Hofprediger Hering zu Breslau herausgegebene „kurze Unterricht in der christlichen Lehre" allgemein eingeführt werden sollte; wurde unterm 1. März d. J. ein Reglement publicirt, wie es in Absicht der Trauungen und Taufen, des Aufgebots, der Beerdigung und Armenpflege, zwischen den reformirten Gemeinden deutscher und französischer Nation, wechselsweise gehalten werden solle, dem unterm 17. Juni d. J. einige Erläuterungen und genauere Bestimmungen folgten. Auch ward späterhin (unterm 25. Aug. 1796) ein besonderes Reglement wegen künftiger Verfassung der evangelisch-reformirten Kirchenangelegenheiten in Südpreußen, erlassen. In dem Patent vom 9. Aug. d. J., welches zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den neuen Provinzen, bekannt gemacht wurde, werden im §. 16 die Strafen der Geistlichen, welche Unruhen stiften oder befördern, festgesetzt. „Ob es gleich, heißt es in demselben, unstreitig eine Hauptpflicht der Geistlichkeit ist, die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden zur Treue, zum Gehorsam und zur Anhänglichkeit gegen den Staat und ihre Landesherrn anzumahnen, und ihnen dabei, so wie in Beobachtung ihrer andern Pflichten, mit einem guten Exempel vorzugehen; so haben dennoch bei der letzten unglücklichen Insurrection mehrere derselben den gegründeten Verdacht auf sich gezogen, daß sie wirklicher Aufwiegelungen, persönlicher Begünstigungen und werkthätiger Unterstützungen, gefährlicher Meutereien, ja sogar heimlicher Verbindungen und Pläne zum Umsturz der Landes-Regierung, Anschaffung und Verheimlichung von Kriegsbedürfnissen zu Gunsten der Rebellen und anderer strafbarer Unternehmungen, welche jedes Gefühl für den Werth von Gesetzen und moralischer Ordnung empören, sich dabei zu Schulden kommen lassen. Je stärker der Einfluß ist, den Religionsbegriffe und Mei-

nungen der Geistlichkeit auf die Gemüther der übrigen Einwohner verschaffen; je mehr es also von solchen Geistlichen abhängt, zur Hervorbringung ruhiger, stiller, ordnungsliebender und treuer Gesinnungen, so wie zu deren Befestigung und zur Verhütung aller Unruhen und Empörungen wirksam zu sein; je mehr das enge Band der geistlichen Subordination die Vorgesetzten und Obern derselben in den Stand gesetzt, die Handlungen ihrer Untergebenen zu beobachten, dieselben zweckmäßig zu leiten und sie zur Erfüllung ihrer Amts- und Unterthanenpflichten anzuhalten, desto nöthiger finden es Se. Majestät, sowohl die gesammte Geistlichkeit, als besonders deren geistliche Obern und Vorgesetzte, an diese gegen den Staat ihnen obliegenden Pflichten hierdurch nochmals nachdrücklich zu erinnern, und gegen deren Verabsäumung und Uebertretung, außerdem was schon die allgemeinen Landes-Gesetze verordnen, noch folgende nähere und unabänderliche Bestimmungen festzusetzen: a) Die Bischöfe, Officiale, Decane, so wie die Kloster-Obern und alle und jede andern geistlichen Vorgesetzte, haften für das Verhalten der einem jeden von ihnen untergeordneten Geistlichkeit, und sind schuldig, den Wandel und die Führung derselben genau zu beobachten. Wird daher in einer Diöcese oder in einem Kirchspiele eine Meuterei oder Verschwörung entdeckt, woran Geistliche Theil genommen haben, so sollen die geistlichen Obern, denen solche treulose Unterthanen in ihrem Amte subordinirt gewesen, deswegen zur Verantwortung gezogen, und wenn sie sich über die genaue Beobachtung dieser ihrer Pflicht der sorgfältigsten Aufsicht nicht vollständig legitimiren können, selbst wenn sie für ihre Personen einer Mitwissenschaft nicht überführt wären, dennoch mit dem Verluste ihres Amtes und mit Einziehung der dafür ausgesetzten Competenz oder andern Einkünfte bestraft werden. b) Haben dergleichen geistliche Obern an solchen Staatsverbrechen, auch nur durch Mitwissenschaft und unterlassene Anzeige, Theil genommen, so werden sie, außer der obigen Strafe, zugleich des Landes

verwiesen; und wenn sie sich gar eine thätige Mitwirkung dabei zu Schulden kommen lassen, so finden die Strafen des Hochverraths und der Landesverrätherei nach ihrer ganzen Schwere gegen sie Anwendung. c) Haben mehrere Mitglieder eines Stifts oder Capitels, eines Klosters oder einer andern geistlichen Corporation, an einer solchen Meuterei oder Verschwörung auf irgend eine Art thätigen Antheil genommen, so soll außer den Strafen, welche die einzelnen Personen, nach Maaßgabe ihrer Theilnehmung treffen, das Stift, das Kloster oder die Corporation selbst, aufgehoben, ihr Vermögen eingezogen und ihre Gebäude zu andern Staats- und nützlichen öffentlichen Anstalten verwendet werden. d) Eben diese Strafe der gänzlichen Einziehung trifft ein Stift, Kloster oder andere geistliche Corporation, wenn auch nur der Vorgesetzte derselben an einem solchen Staatsverbrechen thätigen Antheil genommen, die übrigen Mitglieder aber ihre davon habende Kenntniß der Obrigkeit nicht in Zeiten angezeigt haben. — Schließlich (h) wird der sämmtlichen Geistlichkeit die mit ihren Religions-Grundsätzen völlig übereinstimmende Vorschrift der Landes-Gesetze in Erinnerung gebracht, und nochmals eingeschärft, nach welcher selbst die sonst schuldige Amts-Verschwiegenheit keinen Geistlichen von der Pflicht entbindet, die auf irgend eine Art zu seiner Kenntniß gelangenden Anschläge und Meutereien, welche der innern oder äußern Ruhe und Sicherheit des Staats Gefahr drohen, der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, also, daß er bei Unterlassung dessen die Strafe der Mitwissenschaft und Theilnehmung an solchen verrätherischen Anschlägen unfehlbar zu erwarten hat."

Die wohlthätigste Einrichtung, welche die Regierung Friedrich Wilhelm's II. auszeichnet, ist die Vollendung und Einführung eines neuen Gesetzbuches, welches durch das von dem Könige vollzogene Publicationspatent vom 5. Febr. 1794, unter dem Namen des „Allgemeinen Landrecht's für die Preußischen Staaten" die Kraft eines allgemeinen Rechtes für

die damaligen Preußischen Staaten vom 1. Juni d. J. an, erhalten hat. Der eilfte Titel des zweiten Theils dieses Gesetzbuches, welches bei seinem Erscheinen in Hinsicht der Abfassung, des Inhalts und der Sprache, einzig in Europa war, enthält die Zusammenstellung des Preuß. Staatsrechtes über die Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften. Zur näheren Bezeichnung des trefflichen Geistes der Billigkeit, Mäßigung und Weisheit, welcher den Gesetzgeber leitete, mögen hier einige der wichtigsten Bestimmungen desselben angeführt werden: §. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. §. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. §. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. §. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden. §. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt. §. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. §. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. §. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten. §. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden. §. 10. Wohl aber

können mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden. §. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt. §. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften. §. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. §. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden. §. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen. §. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich. §. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen. §. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegirte Gebäude des Staates anzusehen. §. 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. §. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften. (Tit. 6. §. 11. seq.) §. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich beim Staate gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13 zuwider läuft. §. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet. §. 23. Zu dieser

gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. §. 24. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staates nicht erwerben. §. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen. §. 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondern persönlichen Rechte. §. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten. §. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen. §. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu Statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein. §. 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun, nicht gezwungen werden; §. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen. §. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. §. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. §. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlichen Festtage hängt allein vom Staate ab. §. 35. In wiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste, mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe, begangen

werden sollen oder nicht, kann nur der Staat bestimmen. §. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einer Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung. §. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig als einzelne Mitglieder derselben einander verfolgen oder beleidigen. §. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden. §. 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben. §. 40. Jedem Bürger des Staates, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, freistehen. (Tit. 2 §. 74 seq.) §. 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. §. 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt. (§. 39.) §. 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredung zum Uebergange zu verleiten, sich anmaaßen. §. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken. §. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen. §. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen. §. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung nach dem §. 13 bestimmten Grundsatze vorgelegt werden. §. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staates nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden. §. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen. §. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen. §. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten. §. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden. §. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. §. 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. §. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate. §. 57. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden. §. 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. §. 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche genannt. §. 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen. Tit. 2, §. 109 seq., Tit. 18, Abschn. 6.) §. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels soll niemand zu einem geistlichen Amte gelassen

werden. §. 62. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten. §. 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen. §. 64. Landesunterthanen sollen, ohne besondere Erlaubniß die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen. §. 65. Die Ordination soll Niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat. §. 66. Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des canonischen Rechts; der protestantischen Geistlichen aber durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt. §. 67. Alle Geistliche müssen sich bei Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen. §. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden. §. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familien-Angelegenheiten müssen sie sich enthalten. §. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen. §. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen. §. 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten. §. 73. In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie zum Anstoße der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht. §. 74. In wiefern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen. §. 75.

Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten. §. 76. Zu Privatermahnungen, in sofern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt. §. 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen in's Geheim vorhalten: so sind sie nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben. §. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden. §. 79. Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit: so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen. §. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten. §. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden. §. 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen. §. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten. §. 84. Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten. §. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden. §. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sacramenten ausschließen. §. 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen: so muß er demselben dieses Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen. §. 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung: so muß der Geistliche den

Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen, und nach deren Vorbescheidung sich achten. §. 89. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellet, in welchem er, ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen. §. 90. Der einmal Zurückgewiesene (§. §. 87 und 89) muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten. §. 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauche der Sacramente durch äußern Zwang anhalten. §. 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen. §. 93. Geistliche dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben. §. 94. Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen worden; so mögen sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen. §. 95. Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern und nur in sofern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen. §. 96. Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staates, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei. §. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt. §. 99. Nach diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantische, als die katholischen Weltgeistlichen, die freie Disposition über ihr Vermögen. §. 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amtes erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthume.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgesetze oder vom Staate gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden. §. 102. Seinem geistlichen Amte kann ein Jeder entsagen. §. 103. Criminalverbrechen und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, imgleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Geistlichen. §. 104. Durch öffentliche, den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundene äußere Rechte verloren. §. 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtungen mehr anmaaßen. §. 107. Wenn und wie ein katholischer Priester, bei der Entsetzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen. §. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen. §. 109. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen. §. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen. §. 113. Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement in sofern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind. §. 114. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei unter der Direction ihrer geistlichen Obern. §. 115. Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts. §. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den

Bischof der Diöces ausgenommen werden. §. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staates, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. §. 118. Alle Päbstliche Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen, vor ihrer Publikation und Vollstreckung, dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. §. 119. Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staat vorbehalten sind, kann der Bischof nur in sofern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden. §. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diöces, oder dessen Vicarien, soll Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeinde zugelassen werden. §. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöces unterworfenen Geistlichen. §. 122. Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig. §. 123. Der Bischof ist berechtigt, bei den Kirchen seiner Diöces, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen. §. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe. §. 125. Vermöge dieses Rechtes kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch kleine den Betrag von zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten. §. 143. Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu. §. 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt. §. 145. Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der

Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii. §. 146. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden. §. 150. Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester sind untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen und Kreise. §. 151. Sie stehen unter der Direction des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben, unter Genehmigung des Staates, ausgewählt und bestellt. §. 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen. §. 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig. §. 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen; auch dabei von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehen; und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten. §. 155. Zu entscheidenden Verfügungen, so wie überhaupt zu andern Geschäften sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt. §. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind. §. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staates. §. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden. §. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen. §. 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern. §. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer

jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen. §. 169. Keinem auswärtigen, geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich irgend eine Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaaßen.

Die geistliche Immediat-Examinations-Commission verlor schon bei Lebzeiten des Königs ihren Einfluß, und man sah bald, daß der edelgesinnte Monarch getäuscht worden sei, und an nichts weniger als an eine Verfinsterung des Zeitalters in seinem Herzen gedacht habe. Viele Anstalten, welche er errichtete, zeigen deutlich, daß er wissenschaftliche Bildung zu schätzen wußte, und daß er einzig das Wohl seines Volks und seines Hauses bei den von ihm vorgeschlagenen Maaßregeln zu befördern suchte.

Friedrich Wilhelm II. hatte sich am 14. Juli 1765 mit der Prinzessin Elisabeth Christine Ulrike, einer Tochter des Herzogs Carl von Braunschweig-Wolfenbüttel, ehelich verbunden; da jedoch die Wahl nicht glücklich war, so trennte Friedrich II. im Jahr 1769 diese Ehe, und vermählte ihn am 14. Juli d. J. mit der Prinzessin Friederike Louise, Tochter Ludwig's IX. Landgrafen von Hessen-Darmstadt.

Seit dem Jahr 1796 war eine auffallende Veränderung in dem Gesundheitszustande des Königs bemerkbar. Seine Kräfte schwanden sichtlich. Die letzte Zeit seines Lebens brachte er in dem von ihm (1787) am heiligen See bei Potsdam neu erbauten Schlosse, seinem Lieblingsaufenthalte, zu. Drei Tage vor seinem Tode fing er selbst an, die Hoffnung zur Genesung aufzugeben, und sein Ende für nahe zu halten: „Ich bin ein Mensch, sagte er, und muß wie ein andrer Mensch leiden. Aber ich bitte Gott, daß er mir meine Leiden ertragen helfen möge" und den Tag darnach sprach er zu den Anwesenden mit männlicher Entschlossenheit: „Ich fühle, daß wir bald von einander scheiden müssen: doch ich habe meine Pflicht gethan." Am 16. Nov. 1797, Morgens nach acht Uhr, ging der edle, vielgeliebte König, in

einem Alter von 53 Jahren, nachdem er eilf Jahre regiert hatte, in die Ewigkeit über. „Die deutsche Redlichkeit, sagt einer seiner Zeitgenossen, glänzte auf seiner Stirne; er war freundlich, ohne es sein zu wollen, und liebenswürdig im Umgange. Wenn er sich in der Würde eines Königs zeigen mußte, so war er edel, groß und stolz. Seine Seele war stets geneigt, ihr Glück im Vergnügen anderer Menschen zu suchen. Er wußte nicht nur, daß er König von Preußen war, sondern alles, was er diesem Namen, der in Europa so ehrfurchtsvoll geworden, für Pflichten schuldig war. Er wünschte, Niemandem nachtheilig zu sein, aber er ließ sich auch von Keinem beleidigen, und Drohungen konnten keine Wirkungen auf seine Entschlüsse hervorbringen. Seine Rechtschaffenheit war die eines ehrlichen Mannes, im ganzen Umfange des Worts; er war ein Sclave seines Worts... Wer sich unterstanden, einen solchen Fürsten zu betrügen, hat die schärfste Strafe verwirkt!“ Und der Ober-Consistorialrath Probst Teller sagt in seiner Gedächtnißpredigt auf den König so treffend und wahr: „Es kann mit Wahrheit von ihm gesagt werden, daß er alles, was zum Glück seiner Unterthanen gereichen konnte, nach seinem freundlichen Sinn wollte, in so weit es ihm nicht verborgen blieb, oder er sonst durch mannichfache Umstände, von welchen der Mächtigste auf Erden abhängig bleibt, nicht daran verhindert wurde; und also auch (welches hinzu zu setzen die Unparteilichkeit mir besonders zur Pflicht macht) nichts dafür konnte, wenn seine Verfügungen selbst in den wichtigsten Angelegenheiten der Religion, bald mißverstanden, bald übertrieben, und wohl noch öfterer von falschen Eiferern, oder von irre geleiteten Schwärmern, oder arglistigen Heuchlern gemißbraucht wurden.“

Friedrich Wilhelm III.

Friedrich Wilhelm III., ältester Sohn Friedrich Wilhelm's II. und der Prinzessin Louise von Hessen-Darmstadt, ward am 3. Aug. 1770 geboren. Die Sorge für seine Erziehung theilte in früherer Zeit die Mutter mit seinem Großoheim, Friedrich II. Sein nachmaliger Erzieher war der Graf Carl Adolph von Brühl, als erster Gouverneur. Den Religionsunterricht leitete der Hofprediger und Ober-Consistorialrath Friedr. Sam. Gottfr. Sack, von dem auch, auf Befehl des Königs, das Glaubensbekenntniß, welches Friedrich Wilhelm am 4. Juli 1787 bei seiner Confirmation ablegte, als ein Zeugniß Dessen ächt evangelischen Sinnes, öffentlich bekannt gemacht wurde. In dieser wahrhaft christlich-patriotischen Urkunde, die als ein erfreuliches Zeichen der Zeit von den preußischen Unterthanen willkommen geheißen ward, sagt Friedrich Wilhelm: „Alles, was mich ein richtiger Gebrauch der Vernunft von Gott und seinem Willen lehrt, das nehme ich als Wahrheit an und erkenne meine heilige Verbindlichkeit, mich darnach zu richten. Denn ich glaube, daß das höchste Wesen sowohl durch seine Werke und Einrichtungen in der Natur, als durch die Unterweisungen in der heiligen Schrift sich offenbaret habe. Ich sehe daher die sogenannte natürliche und die geoffenbarte Religion nicht als zwei verschiedene und sich widersprechende Religionen an; halte es aber für eine der dankenswürdigsten Wohlthaten Gottes, daß er der menschlichen Vernunft durch außerordentliche und zuverlässige Belehrungen zu Hülfe gekommen ist; denn die Erfahrung lehret es genugsam, daß diejenigen, denen diese besonderen Unterweisungen nicht zu Theil geworden, oder die dieselben verachten, sich auf die traurigste Weise in der Religion verirren. Ich erkenne es demnach für ein Glück, ein Christ zu sein, und will als ein solcher leben und sterben. — Ich halte mich auch verpflichtet, meinen Glauben als ein Christ jetzt und jeder Zeit freimüthig

vor den Menschen zu bekennen. Ich werde nie das verläugnen oder verhehlen, was ich für meine Ehre und für mein Glück halte. Ich schäme mich des Evangeliums nicht, denn es ist eine Kraft Gottes, selig zu machen Alle, die daran glauben. Unglauben und Aberglauben will ich als die beiden gefährlichsten Abwege von der wahren Religion sorgfältig vermeiden. Ich will mit Hülfe einer vernünftigen Ueberlegung und eines treuen Gebrauches der heiligen Schrift die vielfachen Verirrungen des Aberglaubens zu vermeiden bemüht sein, damit ich nicht die Frömmigkeit in solche Dinge setze, worin sie nicht besteht, oder menschlichen Wahn für die Regel meines Thuns und Hoffens halten möge. Da ich aber weiß, daß Religion und Glauben sich nicht befehlen und erzwingen lassen, so will ich darin Jedermann nach seiner Ansicht und seinem Gewissen handeln lassen. — Ich weiß, daß es unzählige Uebel in der Welt veranlaßt hat, daß man hat vorschreiben wollen, was die Menschen glauben sollten, und ich erkenne allen Gewissenszwang für eine Sache, die sowohl der Gerechtigkeit und Klugheit, als auch der Lehre und dem Verhalten Christi gänzlich entgegen ist. — Am besten hoffe ich beständig von der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums überzeugt zu bleiben, wenn ich die Wirkungen des Glaubens an Jesum an mir selbst erfahre. Wenn ich den Willen des himmlischen Vaters thue, so werde ich es auch immer mehr inne werden, daß seine Lehre von Gott sei. Ich erkenne mich für verpflichtet, und will es mir beständig Freude sein lassen, meinen Glauben an Christum auch vor der Welt öffentlich zu bekennen. — Ich sehe es für eine große Wohlthat der Vorsehung an, daß ich zu einer Zeit und in einem Lande geboren worden bin, da ich die Lehre Christi in ihrer Reinigkeit habe kennen gelernt. Ich unterwerfe meinen Verstand und mein Gewissen nicht den trüglichen Aussprüchen der Menschen; sondern allein Gott und seinem Worte, und ich bekenne mich von ganzem Herzen zu der Lehre und der Freiheit der protestantischen Kirche.

Ich weiß, daß leider auch unter den Protestanten zwei Hauptkirchenparteien entstanden sind. Ich halte sie in allem Wesentlichen des christlichen Glaubens für vereinigt. — Meine Hoffnung zu Gott ist nicht auf dieses Leben eingeschränkt. Ich will auch darum an den christlichen Glauben festhalten, weil durch ihn Leben und Unsterblichkeit recht gewiß geworden ist. — Ich setze das Wesen der christlichen Religion in einen solchen Glauben an Gott und an Jesum Christum, durch welchen unser Herz wahrhaftig gebessert, und wir zur gewissenhaften Erfüllung aller unserer Pflichten angetrieben werden. — Ich erkenne mich für verbunden, vorzüglich diejenigen Pflichten als ein Christ auszuüben, die ich nach dem besondern Stande und Berufe, den mir die Vorsehung angewiesen, zu erfüllen habe. Ich bin zu einem Beschützer und zu einem Wohlthäter Vieler ausersehen. — Ich bin fest entschlossen, bei diesem Glauben zu verharren bis an mein Ende. Ich erkenne diese Treue gegen die erkannte Wahrheit nicht bloß für meine heilige Pflicht, sondern auch für den allein sichern Weg zu meiner wahren Wohlfahrt. Denn wenn ich den Grundsätzen und Lehren der Religion, zu der ich mich bekannt habe, gewissenhaft folge: so werde ich in mir selbst Ruhe und Zufriedenheit haben, und von Gott, meinem himmlischen Vater, nie verlassen werden; ich werde ein gerechter, weiser, menschenfreundlicher Fürst sein, und von den Menschen nicht bloß gefürchtet, sondern von Herzen geehrt und geliebt werden. Mein größester Gewinn aber wird darin bestehen, daß ich der ewigen Glückseligkeit in dem Reiche meines Herrn und Heilandes Jesu Christi theilhaftig werde." —

Nachdem sich Friedrich Wilhelm am 24. Decbr. 1793 mit der Prinzessin Louise, einer Tochter des Herzogs Carl von Mecklenburg-Strelitz, vermählt hatte, welche segensreiche Ehe einen historischen Character gewonnen; trat er am 16. Nov. 1797, unter sehr schwierigen Verhältnissen, mit männlich ernstem Geiste die Regierung seiner Staaten an.

Sogleich nach seiner Thronbesteigung hob Friedrich Wilhelm III. durch die Cabinetsordres (vom 23. d. M. und 27. Dec.) das im Jahr 1788 publicirte Religionsedict und die im Jahr 1791 zu Berlin errichtete geistliche Immediat-Examinations-Commission auf. „Vernunft und Philosophie, sagt der Monarch in einer derselben, müssen die unzertrennlichen Gefährtinnen der Religion sein; dann steht sie durch sich selbst fest, ohne der Auctorität derer zu bedürfen, die es sich anmaaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit und in jeden Verhältnissen über Gegenstände denken sollen, die den wichtigsten Einfluß auf ihre Wohlfahrt haben;" und in einem andern, an den Minister von Wöllner, gerichteten Cabinetsbefehl (vom 12. Jan. 1798) sagt der König: „Ich selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorstellungen und möchte um Vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte. Aber ich weiß auch, daß sie die Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Ueberzeugung sein und bleiben muß, und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerke herabgewürdiget werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Wenn Ihr dafür sorget, daß Predigt- und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden, die mit den Kenntnissen der Zeit und besonders der Exegese fortgeschritten sind, ohne sich an dogmatische Subtilität zu kehren: so werdet Ihr es bald einsehen können, daß weder Zwangsgesetze noch Erinnerungen nöthig sind, um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten."

In der, bei Gelegenheit der am 6. Juli d. J. Statt gefundenen Huldigung, von dem Hofprediger Sack in der Domkirche gehaltenen Predigt, beantwortete der würdige Redner, aus dem Spruche Salomons: (Cap. 16, V. 12.) „Durch Gerechtigkeit wird der Thron befestigt," die Frage:

was die sicherste, festeste Stütze des Thrones sei, in folgender Weise: „Es ist die schon erfahrene Gerechtigkeit der Regierung, die persönliche Gerechtigkeit des Regenten und die religiöse Gerechtigkeit der Unterthanen.“

Drei Tage zuvor hatte der König an den Staatsminister von Massow einen Cabinetsbefehl erlassen, welcher seine lebhafte Sorgfalt für die Verbesserung des Schulwesens bezeugt. „Es kann Euch nicht entgangen sein, heißt es in demselben, daß Ich das Schulwesen in Meinen sämmtlichen Staaten, als einen Gegenstand, der alle Meine Aufmerksamkeit und Fürsorge verdient, betrachte. Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bürger; und Beides ist den Schulen, wenigstens in der Regel, anvertraut, so daß ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staates von der höchsten Wichtigkeit ist.“ Durch Vermehrung und Unterstützung der höheren und niederen Institute für Erziehung und Unterricht, weckte und nährte der König die geistige Kraft seines Volks. „Wir erflehen, sagt Derselbe am Schlusse eines Edictes, den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und für die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie des Einzelnen möglichst zu verbessern.“ Und als Preußen nach dem Frieden zu Tilsit (9. Juli 1807) so viel verloren hatte, da sprach Friedrich Wilhelm III.: „Zwar ist der Staat an äußerer Macht und äußerem Glanze gesunken; aber wir müssen dafür sorgen, daß wir an innerer Macht und innerem Glanze gewinnen. Und deshalb ist es Mein ernstlicher Willen, daß dem Volksunterrichte die größte Aufmerksamkeit gewidmet werde, denn der Einfluß der Volksschulen auf die Wohlfahrt des Staats ist von der größten Wichtigkeit, weil sie den Menschen und den Bürger bilden.“ Demnach ging schon frühe Friedrich's II. nach der Geburt des Königs (in einem Briefe an Voltaire) geäußerter Wunsch in Erfüllung, „daß Derselbe ein Wohlthäter der Menschheit werden möge.“

In einer Cabinetsordre vom 28. Febr. 1798 an den Etats-Minister von Schrötter in Königsberg, sagt der König: „Ich selbst werde kein königlich Gepränge, aber ein treues landesväterliches Herz Meinen guten Unterthanen entgegen bringen, und ihre Liebe und biedere Anhänglichkeit wird Mich um so inniger rühren, je prunkloser sie sich äußern wird. Ihr werdet Mich verbinden, wenn Ihr diese Meine Gesinnungen ohne Eclat verbreiten könnt."

Ein in Preußen angestellter Pfarrer schrieb bereits in jener Zeit: „Wir leben, dem Himmel sei's gedankt, nicht mehr in Zeiten, wo die Philosophie unterwürfige Magd der Theologie ist, sondern wo vielmehr beide als Schwestern traulich Hand in Hand gehen, und, was das beste ist, ungescheut gehen dürfen, und wo die sonst sogenannte Hagar nicht fürchten darf, von einer eifersüchtigen Sarah ausgestoßen zu werden. Unsere Landesregierung ist zu gerecht, und zu tolerant; unsere geistlichen Vorsteher, in hiesiger Provinz sowohl, als in den preuß. Staaten überhaupt huldigen selbst zu sehr der Vernunft und der Aufklärung, als daß jetzt Jemand die Beschwerde über Einschränkung der Gewissens-, der Denk- und Lehr-Freiheit mit Fug und Recht hören lassen dürfte."

Im Jahr 1806 wurde (unterm 28. Aug.) verordnet, daß sämmtliche lutherische Geistliche, welche die Aufsicht über einen gewissen District von Kirchen und Schulen führen, und bisher geistliche Inspectoren, Dekane, Erzpriester oder Präpositen genannt worden, das gleichförmige Prädikat „Superintendenten", da, wo sie selbiges nicht schon geführt haben, führen sollen. Und in der unterm 19. Nov. 1808 publicirten Städte-Ordnung ward bestimmt, daß jede Stadtkirche einen Obervorsteher aus dem Magistrat, und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen, erhalten solle; welche Vorschrift indeß nur von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

Das zu Berlin bestandene französische Ober-Consistorium

wurde durch die Cabinetsordre vom 30. October 1809 aufgehoben. Wo französische Colonisten besondere Kirchen haben, da bilden die Mitglieder der Colonie eine besondere Kirchengemeinde; sie wählen ihre Aeltesten, ihre Kirchen- und Schul-Vorsteher, ihre Prediger und Schullehrer, und verwalten ihr Kirchen- und Corporations-Vermögen. Aber die polizeiliche Aufsicht über die Kirchen und Schulen und deren Vermögens-Verwaltung, die Disciplin über die Prediger und Schullehrer und die Bestätigung derselben, steht nur den ordentlichen Staats-Behörden zu.

Mit welcher königlichen Milde Friedrich Wilhelm III. auch für das wissenschaftliche Leben in seinem Reiche Sorge trägt, bezeugt vor Allem die selbst unter sehr drückenden Zeitverhältnissen höchst freigebige Pflege und Ausstattung des gesammten Erziehungswesens, wozu besonders die Stiftung der Universität zu Berlin gehört, welche unterm 16. Aug. 1809, als den König Trübsal und Noth umgaben, erfolgte; so wie die Verpflanzung der Universität zu Frankfurt an der Oder nach Breslau, (24. April 1811) wo sie eine neue, zweckmäßigere Einrichtung erhielt. Später ward die Universität zu Wittenberg aufgehoben und mit der zu Halle unter dem Namen der vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (12. April 1817) verbunden. In den Rhein-Provinzen wurde zu Bonn (18. Oct. 1818) eine Universität gegründet, und die zu Erfurt (24. Sept. 1816), zu Münster (16. Aug. 1818), und zu Paderborn (18. Oct. 1818) aufgehoben.

Nach so vielen bittern Prüfungen, wurden der König, das Königliche Haus und alle Unterthanen durch das am 19. Juli 1810, Vormittags um neun Uhr nach einer vierzehntägigen Brustkrankheit im 35. Jahre ihres Alters erfolgte Absterben der allverehrten Königin Louise, in die tiefste Trauer und schmerzlichste Wehmuth versetzt. „Wir sind, (so schrieb die unglückliche Fürstin, aus Memel unterm 17. Juni 1807 an ihren durchlauchtigen Vater,) vom Feinde gedrängt,

und wenn die Gefahr nur etwas näher rückt, so bin ich in die Nothwendigkeit versetzt, mit meinen Kindern Memel zu verlassen. Durch die unglückliche Schlacht von Friedland ist Königsberg in französischen Händen. Der König wird sich wieder mit dem Kaiser vereinigen. Ich gehe, sobald dringende Gefahr eintritt, nach Riga; Gott wird mir helfen den Augenblick zu bestehen, wo ich über die Gränze des Reichs muß. Da wird es Kraft erfordern; aber ich richte meinen Blick gen Himmel, von wo alles Gute und alles Böse kommt, und mein fester Glaube ist, er schickt nicht mehr, als wir tragen können. Noch einmal, bester Vater, wir gehen unter mit Ehren, geachtet von Nationen, und werden ewig Freunde haben, weil wir sie verdienen. Wie beruhigend dieser Gedanke ist, läßt sich nicht sagen. Ich ertrage Alles mit einer solchen Ruhe und Gelassenheit, die nur Ruhe des Gewissens und reine Zuversicht geben kann. Deswegen sein Sie überzeugt, bester Vater, daß wir nie ganz unglücklich sein können, und daß Mancher mit Kronen und Glück bedrückt, nicht so froh ist, als wir es sind. Gott schenke jedem Guten den Frieden in seiner Brust, und er wird noch immer Ursache zur Freude haben. Noch eins zu Ihrem Trost, daß nie etwas von unserer Seite geschehen wird, das nicht mit der strengsten Ehre verträglich ist, und mit dem Ganzen geht. Denken Sie nicht an einzelne Erbärmlichkeit. Auch Sie wird das trösten, das weiß ich, so wie alle, die mir angehören." In einem der andern Briefe, welche sie aus Memel schrieb, äußerte die Königin, deren Seelenadel sich bei jeder Gelegenheit zeigte: „Ich lese viel, und denke viel, und mitten unter Leiden giebt es Tage, mit denen ich zufrieden bin; es ist wahr, daß die Menschen keinen Antheil daran haben; in meinem Innern bereitet sich Alles. Von äußern Dingen ist es allein die Freundschaft des Königs, sein Zutrauen und seine liebevolle Begegnung, welche mein Glück ausmachen. — Ja ich fühle es täglich mehr: mein Reich ist nicht von dieser Welt." Der Schmerz um

das gefallene Vaterland brach ihr edles Herz. „Wenn gleich die Nachwelt, schrieb sie einmal, meinen Namen nicht unter den Namen der berühmten Frauen nennen wird, so wird sie doch, wenn sie die Leiden dieser Zeit erfährt, wissen, was ich durch sie gelitten habe, und sie wird sagen: sie duldete viel und harrete aus im Dulden. Dann wünsche ich nur, daß sie zugleich sagen möge: aber sie gab Kindern das Dasein, welche besserer Zeiten würdig waren, sie herbeizuführen gestrebt, und endlich sie errungen haben.“ — Die Königin, die sich am 25. Juni (1810) bei anscheinend guter Gesundheit von Charlottenburg nach Strelitz begeben hatte, befand sich in Hohenzieritz, dem Lustschlosse ihres Vaters, als sie von der Krankheit ergriffen ward, welche an jenem Tage ihren Tod herbeiführte. Mit zum Himmel gerichtetem Blick rief sie: „Mein Gott, mein Gott verlaß mich nicht!“ und bald darauf: „Jesus kürze meine Leiden!“ — Das Gebet der frommen Fürstin ward erhört; denn in dem Augenblicke verschied sie sanft und selig; Ihre Hand in der Hand des Königs, der Selbst hülfreichen Beistand zu leisten suchte. Ihr Ende war plötzlich, und es war minder schmerzlich gewesen, als zu besorgen stand.

Wichtig und für den Staat heilsam war die Verwandlung der geistlichen Stifter und Klöster, welche schon längst ihrer ursprünglichen Bestimmung untreu geworden, in Güter des Staats. (30. Oct. 1810.) Aus dem Ertrage der Verkaufsgelder erhielten die Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen eine bessere Dotirung.

Im Jahr 1811 wurde (durch den Cabinetsbefehl vom 20. März) die Amtskleidung der evangelischen Geistlichen, welche in einem Talar, einem sammtnen Baret und dem weißen Halskragen unter dem Kinn besteht, allgemein eingeführt, mit der Erlaubniß, daß da, wo bisher weiße Chorhemdchen üblich waren, solche auch ferner beibehalten und mit der nöthigen Abänderung über dem Talar getragen werden können.

„Vertrauen auf Gott, Muth und Ausdauer sei Unsere Loosung," sprach der König, als er sein Volk zu den Waffen rief, um das von dem fremden Joch so tief gebeugte Vaterland wiederherstellen zu können. Bald darauf stiftete er für diese große Zeit den Orden des eisernen Kreuzes, der nur in diesem heiligen Kriege erworben und verliehen wurde. Und ehe er Paris verließ, dankte der Monarch (unterm 3. Juni 1814) seinem heldenmüthigen Volke in folgender Weise: „Beendigt ist der Kampf, zu dem Mein Volk mit Mir zu den Waffen griff; glücklich geendigt, durch die Hülfe Gottes, durch unserer Bundesgenossen getreuen Beistand, durch die Kraft, den Muth, die Ausdauer, die Entbehrung, die jeder, der Preuße sich nennt, in diesem schweren Kampfe erwiesen hat. Nehmt meinen Dank dafür! Groß sind eure Anstrengungen, eure Opfer gewesen! Ich kenne und erkenne sie, und auch Gott, der über uns waltet, hat sie erkannt. Errungen haben wir, was wir erringen wollten. Mit Ruhm gekrönt steht Preußen vor Mit- und Nachwelt da; selbstständig durch bewiesene Kraft, bewährt im Glück und Unglück. Allesammt, einer wie alle eiltet ihr zu den Waffen. Im ganzen Volke nur ein Gefühl! So war auch der Kampf! solchen Sinn, sprach Ich damals, lohnet Gott. Er wird ihn jetzt lohnen durch den Frieden, den er uns gab! Eine bessere Zeit wird wiederkehren durch diesen Frieden! Nicht für Fremde wird der Landmann mehr säen, er wird erndten für sich! Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft wird wieder aufleben, der Wohlstand aller Klassen wird sich wieder gründen, und in einer neuen Ordnung werden die Wunden heilen, die langes Leiden euch schlug."

Der König, den in der Zeit schwerer Prüfung die Kraft des Evangeliums allein aufrecht erhielt, bestätigte am 13. Sept. d. J. die „Preußische Bibelgesellschaft," deren Gegenstand die Ausbreitung der heiligen Schrift ist, und zwar in und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Confession angenommen hat, ohne Note und Anmerkung.

In dem darauf folgenden Jahre ward zu Paris am 26. Sept. von dem Könige, und den beiden Kaisern von Rußland und Oesterreich, um die große und erhebende Idee eines christlichen Staates wieder herzustellen und möglichst zu verwirklichen, die heilige Allianz geschlossen, zu deren Beitritt alle Herrscher Europa's, mit Ausnahme der Pforte und des Pabstes, aufgefordert wurden. Die Urkunde über die Gründung und den Zweck dieses denkwürdigen Bundes, so weit dieselbe der Oeffentlichkeit anvertraut ist, lautet wie folgt: „Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Begebenheiten, welche die letzten drei Jahre in Europa auszeichneten, und besonders in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung auf sie allein setzen, die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten haben, den von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachtenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion unsers Heilandes lehrt; so erklären Sie feierlich, daß gegenwärtige Akte nichts andres zum Gegenstande hat, als im Angesichte der ganzen Welt Ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung bloß die Vorschriften jener heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, bloß auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben, und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und deren Unvollkommenheiten abzuhelfen. Dem zufolge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen:

I. Den Worten der heiligen Schrift gemäß, welche verordnen, daß sich alle Menschen als Brüder ansehen sollen, werden die drei contrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und da sie Sich als Landsleute betrachten, so werden sie Sich bei aller Gelegenheit und in jedem Falle Hülfe und Beistand leisten; da sie Sich ferner in Hinsicht Ihrer Unterthanen und Ihrer Armeen als Familienväter ansehen, so werden Sie selbige in eben dem Geiste der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie zum Schutze der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit beseelt sind.

II. Der einzige Grundsatz, der sowohl zwischen besagten Regierungen als zwischen Ihren Unterthanen in Kraft sein muß, wird demnach der sein, sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie beseelt sein müssen, sich alle nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation anzusehen, indem sich die drei alliirten Monarchen selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung betrachten, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, wodurch Sie mithin erklären, daß die christliche Religion, wozu Sie und Ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain als denjenigen hat, dem allein die Macht gebührt, da sich in Ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, unserm göttlichen Erlöser Jesus Christus, dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen daher Ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt als das einzige Mittel, dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten zu bestärken, welche der göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

III. Alle diejenigen Mächte, welche die heiligen Grund-

sätze, von denen gegenwärtige Akte eingegeben worden, feierlich anerkennen wollen und die es einsehen werden, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen sei, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale gehörigen Einfluß haben, werden mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Zuneigung in diese heilige Allianz aufgenommen werden."

In demselben Jahr wurde (unterm 24. April) verordnet, daß alle protestantischen Geistlichen in Preußen bei ihrer ersten Einführung in ein Predigtamt, nachstehenden Amtseid zu leisten haben: Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeinde N. berufen worden bin, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königlichen Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeinde als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen. Alles, so wahr mit Gott helfe, durch Jesum Christum!

Als der König im Jahr 1808 den obersten Staatsbehörden eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der veränderten Lage des Staates und den Bedürfnissen desselben angemessene, Geschäftseinrichtung zu geben beschlossen hatte, hob er die bestandenen Einrichtungen auf. „Die neue Verfassung bezweckt, heißt es in der Verordnung vom 16. Dec. d. J., der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punct zusammen zu fassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste

und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegränzter Behörden; im genauesten Zusammenhange mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein." Der König benutzte unablässig die Friedenszeiten, um sein Reich zu einer immer höheren Stufe der Bildung zu erheben. Durch den Frieden zu Lüneville (9. Febr. 1801) hatten sich die preußischen Staaten so vergrößert, daß Friedrich Wilhelm III. nunmehr Beherrscher eines Reiches war, dessen Volksmenge gegen zehn Millionen betrug. Mit rastlosem Eifer und festem Willen arbeitete der Monarch, dessen christlicher Sinn und Geist auch in die Maximen seiner Regierung überging, die Wunden, welche der Krieg seinen Staaten geschlagen hatte, zu heilen und eine völlig neue Einrichtung der innern Staatsform zu geben.

Der Staatsrath, dessen wirkliche Einrichtung und Einführung am 20. März 1817 erfolgte, besteht aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben; den Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, und den Staatsdienern, welchen der König aus besonderem Vertrauen Sitz und Stimme beilegt. Eine der sechs Abtheilungen dieser höchsten berathenden Behörde im Staate ist für den „Cultus und die Erziehung" gebildet.

Damit die Leitung der von einander unabhängigen Ministerien nicht eine gänzliche Trennung zur Folge habe, sind dieselben durch ein Staatsministerium in einen organischen Zusammenhang gebracht worden. Die Errichtung desselben wurde gleichfalls im Jahr 1808 beschlossen; erhielt jedoch erst durch die Cabinetsordres vom 3. Juni 1814, 3. Nov. 1817 und 11. Jan. 1819 seine nähere Bestimmung.

Dasselbe besteht aus sämmtlichen Ministern unter dem Vorsitze des ältesten derselben, und hat den Kronprinzen zu seinem ersten Mitgliede.

Die Geschäfte des geistlichen Departements, welches die Direction aller geistlichen Kirchen- und Schulsachen in sämmtlichen Königlichen Landen, mit Ausschluß dieser Angelegenheiten bei den französischen Colonieen hatte, und von Königl. Staats- und Justiz-Ministern verwaltet wurde, gingen bei der neuen Organisation (Verordnung vom 16. Dec. 1808) auf das Ministerium des Innern über, und machten eine Abtheilung desselben aus. In Folge der Cabinetsordre vom 3. Nov. 1817 hat dieselbe aber, unter der Benennung des Ministeriums des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, einen eigenen Chef erhalten. „Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, sagte der Monarch, diese einem eigenem Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.“ Der Wirkungskreis dieses Ministeriums erstreckt sich auf die sämmtlichen Religions- und Unterrichtsanstalten im Staate, ohne Rücksicht der Religionspartei. Namentlich gehören dahin, heißt es in der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oct. 1810: „1) Alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das allgemeine Landrecht bestimmt; 2) nach Maaßgabe der, den verschiedenen Religions-Parteien zugestandenen Verfassung auch die Consistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des allgemeinen Landrechts; 3) der Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Secten und die Ausübung dieserhalb bestimmter Grundsätze; 4) die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes. 5) Der Religionsunterricht bei der Erziehung; 6) alle höhere wissenschaftliche und Kunst-Vereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Academie

der Wissenschaften und Künste ꝛc.; 7) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion; 8) alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben. — Unsere Genehmigung muß der Chef des Ministeriums namentlich einholen: 1) Ueber jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schul-Zwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung; 2) zur Besetzung der Inspectoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Academien, so weit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirectorate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen, bischöflichen und weihbischöflichen Stellen, ressortirt vom Staatskanzler. 3) Zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht. 4) Zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz. Unter dem Ministerium stehen unmittelbar: 1) Von den Regierungen, namentlich die Geistlichen- und Schuldeputationen; 2) die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Collegium vertritt ꝛc.; 3) die Academie der Wissenschaften und bildenden Künste ꝛc.; 4) die Universitäten; 5) die Gymnasien in Berlin; der Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht wird übrigens besonders für das Specielle ein Director vorgesetzt."

Zur Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen wurde im Jahre 1808 die Ernennung von „Oberpräsidenten" in Vorschlag gebracht. Die erste Instruction für dieselben erfolgte unterm 23. Dec. d. J. Es wird ihnen in derselben eine dreifache Bestimmung beigelegt: 1) einen Vereinigungspunct in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größern Abtheilungen als einzelnen Regierungsdepartements geleitet und ausgeführt werden ꝛc.; 2) den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe

und an Ort und Stelle, eine genaue und nicht bloß formelle Controlle über die Unterbehörden, und 3) in dem Oberpräsidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden, Gesichtspuncten, ihr Gutachten geben können. Durch das Gesetz vom 30. April 1815 wurde in jeder Provinz ein Oberpräsident ernannt, und ihre Bestimmung durch die Instruction vom 23. Oct. 1817 festgesetzt, diese ward jedoch in der Folge einer neuen Prüfung unterworfen, und an deren Stelle eine erneuerte Instruction vom 31. Dec. 1825 erlassen, in welcher die früheren Bestimmungen im Wesentlichen beibehalten und nur im Einzelnen zeitgemäßer abgeändert wurden.

Unter der unmittelbaren Leitung des Oberpräsidenten, dem auch die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, sofern sie die interna derselben betreffen, obliegt, stehen die Provinzial-Consistorien. Bis zum Jahr 1808 standen nur die der lutherischen Confession zugethanen Kirchengesellschaften unter Consistorien, während die Reformirten ein eigenes Kirchendirectorium in Berlin hatten. In dem genannten Jahr aber wurden (durch die Cabinetsordre vom 28. Dec.) die gesammten den öffentlichen Cultus und Unterricht betreffenden Angelegenheiten in jeder Provinz, ohne Rücksicht der verschiedenen Confessionen, den damals neu errichteten, an die Stelle der Kriegs- und Domainenkammern gesetzten, Regierungen übertragen. So blieb es bis zum Jahr 1815, in welchem zu Folge der Ordre vom 30. April, mit Beibehaltung der in den Regierungen bestehenden Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, an jedem Hauptorte der Provinz von neuem ein Consistorium gebildet wurde. Von dieser Zeit an sind mithin die Geschäfte in kirchlichen Angelegenheiten zwischen den Consistorien und Regierungen getheilt. Die Provinzial-Consistorien haben nach der Instruction vom 23. Oct. 1817 folgenden Wirkungskreis: Die Aufsicht über die Synoden der evangelischen Geistlichkeit und Prüfung ihrer Beschlüsse; die Sorge für

die Aufrechthaltung der Reinheit und Würde des Gottesdienstes, in Hinsicht der Lehre und der äußern Form der kirchlichen Handlungen, die nach höherer Anweisung vorzunehmende Aenderung kirchlicher Feste und Bußtage, nebst der Wahl der Predigttexte dabei, die Ertheilung von Concessionen und Dispensationen, ausgenommen die Erlaubniß zum einmaligen Aufgebot, welche das vorgesetzte Ministerium ertheilt, so wie diejenigen, zu Haustrauungen und Taufen und zur Einsegnung bei mangelnden gesetzlichen Erfordernissen, worüber die Regierungen entscheiden; die Weihung der Geistlichen, die Prüfung der Candidaten für die Erlaubniß zu predigen, so wie zur Uebernahme eines geistlichen Amtes; den Vorschlag bei dem Ministerium über die Anstellung von Superintendenten, so wie deren Einführung; die Bestätigung der durch private Kirchenpatrone von außerhalb Landes her berufenen Geistlichen; die Genehmigung aller von den Regierungen vorgenommenen Veränderungen in den Sprengeln; die Aufsicht über Amtsführung und sittlichen Lebenswandel der Geistlichen, die Einleitung des Strafverfahrens gegen dieselben, sofern sie sich nicht eines gemeinbürgerlichen Vergehens schuldig gemacht haben, in welchem Falle die Regierungen oder Gerichtsbehörden einschreiten; die Censur über alle Schriften, die das Kirchen-, Erziehungs-, Schul- und religiöse Volkswesen betreffen.

In jeder Provinzial-Regierung ist angeordnet eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, welche aus einigen dazu verordneten Mitgliedern der Regierung, mit Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern, besteht. Zum Ressort dieser Abtheilung gehören, nach der Instruction vom 23. Oct. 1817, die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl, als Vermögensverwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, in so weit

die Gegenstände der in Rede stehenden Kathegorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-Consistorien gehören. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher: Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden, dazu erwählten Subjecte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Consistorium übertragen ist; die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung ꝛc.; die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung; die Direction und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute; die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens; die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes; die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner: die Dispensation in den in der Consistorial-Instruction ihr nachgelassenen Fällen, und die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei: Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Localumstände es nöthig machen; so wie Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren. In

allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Competenz der Kirchen- und Schulcommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Cultus nicht an. Sie wird indessen, sagt die Instruction, bei Ausübung ihrer Competenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruction einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie stehende höhere Geistliche anderer Confessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Commission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. In Folge einer Verordnung vom 29. Jan. 1819 führen alle geistlichen Räthe bei den Regierungen, das Prädicat „Consistorial-Räthe."

Im Jahr 1816 rief der König, eingedenk der Worte Luthers: „Es gebührt uns nicht, die Ordnung, daß Bischöfe über Priester sind, welche von Anfang in der Kirche gewesen, ohne große und dringende Ursache zu zerreißen", die in den preußischen Landen ein Jahrhundert hindurch entbehrte bischöfliche Würde aufs Neue in das Leben. Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern darüber (vom 9. Febr. d. J.) lautet folgendermaaßen: „Se. Königl. Majestät haben am Friedens- und Krönungsfeste, den 18. Jan. d. J., allergnädigst beschlossen, nach dem Beispiele Sr. Maj. des Königs Friedrich's I., zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande, zwei Bischöfe der evangelischen Kirche zu ernennen, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfassung der evangelischen Kirche beider Confessionen und dem Wirkungskreise der durch diese Würde ausgezeichneten Männer zu ändern. Demgemäß haben Se. Maj. Dero ersten Hofprediger und Ober-Consistorialrath Sack hier zu Berlin, und den General-Superintendenten Borowsky

zu Königsberg in Preußen, zu evangelischen Bischöfen zu ernennen, und dabei zu bestimmen geruhet, daß diese Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande sein und zur Emporhebung auch des äußern Ansehens der evangelischen Kirche beider Confessionen gereichen soll, weshalb die ernannten Herren Bischöfe den Rang der Königl. Oberpräsidenten haben und ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädicat „Hochwürdiger" so wie alle übrige Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofs beigelegt und ertheilt werden sollen."

Außer den beiden genannten, hat der König noch folgende Männer zu evangelischen Bischöfen ernannt: Herrn Dr. R. F. Eylert, Hofprediger in Potsdam, im Jahre 1818. Herrn Dr. F. L. Engelke, General-Superintendent in Stettin und Herrn Dr. F. B. Westermeier, General-Superintendent in Magdeburg, im Jahre 1826. (Beide sind gegenwärtig nicht mehr unter den Lebenden.) Herrn Dr. G. C. B. Ritschl, General-Superintendent der Provinz Pommern, im Jahre 1827. Herrn Dr. D. A. Neander, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath und erster General-Superintendent der Provinz Brandenburg, im Jahr 1830. Herrn Dr. C. A. W. Freymark, General-Superintendent der Provinz Posen, und Herrn Dr. J. H. B. Dräseke, General-Superintendent der Provinz Sachsen, im Jahre 1832. Herrn Dr. Roß, zweiter General-Superintendent der Provinz Brandenburg, und General-Superintendent der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen, im Jahre 1836. Im Jahr 1829 ertheilte der König dem oben genannten Bischofe Borowsky, im Allerhöchsten Anerkenntnisse seiner, bis zum höchsten Lebensalter mit ungeschwächtem Eifer fortgesetzten Berufsthätigkeit, die Würde eines evangelischen Erzbischofs. „Nehmen Sie diese Würde", sagt der Monarch in dem an den 89jährigen Greis (unterm 19. April d. J.) gerichteten höchsteigenhändigen Schreiben, „als eine abermalige Anerkenntniß Ihrer seltenen Verdienste und als einen Beweis

Meiner wahren und aufrichtigen Hochschätzung getrost an, — denn warum sollten unsere Landesgeistlichen nicht eben dieselben Ansprüche auf sie haben, als die Geistlichen in mehreren anderen großen evangelischen Ländern, in welchen diese Würde unausgesetzt bestehen geblieben ist, — indem Ich Gott bitte, daß er Sie, als eine Zierde unserer Landeskirche, noch recht lange erhalten möge."

Durch die Cabinetsordre vom 7. Juni 1829 ist die Anstellung eines General-Superintendenten in jedem Consistorialbezirke anbefohlen, und hierauf eine Dienst-Instruction für dieselben unterm 14. d. M. erlassen worden, nach welcher sie die Aufsicht über die im Consistorialbezirke befindlichen Special-Superintendenten und über alle Angelegenheiten der evangelischen Kirchen in dem gedachten Bezirke zu führen haben. Sie bilden jedoch keine Zwischeninstanz, sondern sind dem Consistorium beigeordnet, und stehen, in der Eigenschaft als General-Superintendenten, unmittelbar unter dem geistlichen Ministerium. Ihre Amtspflichten aber bestehen darin: sich eine genaue Kenntniß von dem evangelischen Kirchenwesen in den gesammten ihnen untergebenen Ephorien, vornehmlich im Wege des persönlichen Verkehrs mit den Superintendenten und durch eigene Anschauung an Ort und Stelle zu verschaffen, und hiebei ihr Augenmerk auf die Lehrart der Geistlichen, die Reinheit, Würde und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der für kirchliche Zwecke in einzelnen Gemeinden vorhandenen Mittel, den in den Gemeinden herrschenden kirchlichen Geist, den Wandel der Kirchenbeamten, den Zustand der Elementar- und die religiöse Tendenz der höheren Schulen zu richten.

Die Vereinigung der getrennten Confessionen in Eine evangelische Landeskirche, nahm die Sorge des Königs in vorzüglichem Grade in Anspruch, und war beständig ein heiliger Wunsch seines Herzens. Nachdem die reformirte Gemeinde zu Königsberg in Preußen bereits

im Jahre 1787 durch ihre Prediger um eine verbesserte Liturgie gebeten hatte; gab eine zweite Anregung im Jahr 1798 der reformirte Prediger Herrosee zu Züllichau, der im Namen seiner Gemeinde von dem Könige die Veranstaltung einer neuen Liturgie erbat, worüber das Gutachten des reformirten Kirchendirectoriums erfordert wurde. Dieß veranlaßte den damaligen Ober-Consistorialrath Sack zu einem Promemoria, in welchem er die umsichtige Einführung einer bessern Liturgie dringend empfahl, und bei dieser Gelegenheit einen zweiten angelegentlichen Wunsch mit folgenden Worten eröffnete: „Auch das lutherische Oberconsistorium beschäftigt sich jetzt mit Ueberlegungen, wie eine bessere Agende, ohne Zwang, am besten zu empfehlen und einzuführen sei. Der alte würdige Spalding und der selige Ober-Consistorialrath Dieterich haben daran schon vor mehreren Jahren sehr viel vorgearbeitet, welches aber bisher ohne weiteren Gebrauch liegen geblieben ist. Die beiden protestantischen Kirchen in den preußischen Ländern sind durch die weise Toleranz der Landesherren jetzt schon dergestalt verschwistert und vereinigt, daß die Verschiedenheit der beiden kirchlichen Systeme ihr ehemaliges Gewicht verloren hat, und keine wesentliche Trennung mehr unter ihnen veranlaßt. Warum sollte nun die bisherige Scheidewand durch eine doppelte reformirte und lutherische besondere Kirchenagende noch beibehalten, oder von Neuem aufgeführt werden? Ueberdem sind die beiden Agenden schon jetzt größtentheils conform, und weichen mehr in Worten, als in Sachen von einander ab. Wenn daher die neu anzufertigende Agende von tolerant denkenden Männern aus beiden Confessionen verfertiget, und dann als eine solche empfohlen würde, die sowohl in der reformirten, als in der lutherischen Kirche zu gebrauchen erlaubt wäre: so würde dadurch ein sehr wichtiger Schritt mehr zu völliger Annäherung zweier leider ohne Noth getrennten Kirchenparteien geschehen.“ Unterm 18. d. M. erließ der König darauf seine erste Cabinetsordre wegen einer neuen

Kirchenagende. Dieselbe lautete: „Meine lieben Etatsminister Freiherr von Thulemeier und von Massow. Aus dem von Euch, dem Baron von Thulemeier, eingereichten Promemoria des Oberkonsistorialraths Sack, eine neue Kirchenagende betreffend, habe ich mit Wohlgefallen ersehen, daß sehr viele Prediger und Gemeinden beider Confessionen das Bedürfniß einer verbesserten Liturgie sehr lebhaft fühlen, und daher eine den gereinigten Religionsbegriffen angemessene neue Agende sehnlichst wünschen. Jetzt besonders aber freut es Mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide Confessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen, und dadurch selbst den unaufgeklärten Theil der kirchlichen Gemeinden immer mehr und mehr zu überzeugen, daß Friede, Liebe und Duldung die einzigen nöthigsten Mittel in Religionssachen sind. Durchdrungen von dieser Wahrheit will Ich, daß bei der vorhabenden Liturgie nicht nur aller Zwang — denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden — sondern auch so viel als möglich alle bürgerliche Autorität vermieden, und die auszuarbeitende verbesserte Agende Anfangs bloß als eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen werden soll. In dieser Hinsicht finde Ich die ganz in diesem Geiste gemachten Vorschläge des Raths Sack sehr zweckmäßig, und empfehle sie Euch zur angelegentlichsten Beherzigung. Nächstdem aber befehle Ich Euch, einigen ernsthaften, tolerant denkenden, und in jeder Rücksicht zu diesem Geschäfte brauchbaren Männern, nach vorgängiger Meiner Genehmigung derselben, den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf-, Trauungs- und Abendmahls-Formularen, mit Benutzung der schon vorhandenen und allgemein geschätzten Agenden, zu veranstalten, diese Arbeit sodann von der Behörde prüfen, und, nach von derselben erhaltner Billigung, solche dem großen Publicum zur allgemeinen Prüfung durch den Druck

vorlegen zu lassen, die Stimme der Verständigern darüber zu vernehmen, ihre gegründeten Erinnerungen zu benutzen, und wenn die öffentliche Meinung für die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hat, auch die mehrsten Prediger und Gemeinden die Einführung derselben verlangen, unter Einreichung derselben an Mich zu berichten. Alsdann werde Ich bestimmen, ob der öffentliche Gebrauch der verbesserten Agende denen, die sie verlangen, unter gänzlicher Freiheit eines jeden, sich noch der alten Agende zu bedienen, erlaubt werden solle. Nur auf diese Weise wird eine in dieser wichtigen Angelegenheit, wovon die Wiederbelebung der in neuern Zeiten so merklich in Abnahme gekommenen Religiosität abhängt, so höchst wünschenswerthe Verbesserung ohne anstößige, unruhige Auftritte bewirkt werden können. Ich empfehle Euch daher bei der Ausführung dieses Auftrages, mit der möglichsten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und versichere Euch, daß Ihr Euch dadurch aufs neue befestigen werdet in der Gnade Eures wohlaffectionirten Königs." Die zur Besorgung einer neuen für beide Confessionen gemeinschaftlichen Kirchenagende in den Personen des Ober-Consistorialraths Sack, Hofpredigers Conrad des älteren und Kirchenraths Meierotto von reformirter, und der Ober-Consistorialräthe Teller, Zöllner und Hecker von lutherischer Seite, durch die beiden genannten Staatsminister getroffene Auswahl, wurde durch die Cabinetsordre vom 5. Aug. d. J. bestätigt. Die ruhige Entwickelung dieser wichtigen Angelegenheit ward jedoch durch die Zeitumstände unterbrochen. Erst im Jahr 1814 wurde von Neuem eine liturgische Commission angeordnet, bestehend aus den angesehensten Geistlichen des Landes, den Herren Sack, Ribbeck, Hanstein, Hecker, Offelsmeyer und Eylert. „Schon lange, (heißt es in der unterm 12. Sept. d. J. erlassenen Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,) fühlte man ziemlich allgemein in den preußischen Staaten, daß die Form des Gottesdienstes in den neuen protestantischen

Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche habe, was die Gemüther erregend und ergreifend, sie zu religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen und erheben könnte. Der Symbole giebt es wenig, und die eingeführten sind nicht immer die bedeutungsvollsten, oder haben einen Theil ihrer Bedeutsamkeit verloren; die Predigt wird als der wesentliche Theil des Gottesdienstes angesehen, da sie doch, obgleich höchst wichtig, eigentlich nur die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienste ist; die Liturgien sind theils so unvollständig, theils so ungleich und unvollkommen, daß Vieles der Willkühr der einzelnen Geistlichen überlassen bleibt, und daß die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche, eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Wirkung, beinahe ganz verloren geht. Diese Mängel sind sichtbarer geworden in der letzten Zeit, wo der durch die großen Weltbegebenheiten, durch die Drangsale, den Kampf und die Siege des Vaterlandes neu belebte, religiöse Sinn des Volks das Bedürfniß, sich auf eine würdige Art auszudrücken und auszusprechen, lebhaft und tief gefühlt hat. Es wäre zu bedauern, wenn dieser zu zweckmäßigen Reformen in dem Gottesdienste besonders günstige und geeignete Zeitpunct unbenutzt vorüber gehen sollte. In diesem Geiste sind mehrere der würdigsten Geistlichen, insbesondere aus der Hauptstadt und der Kurmark, bei Sr. Maj. dem Könige eingekommen, um zu bitten, die gewünschten Reformen einzuleiten und herbei zu führen. Se. Majestät haben dieses fromme Anliegen der Geistlichkeit, welches mit Höchst Ihren eigenen Ansichten in dieser wichtigen Sache vollkommen übereinstimmt, mit besonderer Aufmerksamkeit und Wohlgefallen aufgenommen. Dem gemäß haben Sie eine Auswahl von Geistlichen getroffen, die, mit der reinen Absicht, das Reich Gottes zu befördern, die gründlichste Einsicht in das ganze Kirchenwesen und die nöthige Rücksicht auf alle zu beherzigende Umstände verbinden, und Se. Majestät haben ihnen aufgetragen, nach reifem Ueberlegen, Vorschläge über die zweckmäßigsten Verbesserungen

des Gottesdienstes durch die obere geistliche Behörde nach Höchst Ihrer Zurückkunft aus Wien vorzutragen. Der Wunsch und der Wille des Königs gehen dahin, daß dieser engere Ausschuß der Geistlichkeit die Liturgien und die Gesammtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländischen protestantischen Kirchen, nach dem Ausspruche des Apostels: prüfet Alles und das Beste behaltet, untersuche, prüfe, mit dem Unsrigen vergleiche, und mit dem Geiste und den Grundsätzen unsrer heiligen Religion zusammenhalte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegriff der protestantischen Kirche aufrecht erhalten und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft und neues Leben geben, und die Religiosität des Volks immer fester begründen mögen."

Die im Jahr 1816 in der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam und in der Garnisonkirche zu Berlin, an Stelle der alten Feld-Agende, (welche einen Theil des zuerst im Jahre 1711 gegebenen Militair-Consistorial-Reglements ausmachte,) eingeführte neue Liturgie, war zwar nicht von der genannten Commission ausgegangen, erregte jedoch die Aufmerksamkeit der Geistlichen in hohem Grade, und veranlaßte Einzelne derselben, welche nur etwas wesentlich Besseres und Zweckmäßiges auf diesem Gebiete erwarteten, wenn die Geistlichkeit, durch eine wohlgeordnete Synodal-Verfassung vereinigt wirke, zu theologischen Bedenken. Die von ihnen begehrte Verfassung war allerdings im Werke; denn unterm 2. Jan. 1817 wurde verordnet, daß die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilden soll. Die Bestimmung dieser Synode ist: Beförderung fortschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Candidaten des Predigtamts durch Ermahnung, Zurechtweisung und wo dieß nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll; ferner Berathung der innern Angelegenheiten der Kirche, zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre

und Liturgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten und auf die Volksschulen, und insbesondere auf den Religionsunterricht in allen Schulen. Aenderungen, welche die Kreis-Synoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig erachten, müssen durch die Superintendenten in die Provinzial-Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten gebildet werden, und sich, nachdem es nöthig ist, ein- oder zweimal im Jahre versammeln, und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Consistorium vorgelegt, von diesem geprüft und mit dessen gutachtlichem Bericht, dem vorgeordneten Ministerio zur weitern Verfügung eingesendet werden. Zu gleicher Zeit ward bestimmt, daß, wo solches noch nicht Statt findet, in jedem Kirchspiele ein Presbyterium oder Kirchen-Collegium aus dem Geistlichen und dem Patron bei Patronats-Kirchen und einigen Gemeinde-Gliedern bestellt werden soll, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben. Es nahmen jedoch die auf die Synodal-Verfassung bezüglichen Verhandlungen gleich Anfangs eine solche Wendung, daß jenem wohlgemeinten Vorschlage, wenigstens seinem vollen Umfange nach, nicht wohl genügt werden konnte. Unterm 23. Oct. d. J. wurde, wie oben erwähnt worden, die Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien von dem Könige vollzogen. „Die Wiederherstellung des Consistoriums, (sagt Dr. J. Chr. Gaß mit Beziehung auf die Provinz Schlesien,) in einer vollkommnern Gestalt als oberste leitende Behörde des Kirchen- und Schulwesens der ganzen Provinz, macht es möglich, die Einheit der Idee, worin alles Einzelne begründet sein muß, festzuhalten und alle nachtheiligen Abschweifungen nach ganz abweichenden Richtungen hin zu verhüten. Durch die bereits errichteten Synodalvereine tritt das Consistorium in unmittelbare Verbindung mit der Geistlichkeit des ganzen Landes und

erhält durch sie berathende Versammlungen, deren Resultate es als die Stimme der gesammten Provinzialkirche in der Leitung ihrer innern Angelegenheiten und der fortschreitenden Volksbildung durch die Schulen benutzen kann. Die Einrichtung der Presbyterien endlich, wenn sich solche erst wird bewirken lassen, macht eine völlig übereinstimmende Ordnung für alles, was an den einzelnen Kirchenanstalten als ein Aeußeres erscheint, möglich, und verknüpft die Geistlichkeit und das Volk zu einer den Grundsätzen des Protestantismus angemessenen Kirchengemeinschaft. So entsteht ein organisches Zusammenwirken verbundener Kräfte zu Einem gemeinsamen Zwecke, und es bildet sich so auf die natürlichste Weise ganz aus sich selbst eine Kirchen- und Schulordnung Schlesiens, welche die Theilnahme jeder andern Behörde, die jetzt noch mit diesen Gegenständen beschäftigt ist, von selbst entbehrlich macht und die ganze Angelegenheit in den ihr gebührenden Gang bringt; in wiefern sie aber auf Principien beruht, die von dem höchsten Kirchenrath des Staats ausgegangen sind, sich auch nothwendig über die provinzielle Begränzung hinaus an die allgemeine Verfassung der protestantischen Landeskirche anschließen und mit ihr ein Ganzes bilden wird."

Unterm 27. September 1817 ward, als ein ruhmwürdiges Denkmal der hochherzigsten Gesinnungen Friedrich Wilhelm's III., folgende Allerhöchste Cabinetsordre, die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche betreffend, publicirt. „Schon Meine, in Gott ruhenden erleuchteten Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend,

schließe Ich Mich gern an Sie an, und wünsche ein Gott gefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen, ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen. Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren. Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen

wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indefferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung mit der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat. So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnisongemeinde zu Potsdam, zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dieß Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantische Gemeinden in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in ächt-christlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern einfach, würdevoll, und wahr von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunct nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten, alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird." An jenem erhabenen Festtage begab sich der Monarch Selbst, in Begleitung seines Königlichen Hauses, nach Wittenberg, um den Grundstein zu einem Denkmale Dr. Luther's zu legen.

Nachdem seit der ersten Anregung der Agenden-Sache mehr als dreißig Jahre verflossen waren, erschien am Ende des Jahres 1821 die: „Kirchen-Agende für die Königliche preußische Armee," nebst einem Anhange von Gebeten und einer Musik-Beilage. Dazu das: „Kirchenbuch nebst einem Catechismus und einer Sammlung biblischer Sprüche und Ge-

bete zur häuslichen Andacht und Erbauung für die Königliche preußische Armee.“ Zugleich erschien dieselbe Agende unter dem Titel: „Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin;“ und daraus: die „Liturgie zum Hauptgottesdienste an Sonn- und Festtagen und zur Abendmahlsfeier für die Hof- und Domkirche zu Berlin.“ Das hohe Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erließ darauf unterm 28. Febr. 1822 an die Provinzial-Consistorien folgendes Rescript: „Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. d. M. zu befehlen geruhet, von der neuerdings für die Königliche Armee, in der Hof- und Domkirche zu Potsdam und in der hiesigen Domkirche eingeführten Agende, damit solche allgemeiner bekannt werde, jedem Consistorio einige Exemplare zu übersenden, um sie den Superintendenten, die sie unter den Pfarrern ihres Sprengels circuliren lassen können, mitzutheilen. Zugleich haben Se. Majestät geäußert, daß Allerhöchstdieselben, bei der vorherrschenden Unbestimmtheit und Willkühr in den kirchlichen Formen, es mit besonderem Wohlgefallen erkennen werden, wenn die Einführung dieser Agende von den Superintendenten und Pfarrgeistlichen gewünscht wird, daß aber die schon vor mehreren Jahren angeordnete Verbesserung der liturgischen Formen und des gesammten evangelischen Kirchenwesens dadurch nicht aufgehalten, vielmehr diese Angelegenheit nach Möglichkeit gefördert werden soll.“

Durch die Cabinetsordre vom 3. April 1821 wurde befohlen, daß in gottesdienstlichen Vorträgen, im Geschäfts-Styl und bei der Censur von Druckschriften und der öffentlichen Blätter, darauf gehalten werden soll, die Benennung: „evangelisch“, statt „protestantisch“, „Evangelische“, statt „Protestanten“ zu gebrauchen.

Unterm 4. April 1830 erließ der König an den Staatsminister von Altenstein folgendes Schreiben: „Die dritte Säcularfeier des Tages, an welchem die Uebergabe der Augsburgischen Confession erfolgte, wird, bei dem hohen

Werthe, den dieses Glaubensbekenntniß, das nächst der heiligen Schrift, als die Hauptgrundlage der evangelischen Kirche anzusehen ist, behauptet, und wegen des bedeutsamen Einflusses dieser symbolischen Schrift auf die innere und äußere Befestigung derselben, für die evangelischen Glaubens-Genossen in diesem Jahre eine willkommene Veranlassung herbeiführen, zur dankbaren Freude über die ihnen bisher erhaltenen Segnungen der evangelischen Lehre sich zu vereinigen und Gott dafür die Opfer ihrer Ehrfurcht und Anbetung darzubringen. Ich habe daher beschlossen, daß dieser Tag (der 25. Juni), so wie im Jahre 1730 (oder der nachfolgende Sonntag), in allen evangelischen Kirchen des Landes gottesdienstlich begangen werden soll. Möchte dieses Erinnerungsfest der Uebergabe, dieses auf die heilige Schrift und die in ihr geoffenbarten Heilswahrheiten gegründeten Zeugnisses von dem Glauben der evangelischen Christen, das sich nach drei Jahrhunderten noch eben so bewährt gezeigt und zeigen wird, als damals, und zu dessen Geist auch Ich Mich von Herzen bekenne, dazu beitragen, in der evangelischen Kirche die ächte Glaubenstreue immer mehr zu befestigen und zu beleben, untern ihren Gliedern die Einigkeit im Geiste zu befördern und bei allen Meinen evangelischen Unterthanen neue Entschließungen der wahren Gottesfurcht der christlichen Liebe und Duldsamkeit zu vermitteln und anzuregen. Was wegen dieser Säcularfeier im Einzelnen noch anzuordnen sei, darüber will Ich Ihre gutachtlichen Vorschläge erwarten, bemerke aber, daß es Mir angemessen erscheint, an dieses erfreuliche Ereigniß die weitern Schritte zu knüpfen, durch welche das heilsame Werk der Union, für das sich seit so lange die Stimmen so vieler Wohlgesinnten erhoben haben, und welches in der wichtigsten Beziehung hinreichend vorbereitet ist, im Geiste Meines Erlasses vom 27. Sept. 1817 der Vollendung näher geführt werden kann. Ich sehe auch deshalb Ihrem Berichte entgegen."

Schon im Jahr 1825 hatten von den 7782 evan-

gelischen, Gemeinden, welche sich in den preußischen Staaten befinden 5343 die erneuerte, vom König empfohlene Agende angenommen. Durch die Cabinetsordres vom 9. Juli 1825 und 27. Febr. 1826 wurde festgesetzt, daß jedem, zu einem Predigtamte Berufenen, vor Ertheilung der Vocation, oder bei Patronatsstellen, vor Ertheilung der landesherrlichen Bestätigung, zur Pflicht gemacht werden soll, die erneuerte Agende anzunehmen, und in der vorgeschriebenen Form zu gebrauchen, und, wo dieselbe schon eingeführt sei, sie unverändert beizubehalten. Im Jahre 1829 erklärte der König in der Verordnung, welche der „Agende für die evangelische Kirche in den Königl. preußischen Landen, mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Sachsen," vorgedruckt ist: „Wir erwarten nun mit Bestimmtheit und fester Zuversicht, daß alle Geistliche der Provinz, im dankbaren Anerkenntnisse Unserer landesväterlichen Absichten und Unserer unermüdeten Fürsorge für das innere und äußere Wohl der evangelischen Landeskirche, sich, wie es treuen Unterthanen pflichtmäßig gebührt, die Beförderung derselben willig und gehorsamlich angelegen sein lassen, und zugleich auf ihre Gemeinden einzuwirken redlich beflissen sein werden, daß die von Uns gut geheißene und auf Unsern Befehl herausgegebene erneuerte Kirchenagende förderlichst und überall eingeführt, und überall im unveränderten Gebrauche erhalten werde."

Da einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Confessionswechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken trugen, weil sie befürchteten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Confession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden, so ward durch die Cabinetsordre vom 30. April 1830 befohlen, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle dergleichen Rechte aus einem von

dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Gemäß dem unterm 28. Febr. 1834 erlassenen Cabinetsbefehle bezweckt und bedeutet die Union kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Auctorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpuncte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende, nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von dem Könige erlassenen Anordnungen; dieser geht aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in sofern im Zusammenhange, als die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessionsverwandten bestehen, zur gemeinsamen Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Auctoritaet der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkühr und Verwirrung davon abzuhalten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig

abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren.

Durch eine Verfügung vom 2. Jan. 1817 ist bestimmt worden, daß die geistlichen Räthe mit den weltlichen nach dem Alter ihrer Patente rangiren sollen, und daß die General-Superintendenten mit den Regierungs-Directoren, die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer aber mit den Stadträthen, Domainen- und Justiz-Beamten gleichen Rang haben.

In Betreff der gemischten Ehen war bereits unterm 21. Nov. 1803 folgende Declaration erlassen: „Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 2. §. 76., nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familien-Gliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hiedurch allgemein fest: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. O. des allgemeinen Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. Se. Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Ju-

stiz = Collegien und Gerichten, insbesondere den Consisto= rien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden." Unterm 20. Jan. 1817 erfolgte darauf der Befehl: Wenn katholi= sche Pfarrer Aufgebots=, Trauungs= und Laßschein verwei= gern, so müssen sie diese Weigerung schriftlich mit Anführung des kanonischen Grundes von sich geben. Beruht dann die Weigerung bloß auf der Religionsverschiedenheit und darauf, daß Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffenden Kinder in der katholischen Re= ligion erziehen zu wollen, so können die protestantischen Feldprediger und Pfarrer, jedoch unter Aufbewahrung der statt eines Dimissoriales dienenden schriftlichen Weigerung des katholischen Pfarrers, die Trauung vollziehen. Enthält jedoch die Weigerung des katholischen Pfarrers noch andere kanonische Gründe, oder verweigert auch der katholische Geistliche eine schriftliche Erklärung, so hat der protestantische Geistliche dieß dem Consistorio vorzulegen, und zur Vollziehung der Trauung besondere Erlaubniß einzuholen. Darauf er= schien am 1. März 1819 folgendes Publicandum des Königl. Ober=Präsidiums zu Coblenz: „Des Königs Majestät ha= ben Allerhöchst zu erklären geruhet, daß das Verfahren der katholischen Geistlichen, — wonach sie verlangen, daß die katholischen Glaubensgenossen, welche sich mit Nichtkatholi= schen ehelich verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion versprechen und der nicht katholische Theil diesem Versprechen beistimme; und ferner, wenn dieses Versprechen nicht geleistet wird, die kirchliche Vollziehung einer solchen gemischten Ehe verweigern — Allerhöchst Ihren Religionsgrundsätzen geradezu entgegen, und daß es daher eine grundlose, ahndungswürdige Angabe sei, wenn in mehreren öffentlichen Blättern angezeigt ist, daß dieses Verfahren der Geistlichkeit und namentlich die desfallsigen Verordnungen des Generals=Vicariats von

Aachen, mit den Grundsätzen der Preußischen Regierung übereinstimmen.“ Und unterm 17. Aug. 1825 ward folgende Cabinetsordre publicirt: „In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als in dem umgekehrten Fall der evangelischen Geistlichkeit, gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden (Decl. vom 21. Nov. 1803); in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiemit: daß die Declaration vom 21. Nov. 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen. Das Staatsministerium hat hierauf das Weitere zu verfügen.“

Eine Cabinetsordre vom 13. Sept. 1817 befiehlt, daß an den Vorabenden heiliger Tage, besonders derjenigen großen Kirchenfeste, welche am Vorabende eingeläutet werden, und unter welchen Weihnachten, Ostern, Pfingsten, der Charfreitag, der allgemeine Bet- und Bußtag und der dem Andenken an die Verstorbenen gewidmete Jahrestag zu verstehen sind, keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten Statt finden dürfen. Zur Verhütung der Entweihung der Sonn- und Festtage wurde unterm 10. März 1818 eine besondere

Verfügung erlassen. Daß auch an den Abenden der großen Kirchenfeste keine Lustbarkeiten gestattet werden sollen, bestimmt der Cabinetsbefehl vom 26. Februar 1826. Vorstehende Verbote sind jedoch auf den zweiten Festtagsabend von Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht auszudehnen. (Reser. vom 4. März d. J.) Die Regierungen sind, zu Folge der Cabinetsordre vom 7. Febr. 1837, befugt, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks, zum Zweck der äußern Heilighaltung der Sonn- und Festtage erforderlichen Anordnungen zu erlassen, und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die, im §. 10. ihrer Dienstinstruction vom 23. Oct. 1817 vorgeschriebene Gränze, — sechs Wochen Gefängniß oder fünfzig Thaler Geldbuße, — nicht überschreiten dürfen, zu sichern.

Die bisher üblich gewesene Ausstellung eines eidlichen Reverses auf die Confessio Sigismundi, und die auf dieselbe sich gründenden Edicte von 1614, 1662 und 1664 von Seiten der reformirten Prediger beim Eintritt in das Predigtamt, ist durch die Cabinetsordre vom 8. Novbr. 1818 aufgehoben.

Unterm 19. März d. J., imgleichen 31. Juli 1820, 13. Juni 1822, 6. Sept. 1823 und 25. Juni 1825 wurden geschärfte Verfügungen über die Prüfung der Predigtamts-Candidaten erlassen. Die Candidaten, welche in einem geistlichen Amte angestellt zu sein wünschen, müssen durch ein beglaubigtes Zeugniß nachweisen, daß sie ihr dreijähriges Universitätsstudium vollendet, die anbefohlenen Vorlesungen regelmäßig besucht, sich tadellos aufgeführt und an keiner verbotenen Verbindung Theil genommen. Dann erst können sie zu den zweimaligen Prüfungen vor dem Provinzial-Consistorium zugelassen werden. Die Vocation bei Königl. Stellen geschieht durch die Regierung, bei Patronatsstellen durch den Patron, in welchem letztern Falle die Bestätigung der Regierung erforderlich ist. Die Ordination erfolgt durch die geistliche Provinzialbehörde. Die Pfarrer führen zugleich die Special-

aufsicht über die Ortsschule. Eine besondere Vorbereitungsanstalt für das Predigtamt ist das im Nov. 1817 errichtete Predigerseminar zu Wittenberg, in welchem 25 Candidaten auf Kosten des Staats ausgebildet werden. Die Geistlichen für die französischen Gemeinden im Preußischen Staate erhalten ihre Ausbildung in dem (am 5. Juli 1770 gestifteten) Seminaire de théologie in Berlin.

In Bezug auf die Consistorialrechte der Standesherren ward unterm 30. Mai 1820 ein Gesetz erlassen, durch welches denselben das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer, in so weit ihnen das Eine oder die Andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand und darin inzwischen weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen, unter gewissen Beschränkungen, aufs Neue zugestanden ist.

Einzelnen, darauf antragenden israelitischen Gemeinden, ist unterm 11. März 1822 nachgelassen, Synagogen-Ordnungen in Vorschlag zu bringen, deren Prüfung und Bestätigung den Regierungen gebührt. Den mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden, kann, einer Verordnung vom 5. Nov. d. J. gemäß, die Erbauung von Synagogen keineswegs unbedingt verstattet werden, vielmehr ist in jedem einzelnen Falle an das Ministerium des Innern zu berichten. Die Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaften, als bloß geduldete, können (nach dem Rescript vom 10. Nov. 1823) überall nicht nach den für christliche Kirchen und Geistliche gegebenen Gesetzen beurtheilt und die Juden-Rabbiner nicht so angesehen werden, als hätten sie, in Ansehung des jüdischen Kirchenwesens, diejenigen Verpflichtungen auf sich, welche gesetzlich den christlichen Pfarrern obliegen. Juden-Synagogen dürfen da, wo sie seither nicht bestanden, (Verordnung vom 15. Juli 1825) nur mit Allerhöchster Genehmigung erigirt und es müssen die diesfälligen Anträge an die Ministerien des Innern und des Cultus gerichtet werden. Auch haben die Regierungen, in Folge der Verfügung vom

25. Mai 1829 darauf zu halten, daß die Juden ihres Bezirks sich keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, welche dahin führen könnten, unter ihnen neue religiöse Secten zu bilden. Durch die Cabinetsordre vom 9. Febr. 1822 ertheilte der König der zu Berlin errichteten „Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden," die landesherrliche Bestätigung.

In einem unterm 28. Dec. 1824 an die Staatsminister Freiherrn von Altenstein, von Schuckmann und Grafen von Bernstorff erlassenen Cabinetsbefehle, sagt der König: „Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. Nov. d. J. bestimme Ich im Verfolg Meiner das Censur-Edict betreffenden Ordre an das Staatsministerium vom 18. Sept. d. J.: 1) daß die in dem Rescript vom 26. April 1794 enthaltene Bestimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet sein soll, die entweder den Grund aller Religionen überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern, als in den 2. Artikel der Verordnung vom 18. Oct. 1819 ausdrücklich aufgenommen angesehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden soll. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung der, für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubensparteien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen."

Im Jahr 1811 wurde das Kriegs-Consistorium, dem

die Militair-Kirchengemeinden und Geistlichen unterworfen waren, in Folge des Militair-Kirchenreglements vom 28. März d. J. aufgehoben. Seit jener Zeit stehen die genannten Gemeinden und Geistlichen unter den nämlichen geistlichen Obern, wie die Civil-Kirchengemeinden und deren Geistliche. Um nun die kirchlichen Verhältnisse in der Armee mit den Veränderungen, welche seit dem Erscheinen des angeführten Reglements vom 28. März 1811 in der Verfassung des Heeres stattgefunden, in Uebereinstimmung zu bringen, und für die religiösen Bedürfnisse der Armee auf eine, ihrer gegenwärtigen Einrichtung entsprechende Weise zu sorgen, ist an die Stelle desselben die Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832 getreten. Bei einer jeden Division sind zwei Divisionsprediger, bei jedem Armeecorps ein Oberprediger und für die ganze Armee ein Feldprobst angestellt. Außer diesen giebt es noch Garnisonprediger, welche ihren beständigen Aufenthalt in den Garnisonsorten haben, desgleichen Prediger bei den einzelnen Militairinstituten: den Invalidenhäusern, der Kadettenanstalten und dem Militairwaisenhause. In Kriegszeiten treten noch einige katholische Geistliche zu den im Felde stehenden Truppen. Der Feldprobst ist der Vorgesetzte der gesammten Militairgeistlichkeit.

Nachdem die asiatische Cholera im Herbste des Jahres 1831 über die Gränzen der preußischen Staaten eingedrungen war, brachte das Staats-Ministerium, nach dem Befehle des Königs, eine Allerhöchste Bekanntmachung (vom 6. Sept. d. J.) zur allgemeinen Kenntniß, an deren Schlusse der Monarch sagt: „Mögen Meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt ist, sich dienen lassen zur Demüthigung vor Gott und zur Erweckung, zu verdoppelter Bruderliebe gegenseitiger Hülfsleistung und Aufopferung. Dann wird sich die schwere Prüfung selbst in einen bleibenden Segen für uns verwandeln, und wir werden bald vereinigt Dankgebete zu Gott, unserm Herrn, richten können, wie wir jetzt im gläubigen Vertrauen zu seiner

Gnade das Gebet um Hülfe und Abwendung der Gefahr zu seinem Throne schicken."

Der Cabinetsordre vom 9. März 1834 gemäß, ist zu dem häuslichen Gottesdienst nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen, der Zutritt gestattet, dagegen ist jede, diese Gränze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen ohne Consistorial-Genehmigung verboten und strafbar, und diese Strafe von den Regierungen festzusetzen und wo sie es für nöthig halten, bekannt zu machen.

Für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz wurde im Jahr 1835 eine Kirchen-Ordnung publicirt. „Da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, sagt der König in der Cabinetsordre vom 5. März d. J., die evangelischen Gemeinden der beiden Provinzen durch eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung unter einander zu verbinden, so haben Wir, mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchen-Ordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Gemeinden in den dortigen Provinzen abfassen lassen."

Unterm 25. Febr. 1837 erließ der König an die Staatsminister von Altenstein und von Kamptz folgenden Cabinetsbefehl: „Da die öffentliche Verhandlung von Religionsangelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen unter obwaltenden Umständen eine gemeinschädliche Aufregung und selbst Aergerniß zu veranlassen geeignet ist, so bestimme Ich auf Ihre gemeinschaftlichen Berichte vom 9. Dec. v. J. und 31. v. M., daß der Justizminister, auf den Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die Ausschließung des öffentlichen Verfahrens sowohl in Civil- als in Strafsachen anordnen soll, wenn von der zu erwartenden Erörterung religiöser oder kirchlicher Angelegenheiten Aufregung oder Aergerniß zu besorgen ist. Sobald in solchen Fällen

das öffentliche Ministerium oder die Verwaltungs-Behörde eine Berufung auf die Entscheidung der Ministerien einlegt, ist das weitere Verfahren von den Gerichten auszusetzen, bis die Vorbescheidung des Justizministers eingeht."

Als Preußen im Jahre 1814 aus dem Kampfe für seine Erhaltung siegreich hervorging, gewann es nicht allein die deutschen Staaten, welche es vorher in Besitz gehabt, zurück, sondern erwarb auch, als Entschädigung für den Verlust in Osten, ansehnliche Länder am Rheine, deren Bewohner in der Mehrzahl sich zum katholischen Glauben bekennen. „Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen; (sagt der König in der unterm 5. April 1815 an die Einwohner der mit der Preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer) Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten. Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten." Die Angelegenheiten der Kirche zogen gleich nach hergestelltem Frieden die Achtsamkeit der Regierung auf sich. In so weit die landesherrliche Gewalt nach der katholischen Kirchenverfassung in die Angelegenheiten dieser Kirche eingreift, wurden früher diese kirchlichen Angelegenheiten von dem lutherisch-geistlichen Departement verwaltet und die Erz- und Bischöfe, deren Sprengel entweder ganz oder zum Theil aus preußischen Provinzen bestand, standen in so weit unmittelbar unter diesem Departement. Das Bedürfniß einer neuen, das Ganze des Staates umfassenden Diöcesan-Umschreibung und einer angemessenen Ausstattung der Bisthümer und Domcapitel wurde nicht übersehen. Nach der Beschaffenheit der katholischen Kirchenverfassung, wie sie unserer Zeit überliefert ist,

so wie nach dem einstimmigen Wunsche der katholischen Bewohner des Staates, war ein Uebereinkommen mit dem päbstlichen Stuhle unvermeidlich. Durch den Geheimen Staatsrath Niebuhr, der im Jahr 1821 als Gesandter nach Rom abgeordnet wurde, ist der Vertrag eingeleitet worden, dem der Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, in persönlicher Anwesenheit zu Rom, die letzte Hand angelegt, und den des Königs Majestät nach seinem ganzen Inhalte genehmigte.

In der Rede, welche Pius VII. am 18. Aug. d. J. in dem geheimen Consistorium hielt, sagte Derselbe: „— Unser Gebet hat beim Vater der Erbarmungen in Betreff der dem erlauchten und sehr mächtigen Könige von Preußen unterworfenen Länder keinen geringen Erfolg gefunden. Es hat Derselbe nämlich, obgleich Er selbst sich nicht zur katholischen Religion bekennet, in Folge seiner wohlwollenden Gesinnungen gegen seine katholischen Unterthanen (derer Zahl seit den letzten Kriegen und dem darauf für Europa wieder erlangten Frieden ansehnlich vermehrt worden ist) Uns mit aller Bereitwilligleit hülfreiche Hand geboten, um die Kirchsprengel seines Reichs neu begründen und ordnen zu können; und obschon die königlichen Finanzen durch die schweren Unfälle, welche jenes Reich heimgesucht haben, geschwächt waren, so hat Derselbe doch mit der ihm beiwohnenden Freigebigkeit zureichend ausgiebige Hülfsquellen eröffnet, um die bischöflichen Tische, die Capitel und die Seminarien in einer bleibenden und angemessenen Art zu dotiren. Eine so wohlgeneigte und hülfreiche Gesinnung des Königs für die katholische Sache haben Wir, wie billig, mit dankbarem Gemüthe anerkannt, und ergreifen sehr gern die gegenwärtige Gelegenheit, um diese Unsere Gesinnung öffentlich zu bezeugen."

Da in der zur Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche in den preußischen Staaten erlassenen päbstlichen Bulle: de salute animarum (vom 16. Juni 1821) Alles vermieden worden, was den Wirkungskreis der geistlichen Obern und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des

Staats hätte bestimmen können, so ist diesem organischen Gesetz die Benennung eines Concordates nicht gegeben worden. Die Bestätigung des Königs erfolgte am 28. August d. J. mit dem Zusatze: „unbeschadet Meiner Majestätsrechte, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion und der Evangelischen Kirche des Staats."

Der angeführten Bulle zu Folge sind in den preußischen Staaten zwei Erzbisthümer errichtet worden, das eine für die östlichen Provinzen zu Gnesen und Posen, mit dem Bisthum Kulm und den dem Pabste unmittelbar unterworfenen Bisthümern Breslau und Ermeland; das andere für die westlichen Provinzen zu Cöln, mit den Bisthümern Trier, Münster und Paderborn, die zusammen 3200 Parochieen mit ihren Nebenkirchen umfassen. Die Stellen der Erzbischöfe, Domherren und Prälaten werden nach der frühern Verfassung besetzt, jedoch soll jede frühere Rücksicht auf Adel und Geburt wegfallen. Hiernach steht, unter Mitwirkung des Königs und Bestätigung des Pabstes, den mit den Bisthümern verbundenen Domstiftern die Wahl zu. Es sollen aber nur solche Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen ernannt werden, die dem Könige angenehm sind.

Außer den beiden Erzbischöfen sind vorhanden: 2 Fürstbischöfe zu Ermeland und zu Breslau, 3 Bischöfe zu Münster, Paderborn und Trier, 6 Weihbischöfe, 23 Prälaten, 76 wirkliche und 22 Ehrendomherren, und 199 Dechanten, Erzpriester, deren Stellung dem Amte der evangelischen Superintendenten entspricht. Einige Landesdistricte, namentlich die Grafschaft Glatz und einige oberschlesische Kreise, gehören nicht zu preußischen, sondern zu österreichischen Bisthümern, erstere zum Erzbisthum Prag, letztere zum Erzbisthum Ollmütz.

Wenn auch dem Pabste, den Erzbischöfen und Bischöfen zwar die Ausübung der innern Kirchengewalt, das kirchliche Bekenntniß und der eigentliche Cultus überlassen ist, so müssen die Katholiken jedoch, wenn sie sich in Religions- und Ge-

wissenssachen an den päpstlichen Stuhl wenden, die dahin abgehenden Gesuche dem vorgesetzten Bischofe vorlegen, von welchem sie an das Ministerium der Geistlichen zur weiteren Beförderung nach Rom abgegeben werden; ausgenommen davon sind nur die, das forum poenitentiale betreffenden, an die Poenitentiaria Romana zu richtenden Gerichtssachen. In der Verfassung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit herrscht in den Provinzen des preußischen Staates eine große Verschiedenheit. Im Allgemeinen gründet sich dieselbe auf das kanonische Recht und auf die Constitution vom 25. Aug. 1796; in subsidium treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ein.

Im Jahre 1824 wurde zu Münster, zunächst zur Bildung von Lehrern an Kirchen und Schulen, eine Academie errichtet, welche aus einer katholisch-theologischen und einer philosophischen Facultät, nebst einigen wissenschaftlichen Anstalten, besteht.

Haben die katholischen Candidaten ihre Universitätszeit auf einer katholischen Universität oder einer andern höhern theologischen Lehranstalt zurückgelegt, ihre Prüfung bestanden, und sich durch den Aufenthalt in einem der, in jedem Bisthume befindlichen, Priesterseminarien zum Kirchendienste und Empfang der Weihen vorbereitet, so gelangen sie in ein geistliches Amt. Die Zahl der katholischen Pfarrer beläuft sich über 3500, die der Caplane gegen 2000.

Die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, ist, nach Anleitung des §. 4. der Dienst-Instruction für die Consistorien (vom 23. Oct. 1817), wie schon berührt worden, dem Oberpräsidenten beigelegt. Dahin gehören im Besondern: 1) Erörternde Berichte über die Zulässigkeit der von dem Pabste erlassenen Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen an das vorgesetzte Ministerium. 2) Die Besorgung der Gesuche der Unterthanen an den Pabst oder an andere geistliche Obern auf dem vorgeschriebenen Wege. 3)

Die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern kirchlichen Parteien über Gegenstände des öffentlichen Cultus, mit gewissen Beschränkungen. 4) Die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze nebst deren Bekanntmachung unter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii. 5) Alle Angelegenheiten, welche den Consistorien in Absicht der evangelischen Kirche beigelegt sind, sofern sie, ihrer Natur nach, unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

Mit welchem wohlwollenden Sinne, welcher Mäßigung und unerschütterlichen Gerechtigkeitsliebe, Preußens erhabener König, das Haupt der gesammten evangelischen Kirche, die heiligsten Rechte seiner Krone nicht nur, sondern aller Deutschen Staaten vertheidigt, lehrt auch die Geschichte der neuesten Zeit.

In Betreff des Verfahrens gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen; erließ der König unterm 9. April 1838 an die Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten, folgende Cabinetsordre: „Aus Ihrem Berichte vom 8. d. M. habe Ich ersehen, daß an verschiedenen Orten Meiner Staaten Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen über religiöse und kirchliche Verhältnisse mit Umgehung Meiner Behörden auf heimlichem Wege verbreitet werden. Ich weise Sie, den Minister des Innern und der Polizei, daher an: Personen, welche sich beikommen lassen, solche Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen, ihrer Agenten und Geschäftsführer an Unterthanen Meiner Staaten zu überbringen, zu übersenden, oder in der Absicht ihrer Verbreitung mit Umgehung der Behörden weiter zu befördern, so wie alle diejenigen, welche solcher Absicht durch mündliche oder schriftliche Mittheilung Vorschub leisten, überall, wo sie betroffen werden, ohne Unterschied, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes und Landesunterthanen sein oder nicht,

sofort von Polizei wegen unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaften und nach Bewandtniß der Umstände in eine Festung abliefern zu lassen." Und an seine katholischen Unterthanen im Großherzogthum Posen erließ Friedrich Wilhelm III. unterm 12. April d. J. folgende Proclamation: „Mit gerechtem Mißfallen habe Ich vernommen, daß übelgesinnte Personen unter euch die Meinung zu verbreiten suchen, als ob Ich die Absicht hegte, euch in der freien Ausübung der katholischen Religion und in der Beobachtung ihrer Glaubenslehre zu stören und zu beeinträchtigen. Obgleich Ich voraussetzen darf, daß dergleichen sträfliche Versuche keinen Eingang bei euch finden werden, weil diese lügenhaften Einflüsterungen durch die täglichen Erfahrungen hinreichend widerlegt werden, so habe Ich doch, um jeden Zweifel an Meiner landesväterlichen Gesinnung über diesen Gegenstand zu entfernen, für nöthig erachtet, euch hierdurch zu eröffnen, daß Mein ernstlicher Wille dahin gerichtet ist, euch, wie bisher, so auch ferner, dem Besitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815 gemäß, bei eurer Religion zu schützen und daher nicht zu dulden, daß die durch Meine Landesgesetze gebotene Glaubens- und Gewissens-Freiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre gestört oder gehemmt werde. Die von euern Vorfahren behauptete und geübte Glaubens- und Gewissensfreiheit euch zu erhalten, ist Mein eifrigstes Bestreben, wogegen die Strenge der Mir von Gott verliehenen landesherrlichen Machtvollkommenheit den treffen muß, der sich unterfängt, diesen Zustand ändern, euch durch unwahre Vorstellungen in eurem Vertrauen auf das Wort eures Königs wankend machen und die Liebe und Eintracht stören zu wollen, in welcher bisher zu Meiner Freude die verschiedenen christlichen Religionsparteien in Meinen Landen neben einander gelebt haben. Fahrt also fort, in euren Kirchen eure Religion zu üben und bittet Gott mit Mir, daß der Allmächtige jede verderbliche Saat des Mißtrauens und der Zwietracht vertilge,

welche boshafte Absicht oder übelverstandener und im Irrthum begriffener Eifer unter euch zu verbreiten versuchen möchte."

Der Religionsverschiedenheit nach leben im preußischen Staate 7,800,000 evangelische Christen, die meisten in Preußen, Brandenburg und Sachsen; 4,820,000 Katholiken, die meisten im Großherzogthum Posen, in Oberschlesien, Westphalen und der Rheinprovinz; 17,000 Mennoniten, am zahlreichsten in Westpreußen; Herrnhuter, besonders in Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Preußen; Mährische Brüder in Schlesien und Brandenburg; Griechen, unirte und nicht unirte, in Posen und Schlesien; Juden, am zahlreichsten in Posen und Bromberg.

Der allgemeinen Religionsduldung vom Throne herab, der unermüdlichen landesväterlichen Sorge für alle Unterthanen durch die vorzüglichste Begünstigung der Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, und der frommen Sorgfalt des Königs für eine würdige Darstellung des christlichen Gottesdienstes, möge hier nur, da wir fortwährend neue Beweise davon erhalten, im Allgemeinen, mit dem Wunsche aller edelgesinnten Unterthanen gedacht werden, daß Friedrich Wilhelm III., über dessen Religion jede seiner Thaten seit seinem Regierungsantritte ein verherrlichendes Licht wirft, der Segnungen immer mehrere erfahren möge.

„Fromm und wahrhaftig sein, sagt ein königlicher Weiser des Alterthums, behütet den König, und sein Thron besteht durch Frömmigkeit."

Bayerische Staatsbibliothek München

A

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nicolovius, Georg H.

Erinnerungen an die Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen aus dem Hause Hohenzollern hinsichtlich ihres Verhaltens in Angelegenheiten der Religion und der Kirche

Hamburg 1838

Bor. 337 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015075-3